

5.11. 2004/1/4

beglaubigte Abschrift

Dr. Marc Hermanns
Hohenstaufenring 66-70
50674 Köln

Urkundenrolle Nummer 2412 /2004 H

Verhandelt

WEG 55

zu Köln, Hohenstaufenring 66-70, am 13. Oktober 2004.

Vor mir,

Dr. jur. Marc Hermanns,

Notar in Köln,

erschien:

Frau Nicola Sgobino, Notarfachassistentin,
mir von Person bekannt,
geschäftsansässig Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreterin ohne Vertretungsmacht
für die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 eingetragene

**Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs-
und Verwaltungs GmbH & Co. KG**

mit dem Sitz in Essen (Geschäftsanschrift: Kleine Steinstraße 18, 45128 Essen),
- nachstehend "**Eigentümer**" genannt -.

Die Erschienene erklärte folgende

TEILUNGSERKLÄRUNG NACH § 8 WEG

§ 1

Teilung

1. Die vorgenannte Gesellschaft ist eingetragener Eigentümer des in den Grundbüchern des Amtsgerichts Ahrensburg von Ahrensburg

- a) Blatt 4773 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 339 und 340, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Langenessweg, groß 2.690 qm und 130 qm,
 - b) Blatt 5170 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 315, 331, 333, 335, 336, 337 und 338, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Langenessweg, Amrumstieg, Syltring, groß 63 qm, 175 qm, 16 qm, 12 qm, 9 qm, 8 qm und 23.611 qm,
 - c) Blatt 5326 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 341, 346, 348 und 349, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Langenessweg, Helgolandring, Syltring, groß 83 qm, 8 qm, 5 qm und 18.611 qm.
2. Der Eigentümer teilt das Eigentum an dem vorgenannten Grundbesitz, der in dem der Niederschrift als **Anlage I** beigefügten Lageplan eingezeichnet ist, gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Miteigentumsanteile in der Weise auf, dass mit jedem Anteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen verbunden ist.
Der Lageplan, auf den verwiesen wird, wurde der Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt.
 3. Die Aufteilung erfolgt gemäß der als **Anlage II** dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.
 4. Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach der Gemeinschaftsordnung, die dieser Urkunde als **Anlage III** beigefügt ist.
Der Verwaltervertrag ist dieser Niederschrift als **Anlage IV** beigefügt.
Wegen der Gemeinschaftsordnung und des Verwaltervertrages verweisen die Beteiligten auf die Urkunde des Notars Dr. Marc Hermanns vom 12.08.2003 (URNr. 1804/2003 H), die in Urschrift bei der heutigen Verhandlung vorlag. Die Erschienene erklärte, dass ihr der Inhalt der Urkunde bekannt ist und sie auf das Vorlesen der Urkunde verzichtet; die **Anlagen** der vorgenannten Urkunde (Gemeinschaftsordnung, Verwaltervertrag) sind der Niederschrift beigefügt; die Erschienene verzichtete auf eine weitergehende Beifügung der Urkunde. Der Notar hat die Erschienene darüber belehrt, dass der Inhalt dieser Urkunde als Teil der

heutigen Erklärung verbindlich ist.

In Ergänzung der Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung ist der Eigentümer bis zum Verkauf der letzten Sondereigentumseinheit berechtigt, auf dem Grundbesitz verkaufsfördernde Werbemaßnahmen durchzuführen. Dazu gehört auch das Anbringen von Transparenten an den Gebäuden, Hinweise auf Verkaufs- und Musterbüros sowie die Aufstellung von Verkaufs- und Bauschildern, ohne dass es der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft bedarf.

5. Die vorläufigen Aufteilungspläne, die der Baubehörde zwecks Erteilung der Bescheinigung über die Abgeschlossenheit gemäß § 7 Abs. 4 WEG vorgelegt wurden, sind dieser Urkunde als **Anlage V** beigefügt. Die Aufteilungspläne wurden der Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Wegen Lage und Umfang der zum Sondereigentum gehörenden Räume wird auf die Aufteilungspläne verwiesen. Der Eigentümer erklärt, dass die in den Aufteilungsplänen eingezeichneten Terrassen nicht zu Sondereigentum erklärt werden, sondern die Terrassenflächen von den Grundstücksflächen umfasst werden, an denen Sondernutzungsrechte begründet und jeweils mit einer im Erdgeschoss gelegenen Wohnung verbunden sind.
6. Alle Gebäudeteile, die nicht gemäß der Teilungsaufstellung in Übereinstimmung mit den Plänen zur Abgeschlossenheitsbescheinigung zu Sondereigentum erklärt wurden, sind gemeinschaftliches Eigentum. Sofern durch das Sondereigentum Ver- oder Entsorgungsleitungen - auch von benachbarten Grundstücken - geführt werden, hat der jeweilige Wohnungseigentümer dies entschädigungslos zu dulden.
7. Es werden folgende Untergemeinschaften gebildet:
 - a) die Wohnungseigentümer der Häuser Helgolandring 18-24 bilden eine Untergemeinschaft,
 - b) die Wohnungseigentümer der Häuser Helgolandring 26-32 bilden eine Untergemeinschaft,
 - c) die Wohnungseigentümer der Häuser Helgolandring 34-42 bilden eine Untergemeinschaft,
 - d) die Wohnungseigentümer der Häuser Syltring 2-6 bilden eine Untergemeinschaft,

- e) die Wohnungseigentümer der Häuser Syltring 8-10/Amrumstieg 2-4 bilden eine Untergemeinschaft,
- f) die Wohnungseigentümer der Häuser Syltring 12-18 bilden eine Untergemeinschaft,
- g) die Wohnungseigentümer der Häuser Amrumstieg 6-12 bilden eine Untergemeinschaft,
- h) die Wohnungseigentümer der Häuser Amrumstieg 14-18 bilden eine Untergemeinschaft,
- i) die Wohnungseigentümer der Häuser Langenessweg 1-5 und die Teileigentümer der Garagen G 121 und G 122 bilden eine Untergemeinschaft,
- j) die Teileigentümer der in den Häusern Helgolandring 18-32 befindlichen Tiefgaragenstellplätze (G 001c bis G 091c) bilden eine Untergemeinschaft,
- k) die Teileigentümer der in den Häusern Amrumstieg 6-12 befindlichen Tiefgaragenstellplätze (G 092c bis G 120c) bilden eine Untergemeinschaft,
- l) die Teileigentümer der in den Häusern Helgolandring 34-42 befindlichen Tiefgaragenstellplätze (G 123c bis G 158c) bilden eine Untergemeinschaft,
- m) die Teileigentümer der in den Häusern Syltring 8 und 10/Amrumstieg 2 befindlichen Tiefgaragenstellplätze (G 159c bis G 215c) bilden eine Untergemeinschaft,
- n) die Teileigentümer der in den Häusern Syltring 12-18 befindlichen Tiefgaragenstellplätze (G 216c bis G 244c) bilden eine Untergemeinschaft.

Jede Untergemeinschaft ist zuständig für alle Angelegenheiten ihres jeweiligen Hauses, soweit sie lediglich die Wohnungseigentumsrechte und das Gemeinschaftseigentum dieses Hauses betreffen. Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere die in § 21 Abs. 5 WEG aufgeführten Angelegenheiten des jeweiligen Hauses.

8. Für die Benutzung der als Sondernutzungsrechte zugewiesenen Gärten gilt die folgende Gartenordnung:

- a) Diese Gartenordnung regelt die Benutzung der als Sondernutzungsrechte zugewiesenen Gärten, die auf dem in der Teilungserklärung bezeichneten Grundbesitz gelegen sind, bzw. dort noch angelegt werden, und ist für die Benutzer dieser Gärten bindend.

- b) Die Nutzung der Gartenflächen darf nur als Ziergarten erfolgen und ist nur in einer Gesamtanlage entsprechenden einheitlichen Weise zulässig, insbesondere unter Beachtung eines etwaigen der gesamten Wohnanlage zugrunde gelegten Begrünungsplanes.
- c) Jeder Nutzungsberechtigte an einem Garten ist verpflichtet, die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung seines Gartens regelmäßig durchzuführen, insbesondere mehrmals jährlich den erforderlichen Zuschnitt des Rasens, des Buschwerkes sowie der Gehölze durchzuführen.
- d) Jeder Sondernutzungsberechtigte an einem Garten hat sein Nutzungsrecht so auszuüben, dass die Sondernutzungsberechtigten der übrigen Gärten in der Nutzung ihrer Gärten nicht beeinträchtigt werden.

Untersagt ist:

- während der Ruhezeit (20.00 - 8.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr) mit erheblichen Lärmbelastigungen den Garten zu nutzen bzw. zu pflegen;
 - Gegenstände aller Art zu lagern, es sei denn es handelt sich um eine nur vorübergehende Lagerung von bis zu einer Dauer von zwei Wochen;
 - das Anlegen von Müll- und Komposthaufen.
- e) Sofern die einzelnen Gartenflächen noch nicht tatsächlich von einander abgegrenzt oder markiert sind, ist jeder Sondernutzungsberechtigte an einem Garten berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Abgrenzung oder Markierung zu errichten.
 - f) Der jeweilige Sondernutzungsberechtigte an einer Gartenfläche ist berechtigt, die betroffene Gartenfläche nach vorheriger Zustimmung des Verwalters bis zu einer Höhe von 1,00 m mit grünem Drahtzaun oder mit weißem oder braunem Zaun zu umzäunen oder bis zu einer Höhe von 2,00 m mit einer Hecke zu umgeben. Der Verwalter ist berechtigt, im Interesse der Ansicht der Gesamtanlage für die Zäune Vorgaben zu machen.
 - g) Die Errichtung von Gartenhäusern, Schwimmbecken oder anderen Bauten auf den Gartenflächen ist nicht erlaubt.
 - h) Die Anpflanzung bzw. das Fällen hochwachsender Bäume, die die Nutzung der anderen Sondereigentumseinheiten bzw. Sondernutzungsrechte an Gärten beeinträchtigen können, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Eigentümergemein-

schaft. Die Kosten für das Fällen und das Anpflanzen der hochwachsenden Bäume trägt, auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses, die Eigentümergemeinschaft.

- i) Schuldhafte Verstöße gegen diese Gartenordnung begründen Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche der anderen, geschädigten Sondernutzungsberechtigten bzw. Wohn- und Teileigentümer.
- j) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes NRW analog in allen Bundesländern, sofern sie nicht gegen dortige gesetzliche Regelungen verstoßen.

§ 2

Verwalter

1. Zum ersten Verwalter wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt:

Deutsche Annington Service GmbH

mit Sitz in Erfurt (Geschäftsanschrift: Schillerstraße 26, 99096 Erfurt).

2. Die Amtszeit des Verwalters beginnt mit dem auf den Besitzübergang der ersten verkauften Wohnung folgenden Quartalsbeginn.

§ 3

Anträge an das Grundbuchamt

1. Der Eigentümer bewilligt und beantragt, in das Grundbuch einzutragen:
 - a) soweit es sich um mehrere Grundstücke handelt, deren Vereinigung zu einem Grundstück i.S. des § 890 Abs. 1 BGB und die Aufteilung in Miteigentumsanteile unter Einräumung von Sondereigentum und die Sondernutzungsrechte gemäß dieser Urkunde und der in dieser Niederschrift beigelegten Anlagen,
 - b) die Gemeinschaftsordnung als Inhalt des Sondereigentums.
2. Der Eigentümer stimmt der Löschung aller in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen zu und bewilligt die Löschung auch, soweit er

selbst berechtigt ist, und beantragt die Löschung im Grundbuch.

3. Der Eigentümer bevollmächtigt den Notar, für ihn alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zum grundbuchlichen Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind.

§ 4

Abänderungsbefugnis

1. Der Eigentümer behält sich das Recht vor, die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen und insoweit die Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung entsprechend zu ändern, zu ergänzen und gegebenenfalls neu zu fassen. Sie gilt insoweit als bevollmächtigt mit dem Recht Untervollmacht zu erteilen. Im einzelnen handelt es sich um:
 - a) Anpassung, Abänderung und Neufassung der Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung, soweit dies im Rahmen eines grundbuchrechtlichen Verfahrens erforderlich oder zweckdienlich ist oder soweit dies nach einer erfolgten Änderung der Herstellung des ursprünglichen Zustand dient,
 - b) Verschiebung (Verringerungen/Vergrößerungen) von Miteigentumsanteilen im Rahmen einer Neuaufteilung des Objektes,
 - c) Zusammenlegung einzelner Sondereigentumseinheiten, wobei auch gemeinschaftliches Eigentum betroffen sein kann,
 - d) weitere Unterteilung von Sondereigentum mit der damit verbundenen Neubildung von Wohnungs- und Teileigentumsrechten,
 - e) Zuordnung von Räumen oder Teilen von Räumen einer Sondereigentumseinheit zu einer anderen Sondereigentumseinheit, wobei auch gemeinschaftliches Eigentum betroffen sein kann, mit der damit verbundenen entsprechenden Änderung der Miteigentumsanteile,
 - f) Nutzungsänderung von Sondereigentumseinheiten,
 - g) Aufhebung von Sondernutzungsrechten und Neubegründung von Sondernutzungsrechten, deren Verbindung mit einem Wohnungs- oder Teileigentum und deren Eintragung im Grundbuch sowie Neuordnung von bereits begründeten Sondernutzungsrechten.

2. Der Eigentümer ist hierzu von den Käufern von Wohnungs- und Teileigentum ermächtigt, soweit hierdurch nicht die zu ihrem Sondereigentum gehörenden Räume oder ihnen eingeräumte Sondernutzungsrechte geändert werden.
Alle Befugnisse und Ermächtigungen enden mit Vollzug der Veräußerung der letzten Einheit durch den teilenden Eigentümer im Grundbuch.

§ 5

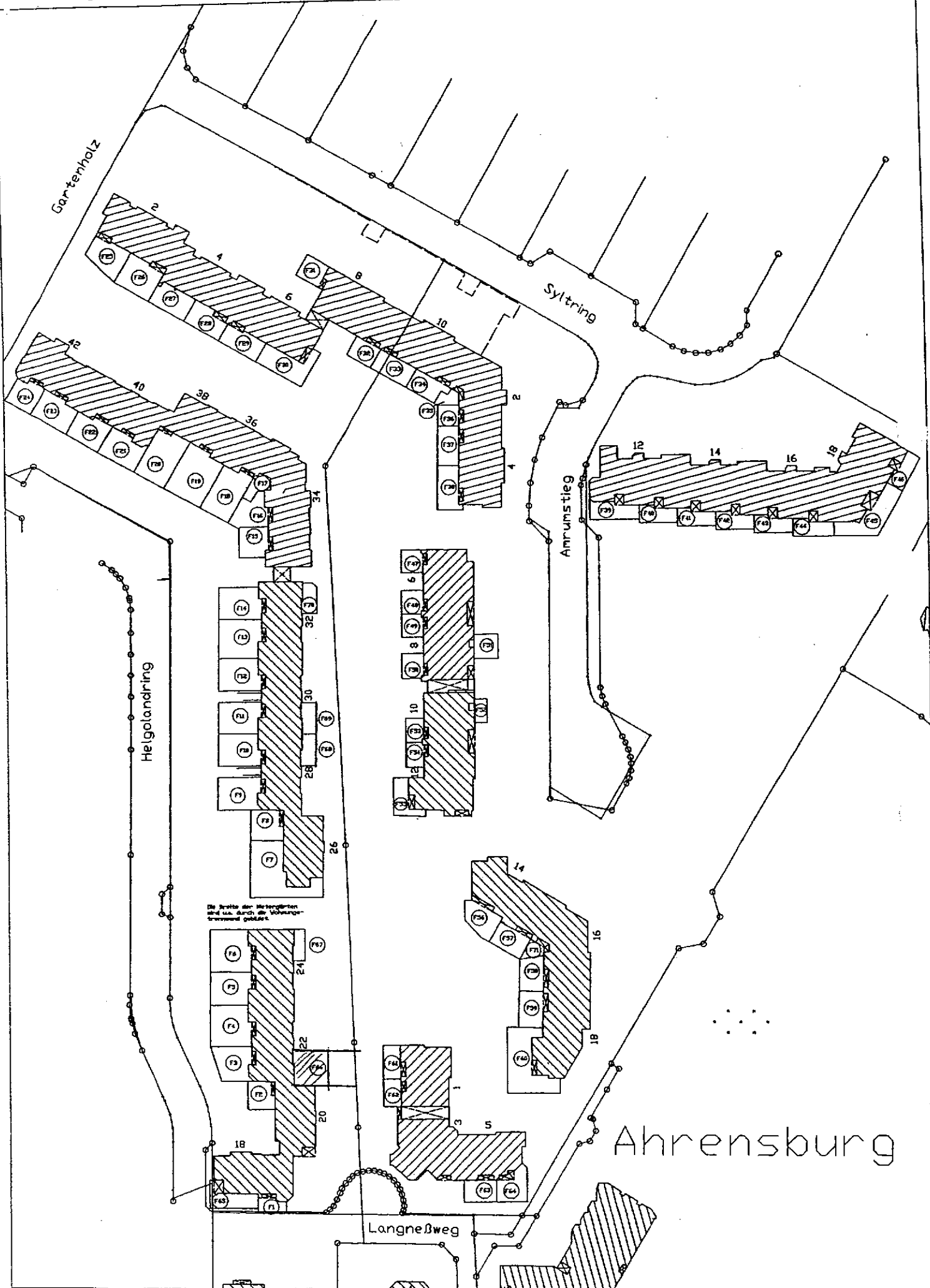
Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Teilungserklärung und/oder ihrer Anlagen unwirksam, so soll dadurch die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt werden.
Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung - beurteilt auf der Grundlage dieser Urkunde und ihrer Anlagen - möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Lücke in der Teilungserklärung und/oder ihrer Anlagen ergeben sollte.
2. Kein Wohnungseigentümer kann sich auf eine von dieser Teilungserklärung und ihren Bestandteilen abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von der Wohnungseigentümergeinschaft mindestens mehrheitlich beschlossen worden ist.
Die Wohnungseigentümer sind wechselseitig verpflichtet, zur Ergänzung einer Lücke oder zur Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung einen mehrheitlichen Beschluß dergestalt zu fassen, der Sinn, Zweck und Inhalt der gewollten Erklärung möglichst nahe kommt.
3. Alle mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt der Eigentümer.
4. Die bestehenden Versorgungsverträge und Wartungsverträge sind der Niederschrift zu Dokumentationszwecken als **Anlage VI** beigelegt.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die Lagepläne wurden zur Durchsicht vorgelegt, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. N. Sgobino

gez. Hermanns, Notar



Die Breite der Messergärten sind aus durch die Wohnungsform bedingt.

Ahrensbürg

Anlage II zur UR.Nr. 2412 /2004 H

Aufstellung der Wohnungs- und Teileigentumsrechte

(Lagebezeichnungen stets gesehen vom Hauseingang; der zum Sondereigentum einer Wohnung gehörende Keller ist jeweils mit der gleichen Ziffer wie die Wohnung sowie zusätzlich mit dem Buchstaben „a“ bezeichnet)

Helgolandring 18

1. 33,81/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 1 bezeichnet ist,
ferner verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen, in der dieser Anlage beigelegten Lageplan mit S 01 bis S 27 bezeichnet,
2. 33,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 65 bezeichnet ist,
3. 33,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichnet,

4. 33,68/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 4 bezeichnet,
5. 33,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 bezeichnet,
6. 34,00/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 6 bezeichnet,

Helgolandring 20

7. 34,13/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 7 bezeichnet,
8. 28,03/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 8 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 2 be-
zeichnet ist,

9. 34,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 9 bezeichnet,
10. 28,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 10 bezeichnet,
11. 34,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 11 bezeichnet,
12. 28,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 12 bezeichnet,
13. 34,68/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 13 bezeichnet,
14. 27,09/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 14 bezeichnet,

Helgolandring 22

15. 33,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 15 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 3 und F 66 bezeichnet sind,
16. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 16 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 4 bezeichnet ist,
17. 32,99/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 17 bezeichnet,
18. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 18 bezeichnet,
19. 32,99/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 19 bezeichnet,

20. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 20 bezeichnet,
21. 33,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 21 bezeichnet,
22. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 22 bezeichnet,

Helgolandring 24

23. 33,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 23 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 5 be-
zeichnet ist,
24. 38,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 24 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 6 und
F 67 bezeichnet sind,

25. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 25 bezeichnet,
26. 38,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 26 bezeichnet,
27. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 27 bezeichnet,
28. 38,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 28 bezeichnet,
29. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 29 bezeichnet,
30. 33,80/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 30 bezeichnet,

Helgolandring 26

31. 34,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 31 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 7 bezeichnet ist,
32. 28,03/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 32 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 8 bezeichnet ist,
33. 34,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 33 bezeichnet,
34. 28,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 34 bezeichnet,
35. 34,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 35 bezeichnet,

36. 28,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 36 bezeichnet,
37. 34,68/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 37 bezeichnet,
38. 27,09/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 38 bezeichnet,

Helgolandring 28

39. 33,21/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 39 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 9 be-
zeichnet ist,
40. 33,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 40 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 10 und
F 68 bezeichnet sind,

41. 32,99/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 41 bezeichnet,
42. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 42 bezeichnet,
43. 32,99/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 43 bezeichnet,
44. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 44 bezeichnet,
45. 33,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 45 bezeichnet,
46. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 46 bezeichnet,

Helgolandring 30

47. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 47 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 11 und F 69 bezeichnet sind,
48. 33,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 48 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 12 bezeichnet ist,
49. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 49 bezeichnet,
50. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 50 bezeichnet,
51. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 51 bezeichnet,

52. 38,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 52 bezeichnet,
53. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 53 bezeichnet,
54. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 54 bezeichnet,

Helgolandring 32

55. 33,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 55 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 13 be-
zeichnet ist,
56. 33,28/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 56 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 14 und
F 70 bezeichnet sind,

57. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 57 bezeichnet,
58. 38,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 58 bezeichnet,
59. 33,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 59 bezeichnet,
60. 38,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 60 bezeichnet,
61. 33,82/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 61 bezeichnet,
62. 33,80/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 62 bezeichnet,

Helgolandring 34

63. 38,37/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 63 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 15 bezeichnet ist,
64. 33,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 64 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 16 bezeichnet ist,
65. 43,88/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 65 bezeichnet,
66. 33,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 66 bezeichnet,
67. 43,88/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 67 bezeichnet,

68. 33,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 68 bezeichnet,
69. 33,35/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 69 bezeichnet,
70. 33,36/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 70 bezeichnet,

Helgolandring 36

71. 36,44/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 71 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 17 be-
zeichnet ist,
72. 32,35/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 72 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 18 be-
zeichnet ist,

73. 36,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 73 bezeichnet,
74. 32,20/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 74 bezeichnet,
75. 36,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 75 bezeichnet,
76. 32,20/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 76 bezeichnet,
77. 35,10/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 77 bezeichnet,
78. 31,17/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 78 bezeichnet,

Helgolandring 38

79. 38,16/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 79 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 19 bezeichnet ist,
80. 28,35/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 80 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 20 bezeichnet ist,
81. 38,23/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 81 bezeichnet,
82. 28,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 82 bezeichnet,
83. 38,23/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 83 bezeichnet,

84. 28,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 84 bezeichnet,
85. 33,74/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 85 bezeichnet,
86. 29,74/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 86 bezeichnet,

Helgolandring 40

87. 38,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 87 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 21 be-
zeichnet ist,
88. 33,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 88 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 22 be-
zeichnet ist,

89. 37,98/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 89 bezeichnet,
90. 33,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 90 bezeichnet,
91. 33,09/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 91 bezeichnet,
92. 33,36/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 92 bezeichnet,

Helgolandring 42

93. 38,48/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 93 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 23 be-
zeichnet ist,

94. 38,89/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 94 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 24 bezeichnet ist,
95. 38,60/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 95 bezeichnet,
96. 38,65/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 96 bezeichnet,
97. 33,36/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 97 bezeichnet,
98. 39,63/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 98 bezeichnet,

Syltring 2

99. 38,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 99 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 26 bezeichnet ist,
100. 39,08/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 100 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 25 bezeichnet ist,
101. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 101 bezeichnet,
102. 39,26/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 102 bezeichnet,
103. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 103 bezeichnet,

104.39,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 104 bezeichnet,

Syltring 4

105. 38,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 105 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 28 be-
zeichnet ist,

106. 38,99/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 106 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 27 be-
zeichnet ist,

107. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 107 bezeichnet,

108. 39,16/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 108 bezeichnet,

109. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 109 bezeichnet,
110. 39,16/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 110 bezeichnet,
111. 35,98/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 111 bezeichnet,
112. 34,48/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 112 bezeichnet,

Syltring 6

113. 40,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 113 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 30 be-
zeichnet ist,

114. 38,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 114 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 29 bezeichnet ist,
115. 40,45/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 115 bezeichnet,
116. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 116 bezeichnet,
117. 40,45/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 117 bezeichnet,
118. 39,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 118 bezeichnet,
119. 40,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 119 bezeichnet,

120. 35,98/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 120 bezeichnet,

Syltring 8

121. 38,97/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 121 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigegeführten Lageplan mit F 32 be-
zeichnet ist,

122. 27,51/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 122 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigegeführten Lageplan mit F 31 be-
zeichnet ist,

123. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 123 bezeichnet,

124. 25,86/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 124 bezeichnet,

125. 20,27/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 125 bezeichnet,
126. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 126 bezeichnet,
127. 25,86/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 127 bezeichnet,
128. 20,27/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 128 bezeichnet,
129. 39,26/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 129 bezeichnet,
130. 40,79/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß Mitte samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 130 bezeichnet,

131. 17,27/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 131 bezeichnet,

Syltring 10

132. 38,78/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 132 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 34 bezeichnet ist,
133. 38,78/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 133 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 33 bezeichnet ist,
134. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 134 bezeichnet,
135. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 135 bezeichnet,

136. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 136 bezeichnet,
137. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 137 bezeichnet,
138. 36,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 138 bezeichnet,
139. 36,26/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 139 bezeichnet,

Syltring 12

140. 40,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 140 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 40 be-
zeichnet ist,

141. 46,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 141 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 39 bezeichnet ist,
142. 40,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 142 bezeichnet,
143. 46,48/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 143 bezeichnet,
144. 40,20/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 144 bezeichnet,
145. 46,47/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 145 bezeichnet,
146. 36,47/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 146 bezeichnet,

147. 37,04/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 147 bezeichnet,

Syltring 14

148. 40,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 148 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 42 be-
zeichnet ist,

149. 36,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 149 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 41 be-
zeichnet ist,

150. 40,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 150 bezeichnet,

151. 39,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 151 bezeichnet,

152. 40,20/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 152 bezeichnet,
153. 39,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 153 bezeichnet,
154. 36,47/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 154 bezeichnet,
155. 35,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 155 bezeichnet,

Syltring 16

156. 40,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 156 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 44 be-
zeichnet ist,

157. 39,43/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 157 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 43 bezeichnet ist,
158. 40,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 158 bezeichnet,
159. 39,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 159 bezeichnet,
160. 40,20/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 160 bezeichnet,
161. 39,27/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 161 bezeichnet,
162. 36,47/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 162 bezeichnet,

163. 35,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 163 bezeichnet,

Syltring 18

164. 40,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 164 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 46 be-
zeichnet ist,
165. 48,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 165 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 45 be-
zeichnet ist,
166. 40,06/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 166 bezeichnet,
167. 48,24/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 167 bezeichnet,

168. 40,04/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 168 bezeichnet,
169. 48,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 169 bezeichnet,
170. 36,25/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 170 bezeichnet,
171. 47,86/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 171 bezeichnet,

Amrumstieg 2

172. 33,06/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 172 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 36 be-
zeichnet ist,

173. 30,72/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 173 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 35 bezeichnet ist,
174. 33,06/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 174 bezeichnet,
175. 30,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 175 bezeichnet,
176. 32,83/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 176 bezeichnet,
177. 30,54/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 177 bezeichnet,
178. 32,46/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 178 bezeichnet,

179. 46,41/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts und im Maisonettegeschoß samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 179 bezeichnet,

Amrumstieg 4

180. 40,04/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 180 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 38 be-
zeichnet ist,
181. 38,89/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 181 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 37 be-
zeichnet ist,
182. 39,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 182 bezeichnet,
183. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 183 bezeichnet,

184. 39,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 184 bezeichnet,
185. 38,62/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 185 bezeichnet,
186. 36,37/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 186 bezeichnet,
187. 36,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 187 bezeichnet,

Amrumstieg 6

188. 31,52/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 188 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 47 be-
zeichnet ist,

189. 37,34/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 189 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 48 bezeichnet ist,
190. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 190 bezeichnet,
191. 37,87/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 191 bezeichnet,
192. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 192 bezeichnet,
193. 36,94/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 193 bezeichnet,
194. 28,33/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 194 bezeichnet,

195. 36,34/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 195 bezeichnet,

Amrumstieg 8

196. 31,52/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 196 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 49 be-
zeichnet ist,
197. 36,46/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 197 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 50 und
F 51 bezeichnet sind,
198. 32,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 198 bezeichnet,
199. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 199 bezeichnet,

200. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 200 bezeichnet,
201. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 201 bezeichnet,
202. 31,44/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 202 bezeichnet,
203. 33,23/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 203 bezeichnet,

Amrumstieg 10

204. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 204 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 52 be-
zeichnet ist,

205. 36,46/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 205 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 53 bezeichnet ist,
206. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 206 bezeichnet,
207. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 207 bezeichnet,
208. 31,38/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 208 bezeichnet,
209. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 209 bezeichnet,
210. 28,77/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 210 bezeichnet,

211. 33,67/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 211 bezeichnet,

Amrumstieg 12

212. 36,23/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 212 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 54 be-
zeichnet ist,

213. 25,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 213 bezeichnet,

214. 25,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 214 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 55 be-
zeichnet ist,

215. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 215 bezeichnet,

216. 25,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 216 bezeichnet,
217. 25,19/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 217 bezeichnet,
218. 36,22/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 218 bezeichnet,
219. 25,12/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts hinten samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 219 bezeichnet,
220. 25,19/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts vorne samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 220 bezeichnet,
221. 33,17/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 221 bezeichnet,

222. 36,85/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts hinten und im Maisonettegeschoß samt Neben-
räumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 222 bezeichnet,
223. 41,58/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts vorne und im Maisonettegeschoß samt Nebenräu-
men,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 223 bezeichnet,

Amrumstieg 14

224. 41,52/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 224 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 57 be-
zeichnet ist,
225. 42,60/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 225 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 56 be-
zeichnet ist,

226. 41,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 226 bezeichnet,
227. 42,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 227 bezeichnet,
228. 41,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 228 bezeichnet,
229. 42,31/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 229 bezeichnet,
230. 35,43/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 230 bezeichnet,
231. 36,95/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 231 bezeichnet,

Amrumstieg 16

232. 41,90/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 232 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 58 bezeichnet ist,
233. 43,93/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 233 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 71 bezeichnet ist,
234. 41,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 234 bezeichnet,
235. 43,57/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 235 bezeichnet,
236. 41,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 236 bezeichnet,

237. 43,57/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 237 bezeichnet,
238. 35,97/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 238 bezeichnet,
239. 39,58/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 239 bezeichnet,

Amrumstieg 18

240. 45,00/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 240 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 60 be-
zeichnet ist,
241. 41,48/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 241 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 59 be-
zeichnet ist,

242. 44,76/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 242 bezeichnet,
243. 41,15/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 243 bezeichnet,
244. 44,76/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 244 bezeichnet,
245. 41,15/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 245 bezeichnet,
246. 36,34/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 246 bezeichnet,
247. 35,81/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 247 bezeichnet,

Langenessweg 1

248. 26,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 248 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 62 bezeichnet ist,
249. 31,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 249 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigefügten Lageplan mit F 61 bezeichnet ist,
250. 26,17/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 250 bezeichnet,
251. 31,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 251 bezeichnet,
252. 26,17/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 252 bezeichnet,

253. 31,39/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 253 bezeichnet,
254. 34,64/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links und Dachgeschoß samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 254 bezeichnet,
255. 27,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 255 bezeichnet,

Langenessweg 3

256. 27,73/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 256 bezeichnet,
257. 20,18/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß Mitte samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 257 bezeichnet,
258. 28,36/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 258 bezeichnet,

259. 27,73/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 259 bezeichnet,
260. 20,18/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß Mitte samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 260 bezeichnet,
261. 28,47/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 261 bezeichnet,
262. 26,32/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 262 bezeichnet,
263. 20,10/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß Mitte samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 263 bezeichnet,
264. 28,35/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 264 bezeichnet,

265. 35,52/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 265 bezeichnet,
266. 15,60/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachge-
schoß Mitte samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 266 bezeichnet,
267. 24,26/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 267 bezeichnet,

Langenessweg 5

268. 25,93/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 268 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 64 be-
zeichnet ist,
269. 31,69/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-
schoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 269 bezeichnet,
verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche,
die in dem dieser Aufstellung beigelegten Lageplan mit F 63 be-
zeichnet ist,

270. 25,59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 270 bezeichnet,
271. 31,56/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 271 bezeichnet,
272. 25,66/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 272 bezeichnet,
273. 31,56/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 273 bezeichnet,
274. 26,40/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß links samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 274 bezeichnet,
275. 29,77/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Ober-
geschoß rechts samt Nebenräumen,
alle im Aufteilungsplan mit der Nr. 275 bezeichnet,

Gewerbbeeinheiten

276. 39,29/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im
Erdgeschoß hinten, Langenessweg 3,
im Aufteilungsplan mit der Nr. 276 bezeichnet,
277. 15,51/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im
Erdgeschoß rechts, Langenessweg 3,
im Aufteilungsplan mit der Nr. 277 bezeichnet,
278. 13,86/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im
Erdgeschoß links, *Langenessweg 3,*
im Aufteilungsplan mit der Nr. 278 bezeichnet,
279. 5,11/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im
Erdgeschoß Mitte, Helgolandring 32,
im Aufteilungsplan mit der Nr. 279 bezeichnet,
280. je 1/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an einem Tiefgaragenstell-
platz,
im Aufteilungsplan mit G 001c bis G 244c bezeichnet,
281. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Helgoland-
ring 20,
im Aufteilungsplan mit R 1 bezeichnet,

282. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Helgoland-
ring 24,
im Aufteilungsplan mit R 2 bezeichnet,
283. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Helgoland-
ring 28,
im Aufteilungsplan mit R 3 bezeichnet,
284. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Helgoland-
ring 32,
im Aufteilungsplan mit R 4 bezeichnet,
285. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Helgoland-
ring 34,
im Aufteilungsplan mit R 5 bezeichnet,
286. 3/10.000 Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Amrumstieg
12,
im Aufteilungsplan mit R 6 bezeichnet,

Ahrensburg

Langenweg

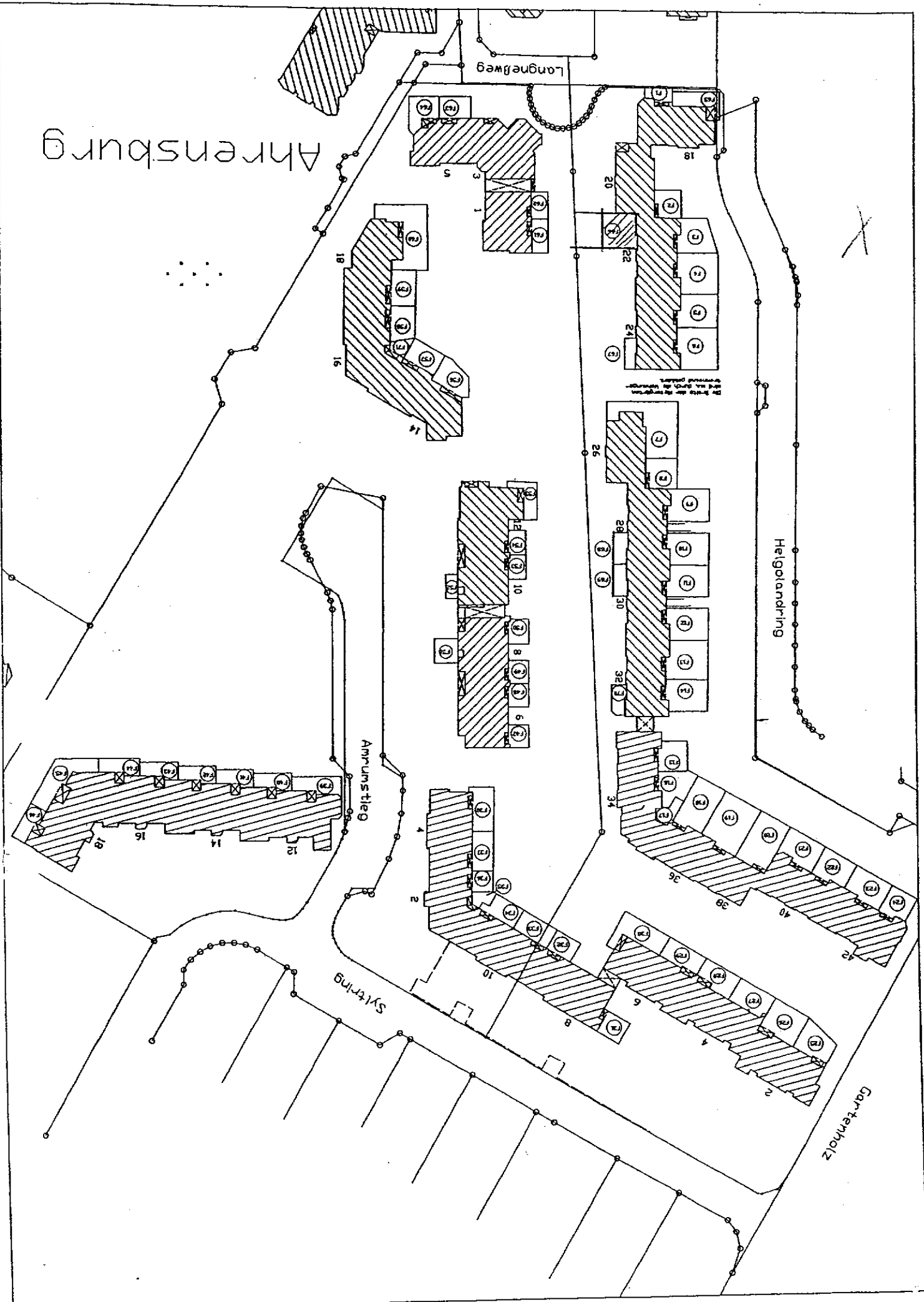
Helgolanderling

Amrumsstieg

Sylterling

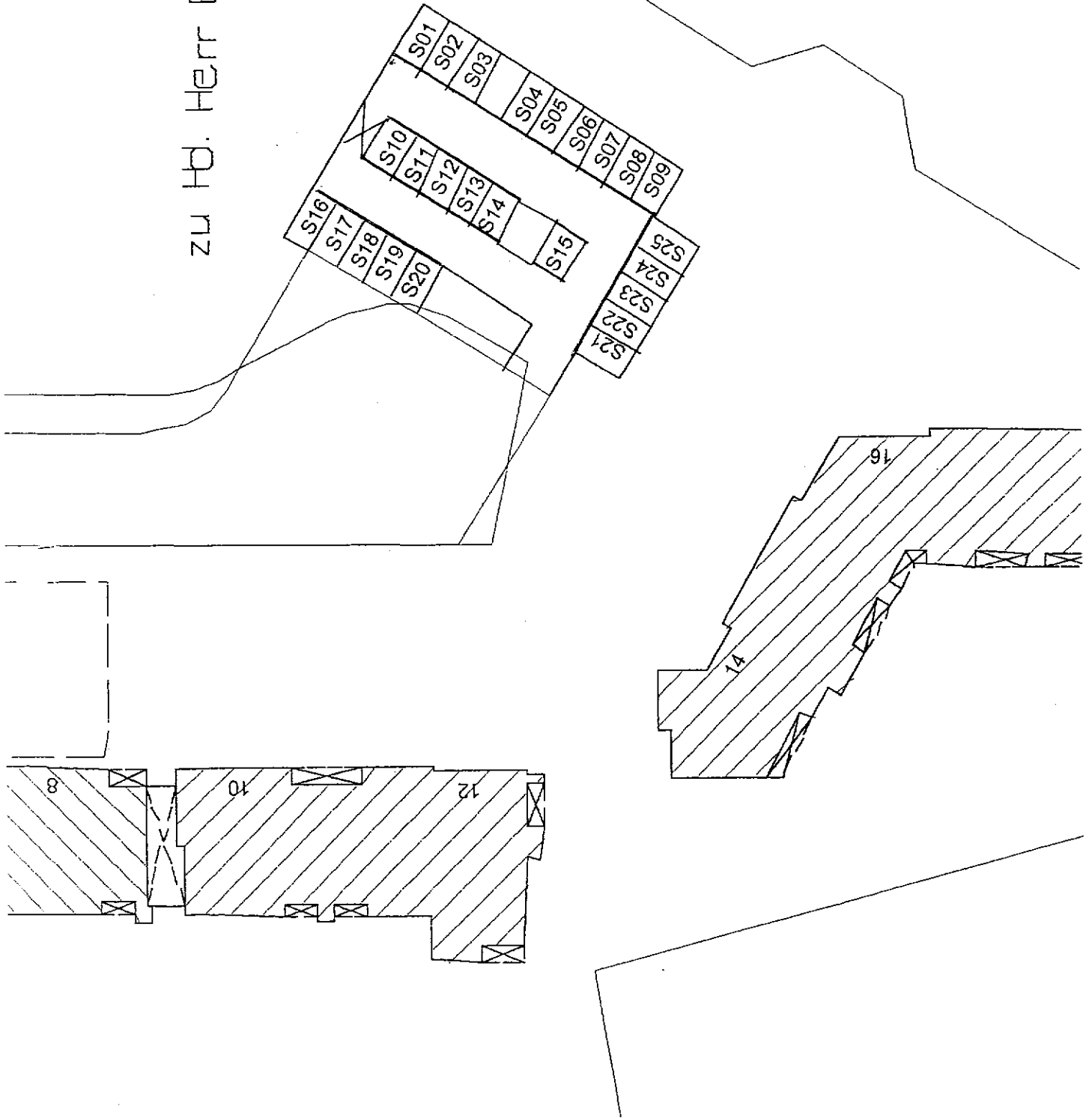
Darvenholz

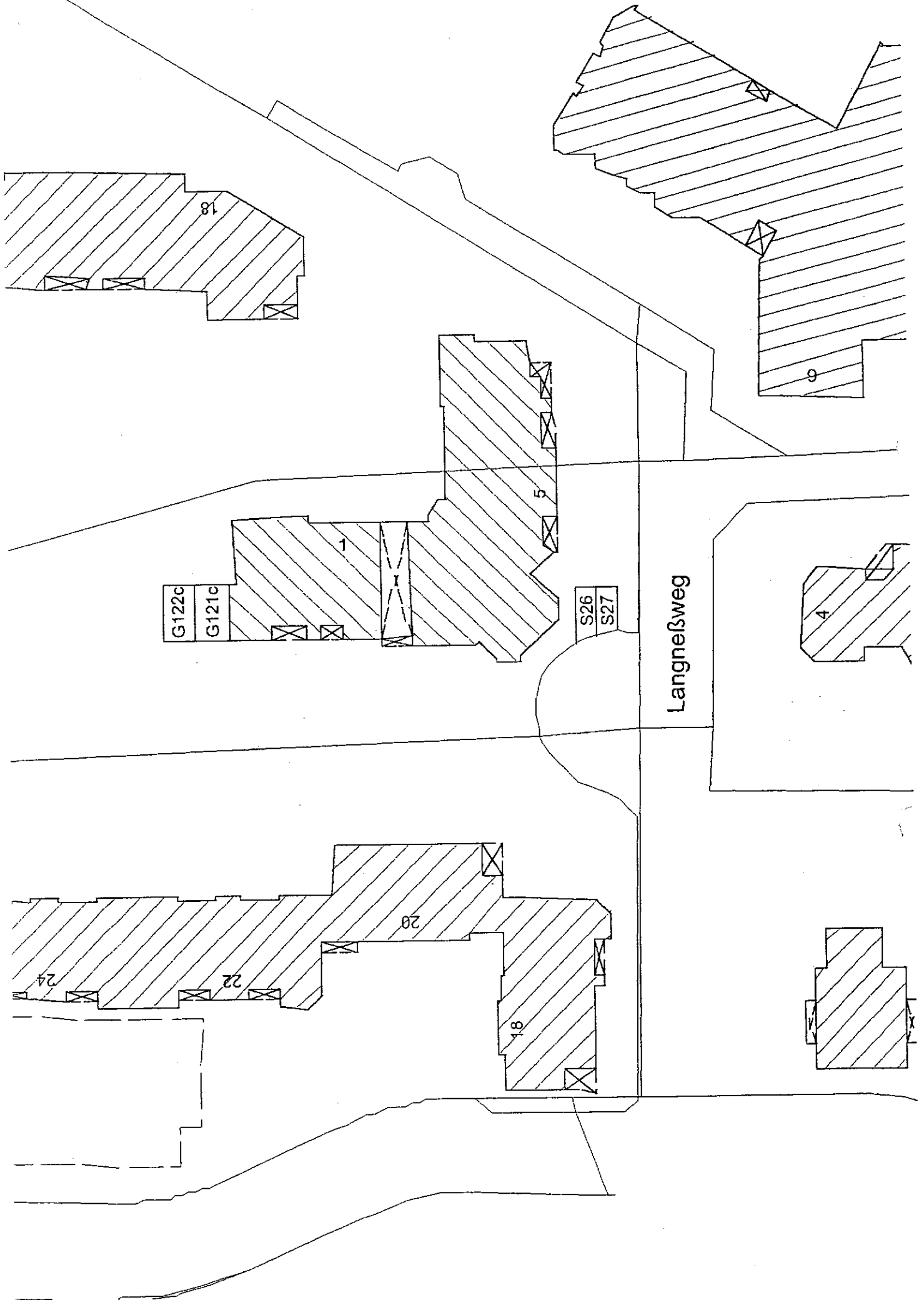
Die Brücke über die Sülterling
ist ein Stück der Sülterling
brennend geblieben.



287. 3/10.000
Miteigentumsanteil am Grundbesitz,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwe-
cken dienenden Raum im Kellergeschoß des Hauses Arminstieg
16,
im Aufteilungsplan mit R 7 bezeichnet.

zu Hd. Herr Bröune!





Gemeinschaftsordnung

§ 1

Allgemeines

Für die Rechtsbeziehung der Sondereigentümer (Wohnungseigentümer und Teileigentümer) untereinander sowie zwischen ihnen und dem Verwalter gelten, und zwar auch mit Wirkung gegen den / die Sonderrechtsnachfolger im Eigentum, die Vorschriften der §§ 10 bis 29 des Wohnungseigentumsgesetz (WEG), soweit nicht nachstehend gemäß § 10 WEG etwas anderes bestimmt ist.

Für Teileigentümer gelten die Bestimmungen über das Wohnungseigentum und seine Nutzung – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – entsprechend mit der Maßgabe, dass sich das Nutzungsrecht aus der Zweckbestimmung des Teileigentums ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

2.1. Wohnungseigentum

ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, insbesondere auch an dem Grundstück, zu dem es gehört.

2.2. Teileigentum

ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

2.3. Gemeinschaftliches Eigentum

sind das Grundstück sowie Teile, Anlagen und Einrichtungen der Gebäude, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen.

2.4. Sondernutzungsrecht

ist das Recht eines oder mehrerer Miteigentümer, eine Teilfläche des Grundstücks oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluss des Nutzungsrechts der übrigen Miteigentümer zu nutzen.

2.5.1. Wohnanlage

im Sinne dieser Gemeinschaftsordnung ist die Summe des gemeinschaftlichen Eigentums aller Sondereigentumseinheiten.

2.5.2. Raumeinheit

ist der Oberbegriff für Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume.

2.6. Gegenstand des Sondereigentums sind die zur Raumeinheit gehörenden Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile eines Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne dass dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungs- bzw. Teileigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung eines Gebäudes verändert wird. Teile eines Gebäudes, die für dessen Bestand und Sicherheit erforderlich sind sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, insbesondere die Zentralheizungsanlage mit Ausnahme der Heizkörper (s. 2.6.9), sind nicht Gegenstand des Sondereigentums, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden.

In Ergänzung und im Rahmen dieser Bestimmung wird festgelegt, dass zum Sondereigentum gehören - soweit vorhanden -:

2.6.1. Der Fußbodenbelag, die Deckenoberfläche und der Putz der im Sondereigentum stehenden Räume, der Fußbodenbelag der Loggien und / oder Balkone,

2.6.2. die nichttragenden Wände innerhalb des Sondereigentums,

- 2.6.3. die Wandoberfläche (z.B. Farbe, Tapeten, der Putz und die Wandverkleidung wie z.B. Fliesen), sämtlicher zum Sondereigentum gehörender Räume, auch soweit die putzgerechten Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
 - 2.6.4. die Innentüren und die Innenseite der Wohnungseingangstüren der Raumeinheiten,
 - 2.6.5. sämtliche innerhalb der Raumeinheiten befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände, insbesondere Badezimmereinrichtungen, wie Waschbecken, Armaturen, Spiegel, Badewannen, Duschen, WC; Kücheneinrichtungen, wie Spülbecken, Herd, Einbaumöbel, Heizungseinrichtungen wie Heizkörper, Ventile etc., sofern diese nicht im Eigentum Dritter stehen.
 - 2.6.6. die Wasserleitungen ab Anschluss an die gemeinsame Steigleitung,
 - 2.6.7. die Versorgungsleitungen für elektrische Energie ab der Abzweigung von der Hauptleitung zum Sonder- oder Teileigentum,
 - 2.6.8. die Entwässerungsleitungen bis zum Anschluss an die gemeinschaftliche Entwässerungsleitung,
 - 2.6.9. die Heizkörper und Radiatoren und die Vor- und Rücklaufleitungen von der Anschlussstelle an die gemeinsame Steig- und Fallleitung,
 - 2.6.10. die im Aufteilungsplan den einzelnen Wohnungen zugeordneten Keller (und ggfs. Dachbodenflächen).
- 2.7. Gemeinschaftliches Eigentum
ist das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen der Gebäude, die nicht im Sondereigentum stehen.

Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören insbesondere, soweit vorhanden:

- 2.7.1. der Grund und Boden, insbesondere Verkehrsbereiche für Fußgänger, Kraftfahrzeuge, einschließlich der zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Beleuchtungsanlagen, Treppen und Rampen,
- 2.7.2. die tragenden und gestaltenden Elemente und Bauträger wie Fundamente, Stützen, Decken, tragende Wände und Außen- und Umfassungswänden und die Dachflächen,
- 2.7.3. die Treppenhäuser sowie die Zwischenflure,
- 2.7.4. die zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, der Kanalisation und der sonstigen Zu- und Ableitungen bestimmten Installationszonen sowie deren Hauptzählereinrichtungen,
- 2.7.5. die technischen Maschinenanlagen und Einrichtungen und die dazu gehörenden Maschinenräume nach Maßgabe des Aufteilungsplanes,
- 2.7.6. die Zu- und Ableitungen aller Art, insbesondere die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Abflussleitungen der Kanalisation und der Zentralheizung, und zwar von der Übergabestation an bis jeweils zu dem Punkt, an dem sie als Anschlussleitungen in das Sondereigentum abzweigen, ausgenommen solche Leitungen, welche als Gemeinschaftsleitungen die Sondereigentumsräume nur durchlaufen. Dasselbe gilt für die Abteilungen von Bädern und Toiletten,
- 2.7.7. die zentrale Heizungsanlage des Objektes, ausgenommen die Wasseruhren, die im Eigentum Dritter stehen,
- 2.7.8. sämtliche Türen, die zu öffentlichen, privaten oder Gemeinschaftsflächen führen, soweit sie nicht zum Sondereigentum gehören,
- 2.7.9. die Gemeinschaftsantennen und Gegensprechanlagen,
- 2.7.10. die Fenster inklusive Glasscheiben und Rollläden.

§ 3

Nutzung des Sondereigentums/Gemeinschaftseigentums

- 3.1. Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Wohnungseigentums nebst dazugehörigen Loggien und Balkonen bzw. Terrassen, sowie derjenigen Räume und Flächen, an welchen ihm Sondernutzungsrechte eingeräumt sind, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Erklärung ergeben.

Er hat ferner das Recht zur Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen. Der Umfang der Nutzung ergibt sich auch aus der Hausordnung. Soweit die Wohnungs- und Teileigentümer Miteigentümer von Spielplätzen, Stellplätzen und Garagen sind, gelten die dieser Gemeinschaftsordnung beigefügten Benutzungsordnungen.

- 3.2 Der Eigentümer kann die in seinem Sondereigentum stehenden Räume vermieten oder anderen zum Gebrauch überlassen. In diesem Fall haftet er für Verstöße des Mieters oder sonstiger Berechtigter gegen die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung und der Hausordnung wie für eigene Verstöße.

Der Eigentümer hat bei Vermietung dem Verwalter unverzüglich schriftlich den Namen des Mieters zu benennen, auf Anforderung des Verwalters eine Kopie des Mietvertrages zu überlassen, dem Mieter mit dem Mietvertrag die jeweils geltende Fassung der Hausordnung zu überlassen und diese zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen und die diesbezüglichen Hinweise des Verwalters zu beachten.

Wohnungen dürfen zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwalters genutzt, vermietet, verpachtet oder auf sonstige Weise nicht nur vorübergehend Dritten überlassen werden. Der Verwalter darf die Zustimmung von der Vorlage einer entsprechenden Zweckentfremdungsgenehmigung abhängig machen.

Die Zustimmung darf unter Auflagen erteilt, verweigert oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die beabsichtigte Nutzung eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer oder Hausbewohner befürchten lässt oder wenn sie den Charakter des Wohnhauses beeinträchtigt.

Der Zustimmung des Verwalters bedarf es nicht, sofern und soweit die Erstverkäuferin im Kaufvertrag bereits die Zustimmung zu einer bestimmten Nutzung erteilt hat.

- 3.3. Der Wohnungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass Personen, die seinem Hausstand oder Geschäftsbereich angehören oder denen er sonst die Benutzung der im Sonder- und Miteigentum stehenden Grundstücks- oder Gebäudeteile überlassen hat, die Hausordnung und andere für die Wohnungseigentümer verbindliche Anordnungen, Bestimmungen usw. beachten. Jegliche Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Verwalter anzuzeigen.
- 3.4. Alle Nutzungs- und Benutzungsrechte dürfen nur so ausgeübt werden, dass kein anderer Miteigentümer oder Hausbewohner über das bei geordnetem Zusammenleben unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

§ 4

Übertragung des Wohnungseigentums

Rechtsnachfolge

- 4.1. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
- 4.2. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters.
Dies gilt nicht für den Erstverkauf durch den teilenden Eigentümer und für die Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter. Der Verwalter kann seine Zustimmung nur aus

einem wichtigen Grund verweigern. Die Zustimmung des Verwalters kann durch einen Beschluß der Eigentümergemeinschaft ersetzt werden.

- 4.3. Bei der Veräußerung eines Wohnungseigentums besteht die Verpflichtung, alle Rechte und Pflichten aus der Teilungserklärung, der Gemeinschaftsordnung und aus Vereinbarungen und Beschlüssen der Wohnungseigentümerversammlung, auch soweit sie nicht schon als Inhalt des Sondereigentums dinglich wirken, dem Nachfolger im Eigentum aufzuerlegen sowie die Verpflichtung des Nachfolgers, diese Rechte und Pflichten zu übernehmen und die in der Teilungserklärung abgegebenen Bewilligungen und Vollmachten im eigenen Namen zu bestätigen.
- 4.4. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage, auseinandergesetzt und ihm ein Anteil ausgezahlt wird. Sämtliche vom Veräußerer bereits geleisteten Zahlungen, auch Rücklagen, kommen dem Rechtsnachfolger zugute. Das gilt auch für die Hausgeldvorschüsse und andere Vorauszahlungen.
- 4.5. Der Rechtsnachfolger haftet gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer für alle Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft. Dies gilt nicht für Käufer, die das Objekt im Wege der Zwangsversteigerung durch Zuschlagsbeschluss erworben haben.
- 4.6. Die Jahresabrechnung des Jahres, in dem die Veräußerung erfolgt ist, wird dem Rechtsnachfolger zugestellt mit der Maßgabe, dass dieser zur Zahlung von Rückständen bzw. zur Entgegennahme von Guthaben verpflichtet und berechtigt ist, gleich wie sich diese zusammensetzen. Einen eventuellen Ausgleich mit dem Veräußerer hat der Erwerber unmittelbar vorzunehmen.
 - 4.6.1. Die Regelung in Ziffer 4.6. gilt für den Erwerber in der Zwangsvollstreckung mit der Maßgabe, dass dieser zur Zahlung von Rückständen nur verpflichtet ist, sofern er bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung Eigentümer ist.

§ 5

Spätere bauliche Veränderungen

- 5.1. Bauliche Veränderungen in und an Räumen, die im Sondereigentum stehen, wie Um- und An- und Einbauten und deren spätere Beseitigung sowie größere Installationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Der Verwalter kann die Zustimmung nur versagen, wenn sie oder ihre Vornahme sich auf das gemeinschaftliche Eigentum und seine Benutzung oder auf das Sondereigentum anderer Raumeigentümer nachteilig auswirken oder die Maßnahme des Eigentümers gegen einen bestehenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft erfolgt (z.B. Einbau einer Einzelheizung). Die Entscheidung des Verwalters hat unverzüglich zu erfolgen.
- 5.2. In Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 1 WEG können bauliche Veränderungen oder Erneuerungen des gemeinschaftlichen Eigentums, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, von der Eigentümerversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Sondereigentumseinheiten beschlossen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 WEG gilt entsprechend.
- 5.3. Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, die Anlagen und Einrichtungen des gemeinschaftlichen Eigentums dem gestiegenen Lebens- und Wohnstandard anzupassen oder infolge ihres technischen Fortschritts auf den modernsten Stand der Technik zu bringen und zu erhalten, können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von der Eigentümerversammlung beschlossen werden. Alle Wohnungseigentümer, auch die nicht zugestimmt haben, haben den Vollzug dieser Maßnahmen zu dulden, jedem betroffenen Wohnungseigentümer gebührt die Nutzung, und alle Wohnungseigentümer haben die Kosten gemeinsam entsprechend ihrem Anteilsverhältnis zu tragen. § 16 Abs. 3 WEG gilt also für diese Maßnahmen nicht.
- 5.4. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer und des Verwalters nicht tragende Trennwände innerhalb seines Wohnungseigentums bzw. Sondereigentums zu entfernen oder zu verändern.

Die Entfernung oder Veränderung von tragenden Wänden innerhalb einer Wohnung sowie die bauliche Verbindung von über- oder nebeneinander liegenden Wohnungen desselben Wohnungseigentümers ist zulässig, sofern die erforderliche öffentliche Genehmigung (ggfs. einschliesslich Statik) vorliegt.

Der jeweilige Wohnungseigentümer hat diese Veränderung der Verwaltung rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Kosten für derartige bauliche Veränderungen, eventuelle Folgeschäden und ggf. die Wiederherstellung des Originalzustands sind vom jeweiligen Wohnungseigentümer zu tragen.

§ 6

Nutzungsregelungen und Veränderungen am Gemeinschaftseigentum

- 6.1. Der Verwalter ist berechtigt, für Teile des Gemeinschaftseigentums Nutzungsregelungen aufzustellen, die von der Eigentümerversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß geändert werden können.
- 6.2. Zur Sicherung des Charakters und des einheitlichen Aussehens der Wohnanlage sowie zum Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen der Miteigentümer untereinander bedürfen Veränderungen des gemeinschaftlichen Eigentums sowie das Anbringen von Schildern, Reklameeinrichtungen, Antennen und Markisen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters und sind nur in der von dem Verwalter gebilligten Art, Farbe und Form vorzunehmen bzw. anzubringen. Die Zustimmung des Verwalters kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung ersetzt werden.

Der Zustimmung bedürfen nicht Maßnahmen, die von der Erstverkäuferin genehmigt worden sind. Anlagen dürfen in der genehmigten Form er- und unterhalten und gegebenenfalls auch erneuert werden.

§ 7

Instandhaltung und Instandsetzung**7.1. Sondereigentum**

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die seinem Sondereigentum unterliegenden Räume mit allen Bestandteilen und jeglichem Zubehör auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Grenzen entscheidet er allein über Umfang, Art und Häufigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen, soweit nicht das Gemeinschaftseigentum berührt wird. Er hat für gehörige Reinigung, Beheizung und Durchlüftung zu sorgen. Zur Vermeidung von Frostschäden sind erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

7.1.1. Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im räumlichen Bereich des Sondereigentums, auch wenn sie zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören, wie auch die Instandhaltung und Erneuerung der Außen- und Innenfenster und der Fensterrahmen sowie vorhandener Rollläden und der zum jeweiligen Keller gehörenden Kellertüre, obliegt ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem Wohnungseigentümer. Die rechtzeitige Vornahme von Schönheitsreparaturen ist Sache des Wohnungseigentümers. Für farbliche und gestalterische Massnahmen im Außenbereich bzw. soweit sie nach außen sichtbar sind, sind Genehmigungen vom Verwalter einzuholen. Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft sind ggfs. zu beachten.

7.1.2. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Teile des Gebäudes so instand zu halten, dass dadurch kein anderer Eigentümer beeinträchtigt wird und der Wert des Sondereigentums mit der bei Aufteilung und Verkauf gelieferten Ausstattung nicht nachteilig verändert wird.

7.1.3. Für jeden durch Vernachlässigung der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht entstehenden Schaden hat der Wohnungseigentümer einzustehen.

7.1.4. Jeder Wohnungseigentümer, zu dessen Wohnung ein Balkon/eine Terrasse gehört, ist verpflichtet, diese(n) auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zu-

stand zu erhalten (Innenseiten der Balkonumfassung und Bodenbelag), auch soweit diese(r) im Gemeinschaftseigentum steht, da er insoweit gemäß § 3 Ziffer 3.1 zur alleinigen Nutzung berechtigt ist. Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen auch für diese Balkone/Terrassen.

- 7.1.5. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, soweit vorhanden, den Anschluss seiner Wohnung an die vorhandene Heizzentrale beizubehalten und Wärme davon abzunehmen.

7.2. Gemeinschaftliches Eigentum

- 7.2.1. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich, vertreten durch den Verwalter. Er ist generell beauftragt und bevollmächtigt, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. § 5 Ziffer 3 gilt entsprechend.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der zentralen Heizungsanlage obliegt den Wohnungseigentümern, deren Wohnungen an die zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind. Diese tragen anfallende Kosten im Verhältnis ihres Miteigentumsanteils zu den Miteigentumsanteilen aller an die zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Sondereigentumseinheiten.

Besteht eine Eigentümergemeinschaft aus mehreren Gebäuden, kann für jedes Gebäude eine Untergemeinschaft gebildet werden, die die Regelungsrechte anstelle der Wohnungseigentümergeinschaft im jeweiligen Gemeinschaftsbereich selbstverantwortlich ausübt.

- 7.2.2. Über die Vornahme außergewöhnlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie über die Verwendung der dazu gebildeten Rücklagen entscheiden die Wohnungs- und Teileigentümer nach Anhörung des Verwalters. Ist Gefahr im Verzuge, ist der Verwalter stets berechtigt, von sich aus auch ohne Mitwirkung der Eigentümer die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

- 7.2.3. Im übrigen gilt:

- a) Größere Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen (z.B. Reinigung und Anstrich der Außenfassade, Dachdeckungen, Erneuerungen der technischen Anlagen, Reparaturen des Plattenbelages oder dergl.) schlägt der Verwalter der Eigentümergemeinschaft zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss hat auch die Frage der Kostendeckung zu umfassen. Ist Gefahr im Verzuge, so ist der Verwalter verpflichtet, Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- b) Im Falle der Beschädigung von Gemeinschaftseigentum bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche unberührt. Soweit Schäden von Besuchern, nutzungsberechtigten Dritten, Lieferanten u.a. verursacht werden, haftet der Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch mit diesen, und zwar im Falle der Beschädigung von Gemeinschaftseigentum gegenüber der Gemeinschaft, im Falle der Beschädigung von Sondereigentum gegenüber dem Wohnungseigentümer. Die Haftung der Wohnungseigentümer tritt auch dann ein, wenn sie oder einer der genannten Dritten den Schaden nicht schuldhaft verursacht haben. Der Wohnungseigentümer haftet nicht, wenn einer der genannten Dritten gegen dessen Willen und ohne dessen Kenntnis das Grundstück betreten hat.
- c) Bei Beschädigung der Schließanlage bzw. bei Verlust eines Schlüssels haftet der betreffende Wohnungseigentümer auch für von ihm beauftragte nutzungsberechtigte Dritte der Gemeinschaft gegenüber für den der Gemeinschaft dadurch entstandenen Schaden. Die Haftung des Wohnungseigentümers tritt auch für den Fall ein, dass dieser oder der genannte Dritte den Schaden nicht schuldhaft verursacht haben.
- 7.3. Jeder Sondernutzungsberechtigte hat die ihm zur Nutzung überlassene Grundstücksfläche einschließlich vorhandener Einfriedungen und Aufbauten ordnungsgemäß zu pflegen und instand zu halten. Wildwuchsgärten und Sickergruben sind unzulässig.

§ 8**Wiederaufbau- und Wiederherstellungspflicht****Aufhebungsverfahren**

- 8.1. Wird ein Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind alle Wohnungseigentümer dieses Gebäudes untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wiederherzustellen. Decken die Versicherungssummen und sonstigen Forderungen den vollen Wiederherstellungsaufwand nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, den nicht gedeckten Teil der Kosten in Höhe eines seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteils zu tragen.
- 8.2. Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigungsansprüche und der nach dem Aufbauplan ermittelten Kosten des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von der Verpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien. Er hat zu diesem Zweck dem Verwalter eine notariell beurkundete Veräußerungsvollmacht zu erteilen. Dabei ist der Verwalter zu ermächtigen, das Wohnungseigentum freihändig zum marktüblichen Wert zu veräußern oder nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der § 53 ff. WEG versteigern zu lassen.
- 8.3. Steht dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Zerstörung nicht alle Häuser betrifft. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.
- 8.4. Ist die Gemeinschaft in den Fällen der vorstehenden Ziffer 8.3 aufzuheben, so erfolgt die Auseinandersetzung im Wege der freihändigen Veräußerung oder der öffentlichen Versteigerung nach § 753 BGB und § 180 ZVG.

§ 9**Anzeigepflicht des Wohnungseigentümers,
Besichtigungsrecht des Verwalters**

- 9.1. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden an dem Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinsam obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2. Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen von zwölf Monaten nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf Instandhaltungsarbeiten und den Zustand der sich im Bereich des Sondereigentums befindlichen Teile des gemeinschaftlichen Eigentums überprüfen zu lassen. Aus wichtigem Grund ist die Überprüfung auch sonst zulässig.

§ 10**Instandhaltungsrücklage**

- 10.1. Die Miteigentümer sind zur Ansparung einer Instandhaltungsrücklage verpflichtet. Die Miteigentümerversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwalters über die Höhe der Instandhaltungsrücklage. Bis zur Verabschiedung des ersten Wirtschaftsplanes gilt Ziffer 12.6. Sie steht den Miteigentümern gemeinschaftlich zu. Die Gemeinschaft an der Instandhaltungsrücklage kann nur zusammen mit der Miteigentümergeinschaft aufgehoben oder übertragen werden. Der Anteil der Miteigentümer an der Rücklage geht mit dem Übergang eines mit Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteils ohne Auseinandersetzung auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über. Der Beitrag eines jeden Miteigentümers zur Instandhaltungsrücklage richtet sich nach dem Miteigentumsanteil der Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten.
- 10.2. Die Instandhaltungsrücklage darf nur für die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienender Anlagen und Einrichtungen verwendet werden. Die Instandhaltungsrücklage ist gesondert anzulegen und auszuweisen.

- 10.3 Sofern in einer Eigentümergemeinschaft für einzelne Gebäude Untergemeinschaften gebildet werden, werden von den Untergemeinschaften separate Instandhaltungsrücklagen gebildet, die ausschließlich für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes der jeweiligen Untergemeinschaft verwendet werden dürfen. Über die Verwendung der entsprechenden Instandhaltungsrücklage der Untergemeinschaft beschließen ausschließlich die Wohnungseigentümer der jeweiligen Untergemeinschaft.
- 10.4 Soweit in einer Eigentümergemeinschaft/Untergemeinschaft nicht alle Wohnungen an die gemeinschaftliche Heizungsanlage angeschlossen sind, hat der Verwalter für die Instandhaltung und Instandsetzung der gemeinschaftlichen Heizungsanlage eine separate Instandhaltungsrücklage zu bilden, zu der nur die Sondereigentümer Beiträge leisten, deren Wohnungen an die zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind. Nur für diese Sondereigentümer ist in der Jahresabrechnung ihr Anteil an dieser Rücklage gesondert auszuweisen. Über die Verwendung der Rücklage beschließen gemäß § 13 Ziff. 13.5.2 nur diese Sondereigentümer.

§ 11

Versicherungen

- 11.1. Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes hat der Verwalter als Bevollmächtigter der Wohnungseigentümergemeinschaft die folgenden Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten:
- 11.1.1. Haus- und Grundeigentümerhaftpflichtversicherung,
 - 11.1.2. Feuerversicherung,
 - 11.1.3. Leitungswasserschadenversicherung,
 - 11.1.4. Sturmschadenversicherung,
 - 11.1.5. gegebenenfalls eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.
- 11.2. Die Sachversicherungen sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherungen bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten, im übrigen in angemessener Höhe abzuschließen.

- 11.3 Die Auswahl des Versicherers obliegt dem Verwalter. Er ist befugt, im Namen der Eigentümergemeinschaft nach Zustimmung des Verwaltungsbeirats Verträge neu abzuschließen oder zu kündigen.

§ 12

Erträge, Nutzungen, Lasten und Kosten

- 12.1. Jedem Wohnungseigentümer gehört ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Nutzungen des gemeinschaftlichen Eigentums, jeder Wohnungseigentümer ist den anderen Wohnungseigentümern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie insbesondere die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, sonstigen Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums und der Instandhaltungsrücklage zu tragen.
- 12.2. Die Kosten werden wie folgt verteilt:
- 12.2.1. Nach Miteigentumsanteilen wird verteilt:
- die Instandhaltungsrücklage, die Kosten der laufenden Instandhaltung und der Instandsetzung und die sonstigen Kosten der Eigentümergemeinschaft, soweit sie nicht nachfolgend aufgeführt sind.
- 12.2.2. Nach Wohnungseinheiten und Teileigentumseinheiten werden verteilt:
- die Kabelanschlussgebühren
die Verwaltungskosten.
- 12.2.3. Nach dem Miteigentumsanteil werden verteilt:
- Steuern, Versicherungsprämien und öffentliche Abgaben,
 - die Betriebskosten der Wohnanlage, insbesondere die Kosten der Wasser- und Stromversorgung, soweit sie nicht durch gesonderte Messgeräte ermittelt und direkt bezahlt werden,
 - die Kosten für die Kaminreinigung, die Entwässerung, die Müllentsorgung, auch wenn die Müllbehälter auf fremdem Grundstück stehen sollten,
 - Kosten eines Hausmeisters,
 - Kosten für Reinigung und Pflege von Haus- und Außenanlagen einschließlich Schnee- und Eisbeseitigung,

- sonstige Betriebskosten, soweit sie mit der Bewirtschaftung der Wohnanlage unmittelbar zusammenhängen und nach pflichtgemäßem Ermessen eines ordentlichen Verwalters notwendig sind,
- die Kosten der Instandhaltung und -setzung der Zentralheizung unter den Sondereigentumseinheiten die an die Zentralheizung angeschlossen sind.

Die Kosten der Versorgung mit Heizwärme werden nach den gesetzlichen Vorschriften zu 50 % auf den Flächenanteil der Wohneinheit an der insgesamt versorgten Fläche und zu 50 % nach Verbrauchsmessung verteilt. Die Abrechnung wird durch einen Abrechnungsdienst vorgenommen. Wenn und soweit eine Messung des Verbrauchs nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist es auch zulässig, die Betriebskosten in einem anderen Verhältnis zu verteilen. Entsprechendes gilt, soweit vorhanden, für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgung.

Die vorstehende Regelung hinsichtlich der Kosten der Versorgung mit Heizwärme gilt nur für die Sondereigentumseinheiten, die an die gemeinschaftliche Heizungsanlage angeschlossen sind. Sondereigentümer, die über eine eigene Heizungsanlage verfügen, tragen die Kosten für diese Anlage komplett selbst.

- 12.3 Diese Regelung gilt, soweit nicht in den oder aufgrund der folgenden Absätze bzw., der Sonderregelung in § 13 ein anderer Umlagenschlüssel festgesetzt ist oder Lasten und Kosten laut Einzelbescheiden oder aufgrund besonderer Messvorrichtungen für die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten festgestellt werden können.
- 12.4. Die Kosten für Teile des Gemeinschaftseigentums, die nur einzelnen Miteigentümern als Sondernutzungsrechte oder sonstige Nutzungsrechte zugeordnet sind, sind nur von diesen – bei mehreren im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu einander - zu tragen.
- 12.5. Erträge, die sich aus Vermietung und Verpachtung von gemeinschaftlichem Eigentum ergeben, Zinsen aus Guthaben der Eigentümergemeinschaft sowie von säumigen Eigentümern gezahlte Verzugszinsen, stehen der Gemeinschaft zu.

- 12.6. Zur Deckung der Kosten der Bewirtschaftung hat jeder Eigentümer einen angemessenen monatlichen Betrag (Hausgeld) bis zum dritten Werktag eines jeden Monats (Eingang beim Verwalter) im voraus zu leisten. Die Höhe dieses Hausgeldes wird vom Verwalter im jährlichen Wirtschaftsplan vorgeschlagen und durch die Eigentümergemeinschaft beschlossen. Das Hausgeld setzt sich zusammen aus Betriebskosten, Kosten der laufenden Instandhaltung, Instandhaltungsrücklage und Verwaltergebühr.
- Soweit die Wohnungseigentümer Miteigentümer eines Spielplatzes (mit Zuweisung) sind, tragen sie die Kosten der Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung des Spielplatzes in Höhe ihres Miteigentumsanteils. Die voraussichtlichen Kosten werden im Wirtschaftsplan eingestellt und mit dem Hausgeld erhoben.
- 12.6.1. Aus der Jahresabrechnung resultierende Fehlbeträge des Hausgeldes sind vom Eigentümer unverzüglich nachzuleisten. Überzahlungen sind von der Wohnungseigentümergemeinschaft zurückzuerstatten.
- Eine Aufrechnung durch die Eigentümer ist ausgeschlossen, soweit nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend gemacht werden.
- 12.6.2. Bis zur Verabschiedung des ersten Wirtschaftsplanes anlässlich der ersten Eigentümerversammlung sind Betriebskosten einschließlich Instandhaltungsrücklage und Verwalterkosten in der im Kaufvertrag vereinbarten Höhe auf Aufforderung des Verwalters zu zahlen.
- 12.6.3. Ein beschlossener Wirtschaftsplan bleibt solange in Kraft, bis ein neuer Wirtschaftsplan beschlossen wird.
- 12.7. Die Zahlungspflicht des Wohnungseigentümers beginnt mit dem Übergabetag. Gerät ein Wohnungseigentümer mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mehr als drei monatlichen Hausgeldzahlungen in Zahlungsverzug, ruht sein Stimmrecht, bis er seine Zahlungspflichten vollständig erfüllt hat.

- 12.8. Rückständige Leistungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 10 % jährlich zu verzinsen. Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber diesen Ansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend gemacht werden. Hausgeldzahlungen auf ein Sperr- oder Hinterlegungskonto sind unzulässig.
- 12.9. Die Abwesenheit eines Wohnungs- bzw. Teileigentümers oder die Tatsache, dass seine Sondereigentumsräume weder durch ihn selbst noch durch Dritte mit seiner Zustimmung benutzt werden, entbindet ihn nicht von der Lasten- und Kostentragungspflicht.
- 12.10. Sonderumlagen bedürfen eines Beschlusses der Wohnungseigentümergeinschaft und sind entsprechend den Miteigentumsanteilen auf die Wohnungs- bzw. Teileigentümer umzulegen.
- 12.11. Sofern die Eigentümergeinschaft aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, nach dem Gesetz oder aufgrund einer Vereinbarung verpflichtet ist, die Kosten von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren ganz oder zum Teil zu tragen, werden diese nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile auf die Wohnungseigentümer verteilt.

§ 13

Eigentümerversammlung

- 13.1. Angelegenheiten, über die nach dem WEG oder nach dem Inhalt dieser Urkunde die Gemeinschaft der Eigentümer durch Beschluss entscheiden kann, werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Sondereigentümer geordnet.
- Schriftliche Beschlussfassung ist möglich. Diese ist nur einstimmig möglich. Sollte es gesetzlich zulässig werden, im schriftlichen Verfahren Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, so entfällt ab dem Tage des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung der vorstehende Satz.

- 13.2.1. Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen allein dem Verwalter. Der Verwalter muss die Eigentümerversammlung einberufen, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Zahl der stimmberechtigten Eigentümer die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes verlangen. Der Verwalter ist verpflichtet, die Eigentümerversammlung einmal im Jahr einzuberufen.
- 13.2.2. Tritt der Fall ein, dass ein Verwalter nicht existiert, obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates oder dessen Vertreter. Gleiches gilt, wenn der Verwalter die Einberufung pflicht- oder gesetzeswidrig verweigert.
- 13.3. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die Anschrift, die dem Verwalter vom Sondereigentümer zuletzt mitgeteilt worden ist.
- 13.4. Die Eigentümerversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Sondereigentumseinheiten vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung, die eine halbe Stunde später stattfinden kann, in jedem Fall beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Sondereigentümer ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.
- 13.5.1. Für einen Beschluss ist die Mehrheit der vertretenen Sondereigentumseinheiten maßgeblich.
Auf jede Wohn- oder Gewerbeeinheit entfallen drei Stimmen; soweit Garagen als selbständiges Teileigentum gebildet werden, entfällt insoweit auf jede Garageinheit eine Stimme.
Die auf eine Einheit entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. § 16 ist zu beachten.
- 13.5.2. Soweit über Maßnahmen abgestimmt wird, deren Kosten gemäß Teilungserklärung oder Gemeinschaftsordnung nur von bestimmten Miteigentümern zu tragen sind, sind nur die kostentragungspflichtigen Miteigentümer jedoch pro Einheit mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit ist in solchen Fällen

entsprechend § 13.4. auf der Basis der Summe der vertretenen kostentragungsbelasteten Sondereigentumseinheiten zu ermitteln.

- 13.6. Jeder Sondereigentümer kann sich in einer Versammlung durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, welche der Niederschrift beizufügen ist. Jeder Wohnungseigentümer kann ferner seinen zukünftigen Rechtsnachfolger ermächtigen, für ihn in der Eigentümerversammlung das Stimmrecht auszuüben, sofern nach Abschluss des notariellen Vertrages der Rechtsnachfolger verpflichtet ist, das Hausgeld zu zahlen.
- 13.7. Zu Beginn der Versammlung ist vom Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Feststellung der Stimmenmehrheit werden die nicht vertretenen Eigentümer nicht gerechnet. Stimmenthaltungen zählen nicht als Ablehnung eines Antrages.
- 13.8. Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verwalter zu erstellen und von ihm zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Beiratsvorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zur Prüfung und Unterzeichnung zuzuleiten. Nach Unterzeichnung und Rücksendung durch den Beiratsvorsitzenden und ein weiteres Beiratsmitglied hat der Verwalter Kopien der Niederschrift an die Sondereigentümer zu versenden.

§ 14

Verwalter

- 14.1. Der erste Verwalter ist bei Teilung bestellt. Spätere Bestellungen des Verwalters erfolgen auf jeweils fünf volle Jahre, es sei denn, dass etwas anderes besonders beschlossen wird. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Beststellungszeitraumes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Abberufung aus wichtigem Grunde ist jederzeit möglich. Sie kann nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Eigentümerversammlung erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- 14.2. Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG, aus den Bestimmungen dieser Urkunde und aus dem Verwaltervertrag. Der Verwalter ist über die in den § 27 ff. WEG geregelten gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse hinaus ermächtigt, die Rechte der Wohnungseigentümer und der Wohnungseigentümergeinschaft im eigenen Namen in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Der Verwalter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann Nach- und Untervollmachten erteilen. In Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse, ist der Verwalter berechtigt und ermächtigt:
- 14.2.1. Rechte der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten zu regeln und wahrzunehmen oder Ansprüche Dritter abzuwehren,
 - 14.2.2. die Wohnungseigentümer als Berechtigte von Dienstbarkeiten gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten,
 - 14.2.3. mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer ist der Verwalter im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit berechtigt, Verträge (z.B. Dienst-, Werk-, Zulieferungs-, und Versicherungsverträge) abzuschließen und aufzulösen (z.B. betreffend Energie, mit dem Hauswart, zum Zwecke der Treppenhaus- und Treppenhausfensterreinigung, zur Vornahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und zur Vornahme gärtnerischer Arbeiten usw.),
 - 14.2.4. Nachbarerklärungen abzugeben.
 - 14.2.5. eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen.
- 14.3. Der Verwalter ist weiterhin - im Innenverhältnis zu den Wohnungseigentümern - gehalten, die Zustimmung des Verwaltungsbeirats, soweit gemäß § 15 ein solcher bestellt ist, einzuholen, sofern er von den ihm in § 14.2. eingeräumten Vollmachten Gebrauch macht.
- 14.4. Der Verwalter ist verpflichtet, die Gelder der Wohnungseigentümergeinschaft von seinem Vermögen gesondert zu halten. Die Eigentümergeinschaft erklärt

sich damit einverstanden, dass die Wohnungelder auf einem offenen Treuhandkonto des Verwalters für die von ihm verwaltete Eigentümergeinschaft, gesondert von anderen von ihm verwalteten Eigentümergeinschaften, verwaltet werden.

- 14.5. Über die vorstehende, im einzelnen aufgeführte Vollmacht hinaus werden dem Verwalter hiermit alle zur sinngemäßen Durchführung seiner Aufgaben aus der Gemeinschaftsordnung erforderlichen Vollmachten erteilt. Auf Verlangen ist dem Verwalter hierüber eine besondere, zusammenfassende Urkunde zu erteilen, die vom Verwaltungsbeirat zu unterzeichnen ist. Der Verwalter kann von dem Verwaltungsbeirat die Ausstellung von beglaubigten oder unbeglaubigten Vollmachtsurkunden im allgemeinen oder im Einzelfall (z.B. Prozess- und Grundbuchvollmachten) und/oder von Genehmigungsurkunden verlangen. Der Verwalter ist insoweit befugt, jederzeit Rechtsanwälte zu bevollmächtigen und namens der WEG auf deren Rechnung zu beauftragen.
- 14.6. Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Sondereigentums den Rechtsnachfolger zum Eintritt in den mit dem Verwalter etwa geschlossenen Vertrag zu verpflichten, mit der Maßgabe, dass alle späteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.
- 14.7. Der Verwalter hat Anspruch auf die im schriftlichen Verwaltervertrag festgelegte Vergütung. Die Vergütung ist stets nach Einheiten aufzuteilen.

§ 15

Verwaltungsbeirat

- 15.1. Die Eigentümergeinschaft kann gemäß § 29 WEG einen Verwaltungsbeirat wählen.
- 15.2. Der Verwaltungsbeirat (ggf. der Unterbeirat) besteht mindestens aus drei Mitgliedern, wovon - sofern Untergemeinschaften gebildet sind - mindestens je einer aus einer Untergemeinschaft stammen muß. Die Eigentümergeinschaft

kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Mitgliederzahl des Beirats beschließen, die zwei nicht unterschreiten darf.

- 15.3. Der Verwaltungsbeirat (Unterbeirat) unterstützt den Verwalter bei seiner Tätigkeit und bei der Vorbereitung der Wohnungseigentümersammlungen.
- 15.4. Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates (Unterbeirats) üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen für Telefonate, Fahrtkosten, Porto etc. werden erstattet. Die Eigentümersammlung kann für die Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung beschließen.
- 15.5. Die Beiratsmitglieder werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder –auch mehrfach- ist zulässig.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, ist auf der nächsten Eigentümersammlung ein neues Beiratsmitglied zu wählen. Der Verwaltungsbeirat ist insoweit berechtigt, aber nicht verpflichtet, kommissarisch ein anderes Mitglied der Eigentümergemeinschaft in den Beirat aufzunehmen. Dieses kommissarische Mitglied kann jedoch weder Vorsitzender noch Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

Der Verwaltungsbeirat (Unterbeirat) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf jedes Beiratsmitglied entfällt eine Stimme.

- 15.6. Der Vorsitzende des Beirats ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwalters den Beirat einzuberufen.
Die Frist zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung beträgt mindestens eine Woche, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.
Über die Versammlung des Beirates, insbesondere über die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Verwalter zuzusenden.

- 15.7. Der Beirat wird gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Grundbuchamt, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 15.8. Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich der ihnen in dieser Funktion obliegenden Rechte und Pflichten.

§ 16

Mehrheit von Eigentümern einer Wohnung/

Entziehung des Eigentums

- 16.1.1. Jeder Miteigentümer einer Einheit ist von allen übrigen Miteigentümern dieser Einheit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und verpflichtet, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die anderen Mitberechtigten abzugeben und in Empfang zu nehmen.
- 16.1.2. Alle Miteigentümer einer Einheit haften für alle auf der Einheit lastenden Verbindlichkeiten - insbesondere Hausgeld - als Gesamtschuldner.
- 16.2.1. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Wohnungseigentums, so kann der Verwalter von den betreffenden Eigentümern verlangen, dass ein mit notarieller Vollmacht versehener Bevollmächtigter bestellt und dem Verwalter benannt wird. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für die betreffenden Eigentümer Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben, ferner Untervollmacht zu erteilen und das Stimmrecht in den Eigentümerversammlungen auszuüben.
- 16.2.2. Kommen die Rechtsinhaber dieser Aufforderung durch den Verwalter nicht nach, so ruhen ihre Rechte innerhalb der Eigentümergemeinschaft.
- 16.3. Hat sich ein Eigentümer einer so schweren Verletzung einer ihm gegenüber anderen Eigentümern obliegenden Verpflichtung schuldig gemacht, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, so können die an-

deren Eigentümer von ihm die Veräußerung seines Wohnungs- bzw. Teileigentums verlangen.

Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn

16.3.1. der Eigentümer mit den in § 12 dieser Gemeinschaftsordnung bezeichneten Verpflichtungen zur Lasten- und Kostentragung mit einem Betrag in Verzug ist, der die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zu leistenden Hausgeldvorauszahlungen übersteigt,

16.3.2. sich der Eigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, trotz Abmahnung durch den Verwalter einer so erheblichen Belästigung eines anderen Eigentümers oder eines Hausbewohners schuldig macht, dass auch bei Berücksichtigung der dem Eigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten besonderen Rechtsstellung den anderen Eigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten aus der Wohnung entfernt,

16.3.3. der Eigentümer die ihm gemäß § 7 der Gemeinschaftsordnung obliegende Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in erheblichem Umfang verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.

16.3.4. Steht das Sondereigentum mehreren Personen zu, so müssen die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen Personen gegen sich gelten lassen.

§ 17

Abwesende oder unbekannte Wohnungseigentümer

17.1. Ist zu einer die Wohnanlage betreffenden Maßnahme die Mitwirkung sämtlicher Wohnungseigentümer erforderlich oder bedarf es zur Verwaltung einer von einem Wohnungseigentümer nicht selbst bewohnten Wohnung dringend einer Entscheidung und ist von dem Wohnungseigentümer eine Stellungnahme oder die Vornahme der notwendigen Rechtshandlung nicht zu erreichen, z.B. weil Briefe nicht beantwortet werden oder weil sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder weil er, etwa bei einem Erbgang, nicht bekannt ist, so gilt folgendes:

17.1.1. Der Verwalter ist beauftragt, die Bestellung eines Abwesenheits- oder Nachlasspflegers zu beantragen.

17.1.2. Kann die Bestellung eines Pflegers nicht oder nicht fristgerecht erreicht werden, so gilt der Verwaltungsbeirat als ermächtigt, den Verwalter oder einen Wohnungseigentümer mit einfacher Mehrheit zum Bevollmächtigten des abwesenden Wohnungseigentümers zu bestellen.

17.2. Der Verwaltungsbeirat darf die Vollmacht nur erteilen, wenn:

17.2.1. der Verwalter den Wohnungseigentümer mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift zu der Willenserklärung aufgefordert hat oder zur Teilnahme an einer Versammlung der Wohnungseigentümer eingeladen hat,

17.2.2. in der Einladung oder Aufforderung der Gegenstand, der zu entscheiden ist, bezeichnet wurde und angekündigt wurde, dass der Verwaltungsbeirat für den Fall, des Nichterscheinens oder einer Nichterklärung eines Wohnungseigentümers ermächtigt ist, einen Bevollmächtigten für die Vornahme der unaufschiebbaren Rechtshandlung oder Entscheidung zu bestellen.

Die Voraussetzungen der Vollmachterteilung gelten nur im Innenverhältnis; sie sind insbesondere dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Gemeinschaftsordnung kann durch Beschluss der Wohnungseigentümer, die der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Wohnungseigentümer bedarf, abgeändert werden.
- 18.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch gelten. Der unwirksame Teil der Erklärungen ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des unzulässigen Teils mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

§ 19

Untergemeinschaften

- 19.1. Soweit Untergemeinschaften für einzelne Häuser in der Teilungserklärung gebildet sind oder später gebildet werden, gelten ergänzend folgende Bestimmungen.
- 19.2. Die Nutzung und die Verteilung von Lasten und Kosten erstreckt sich nur auf die Untergemeinschaft, wenn nicht eindeutig die gesamte Wohnungseigentumsanlage hiervon betroffen ist. Sofern und soweit also Nutzung, Lasten und Kosten ausschließlich das jeweilige Haus betreffen, entscheidet über diese Positionen in Abrechnung und Wirtschaftsplanung einschließlich der Bildung besonderer Rücklagen ausschließlich die jeweilige Untergemeinschaft mit ihren Organen.
- 19.3. Die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, des Betriebes und des etwaigen Wiederaufbaus trägt jede Untergemeinschaft für sich, wobei innerhalb der Untergemeinschaft die jeweiligen Aufwendungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufzuteilen sind. Für jede Untergemeinschaft ist eine separate Instandhaltungsrücklage zu bilden.
- 19.4. Es können getrennt Wohnungseigentümerversammlungen der Untergemeinschaften abgehalten werden, es sei denn, es ist über Angelegenheiten zu beschließen, die die gesamte Wohnungseigentumsanlage betreffen. Die für die

Wohnungseigentümersversammlung geltenden Bestimmungen des Gesetzes und dieser Gemeinschaftsordnung sind auf die getrennten Versammlungen der Untergemeinschaft entsprechend anzuwenden.

- 19.5. Maßnahmen und Beschlüsse der Untergemeinschaften müssen sich im Rahmen der Gemeinschaftsordnung der gesamten Wohnungseigentumsanlage halten und dürfen nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die Teile, Einrichtungen und Anlagen des gemeinschaftlichen Vermögens betreffen, die der Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft der gesamten Wohnungseigentumsanlage oder einer anderen Untergemeinschaft unterliegen.

- 19.6. Die Rechte und Pflichten des durch die Wohnungseigentümergeinschaft der gesamten Wohnungseigentumsanlage bestellten Verwalters werden durch die Bildung von Untergemeinschaften nicht berührt. Der Verwalter ist jedoch verpflichtet, die Verwaltung sowie die Verteilung von Lasten und Kosten grundsätzlich getrennt nach den Untergemeinschaften vorzunehmen, sofern nicht die Verwaltung der gesamten Wohnungseigentumsanlage eine einheitliche Verwaltung und Verteilung der Lasten und Kosten für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich macht.

Benutzungsordnung für Kinderspielplatz

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Instandhaltung und Instandsetzung und Verwaltung des Kinderspielplatzes durch die Mitglieder der Eigentümergemeinschaft sowie der zum Kinderspielplatz führenden Wege.
2. Alle Wohnungs- und Teileigentümer sind Miteigentümer des Spielplatzgrundstückes. Dabei entfällt auf jede Wohnung ein Miteigentumsanteil. Spätere Wohnungsteilungen oder Zusammenlegungen haben auf die Anzahl der Miteigentumsanteile keinen Einfluss.
3. Sowohl die Eigentümer als auch die Bewohner der vorstehend benannten Hausgrundstücke sind zur Nutzung des Kinderspielplatzes und der aufgestellten Geräte berechtigt. Die Berechtigten werden nachfolgend „Nutzer“ genannt.
Der Kinderspielplatz darf nur von Kindern und Jugendlichen in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr zum Spielen benutzt werden, von Kindern unter sieben Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.
Das Ausführen von Hunden auf dem Spielplatzgrundstück ist untersagt. Die Benutzung des Spielplatzgrundstückes mit motorisierten Fahrzeugen, insbesondere Mopeds und Motorrädern, ist untersagt. Jeder Nutzer hat die Nutzung des Spielplatzes so auszuüben, dass andere Nutzer bei der Benutzung des Spielplatzes nicht beeinträchtigt werden. Alle Nutzer haben darauf zu achten, dass das Spielplatzgelände sauber gehalten wird. Das Entsorgen von Abfällen ist nur in den dafür bereitgestellten Abfallkörben zulässig.
4. Die Verwaltung, Pflege, Reinigung und Unterhaltung des Spielplatzgrundstückes wird wie folgt geregelt:
 - a) die Verwaltung des Spielplatzgrundstückes wird von dem jeweiligen Verwalter durchgeführt,
 - b) die Rasenmäh, die Reinigung des Spielplatzes und der Wege, die Wartung der Spielgeräte, und die Durchführung des Winterdienstes werden durch entsprechende Fachfirmen durchgeführt,
 - c) über den Abbau vorhandener Spielgeräte oder den Aufbau neuer Spielgeräte entscheiden die Miteigentümer auf ihren jeweiligen Eigentümerversammlungen, ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von 66 % aller Miteigentumsanteile an dem Spielplatz-Grundstück.
5. Der Verwalter des Spielplatzgrundstückes fordert von jedem Miteigentümer, unter Vorlage einer Kopie des Wirtschaftsplans, bis zum 15.03. eines Jahres einen jährlichen Kostenbeitrag, aus dem die laufenden Kosten beglichen werden. Über die Verwendung dieses Kostenbeitrages hat der Verwalter bis zum Ablauf des Folgejahres gegenüber den Miteigentümern abzurechnen. Die Umlage der Kosten erfolgt nach Miteigentumsanteilen.
Dem Verwalter steht eine Verwaltervergütung von jährlich 12 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von jedem Miteigentümer zu.
Der Verwalter ist berechtigt, in Abstimmung mit den von den Miteigentümern benannten Vertretern, Dienstleistungsverträge bzw. –aufträge zu vergeben oder zu kündigen.
6. Die Miteigentümer des Spielplatzgrundstückes haben aus ihrem Kreise dem Verwalter mindestens fünf Mitglieder zu benennen, die für alle Belange der Verwaltung des Spielplatzgrundstückes Ansprechpartner für den Verwalter sind. Der Verwalter hat diese Ansprechpartner allen Miteigentümern in seinem ersten Anschreiben mitzuteilen.
7. Soweit durch unsachgemäße Nutzung des Spielplatzes oder der Spielgeräte, Beschädigungen am Spielplatzgrundstück und den darauf befindlichen Geräten entstehen, haftet der Verursacher für deren Beseitigung. Eltern haften für ihre Kinder.

Soweit Beschädigungen durch einen Nutzer oder dessen Kind verursacht werden, der nicht Miteigentümer ist, haftet der jeweilige Miteigentümer mit dem Nutzer gesamtschuldnerisch.

8. Kein Miteigentümer kann die Aufhebung der Grundstücksgemeinschaft verlangen. Dieses Recht ist für immer ausgeschlossen. Bei einer Übertragung des Miteigentumsanteils sind Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten. Der Miteigentumsanteil am Spielplatzgrundstück kann nicht allein, sondern nur mit der jeweiligen Wohnung oder dem Haus übertragen werden.
9. Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur mit einer Mehrheit von 75 % der Miteigentumsanteile möglich. Auf jeden Miteigentumsanteil entfällt eine Stimme, die vom jeweiligen Miteigentümer abzugeben ist. Mehrere Eigentümer eines Anteils müssen ihre Stimme einheilig abgeben.
10. Schuldhafte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung begründen Schadensersatz- und/oder Unterlassungsansprüche der anderen geschädigten Miteigentümer oder der Miteigentümer-Gemeinschaft.

STELLPLATZORDNUNG

1. Diese Stellplatzordnung regelt die Benutzung der auf dem Grundbesitz gelegenen PKW-Stellplätze und ist für die Benutzer dieser Stellplätze bindend.
2. Jeder Nutzungsberechtigte darf seinen Pkw-Stellplatz ausschließlich zum Abstellen eines betriebsbereiten Pkw benutzen. Das Abstellen von Wohnwagen, LKW oder nicht zugelassenen Kfz ist nicht gestattet.
3. Jeder Nutzungsberechtigte hat das ausschließliche Nutzungsrecht an den ihm zugewiesenen Pkw-Stellplatz, unter Ausschluss der übrigen Stellplatzeigentümer.
4. Jeder Nutzungsberechtigte hat sein Nutzungsrecht jedoch so auszuüben, dass die Nutzungsberechtigten der übrigen Pkw-Stellplätze in der Nutzung ihrer Pkw-Stellplätze nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist es untersagt:

- auf dem Pkw-Stellplatz Pkws zu waschen,
 - während der Ruhezeiten (20.00 – 8.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr) mit erheblichen Lärmbelästigungen verbundene Reparaturen am Pkw durchzuführen,
 - Gegenstände aller Art – auch nicht nur vorübergehend – auf dem Pkw-Stellplatz zu lagern,
 - den Motor des Pkw unnötig laufen zu lassen.
5. Beim Einparken auf dem Pkw-Stellplatz ist zu den angrenzenden Pkw-Stellplätzen ein ausreichender Abstand zu wahren.
 6. Jeder Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Familienangehörigen oder sonstige von ihm mit der Nutzung des Stellplatzes betraute Personen an anderen Stellplätzen bzw. anderen dort abgestellten Pkws schuldhaft oder durch Nichtbeachtung dieser Stellplatzordnung verursachen.
 7. Jeder Stellplatznutzer ist für die Durchführung des Winterdienstes auf seinem Stellplatz selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Reinigung des Stellplatzes.
 8. Die für die Unter- und Erhaltung des Stellplatzes notwendigen Kosten trägt jeder Nutzungsberechtigte für seinen Stellplatz selbst. Soweit Kosten anfallen, die die Gesamtheit der Stellplätze betreffen, ist von den Nutzungsberechtigten der Stellplätze zu gleichen Anteilen zu tragen.
 9. Kein Eigentümer eines Stellplatzes kann die Aufhebung der Stellplatzgemeinschaft verlangen. Bei einer Weiterveräußerung sind entsprechende Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.

10. Die Stellplatzgemeinschaft verwaltet sich selbst. Sie wird aus ihrem Kreise zwei Mitglieder benennen, die für alle diesbezüglichen Belange Ansprechpartner für die übrigen Mitglieder der Stellplatzgemeinschaft sind.
11. Änderungen dieser Stellplatzordnung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich. Auf jeden Stellplatz entfällt eine Stimme. Stimmberechtigt ist der jeweilige Stellplatzeigentümer. Mehrere Eigentümer eines Stellplatzes können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
12. Schuldhafte Verstöße gegen diese Stellplatzordnung begründen Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche der anderen geschädigten Stellplatzeigentümer bzw. der Stellplatzgemeinschaft.

GARAGENORDNUNG

1. Diese Garagenordnung regelt die Benutzung der Garagen und ist für die Benutzer der Garagen bindend.
2. Jeder Nutzungsberechtigte darf seine Garage ausschließlich zum Abstellen betriebsbereiter Fahrzeuge benutzen. Das Abstellen von LKW oder nicht zugelassenen Kfz ist nicht gestattet.
3. Jeder Nutzungsberechtigte hat das ausschließliche Nutzungsrecht an der ihm gehörenden Garage unter Ausschluss der übrigen Garageneigentümer.
4. Jeder Nutzungsberechtigte hat sein Nutzungsrecht jedoch so auszuüben, dass die Nutzungsberechtigten der übrigen Garagen und die Anwohner in der Nutzung ihrer Garagen bzw. Wohnungen nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist es untersagt:

- auf dem Garagengrundstück Fahrzeuge zu waschen,
 - während der Ruhezeiten (20.00 – 8.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr) mit erheblichen Lärmbelastigungen verbundene Reparaturen an Fahrzeugen durchzuführen,
 - Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.
5. Jeder Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Familienangehörigen oder sonstige von ihm mit der Nutzung der Garage beauftragte Personen an anderen Garagen bzw. anderen dort abgestellten Fahrzeugen schuldhaft oder durch Nichtbeachtung dieser Garagenordnung verursachen.
 6. Die Garagenbenutzer sind für die Durchführung des Winterdienstes auf dem Garagengrundstück verantwortlich. Gleiches gilt für die Reinigung des Garagengrundstückes.
 7. Die für die Unter- und Erhaltung seiner Garage notwendigen Kosten trägt jeder Nutzungsberechtigte für seine Garage selbst. Soweit Kosten anfallen, die das Garagengrundstück insgesamt betreffen, ist von jedem Nutzungsberechtigten ein seinem Miteigentumsanteil am Garagengrundstück entsprechender Anteil zu tragen.
 8. Kein Eigentümer einer Garage kann die Aufhebung der Garagengemeinschaft verlangen. Bei einer Weiterveräußerung sind entsprechende Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.
 9. Die Garagengemeinschaft verwaltet sich selbst.
 10. Änderungen dieser Garagenordnung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich. Auf jede Garage entfällt eine Stimme. Stimmberechtigt ist der jeweilige Garageneigentümer. Mehrere Eigentümer einer Garage können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
 11. Schuldhafte Verstöße gegen diese Garagenordnung begründen Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche der anderen geschädigten Garageneigentümer bzw. der Garagengemeinschaft.
 12. Im übrigen gilt die Garagenverordnung des Landes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verwaltervertrag für Wohnungseigentum

Zwischen der

Eigentümergeinschaft,
vertreten durch die teilende Eigentümerin,

nachfolgend auch "Wohnungseigentümergeinschaft" genannt -

und der Firma

Deutsche Annington Service GmbH, Schillerstr. 26, 99096 Erfurt
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend auch "Verwalter" genannt -

wird folgender Verwaltervertrag geschlossen:

§ 1 Bestellung

1. Die Bestellung des Verwalters erfolgt durch § 2 der Teilungserklärung des Notars Dr. jur. Marc Hermanns in Köln.
2. Zum Nachweis der Bestellung kann der Verwalter die Unterzeichnung in öffentlich beglaubigter Form verlangen.

§ 2 Dauer der Verwaltung

1. Der Verwalter wird ab dem Tage der Beurkundung der Teilungserklärung bestellt. Die Bestellung ist auf 5 Jahre befristet. Eine wiederholte Bestellung des Verwalters - auch mehrfach - ist zulässig.

Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages beginnt mit Aufnahme der Verwaltungstätigkeit. Die Vertragslaufzeit endet mit dem Ablauf der Verwalterbestellung.

2. Die Abberufung des Verwalters und die Kündigung dieses Vertrages ist der Eigentümergeinschaft nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abberufung des Verwalters und zur Kündigung dieses Vertrages bedarf es gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 WEG eines Mehrheitsbeschlusses der Wohnungseigentümer.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verwalter muss schriftlich gegenüber dem Beiratsvorsitzenden erfolgen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

1. Die Aufgaben des Verwalters ergeben sich aus
 - dem WEG, insbesondere den §§ 27 und 28 WEG,
 - der Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung,
 - den Beschlüssen und Vereinbarungen der Wohnungseigentümergeinschaft,
 - dem Inhalt dieses Verwaltervertrages und dem dazugehörigen Leistungskatalog (Anlage 1),

Der Verwalter hat bei der kaufmännischen und technischen Verwaltung die Bildung der Untergemeinschaften gemäß Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung zu beachten. Für die Untergemeinschaften gelten die Regelungen dieses Verwaltervertrages entsprechend.

2. Eine Erweiterung oder eine gesetzlich zulässige Beschränkung der Aufgaben des Verwalters durch Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft wird für den Verwalter nur bindend, wenn er schriftlich zustimmt. Eine Abschrift des Änderungsbeschlusses ist diesem Vertrag beizuheften.
3. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).
4. Der Verwalter ist verpflichtet, im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens alles zu tun, was zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig ist.
5. Der Verwalter kann jederzeit Untervollmacht erteilen, er kann die Verwalteraufgaben teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen. Eine vollständige Übertragung der Verwaltungsaufgaben ist nur mit Zustimmung der Eigentümergeinschaft möglich.

§ 4

Einzelne Rechte und Pflichten des Verwalters

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und in Ergänzung bzw. Bestätigung der Gemeinschaftsordnung werden dem Verwalter folgende Rechte und Pflichten übertragen:

1. Dem Verwalter obliegt die Überwachung des termingemäßen Eingangs der Hausgelder einschließlich der beschlossenen Umlagen. Er hat säumige Eigentümer zu mahnen. Der Verwalter treibt auf Kosten der Gemeinschaft ausstehende Zahlungen bei und macht diese unter Einschaltung eines Anwalts gerichtlich geltend.
2. Der Verwalter kann im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Dienstleistungs-, Wartungs- und Pflegeverträge abschließen und auflösen und sonstige Rechtsgeschäfte wahrnehmen.
3. Darüber hinausgehend ist der Verwalter berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinschaftsordnung vorgesehenen Versicherungen abzuschließen und ggfs. die betreffenden Versicherungsverträge zu kündigen.
4. Der Verwalter kann einen Hausmeister auswählen und mit ihm im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft einen Dienstvertrag abschließen bzw. diesen kündigen.

5. Der Verwalter hat jährlich eine Begehung der Wohnanlage durchzuführen. Über die Begehung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und dem Beirat auszuhändigen.
6. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums obliegt der Eigentümergemeinschaft. Der Verwalter ist berechtigt eigenständig Aufträge zur Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur des Objektes erforderliche Arbeiten zu vergeben, die Rechnungsprüfung und –zahlung durchzuführen. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme den Betrag von EUR 2.000,– netto, hat der Verwalter Rücksprache mit dem Verwaltungsbeirat zu führen. Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notfalles oder Notstandes erforderlich sind, können im Ausnahmefall vom Verwalter auch bei Überschreitung des o.g. Betrages ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber sofort in Auftrag gegeben werden. Die Durchführung von größeren Baumaßnahmen (Nettobaukosten von über EUR 5.000,–) bedürfen eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft. Wird der Verwalter bei der Umsetzung solcher Beschlüsse über Baumaßnahmen tätig, so steht ihm eine entsprechende Vergütung gemäß HOAI zu. Der Verwalter ist berechtigt zur Vorbereitung und Durchführung bzw. Umsetzung etwaiger Beschlüsse ein Architekten- und Ingenieurbüro zu beauftragen. Hieraus resultierende Kosten gehen zu Lasten der Eigentümergemeinschaft
7. Der Verwalter ist bevollmächtigt, für die Wohnungseigentümergeinschaft ein Fremdkonto für das Hausgeld und die Instandhaltungs Sonderumlage bzw. -rücklage anzulegen und bei Beendigung der Verwaltung aufzulösen. Die Kontoführungsgebühren trägt die Eigentümergemeinschaft.
8. Der Verwalter darf alle Rechte der Eigentümergemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich im eigenen Namen und für Rechnung der Eigentümergemeinschaft geltend machen. Dabei entstehende Kosten (Gerichtskosten, Anwaltsgebühren) hat die Eigentümergemeinschaft zu tragen.
9. Sofern kein Beirat vorhanden ist, hat die Eigentümergemeinschaft dem Verwalter aus ihrer Mitte heraus eine Person zu benennen, die nach diesem Vertrag dem Beirat zustehende Mitwirkungsrechte und -pflichten hat.

§ 5

Abrechnung, Hausgeld, Wirtschaftsplan

1. Der Verwalter hat nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres spätestens 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, eine Abrechnung einschl. aller Belege dem Beirat zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Verwalter ist verpflichtet, die Gelder der Wohnungseigentümer getrennt von seinem Vermögen zu halten. Die Gelder sind auf Konten des Verwalters für die von ihm verwaltete Eigentümergemeinschaft, gesondert von anderen von ihm verwalteten Eigentümergemeinschaften, zu halten und zu verwalten.
3. Die Zahlung des Hausgeldes hat kostenfrei bis zum 3. Werktag (Eingang beim Verwalter) eines jeden Monats zu erfolgen. Die Kontoführungsgebühren gehen zu Lasten der Gemeinschaft.
4. Der Verwalter ist verpflichtet, das im beschlossenen Wirtschaftsplan berechnete Hausgeld pünktlich anzufordern, in Empfang zu nehmen, den Eingang zu überwachen und an die Gläubiger abzuführen.
5. Sofern die Gemeinschaft nichts anderes beschließt, ist der Verwalter berechtigt die in den monatlichen Hausgeldern enthaltenen anteiligen Beträge für die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage erst dann einer Geldanlage zuzuführen, wenn das

gemeinschaftliche Bankkonto einen entsprechenden Überschuss ausweist. Dies gilt längstens bis zur Vorlage der Jahresabrechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres.

6. Nach Beendigung der Verwaltungstätigkeit hat der Verwalter der Eigentümergemeinschaft binnen 8 Wochen alle Unterlagen zu übergeben.
7. Für die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Rechnungslegung gilt das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr, sofern die Eigentümergemeinschaft keinen anderen Zeitraum als Wirtschaftsjahr festlegt.

§ 6

Wohnungseigentümersammlung

1. In Ergänzung der Gemeinschaftsordnung wird festgestellt, dass die jährliche Eigentümersammlung innerhalb der ersten neun Monate abzuhalten ist, soweit keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Ein zwingender Grund ist insoweit gegeben, wenn dem Verwalter die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen nicht bis zum 30.06. vorliegen. In diesem Fall legt der Verwalter den Versammlungstermin nach Vorliegen aller Unterlagen in Absprache mit dem Beirat fest. Sachbezogene Kosten, wie Saalmiete, -reinigung, -heizung etc. gehen zu Lasten der Eigentümergemeinschaft.
2. Die Einladung mit Tagesordnung einschließlich der Jahresabrechnung hat der Verwalter spätestens 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft zu übersenden.
3. Der Verwalter hat über die Eigentümersammlung ein Protokoll zu erstellen und dieses dem Verwaltungsbeirat und einem weiteren Eigentümer zur Unterschrift vorzulegen. Nach der Unterzeichnung erhält jeder Eigentümer eine Kopie der Protokollabschrift. Das Protokoll der Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach dem Versammlungstermin allen Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft zu übersenden.

§ 7

Verwaltervergütung

1. Die Vergütung des Verwalters beträgt monatlich

€ 17,75 je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit
€ 2,59 je Garage

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 16 %. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist eine entsprechende Entgeltanpassung vereinbart.

2. Die anfängliche monatliche Nettovergütung für Wohn- und Gewerbeeinheiten (EUR 17,75) ändert sich wie folgt (Steigerung um ca. 3 %):

Zum 1.1.2005 auf EUR 18,30 / WE zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer
Zum 1.1.2006 auf EUR 18,85 / WE zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer
Zum 1.1.2007 auf EUR 19,40 / WE zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer

3. Die Gebühr ist monatlich am 10. Werktag fällig und darf vom Verwalter vom Gemeinschaftskonto abgeboben werden. Neben dieser Verwaltergebühr für die im Leistungskatalog (Anlage 1) unter I aufgeführten Grundleistungen steht dem Verwalter für die dort unter II aufgeführten Zusatzleistungen die jeweils vereinbarte Vergütung zu.

4. Kosten der Maßnahmen der Rechtsverfolgung sowie Kosten, die dem Verwalter durch eine Vertretung der Gemeinschaft nach § 43 WEG entstehen, sind in der Verwaltervergütung nicht enthalten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Vervielfältigung von Schriftsätzen und Entscheidungen in einem Verfahren gemäß § 43 WEG sowie für Porto und sonstige Verwalterleistungen.
5. Rückständige Verwaltervergütungen sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 10 % jährlich.
6. Die Verwaltervergütung berücksichtigt die Durchführung einer Jahresversammlung. Ist aus bestimmten Gründen eine weitere Versammlung erforderlich, so wird diese pauschal mit einem Betrag von 250,- EUR zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
7. Der Verwalter ist nicht verpflichtet im Falle des Wechsels eines Wohnungseigentümers eine Auseinandersetzung vom Guthaben des Veräußerers vorzunehmen oder eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Übernimmt er auf Wunsch des Ausscheidenden eine solche Zwischenabrechnung, kann der Verwalter eine gesonderte Vergütung vom Veräußerer verlangen.
8. Der Verwalter ist berechtigt, im Falle seiner Zustimmung zur Veräußerung gemäß § 12 WEG eine pauschale Gebühr in Höhe von € 150 zzgl. Mehrwertsteuer, ausschließlich vom Veräußerer, zu erheben. Bei der Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer ist diese Gebühr nicht zu entrichten.

§ 8

Auftragsdurchführung und Haftung

1. Der Verwalter hat die ihm in Erfüllung seines Auftrages obliegende Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.
2. Nach Beendigung der Verwaltertätigkeit sind alle Unterlagen gemäß § 5 Ziffer 6 an den neuen Verwalter bzw. an den Beirat herauszugeben.
3. Der Verwalter haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt für vom Verwalter eingeschaltete Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Schadensersatzansprüche gegen den Verwalter verjähren binnen 3 Jahren, nachdem der Anspruch entstanden ist und die Wohnungseigentümer oder der Beirat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen müssen, ausgenommen solche Ansprüche, die auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

§ 9

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Beschlusses der Wohnungseigentümer und der Zustimmung des Verwalters.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird der Vertrag im Übrigen nicht davon berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

§ 11
Besondere Vereinbarungen

1. Zwischen der Eigentümergemeinschaft und der Verwaltung wird vereinbart, dass seitens eines Eigentümers/Bevollmächtigten/Beiratsmitglieds erforderlichenfalls Rechnungsbelege/Abrechnungsunterlagen/Kontoauszüge/diverse Objektunterlagen nach Ablauf von 5 Jahren entgegengenommen werden.
2. Dabei ist zu beachten, dass Ansprüche aus der Abrechnung der übergebenen Abrechnungsunterlagen einer Verjährungsfrist unterliegen und in diesem Zeitraum nicht vernichtet werden dürfen. Die Unterlagen, die für die Verwaltung dauerhaft wichtig sind, sind unbefristet aufzubewahren.
3. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass der Verwalter nach Übergabe an den/das Eigentümer/Bevollmächtigten/Beiratsmitglied erforderlichenfalls auf die Abrechnungsunterlagen/Objektunterlagen zurückgreifen kann.
4. Nach erfolgter Übergabe der jeweiligen Unterlagen an den Übernehmenden haftet dieser für deren Vollständigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wohnungseigentümergeinschaft

Verwalter

Anlage 1

Leistungskatalog WEG-Verwaltung

I. Grundleistungen

Die Grundleistungen sind unabdingbar in den §§ 27 und 28 des Wohnungseigentumsgesetzes festgelegt. Im Detail sind die Leistungen nachfolgend nochmals erläutert. Soweit sie von den §§ 27 und 28 WEG durch Mehrleistung abweichen, gilt hiermit diese Mehrleistung in der Grundleistung als vereinbart. Die Nichterbringung einzelner Leistungen rechtfertigt keine Kürzung der Verwaltervergütung.

Kaufmännische Verwaltung

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung einer Jahresversammlung zu einem zumutbaren Zeitpunkt.
2. Erstellung der Abrechnungsunterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung durch den Beirat vor der Eigentümerversammlung in den Geschäftsräumen des Verwalters.
3. Im Rahmen der Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft Haus- und Nutzungsordnungen vorbereiten und diese nach Verabschiedung durch die Versammlung durchsetzen.
4. Überwachung der termingerechten Hausgeldzahlungen und eventuell beschlossener Umlagen, Einleitung eines Mahnverfahrens (1. und 2. Mahnung) für rückständige Hausgelder und Abrechnungsfehlbeträge. Beitreibung der Außenstände auf Kosten der Gemeinschaft.
5. Der Verwalter übernimmt Porto, Zustellungs- und Drucksachekosten, Korrespondenzen, soweit diese durch ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung der Grundleistungen entstehen.
6. Rechnungskontrolle und Anweisungen, Heizkosten- sowie Kalt- und Warmwasserabrechnung ohne Kostenbeteiligung des Verwalters an den Ablese- und Abrechnungsarbeiten der beauftragten Heizkostenverrechnungsfirmer, Hausgeldveränderungen aus beschlossenen Wirtschaftsplänen.
7. Einrichtung und Unterhaltung einer auf kaufmännischen Grundlagen basierenden Buchhaltung.
8. Pflege und Weiterführung der für die Verwaltung unbedingt notwendigen Verwaltungsunterlagen.
9. Führung, Pflege und Bereithaltung der Niederschriften sowie Gewährung von Einblick in diese Niederschriften der Eigentümerversammlungen, wenn seitens der Einblicksuchenden berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.
10. Abschluss von Versicherungsverträgen und Überprüfung, ob die abgeschlossenen Verträge in der Deckungshöhe angemessen sind.
11. Durchführung der in den §§ 27 und 28 WEG textlich aufgeführten Verwalteraufgaben.

Technische Verwaltung

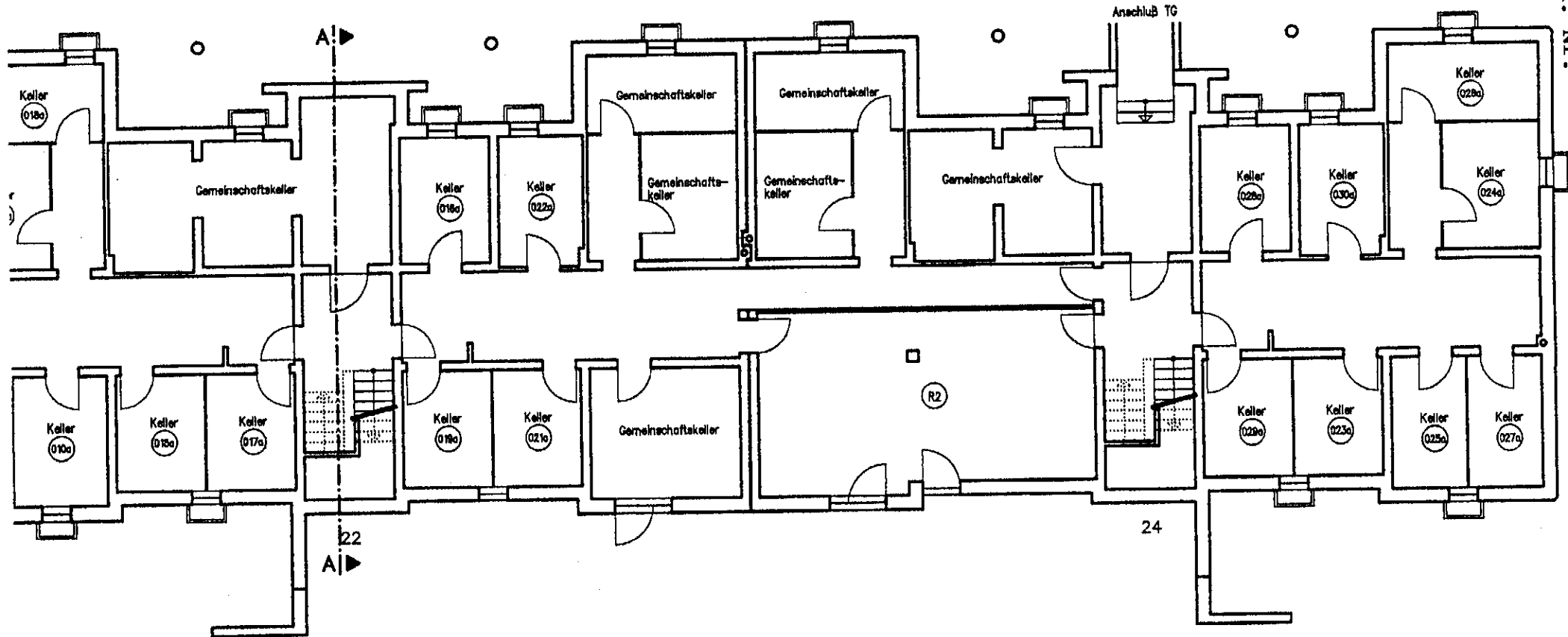
12. Informationsgespräche mit dem Beirat über Belange des Gemeinschaftseigentums mit maximal 2 Gesprächen im laufenden Kalenderjahr am Ort der Eigentümergemeinschaft sowie jährlich eine technische Begehung.
13. Vollzug von Beschlüssen der Eigentümergemeinschaften.
14. Die Funktionsfähigkeit der Heizungs-, Sanitär- und sonstigen technischen Anlagen des Objektes ist durch Abschluss entsprechender Liefer- und Wartungsverträge sicher zu stellen.
15. die eigenständige Vergabe der für die laufende Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur des Objektes erforderlichen Arbeiten, die Rechnungsprüfung und -zahlung.
16. der Abschluss und die Kündigung von Dienstleistungsverträgen (z.B. für Haus-, Straßen- und Gehwegreinigung, Außenanlagen, technischen Anlagen). Dem Verwalter obliegt die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der Dienstleister.
17. Wahrnehmung von Begehungsterminen mit Ordnungs- und/oder Aufsichtsbehörden.
18. Unterbreitung von Anregungen für Instandhaltungs-, Renovierungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen zur Werterhaltung und Wertverbesserung der Liegenschaft.
19. Kontaktpflege zur Eigentümergemeinschaft und Erstansprache für objekt- und mieterspezifische Anforderungen seitens des Gemeinschaftseigentums.

II. Zusatzleistungen

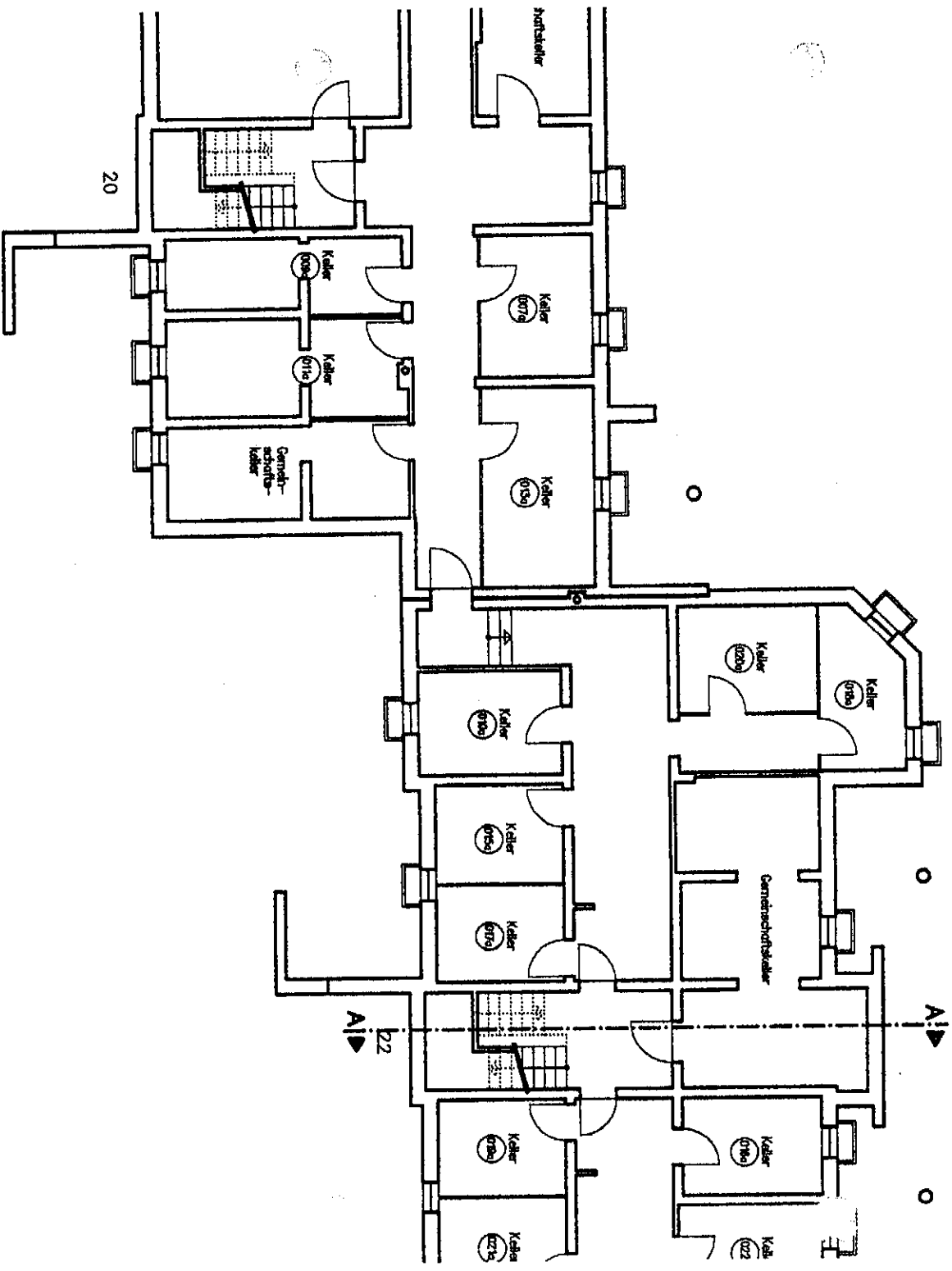
Zusatzleistungen gehen über die gesetzlich festgelegten Aufgabengebiete des Verwalters hinaus.

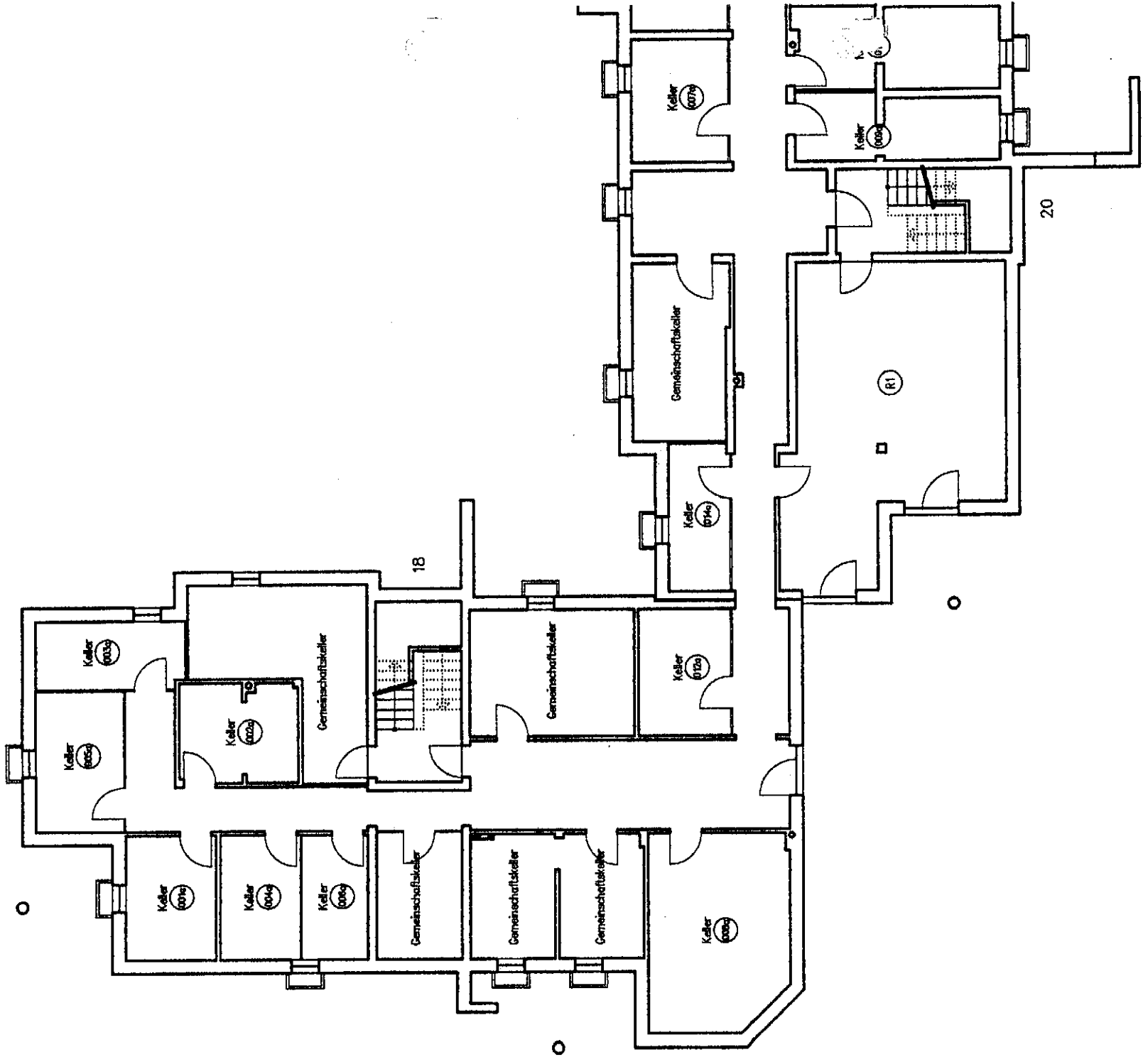
	<u>Gebühr</u>
Z. 1. Abhaltung zusätzlicher Eigentümerversammlungen	250,00 €
Z. 2. Mahnschreiben an säumige Eigentümer	10,00 € (brutto)
Z. 3. Unterjährige Zwischenabrechnung bei Mieter-/Eigentümerwechsel auf Wunsch des Eigentümers	150,00 €
Z. 4. Verwaltungsleistungen gem. § 4 Ziffer 6 bei größeren Baumaßnahmen (Nettobaukosten über 5.000,00€)	gemäß HOAI
Z. 5. Durchführung gerichtlicher Mahn- und/oder Klageverfahren. Die Kosten sind durch die Gemeinschaft zu entrichten und dem Verursacher anzulasten	gemäß BRAGO/GKG
Z. 6. Erstellung von Kopien der Abrechnungsunterlagen für Beirat	0,25 € / Kopie
Z. 7. Führung der Lohnkonten, Sozialabgabekonten und Lohnsteuererklärungen für Hauswarte	20,-- €/p. m./Person
Z. 8. Zustimmung zur Veräußerung von Eigentum	150 €
Z. 8. Gegenüber öffentlich-rechtlichen sowie privaten Belangen Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese sich auf Gemeinschaftseigentum beziehen	nach Zeitaufwand
Z. 9. Mitwirkung bei Arbeiten zur Wahrnehmung / Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen der Eigentümergemeinschaft	nach Zeitaufwand
Z. 10. Für sonstige zusätzliche Verwalterleistungen, die der Verwalter auf Verlangen der Eigentümergemeinschaft durchführt z. B. eine Jahresabrechnung für ein Wirtschaftsjahr, in dem der Verwalter nicht als Verwalter bestellt war, einer zusätzlichen Rechnungslegung gemäß § 28 Abs. 4 WEG, der Erstellung dem Verwalter nicht übergebener Unterlagen etc., vereinbart der Verwalter mit der Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Beirat, eine Pauschalvergütung oder eine Abrechnung	nach Zeitaufwand.
Soweit eine Zusatzleistung nach Zeitaufwand abgerechnet wird, wird ein Stundensatz von zugrundegelegt.	40,-- €

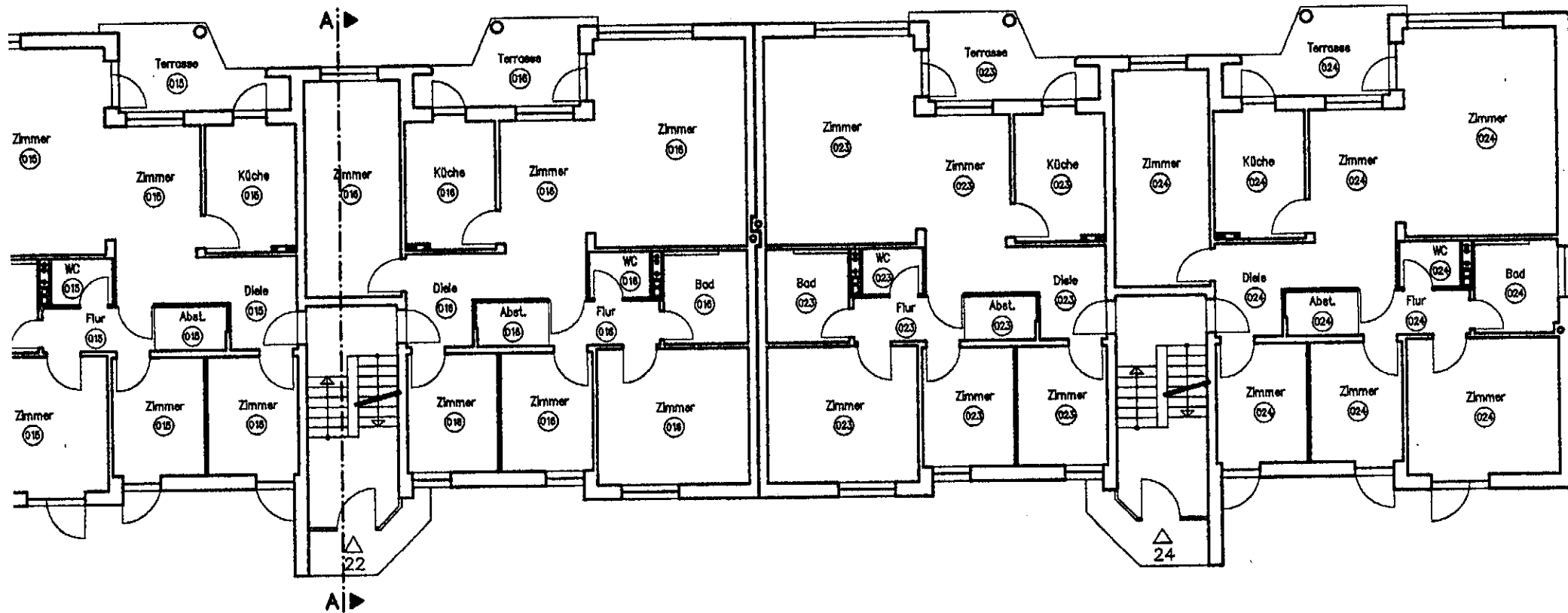
Bei allen Zusatzleistungen (außer Z 2) ist zu den vorgenannten Gebühren noch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.



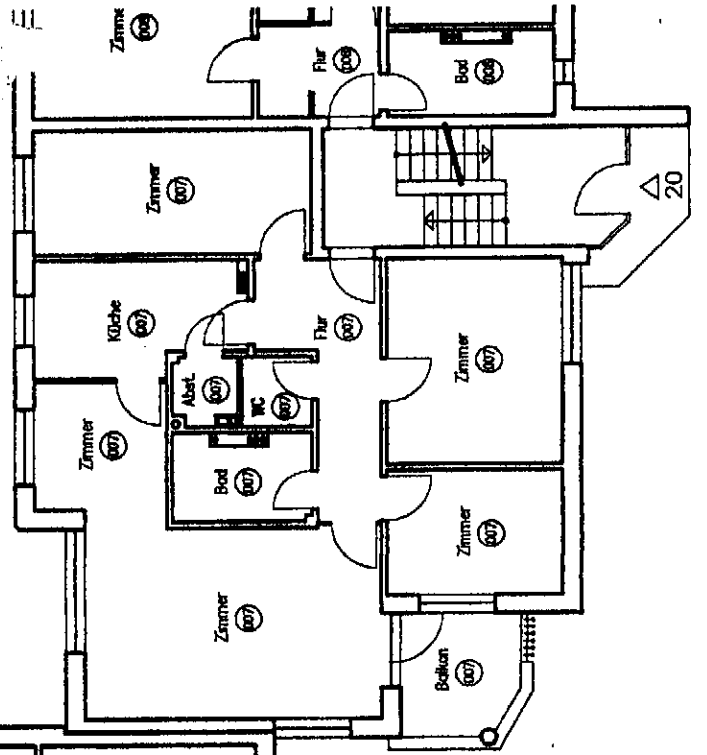
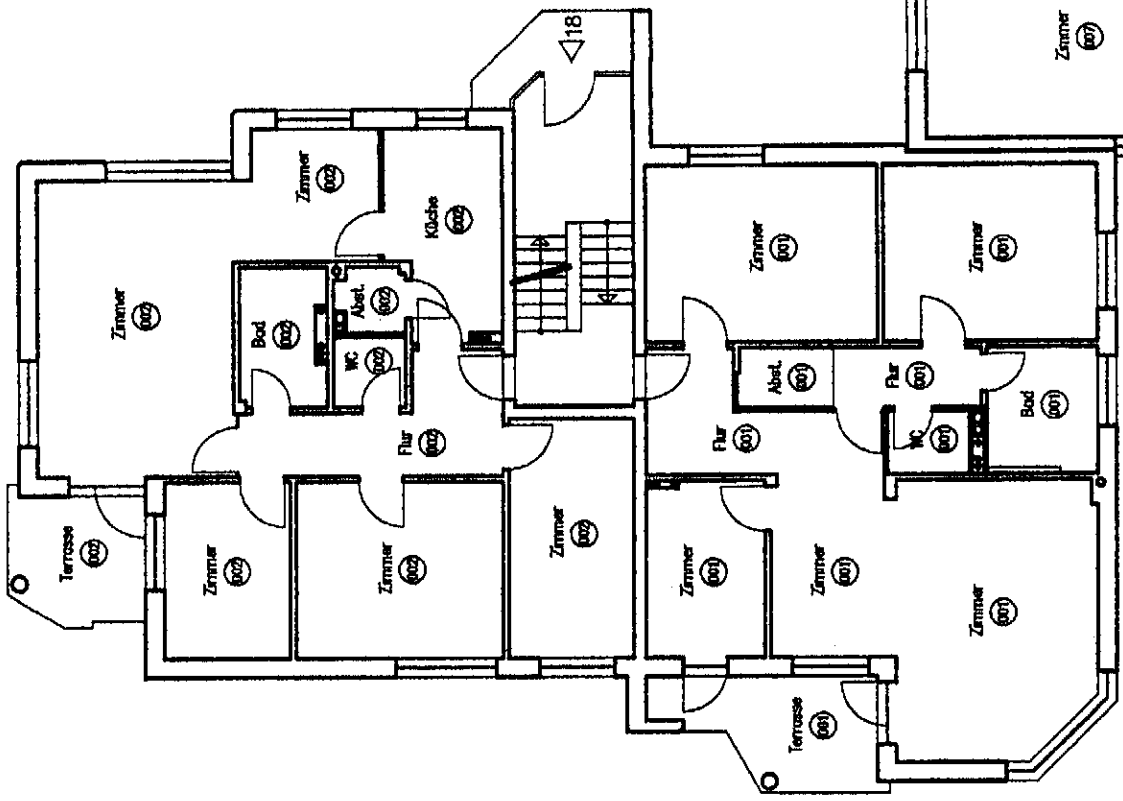
KELLERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18-24
Datum: 21.09.2004

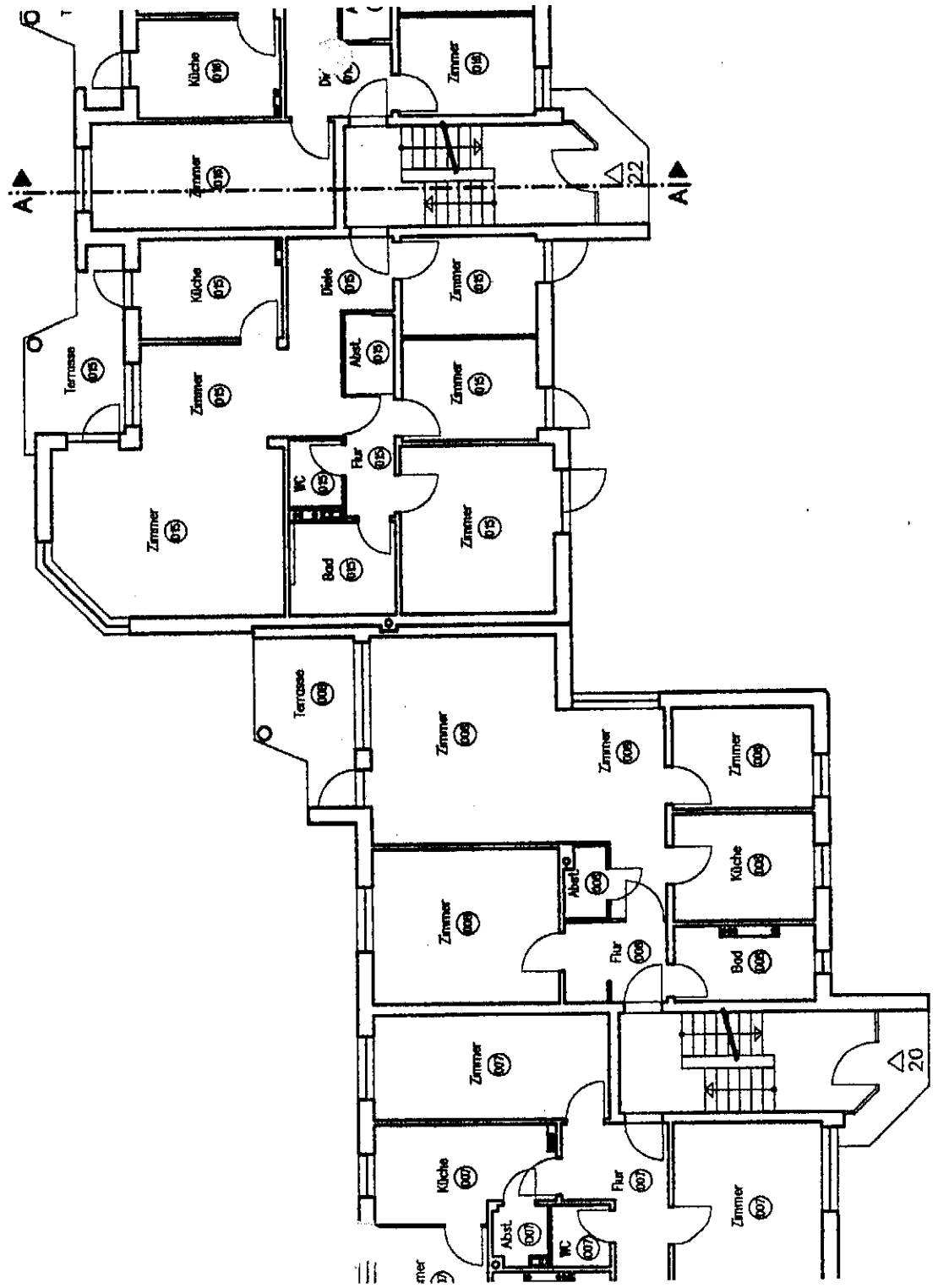


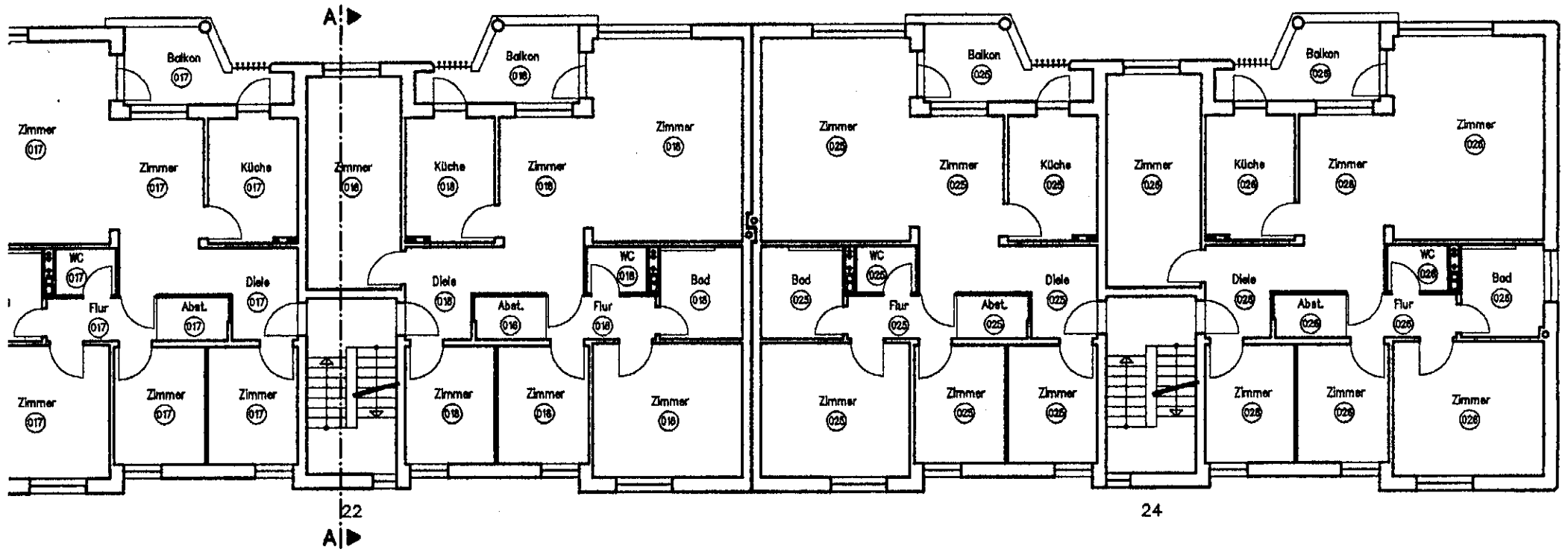




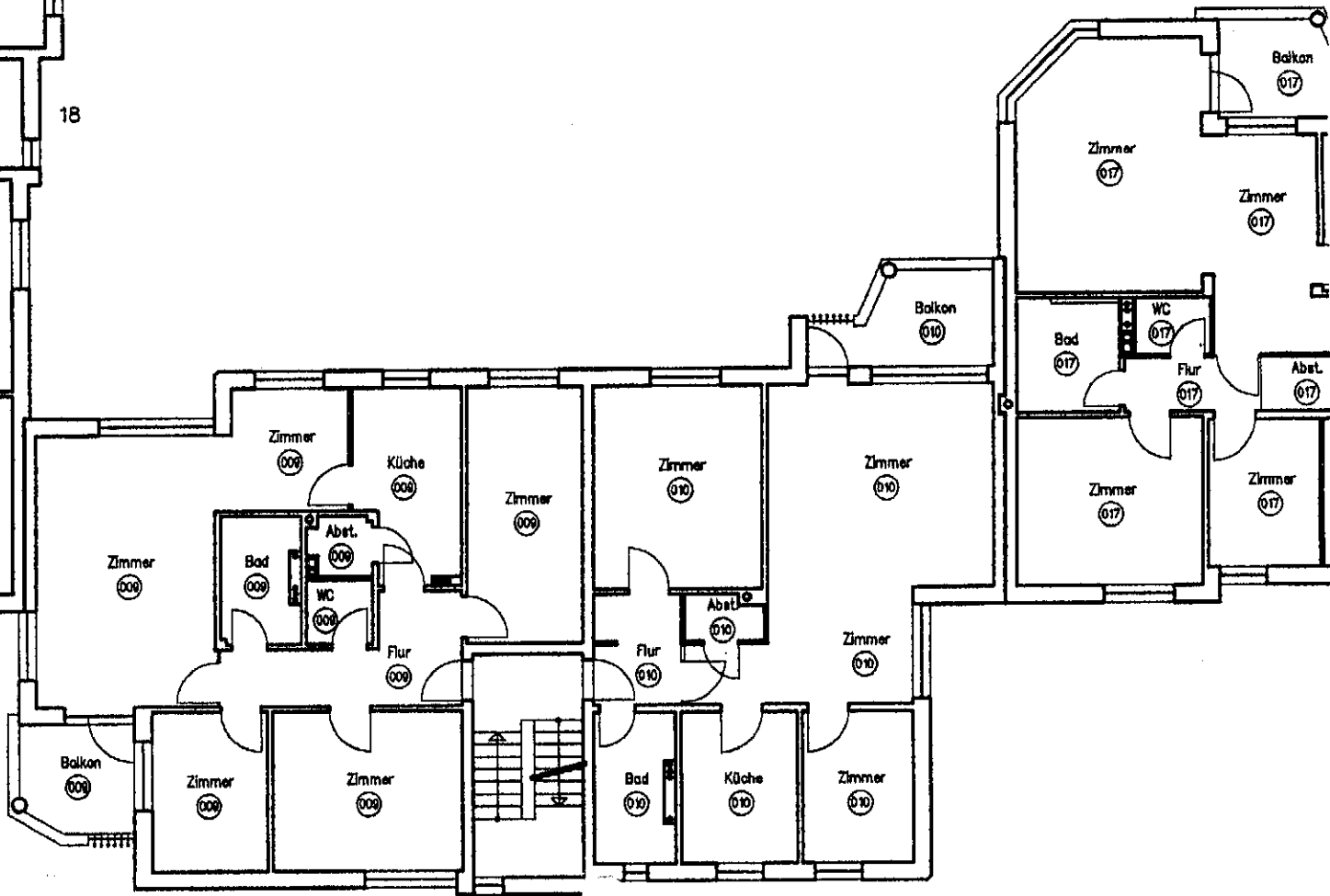
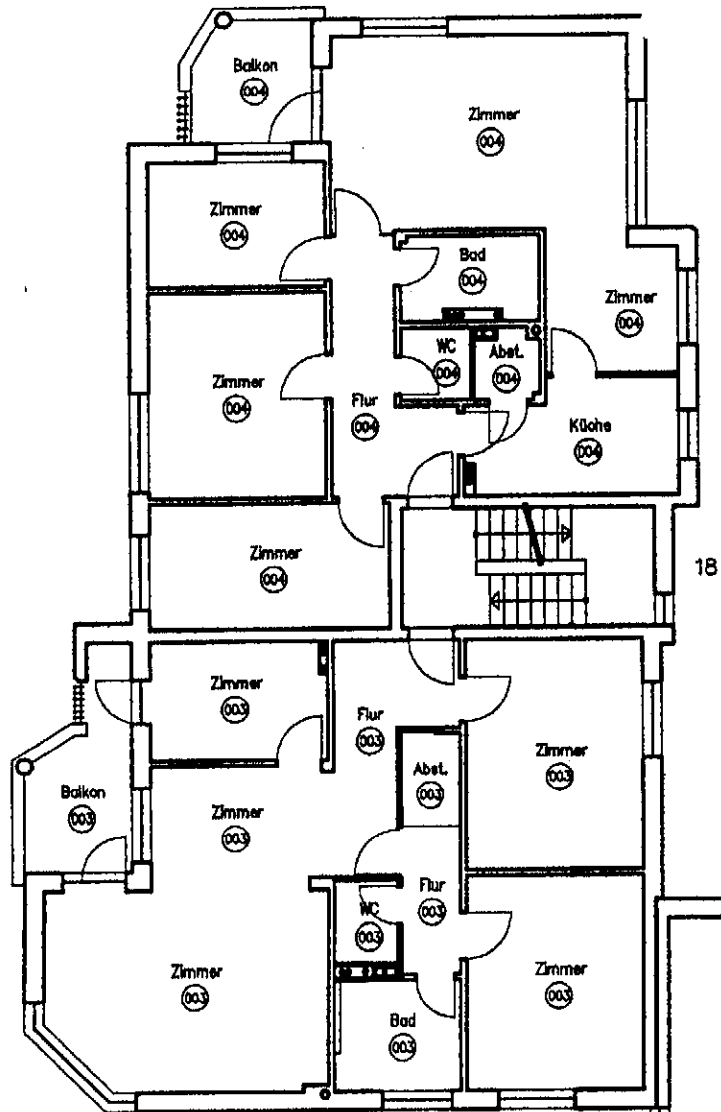
ERDGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 18-24
 Datum: 21.09.2004

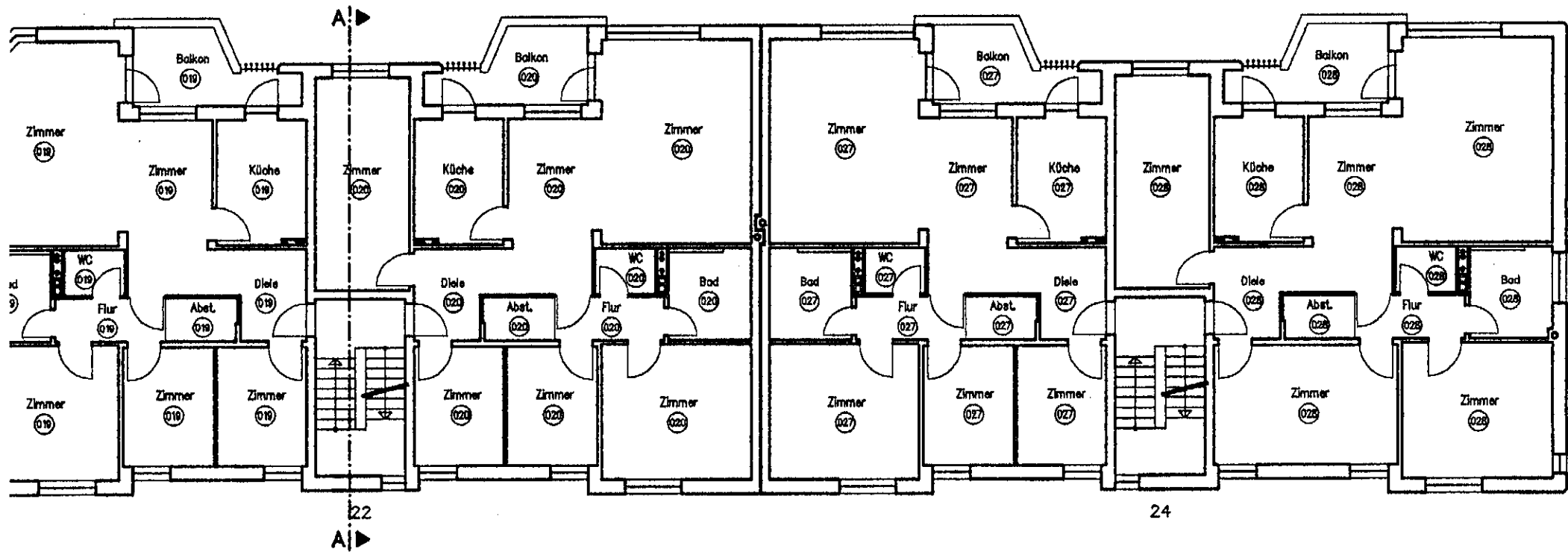




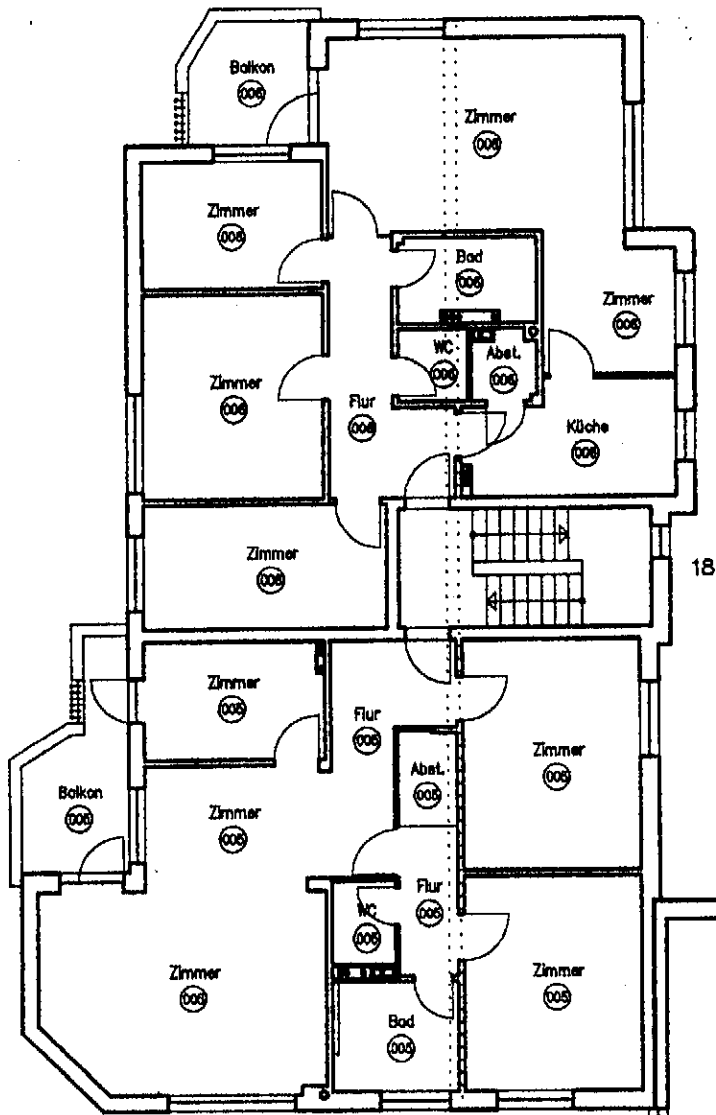


1. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 18-24
 Datum: 21.09.2004

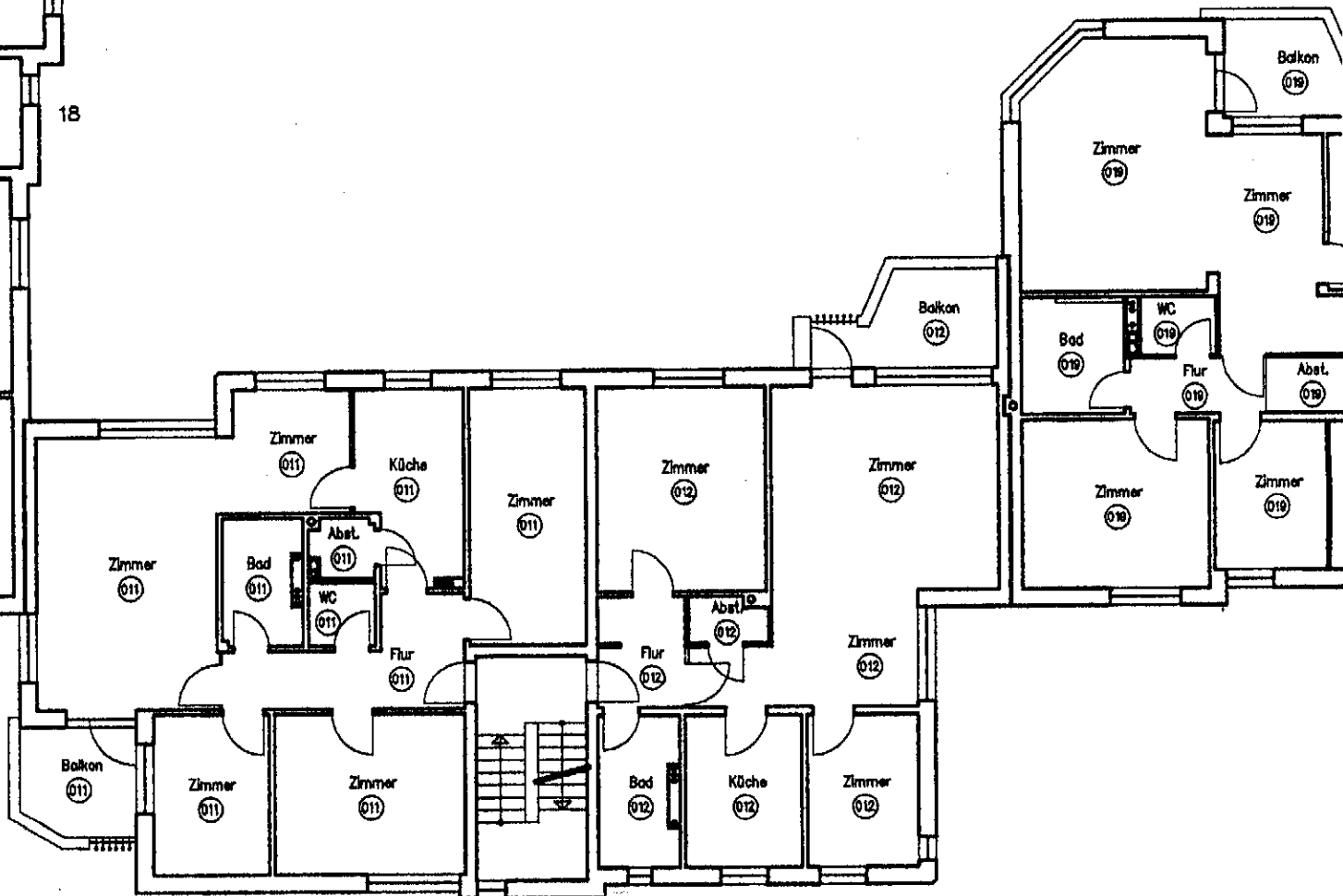


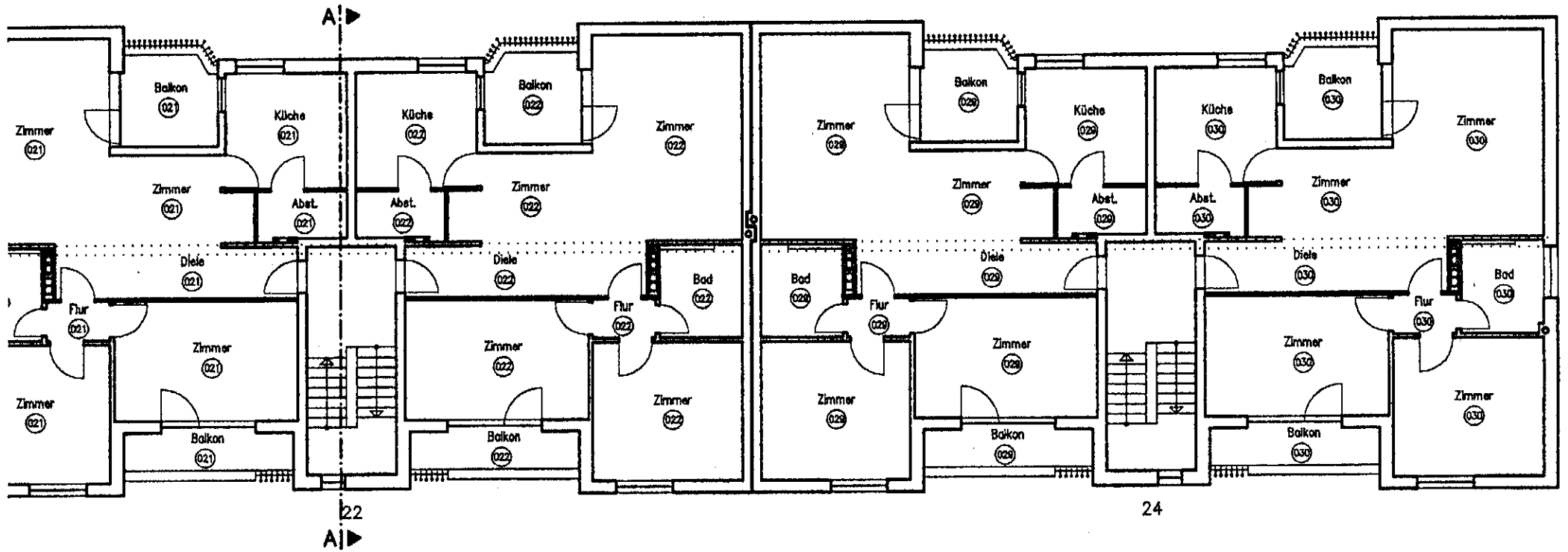


2. OBER-/DACHGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 18-24
 Datum: 21.09.2004

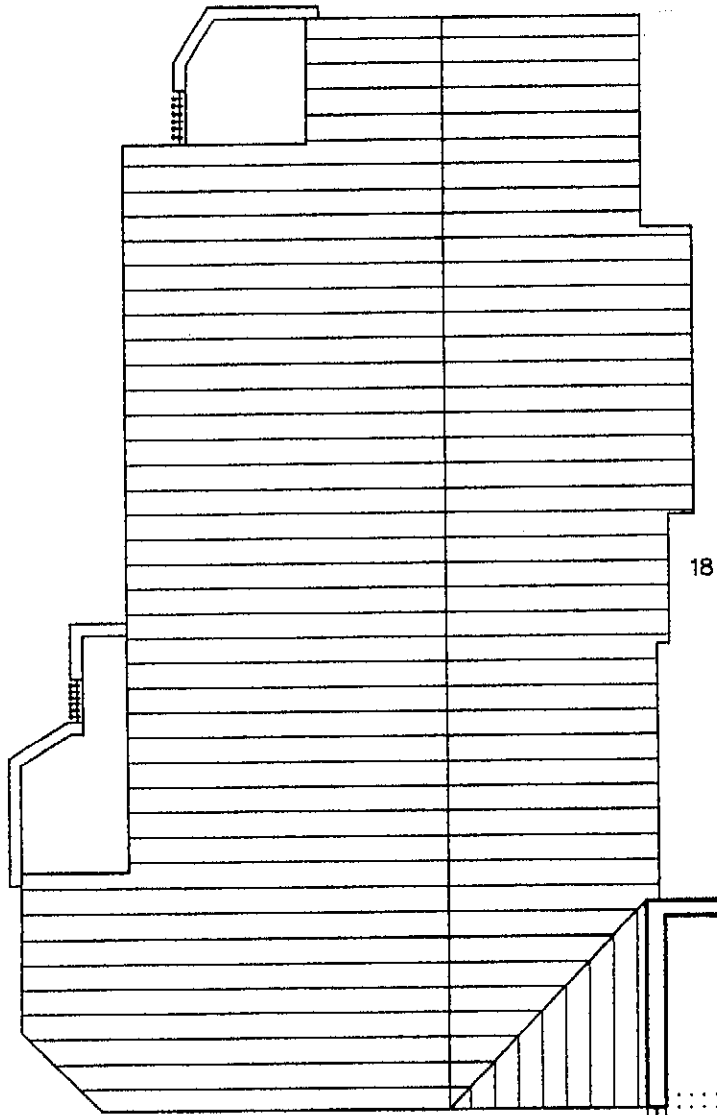


18

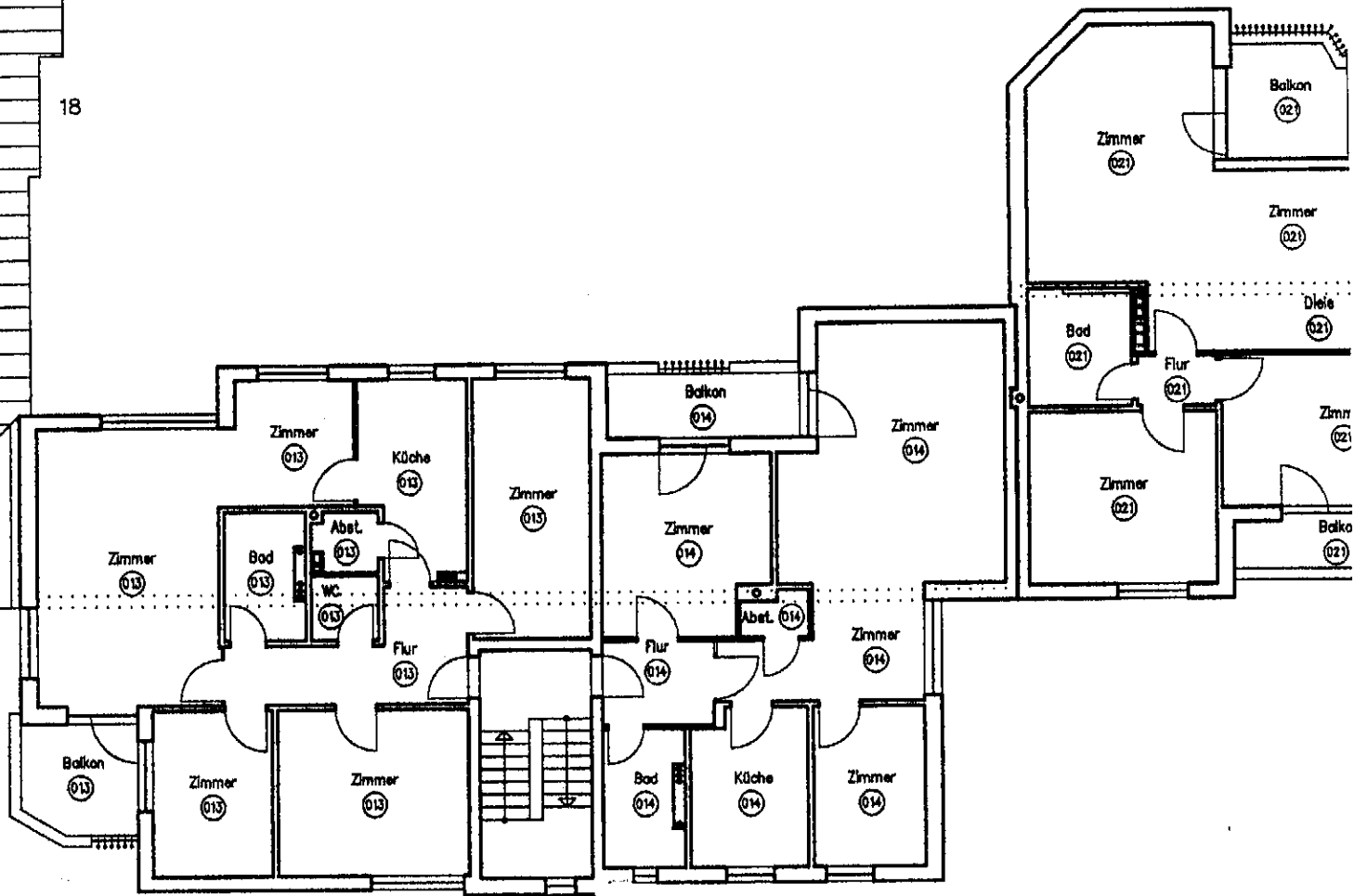




DACHGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 18–24
 Datum: 21.09.2004

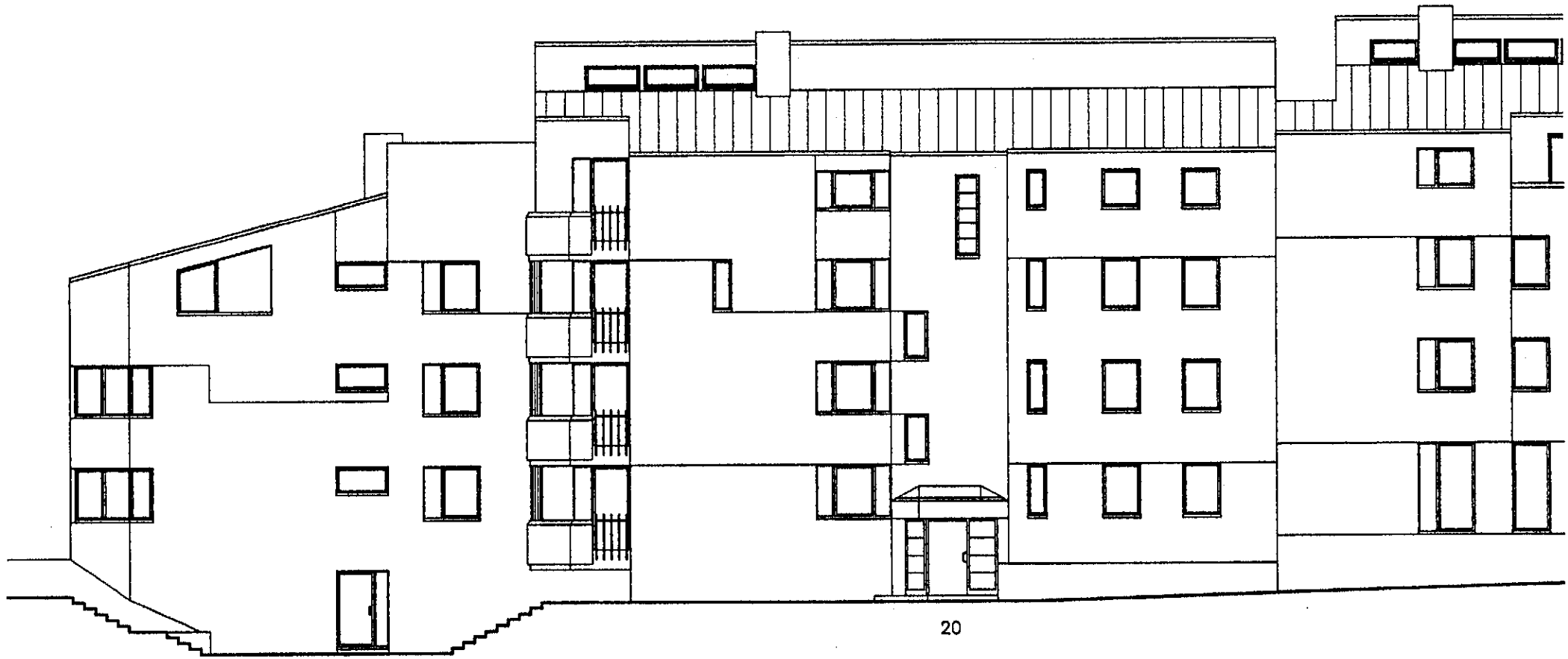


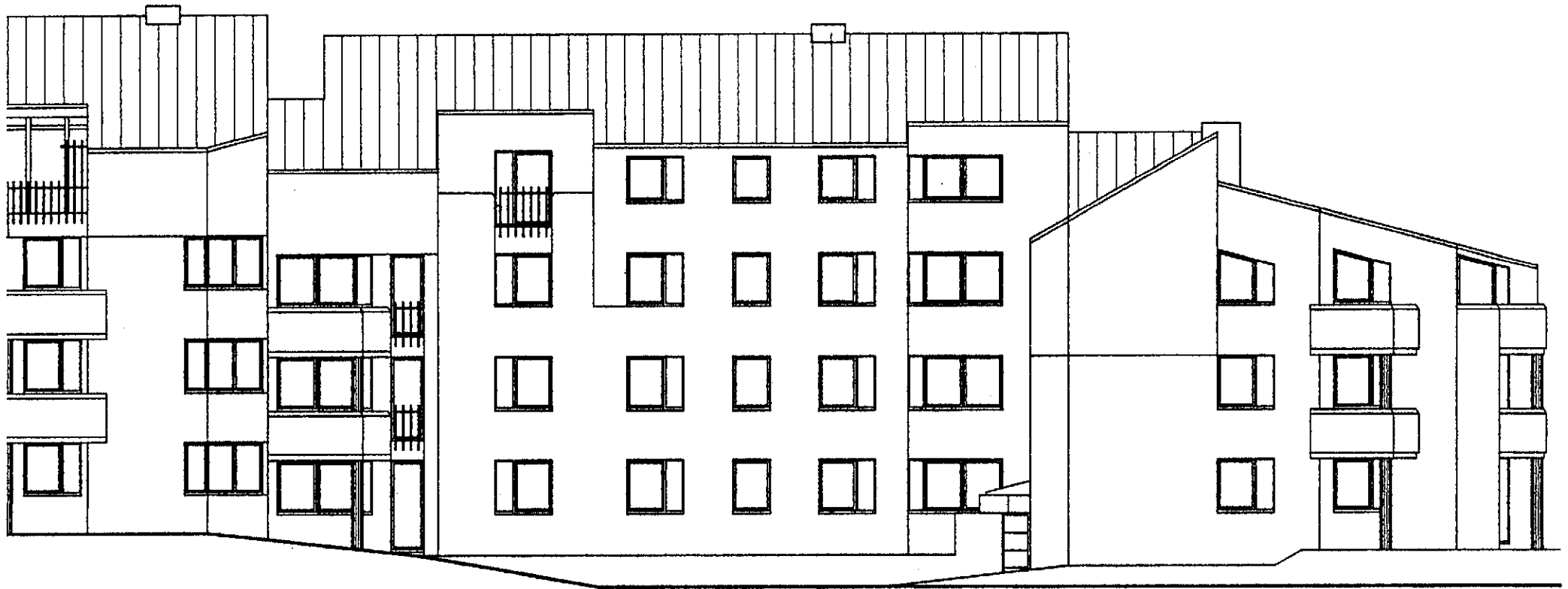
18



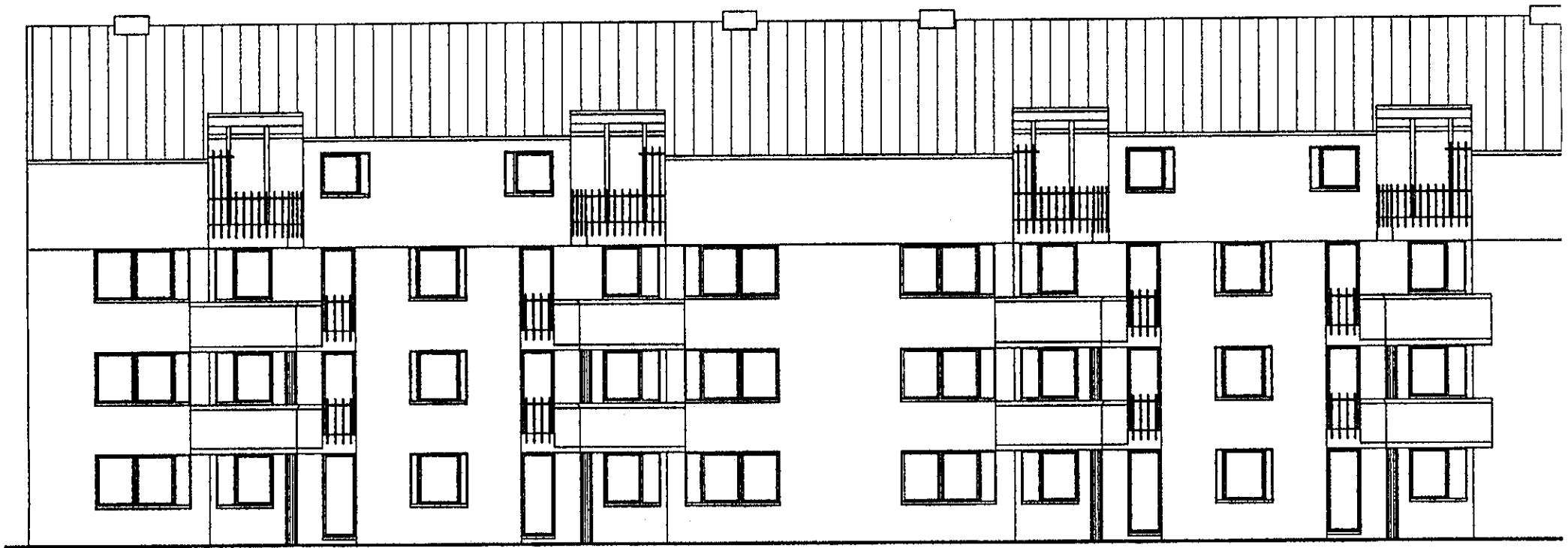


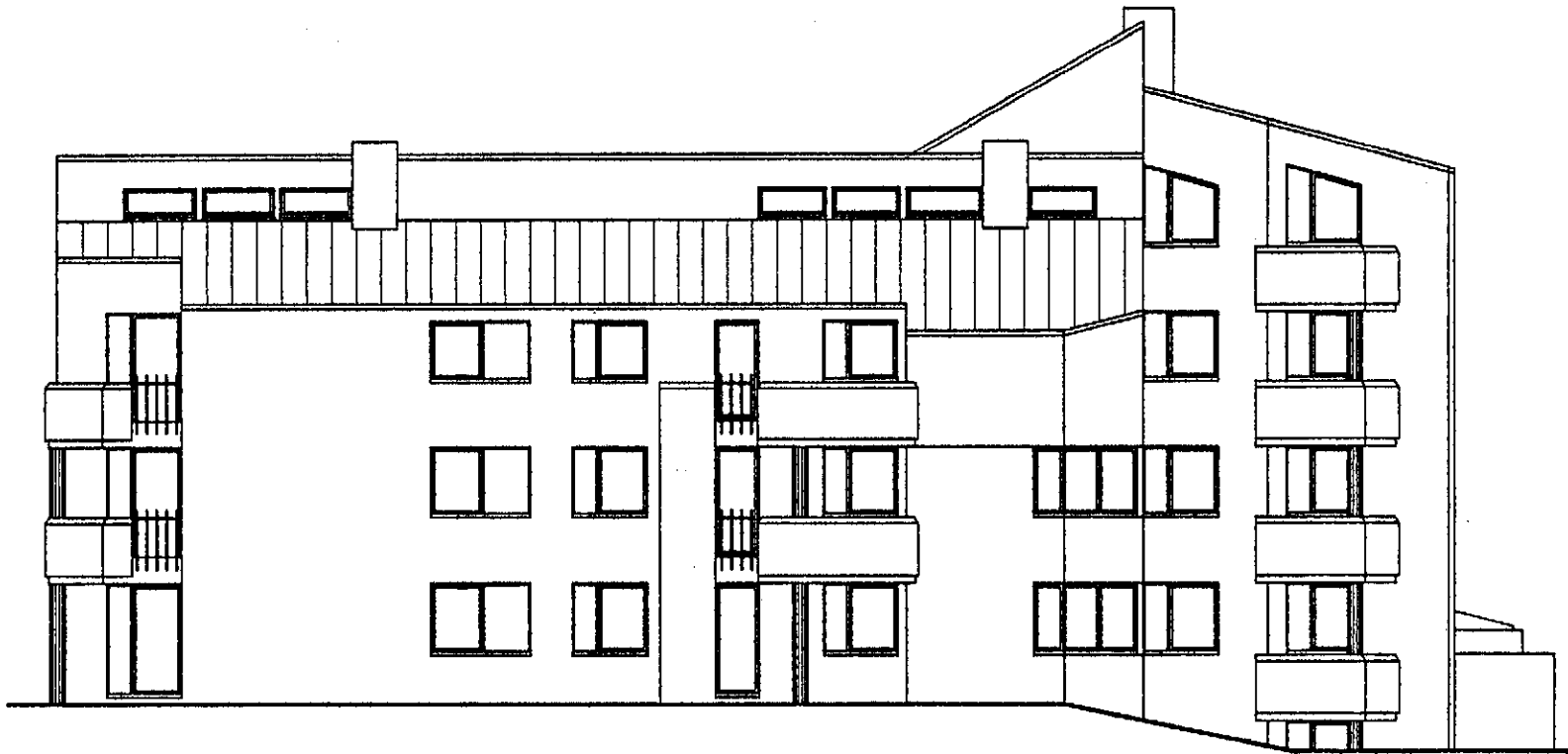
Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18-24
Datum: 21.09.2004



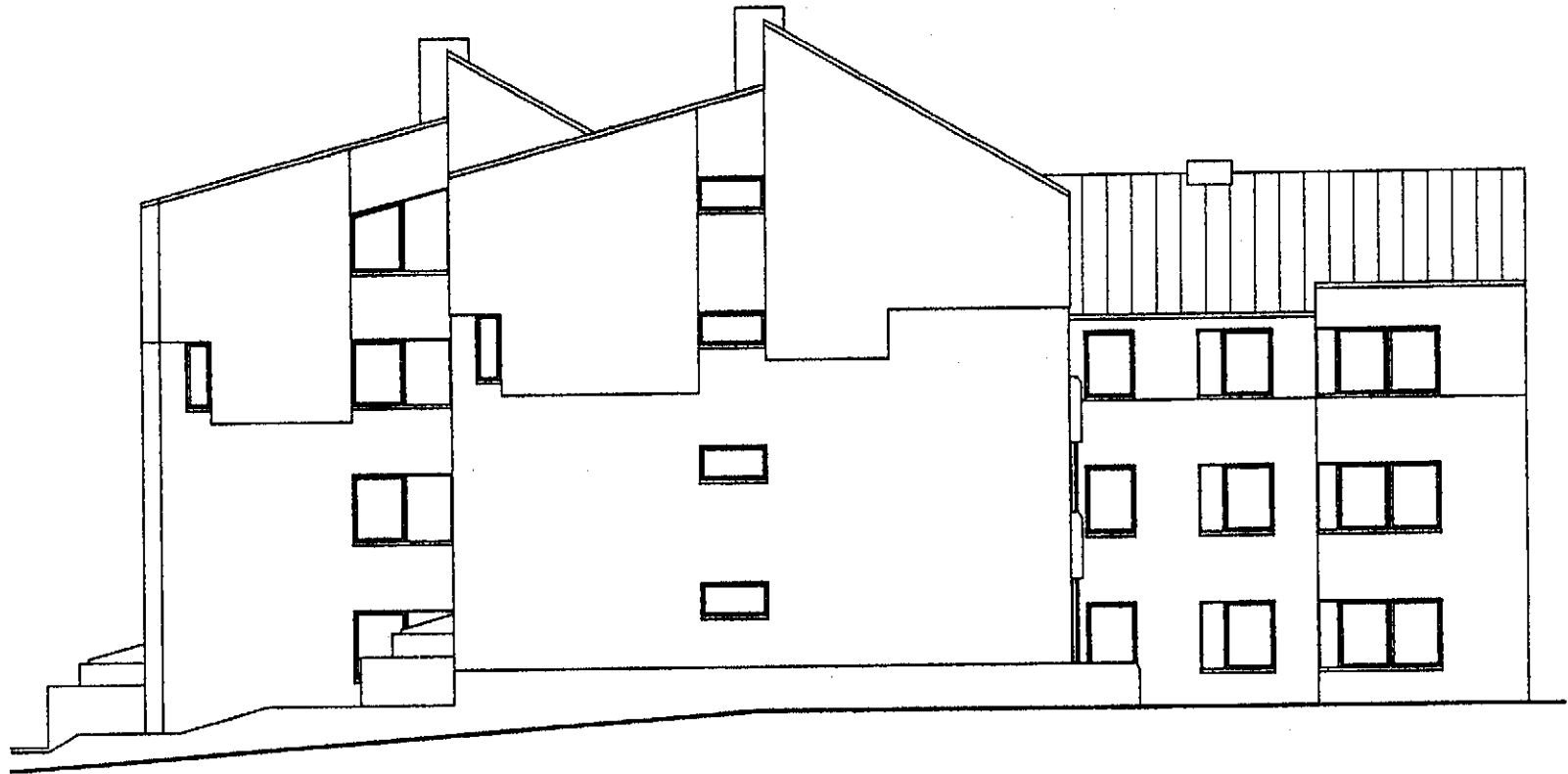


Ansicht von hinten M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18–24
Datum: 21.09.2004

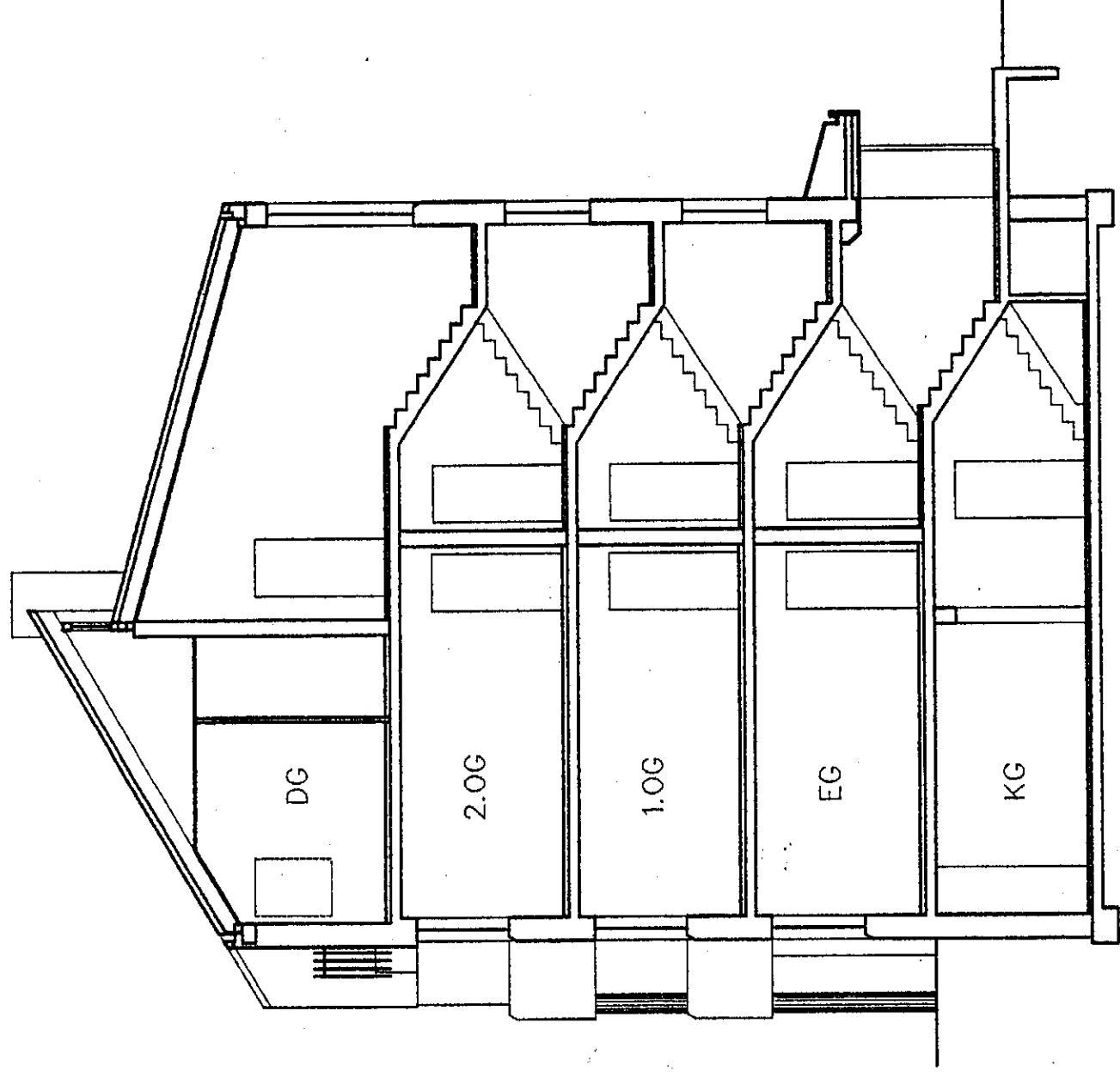




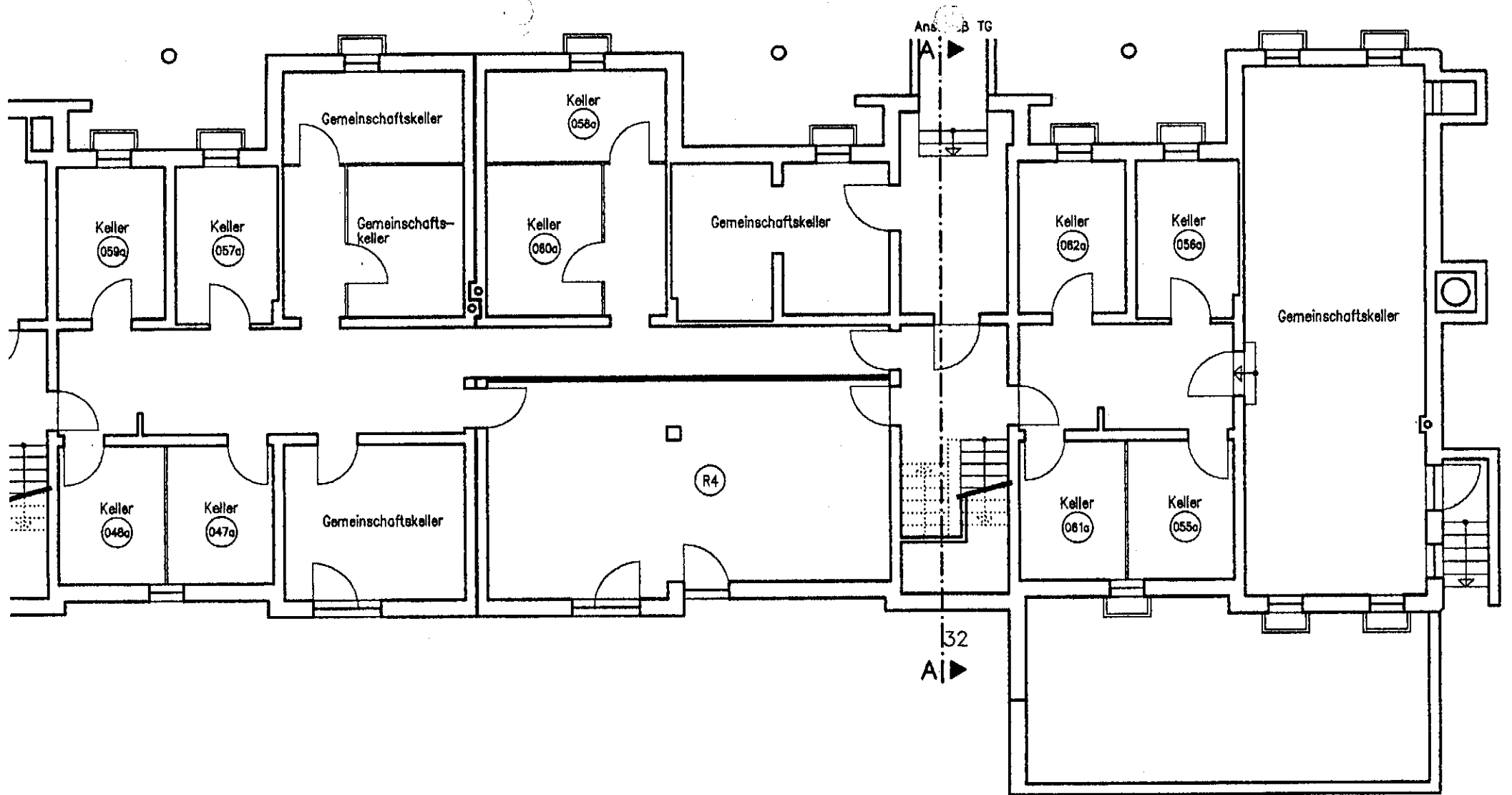
Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18-24
Datum: 21.09.2004



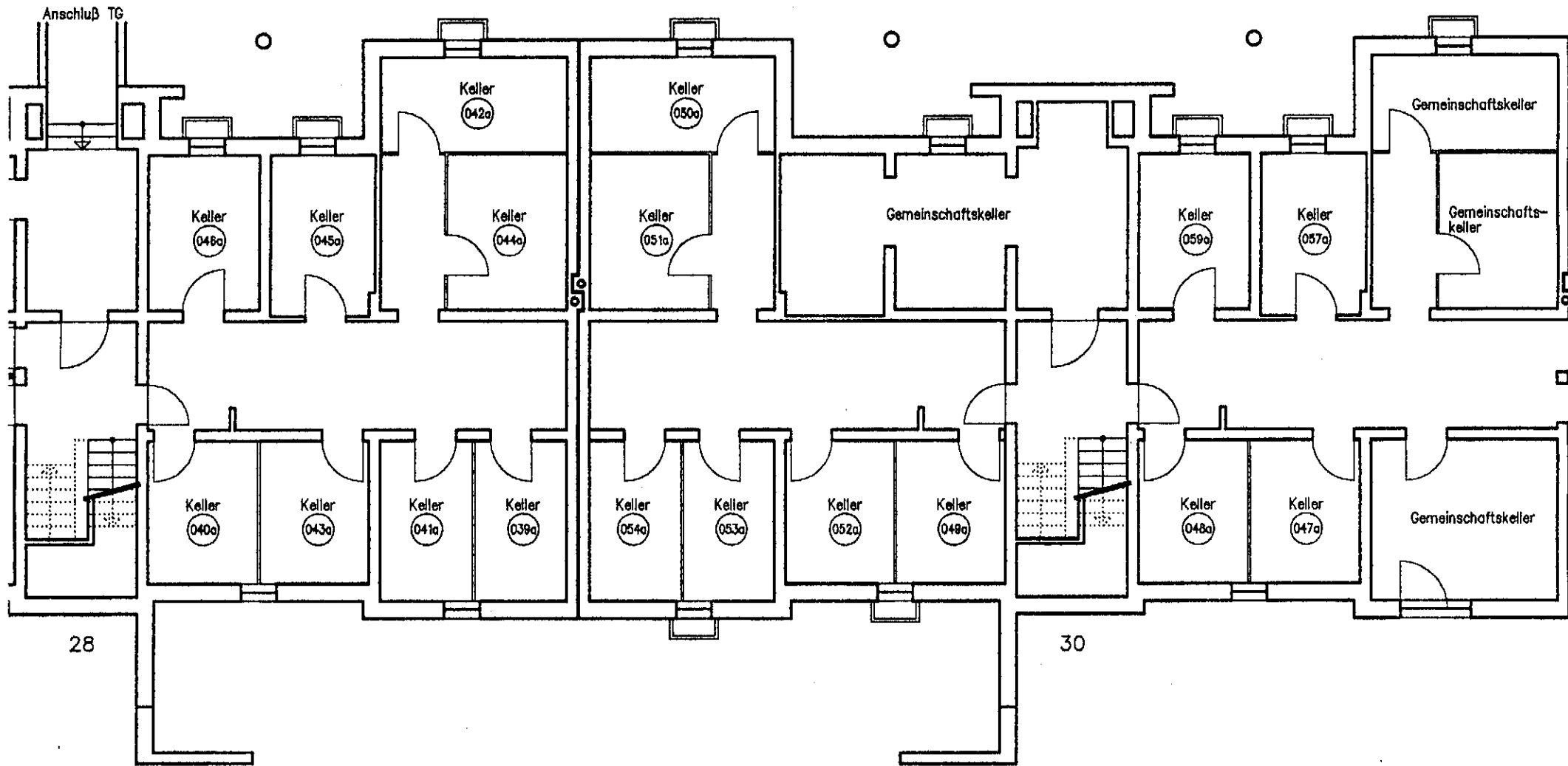
Ansicht von rechts M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18-24
Datum: 21.09.2004

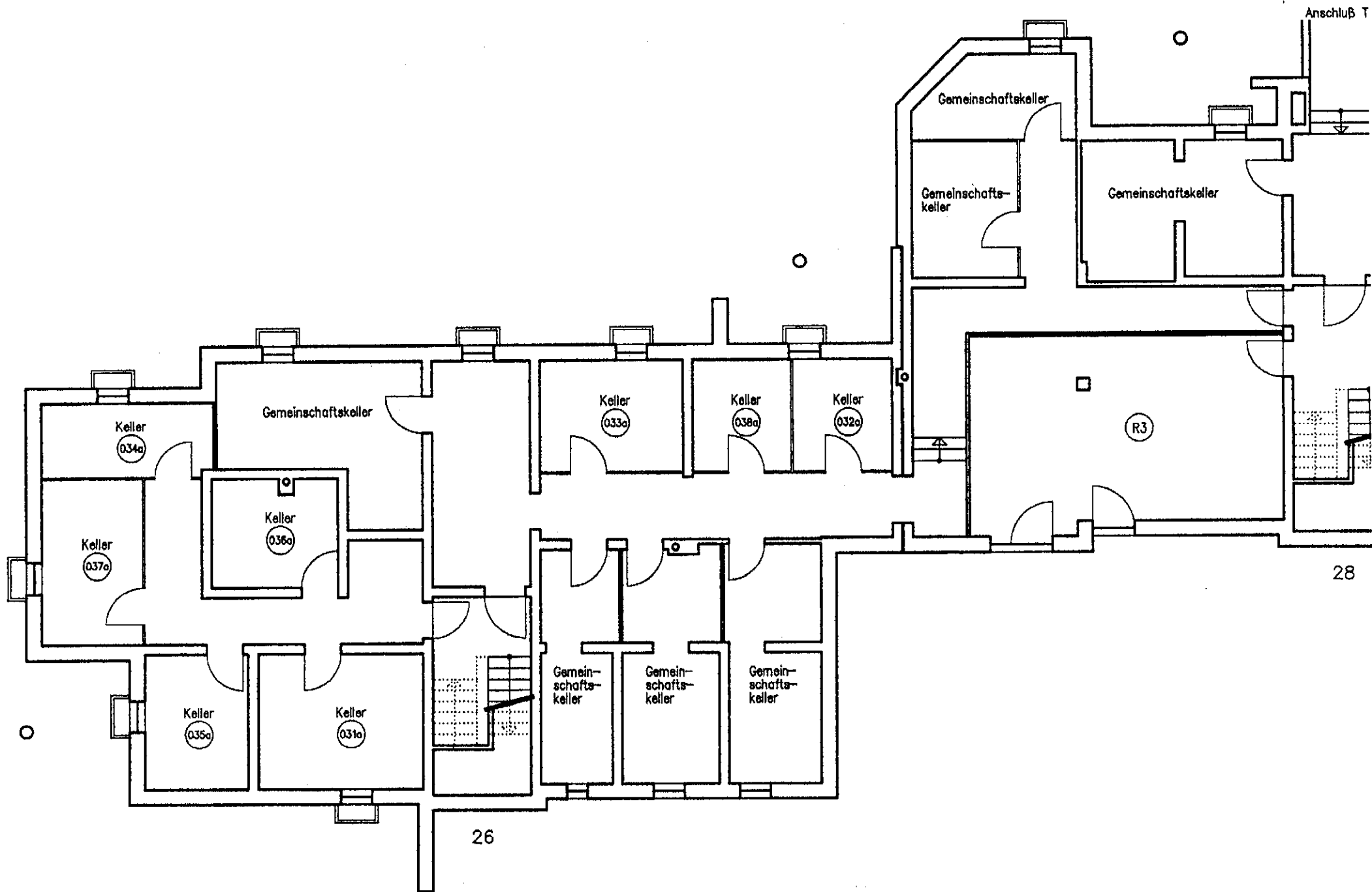


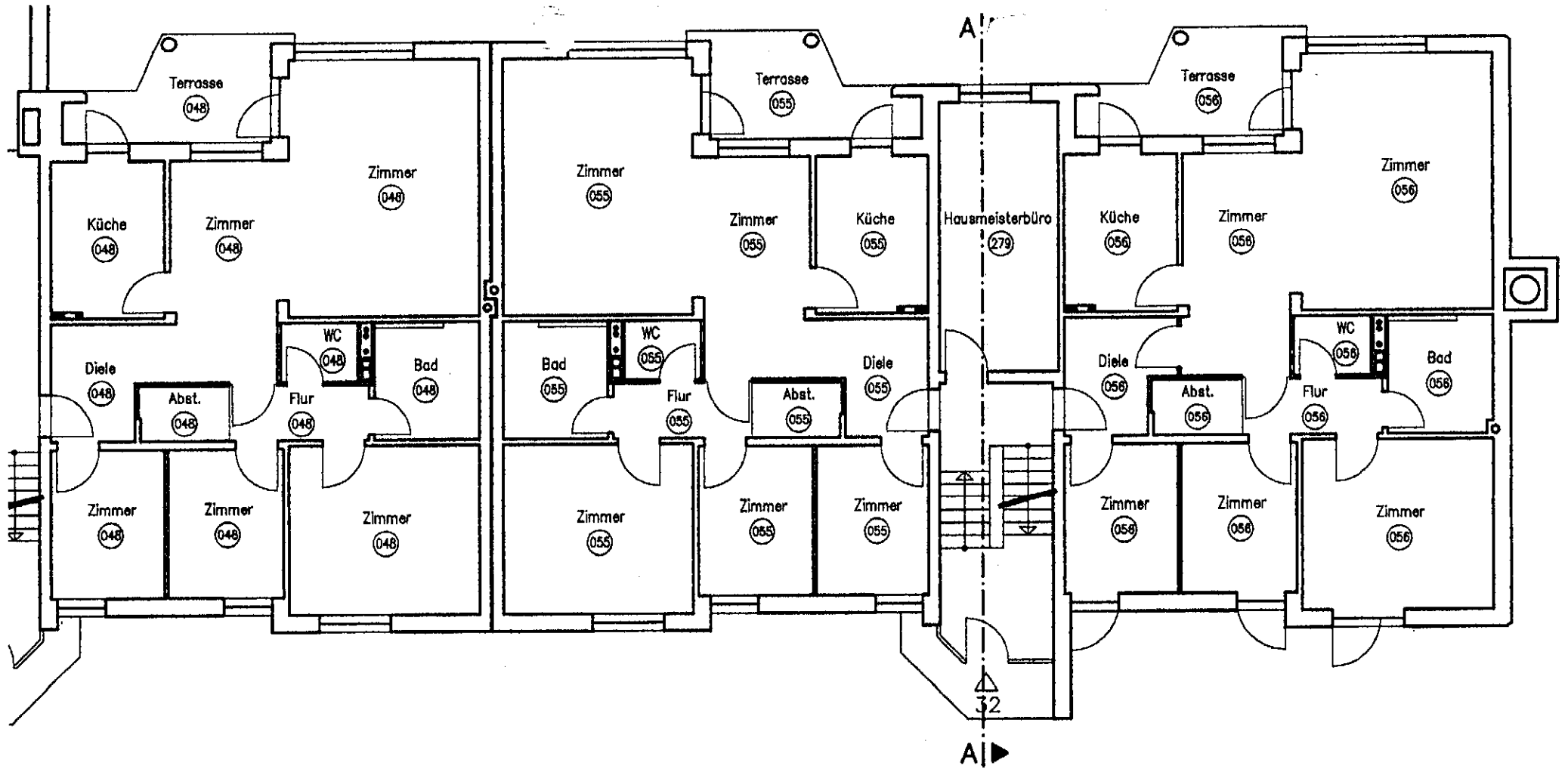
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Helgoländering 18-24
Datum: 21.09.2004



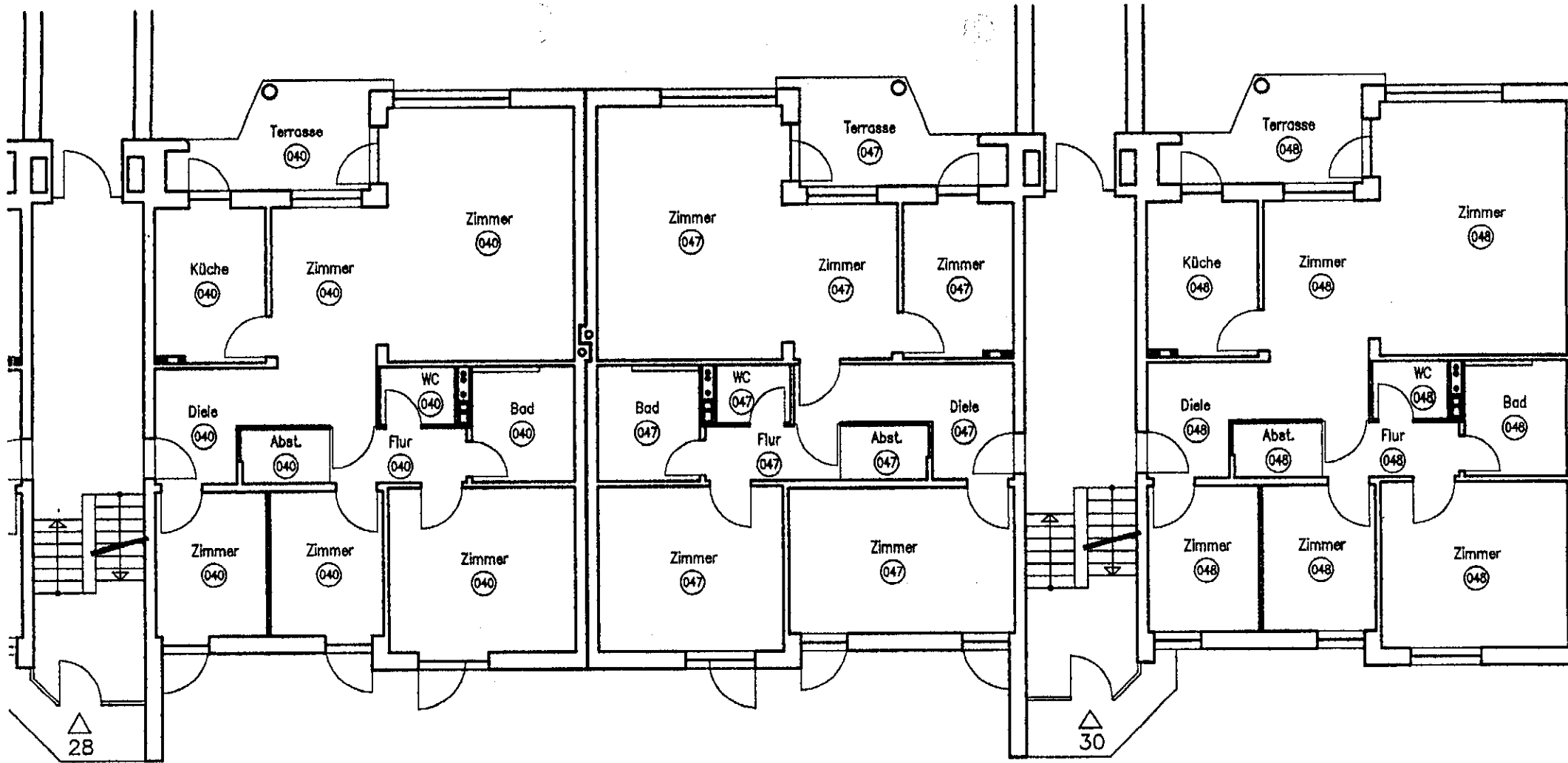
KELLERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 26–32
 Datum: 09.2004

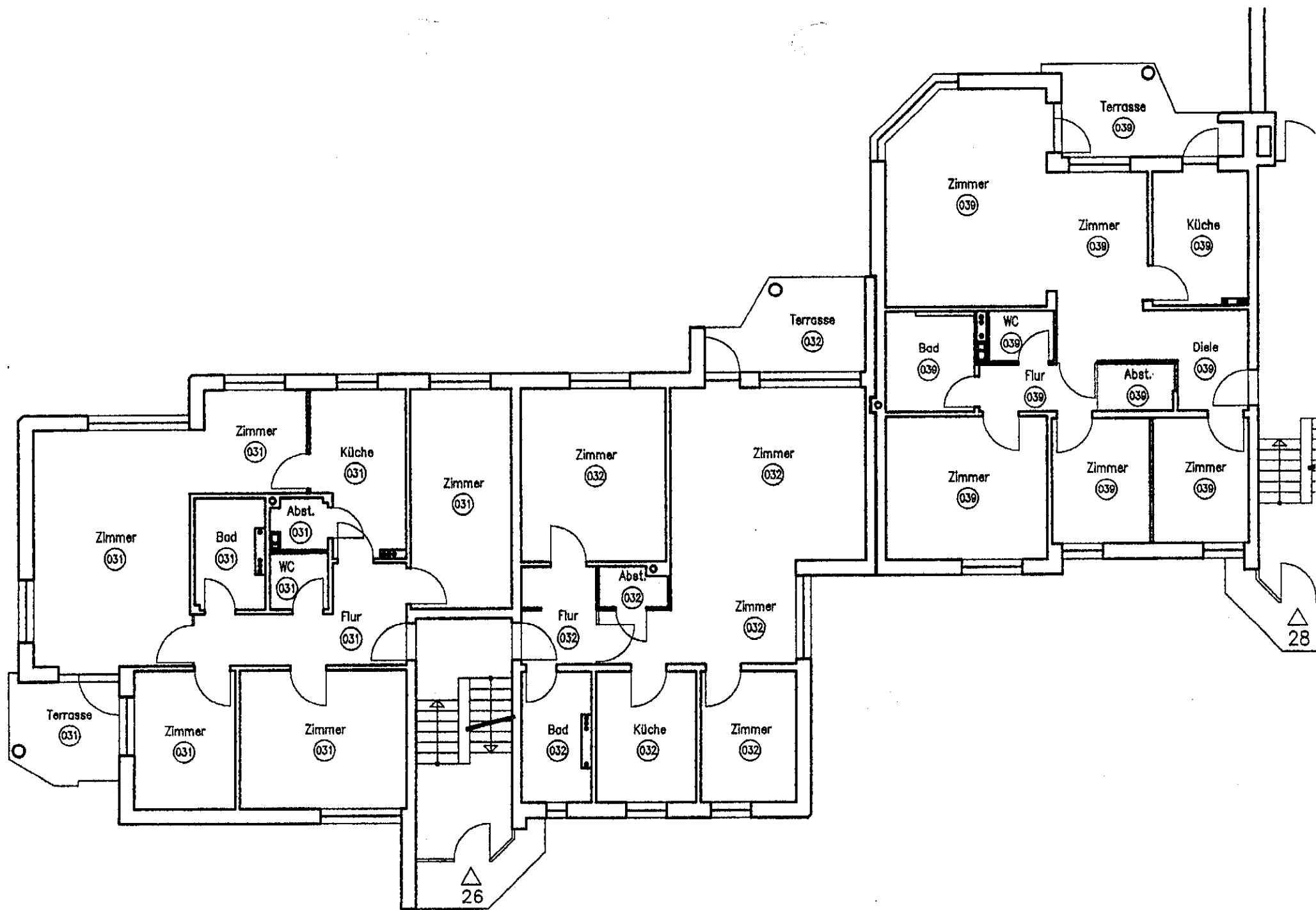


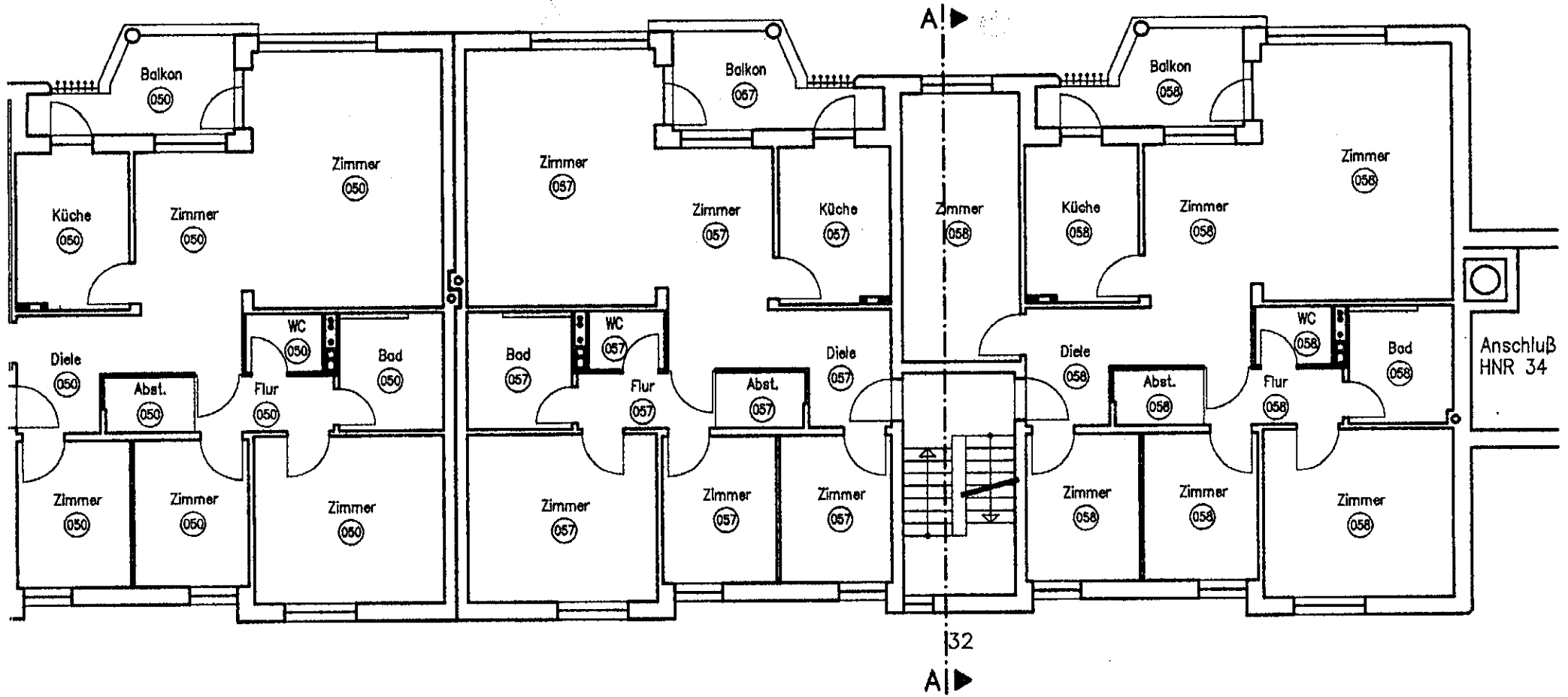




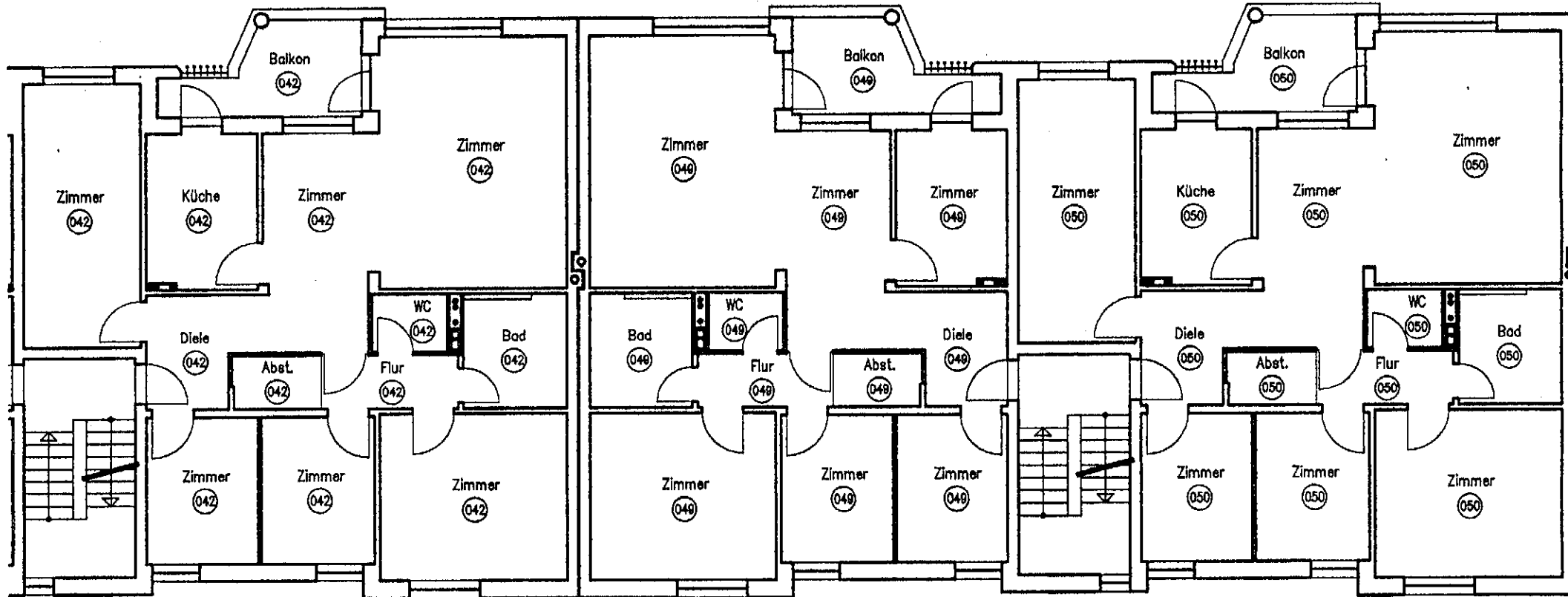
ERDGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 26-32
 Datum: 20.09.2004





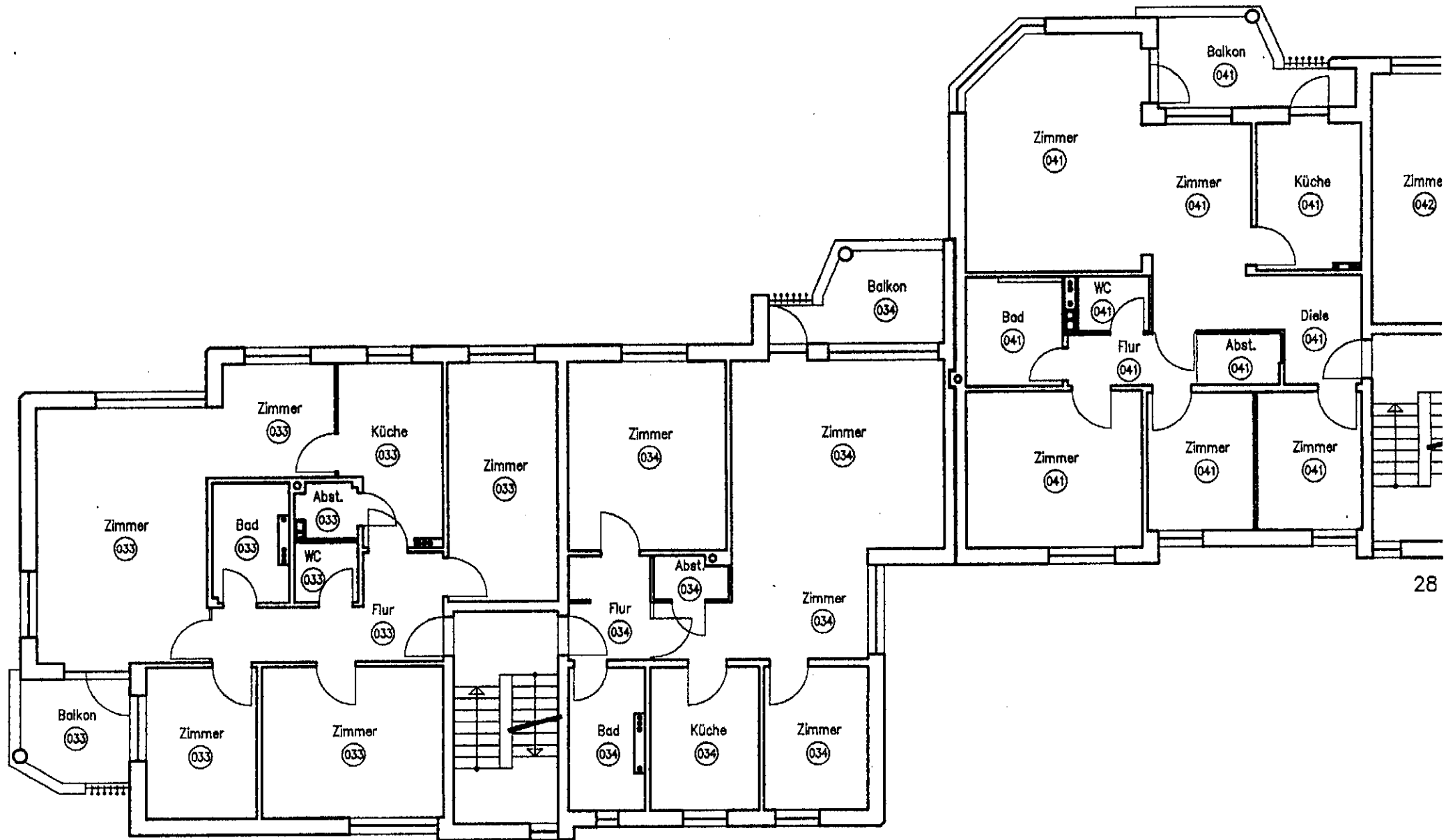


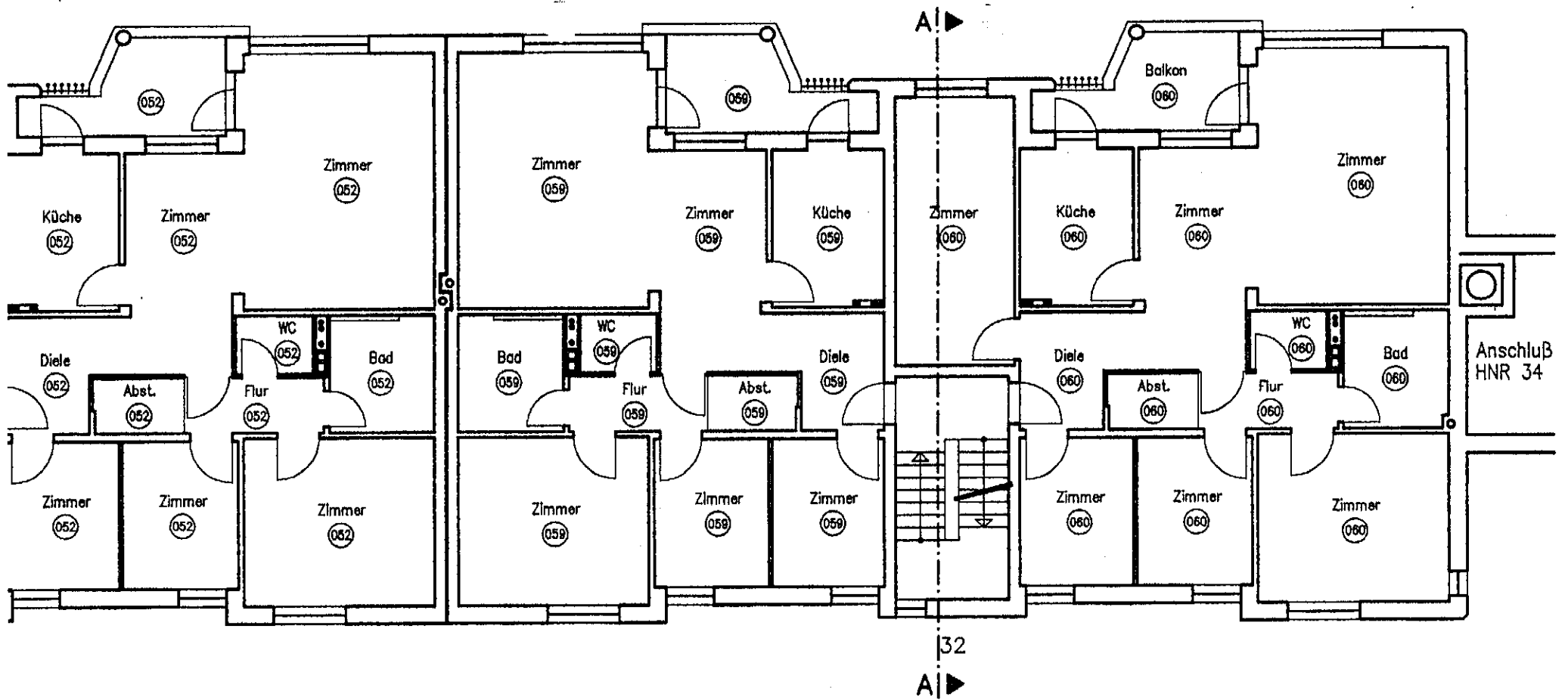
1. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg Helgolandring 26-32
 Datum: 20.09.2004



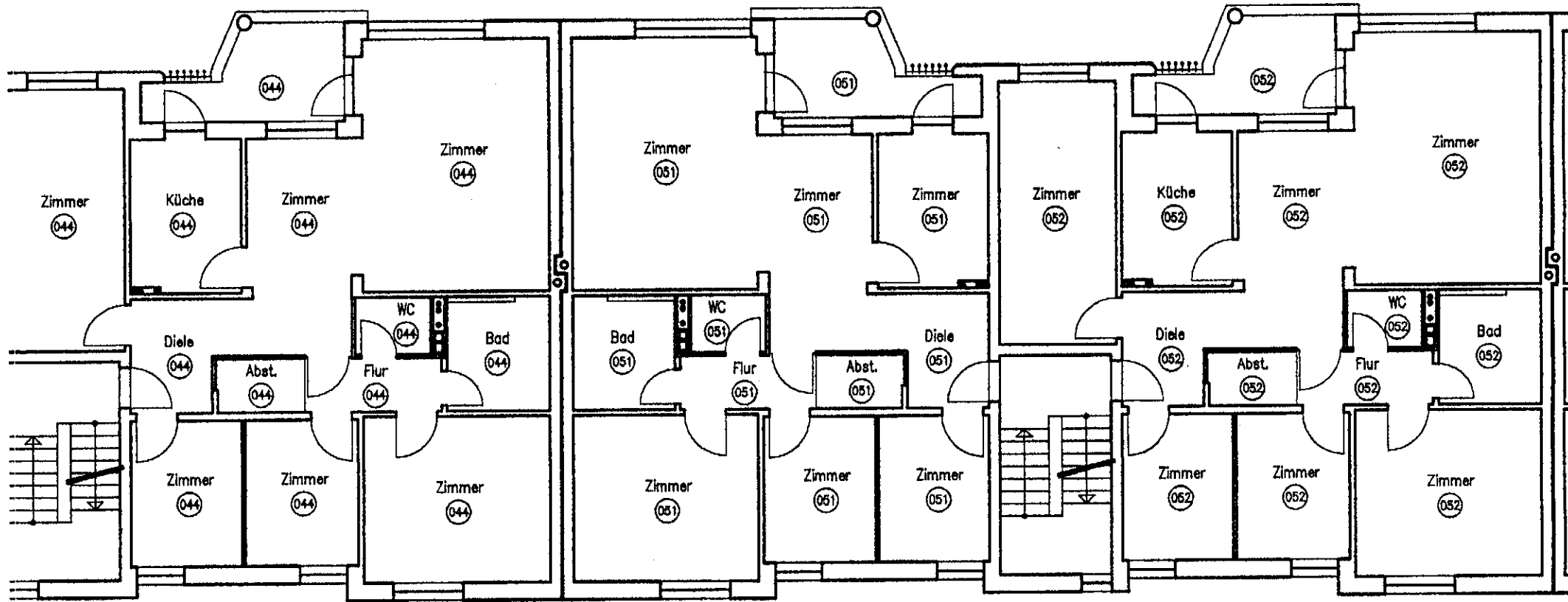
28

30



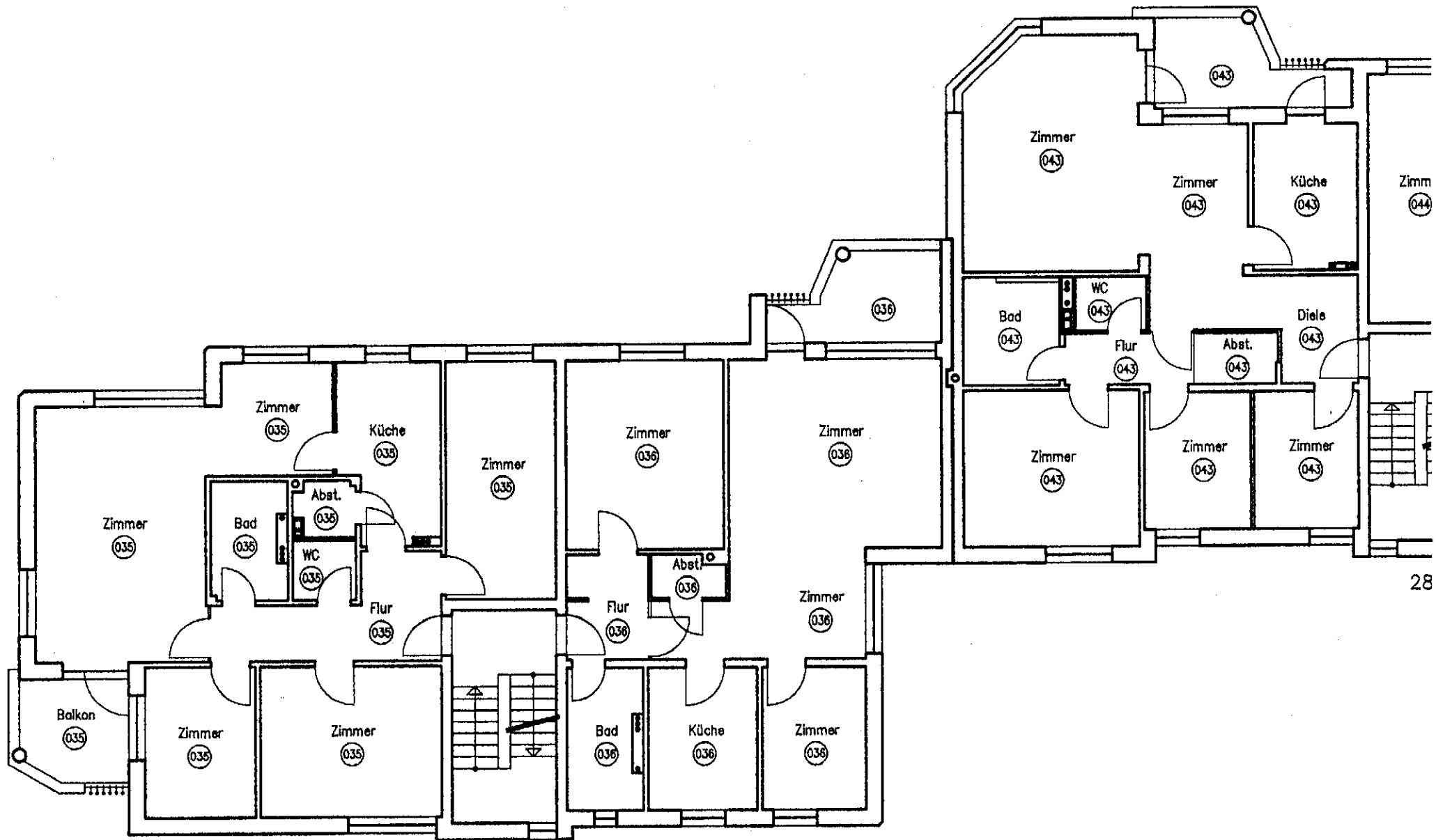


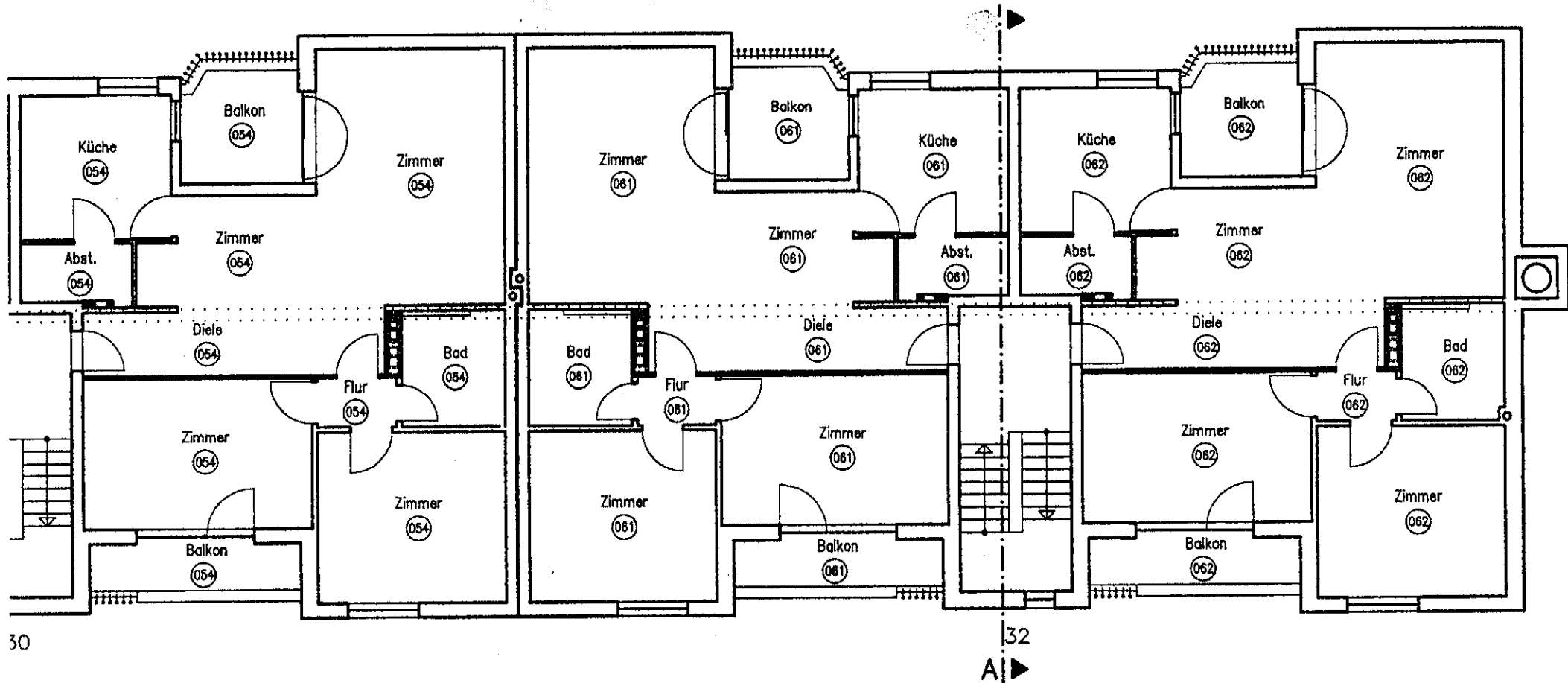
2. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 26-32
 Datum: 20.09.2004



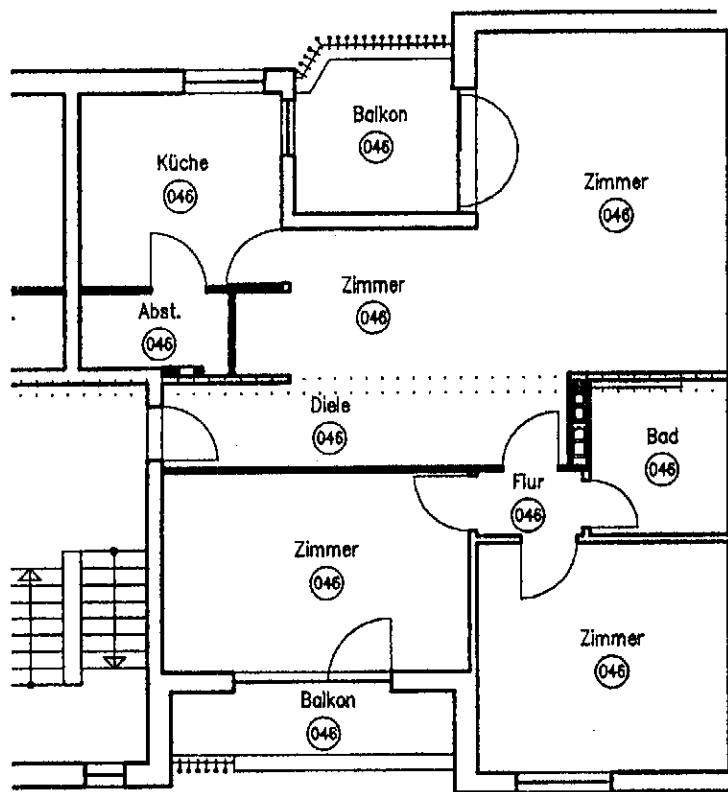
28

30

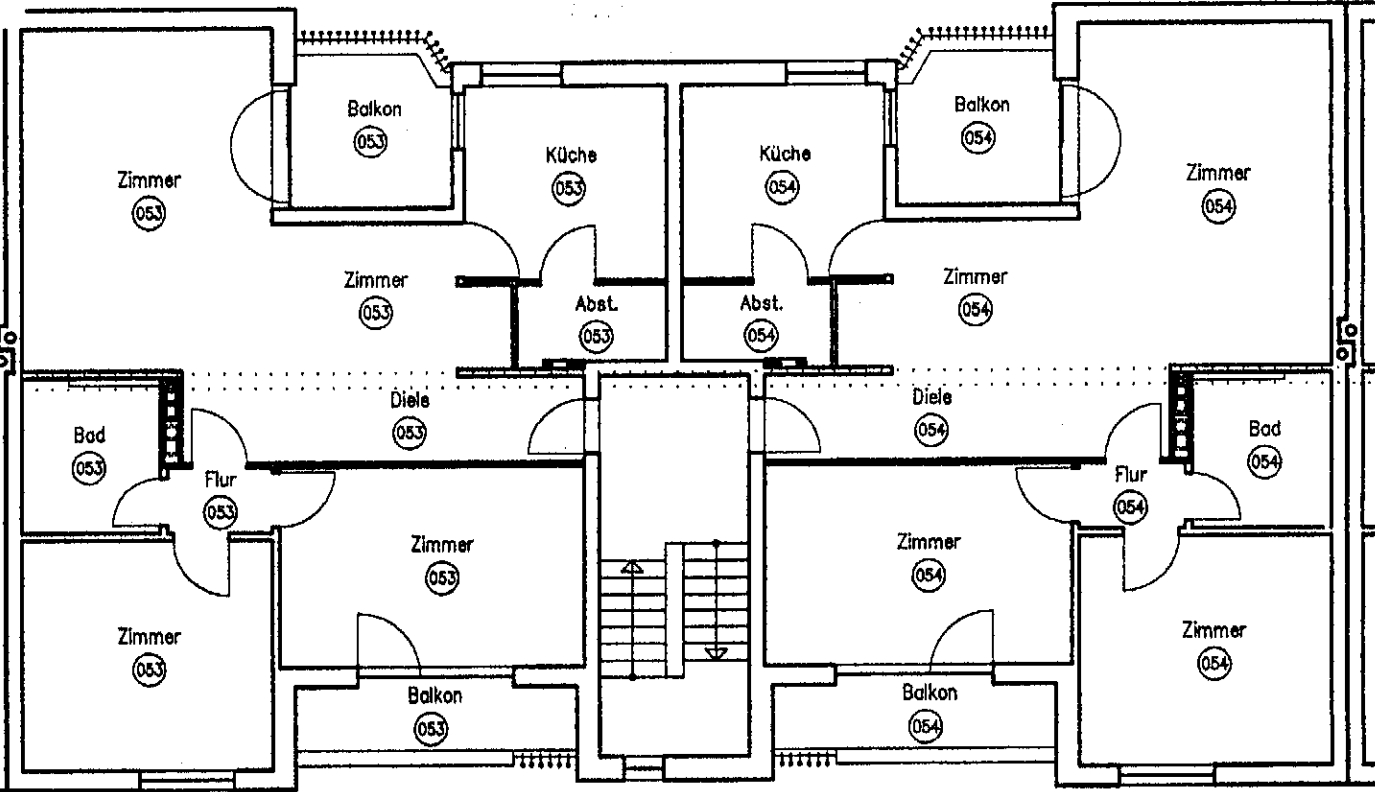




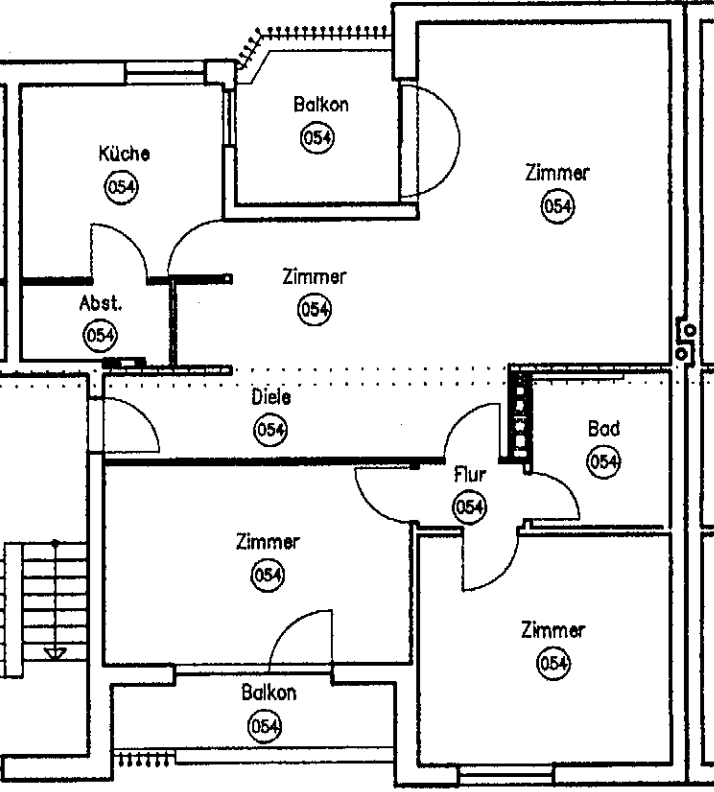
DACHGESCHOSS M 1:100
 Ahrenburg, Helgolandring 26–32
 Datum: 20.09.2004

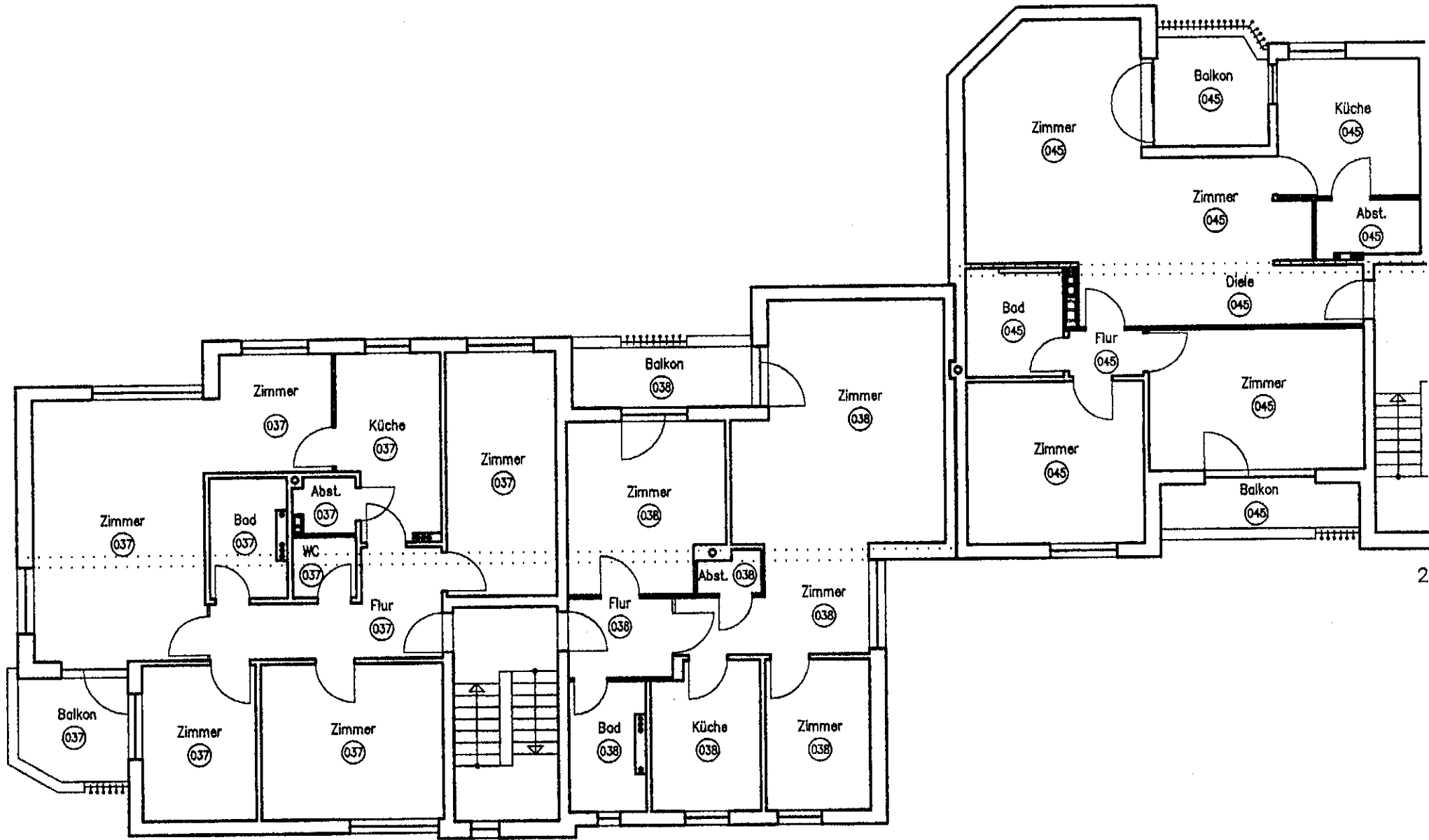


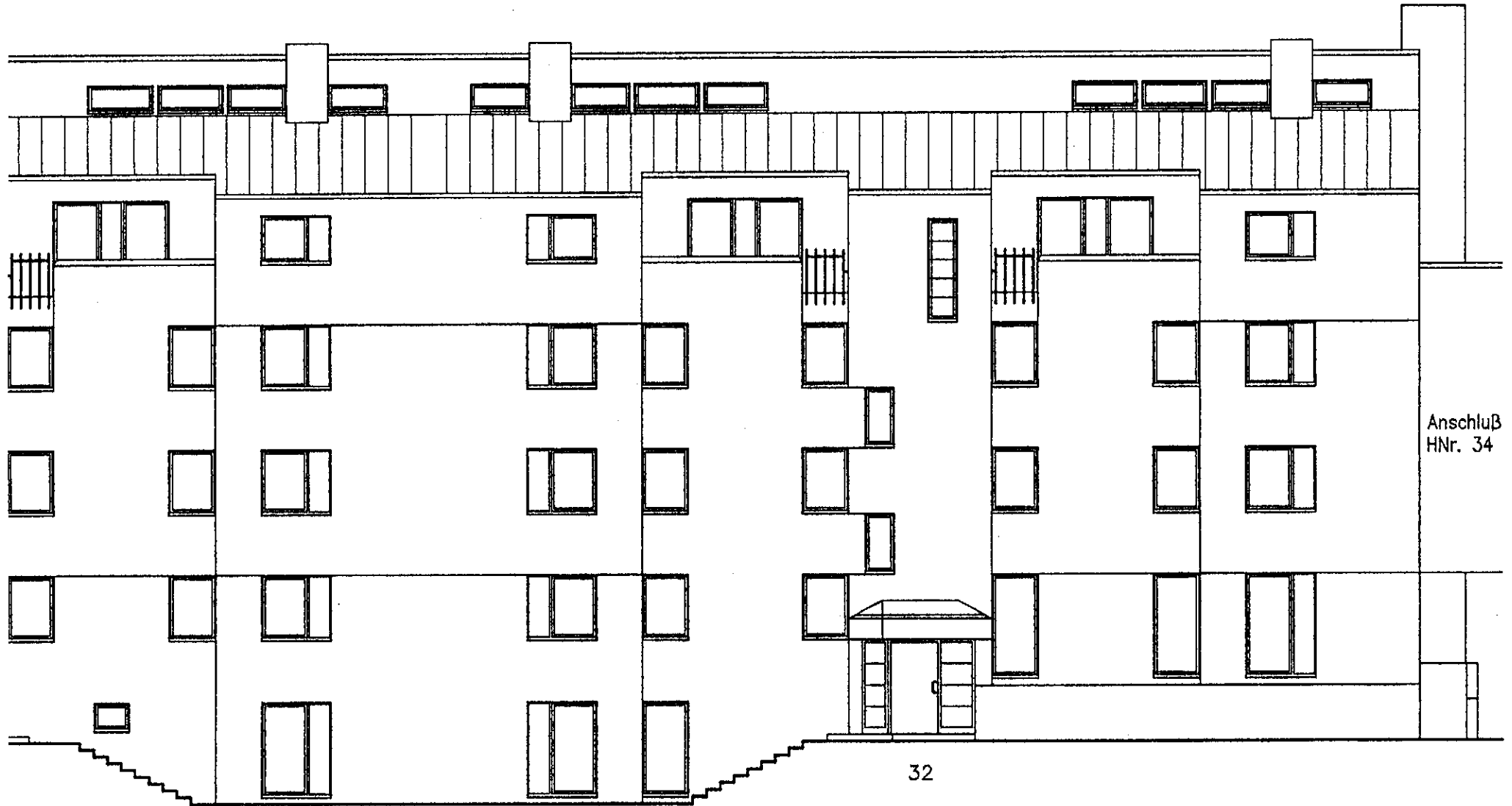
28



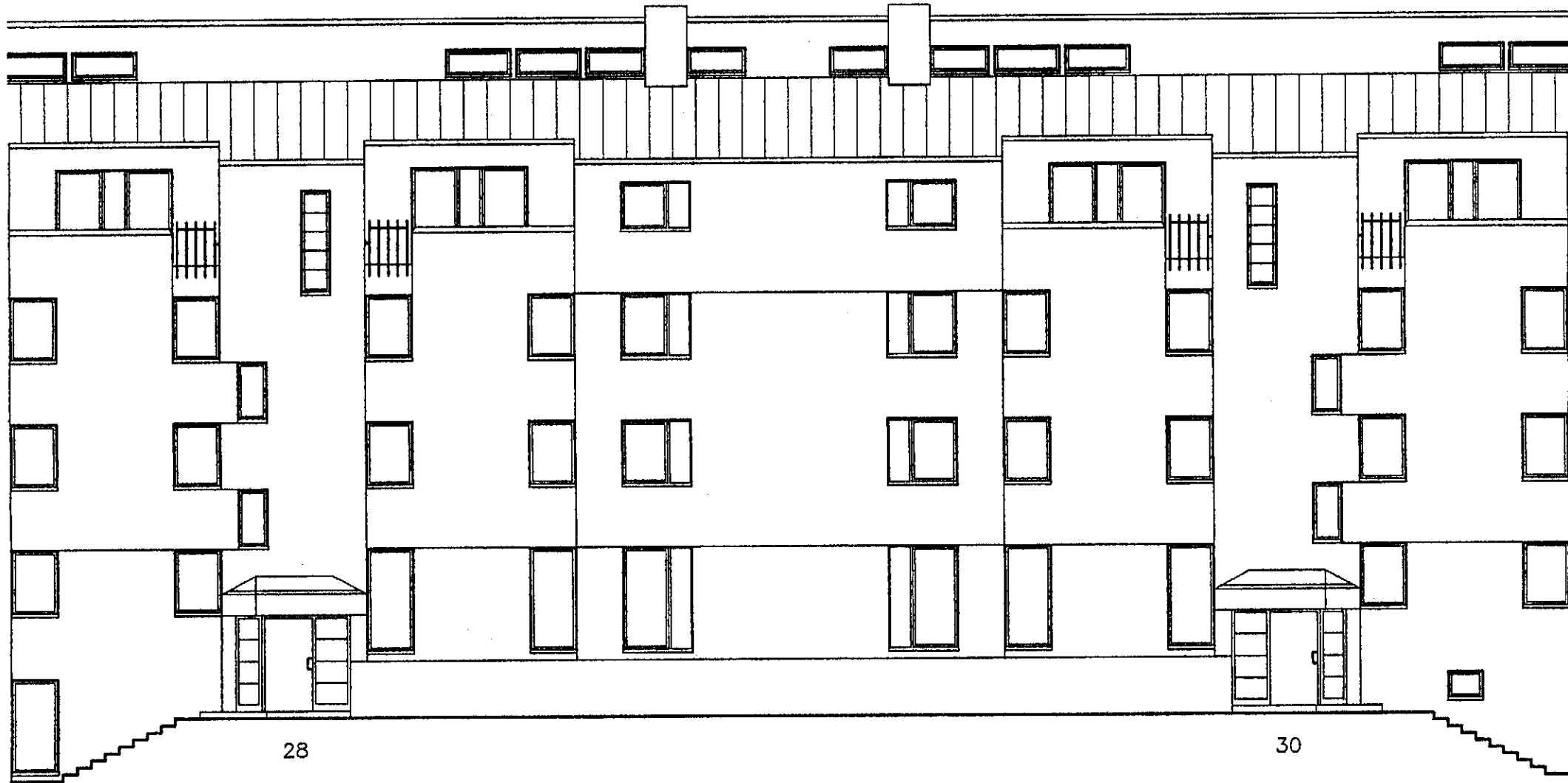
30

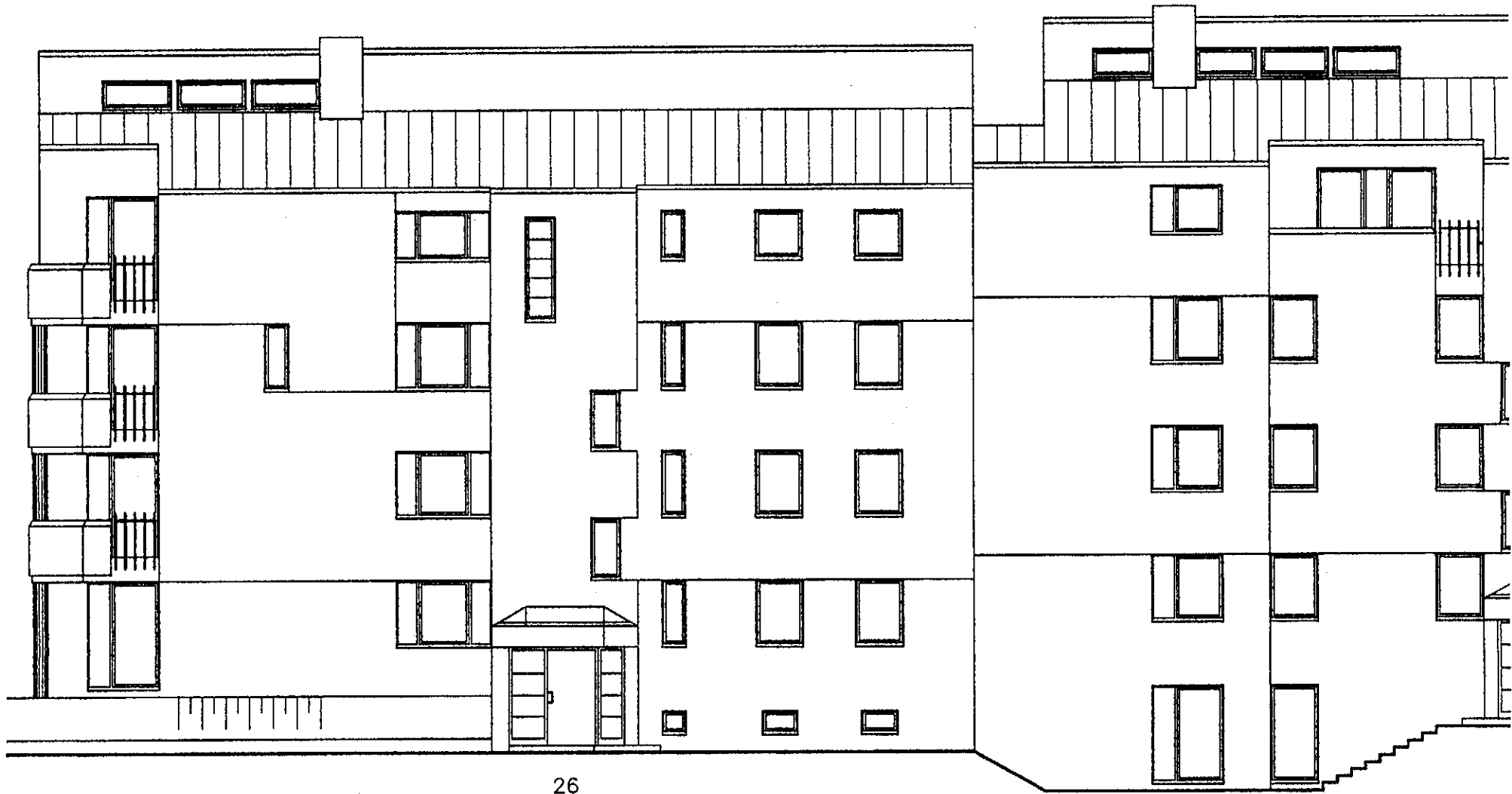






Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 26-32
Datum: 20.09.2004

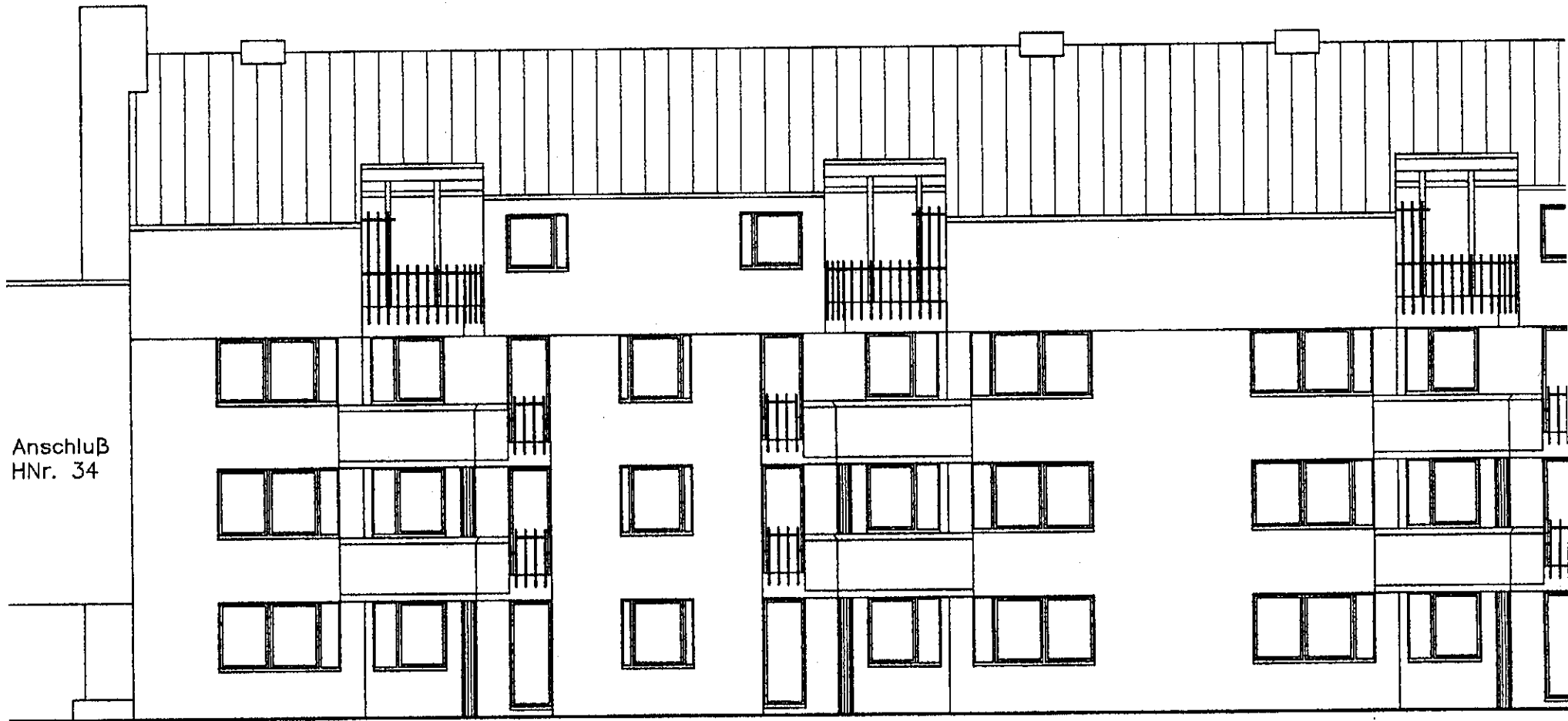




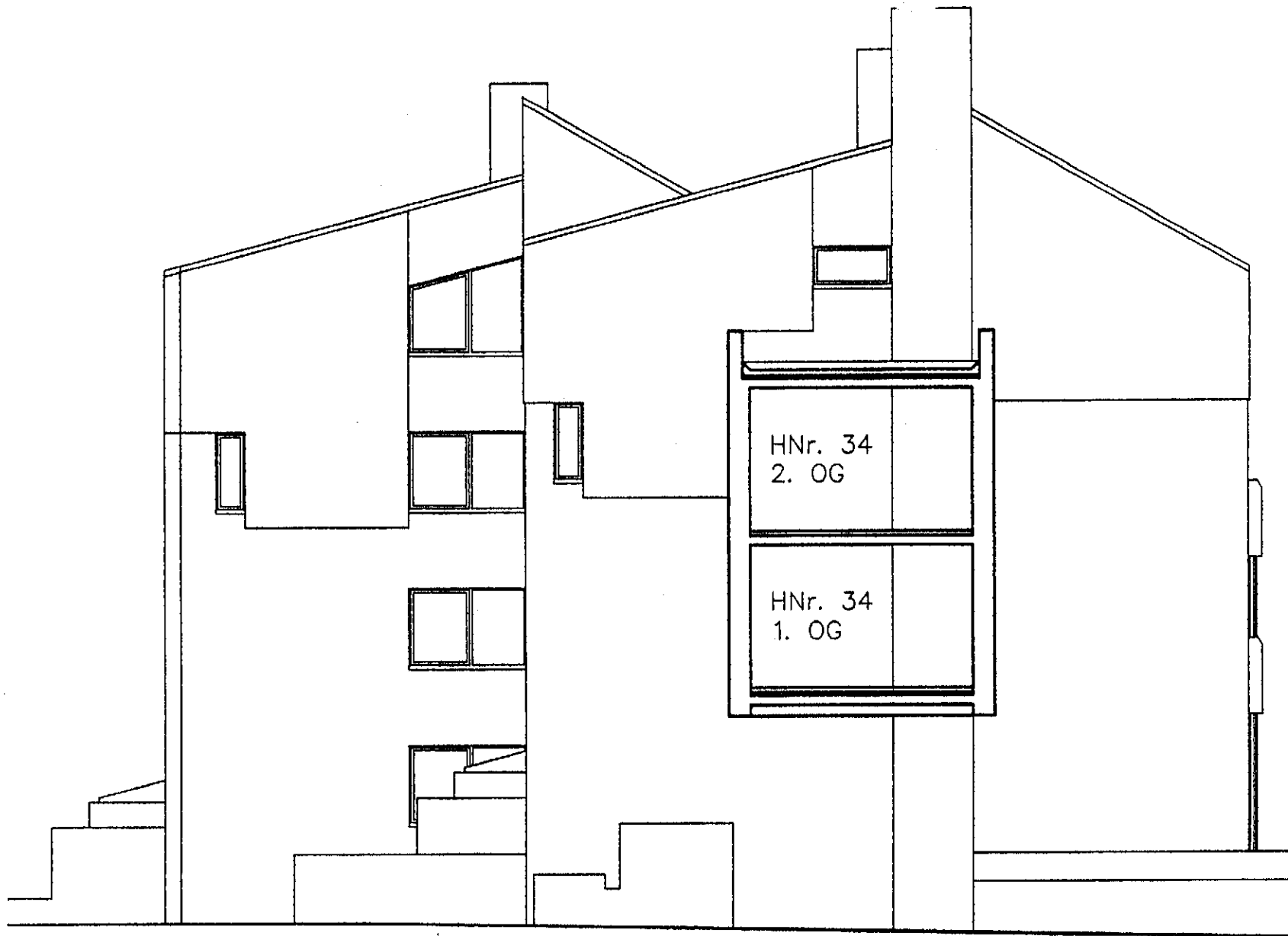


Ansicht von hinten M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 26-32
Datum 20.09.2004

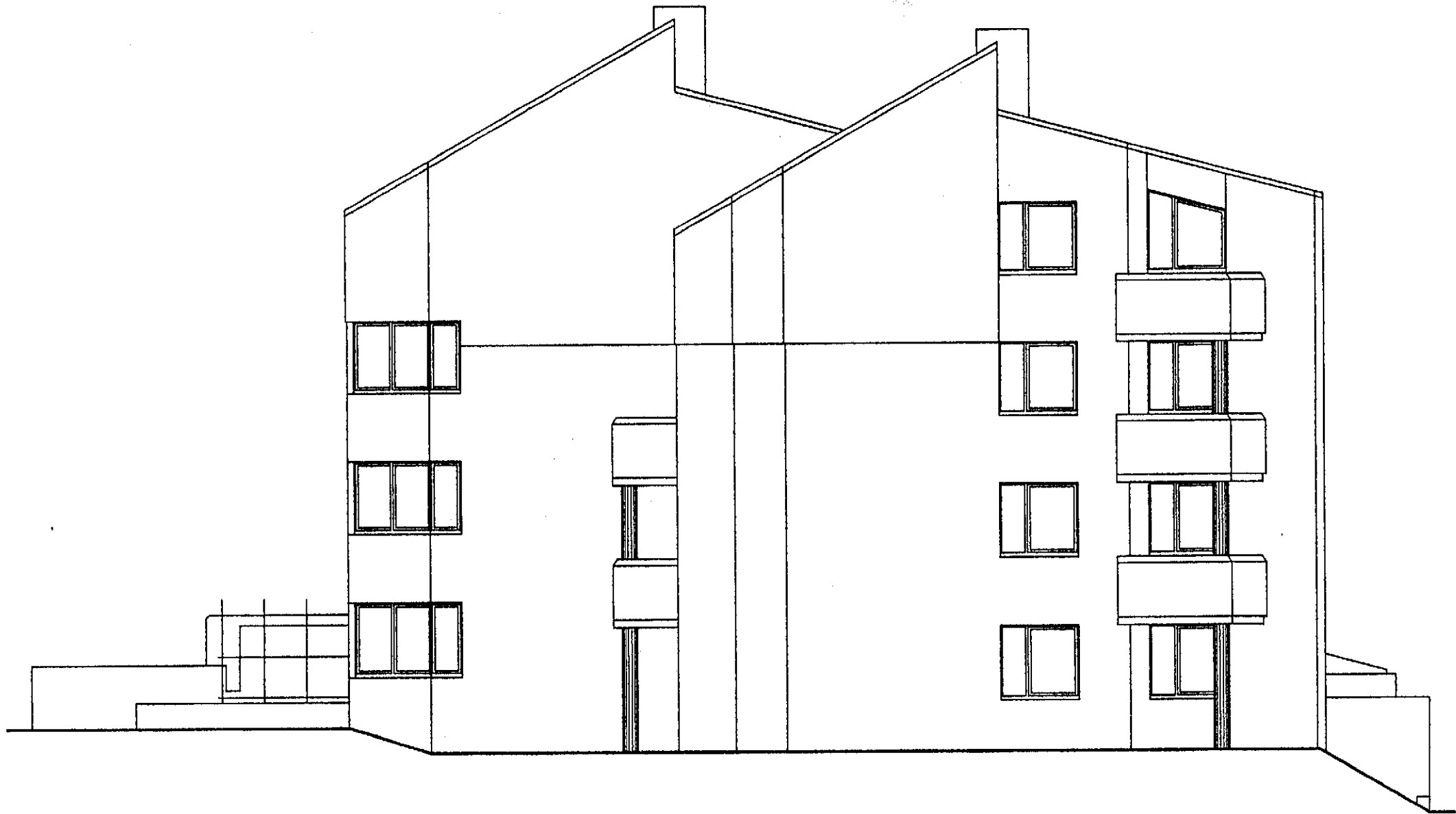




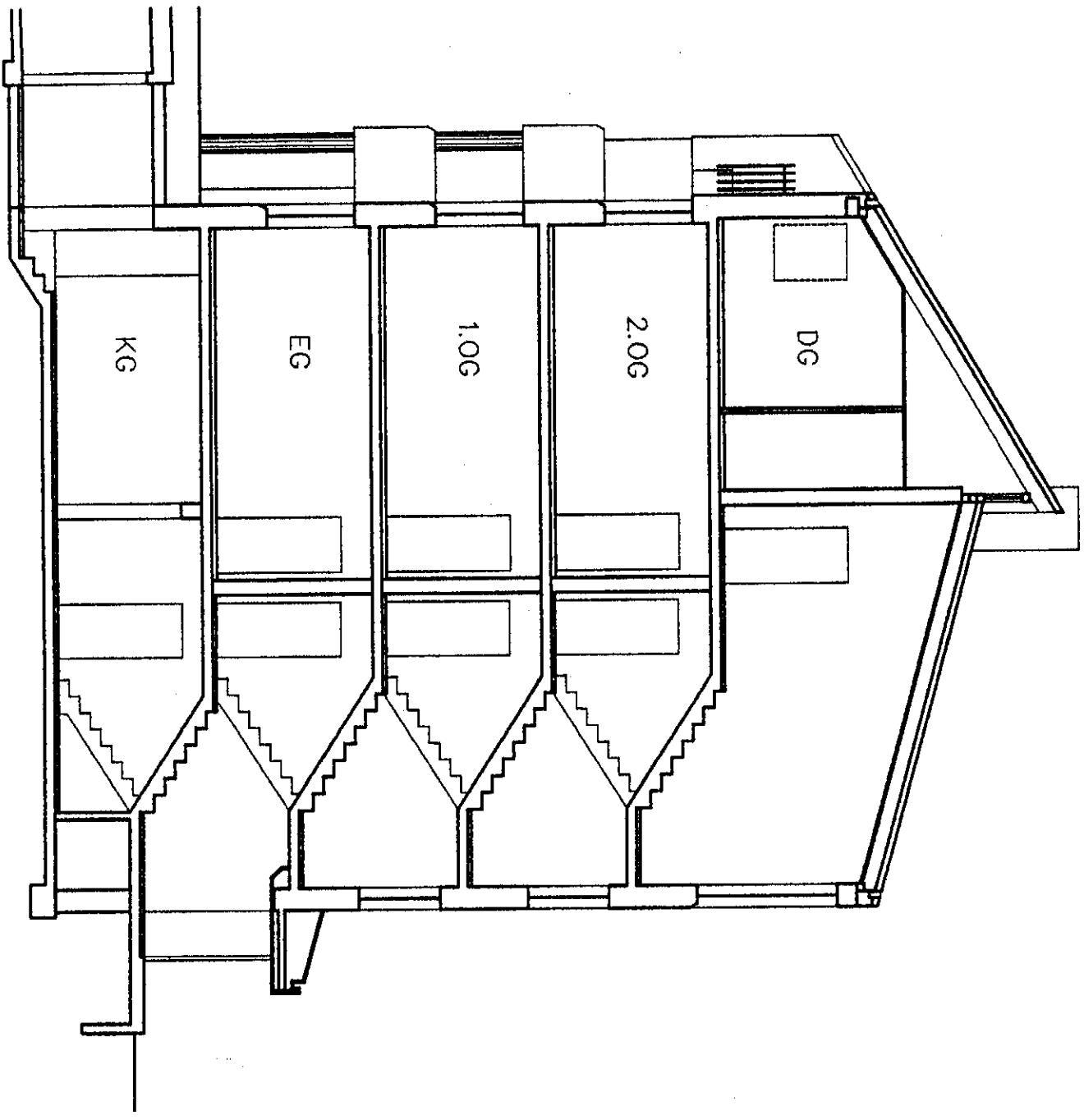
Anschluß
HNr. 34



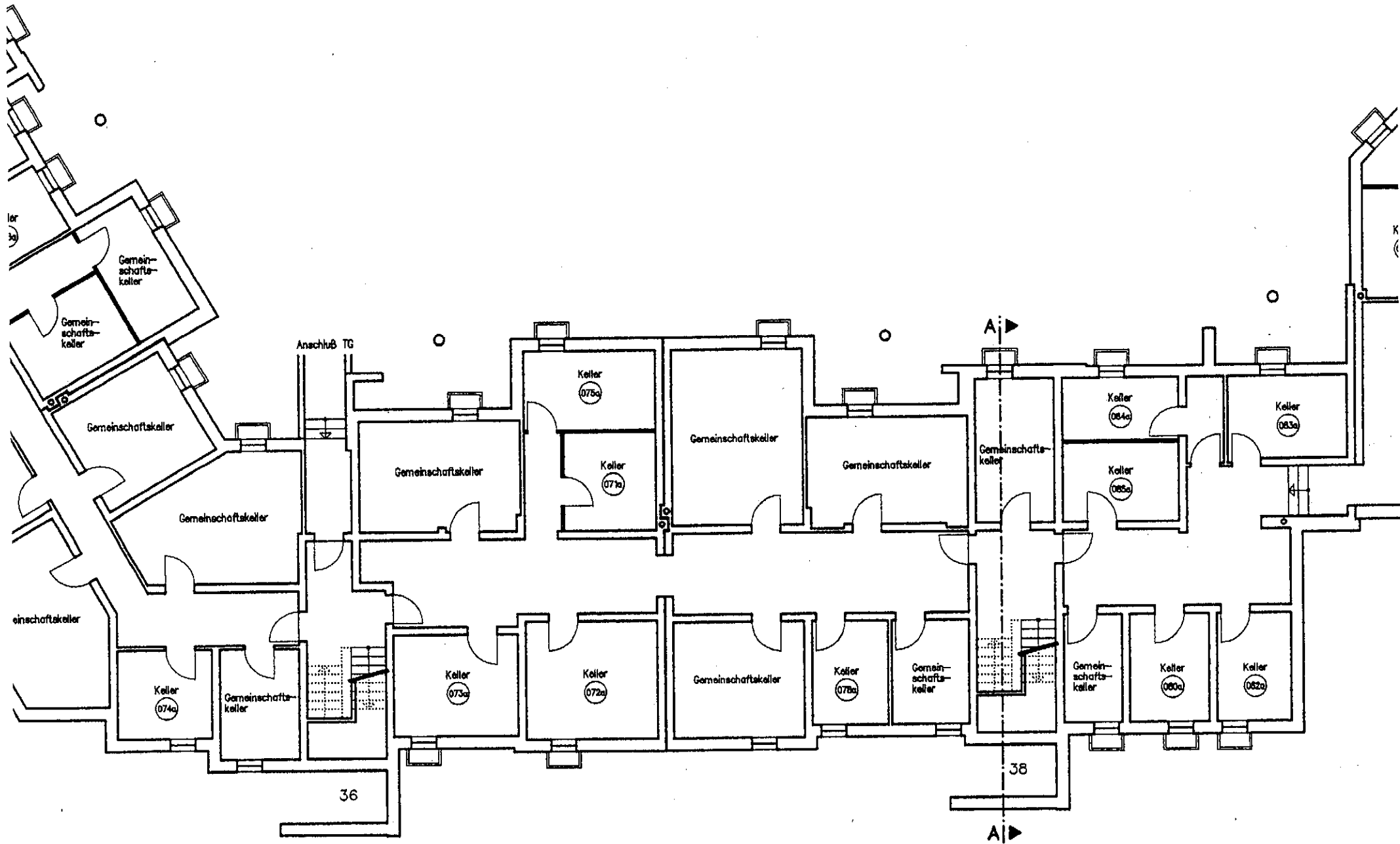
Ansicht von rechts M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 26–32
Datum: 20.09.2004

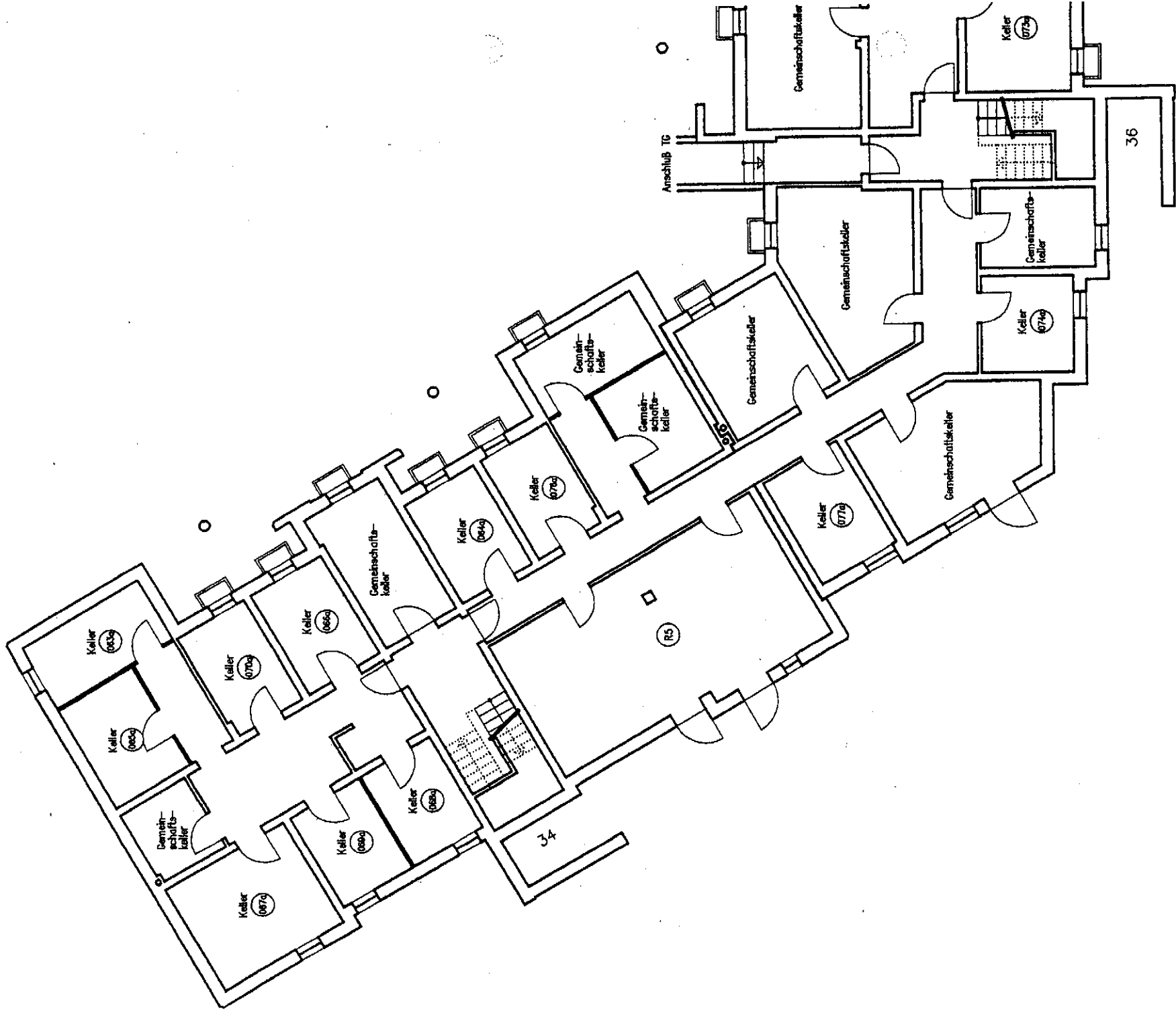


Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 26–32
Datum 20.09.2004



Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Helgolandrings 26-32
Datum: 20.09.2004





Keller (063a)

Keller (064a)

Keller (070a)

Keller (066a)

Keller (067a)

Keller (068a)

Keller (069a)

Keller (070a)

Keller (071a)

Keller (064a)

Keller (070a)

Keller (071a)

R5

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

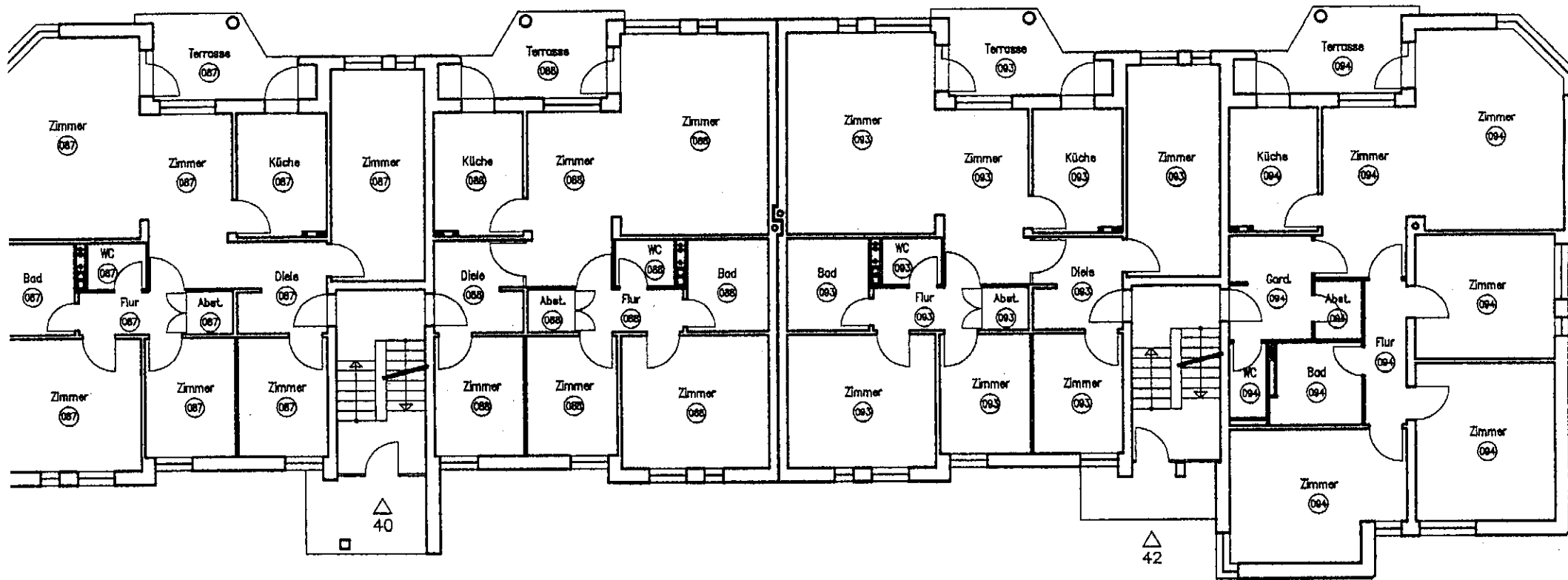
Keller (074a)

Keller (073a)

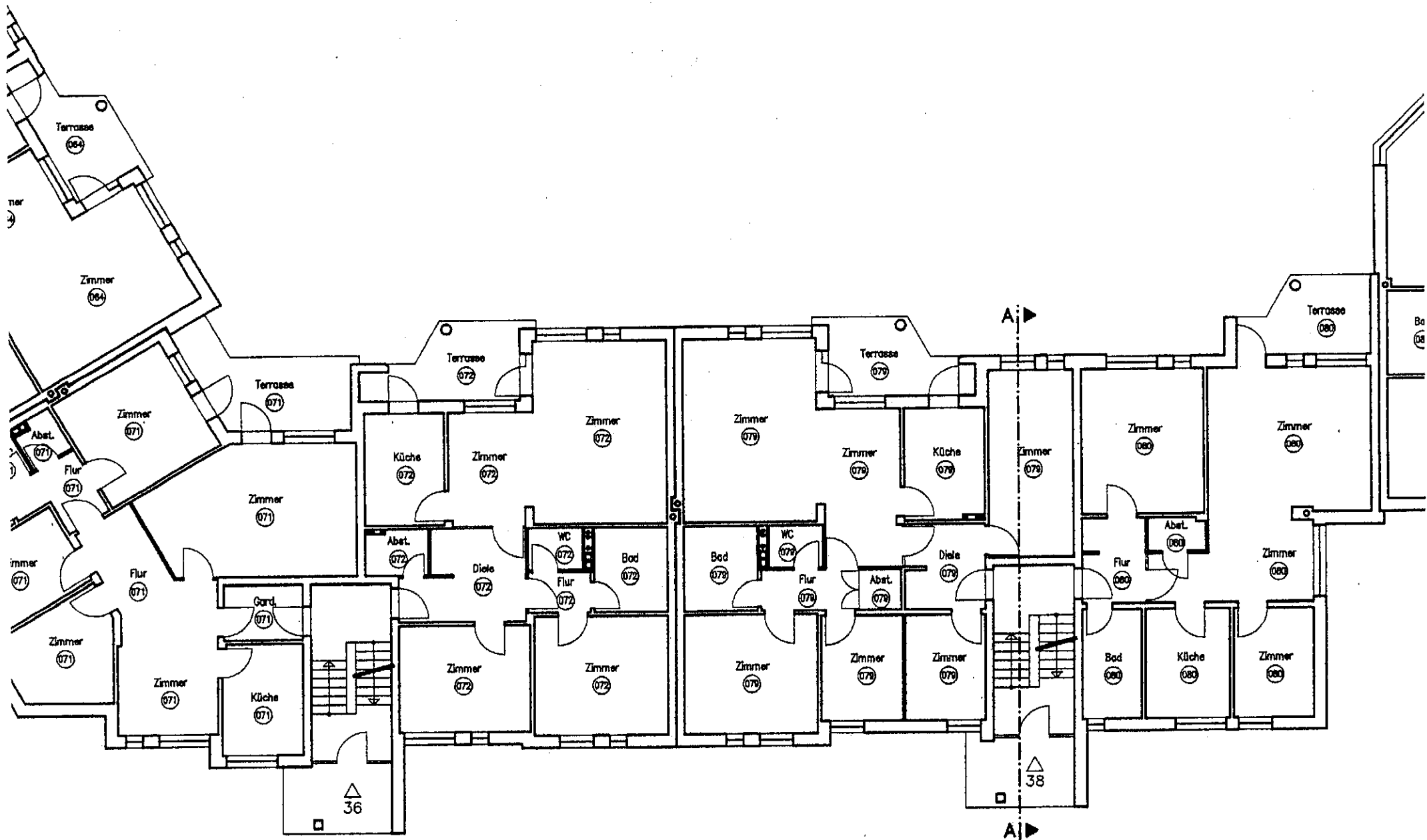
36

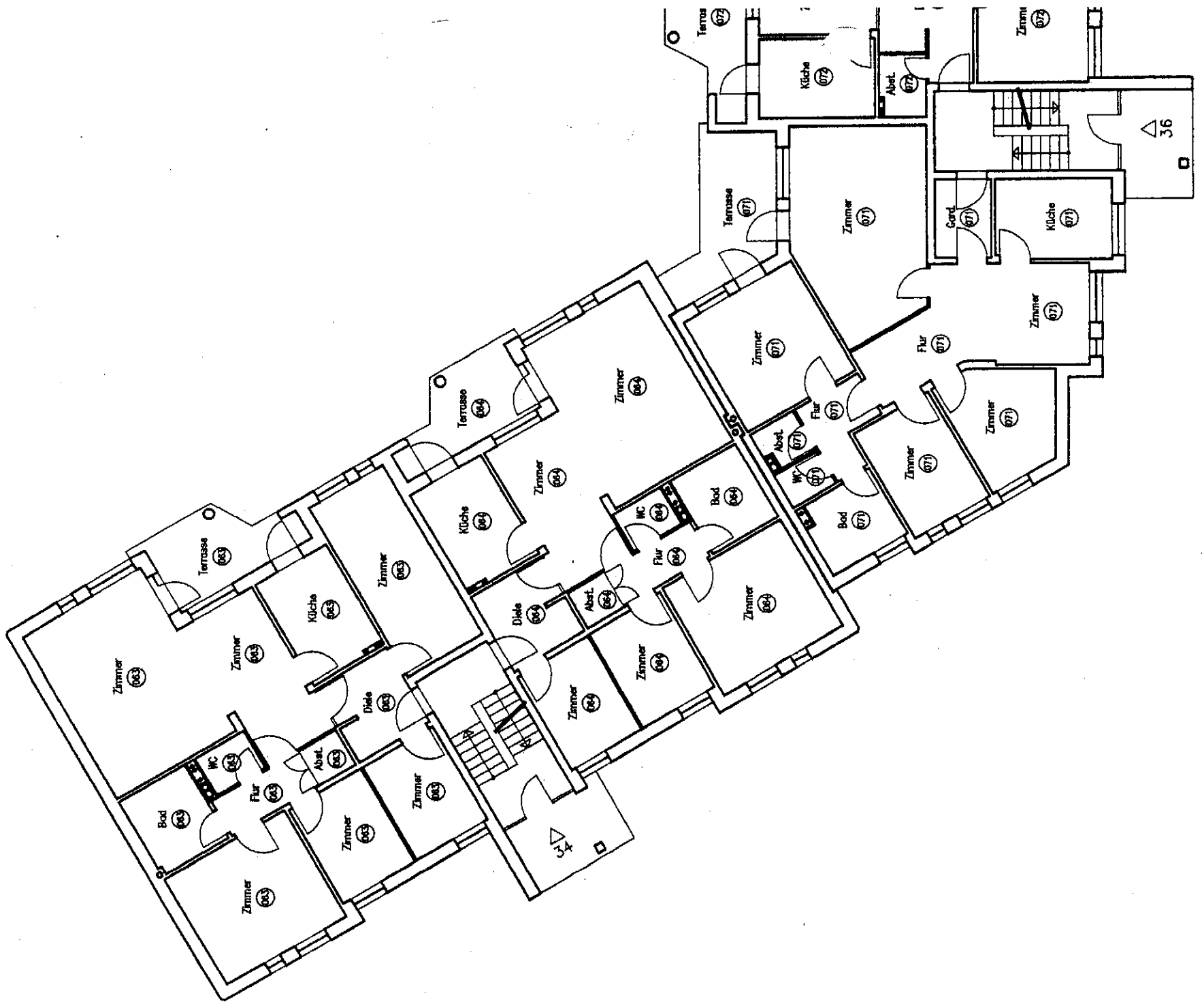
Anschluß TG

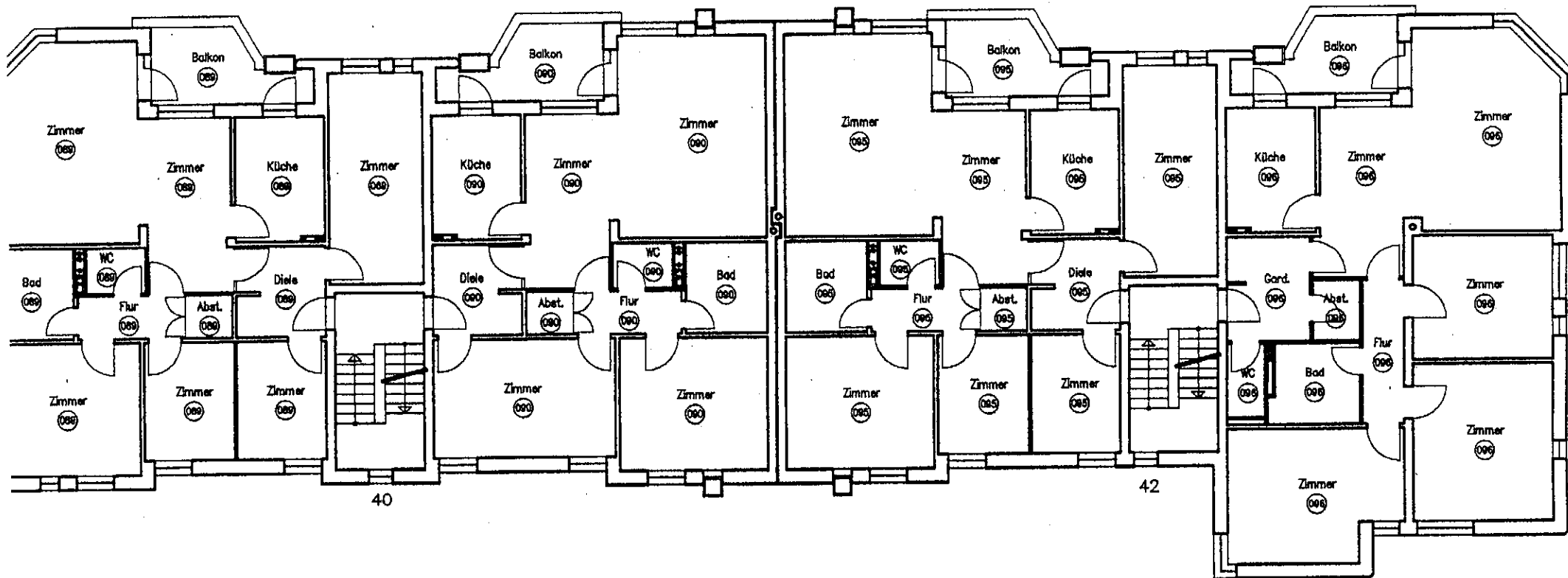
34



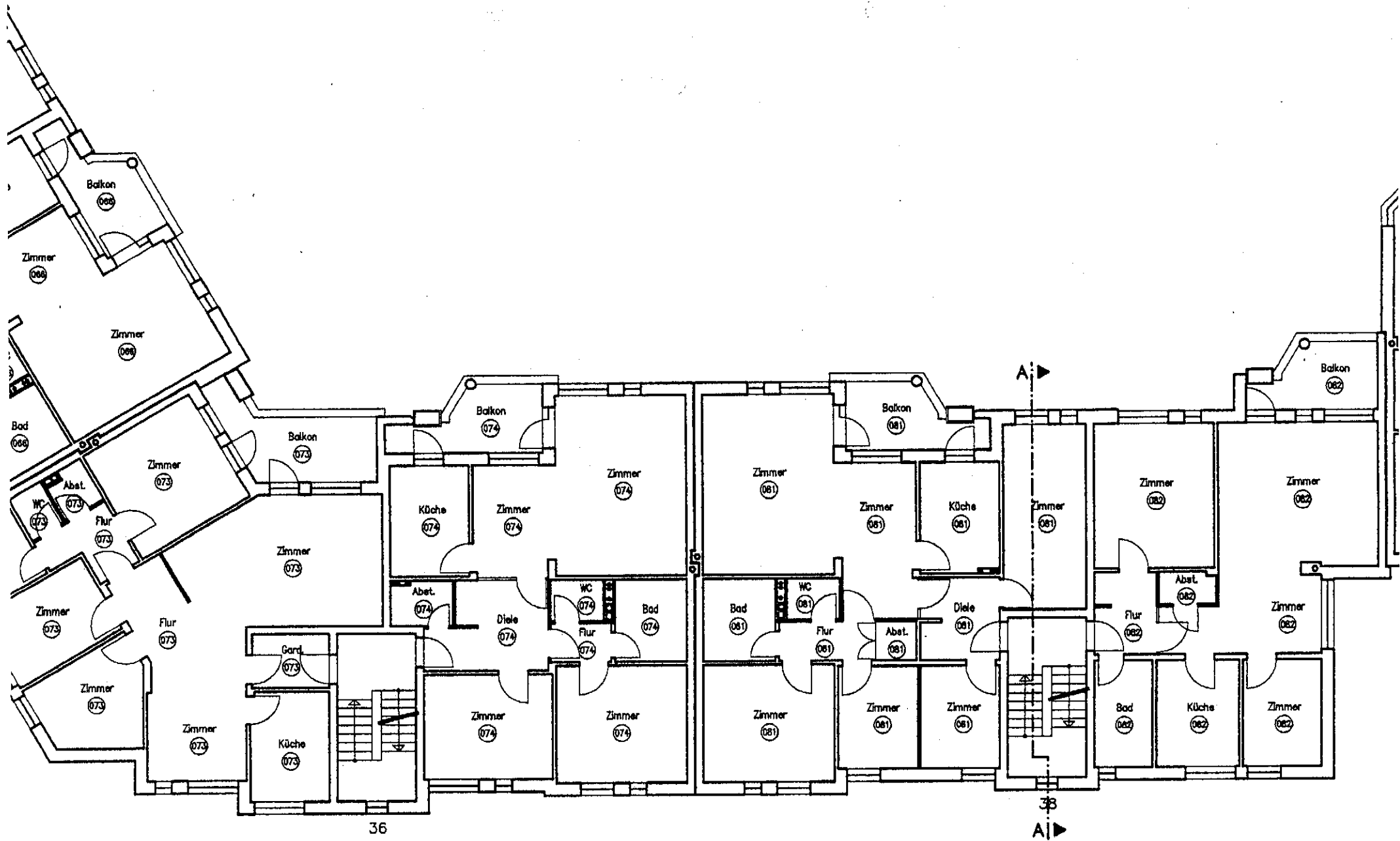
ERDGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 34-42
 Datum: 20.09.2004

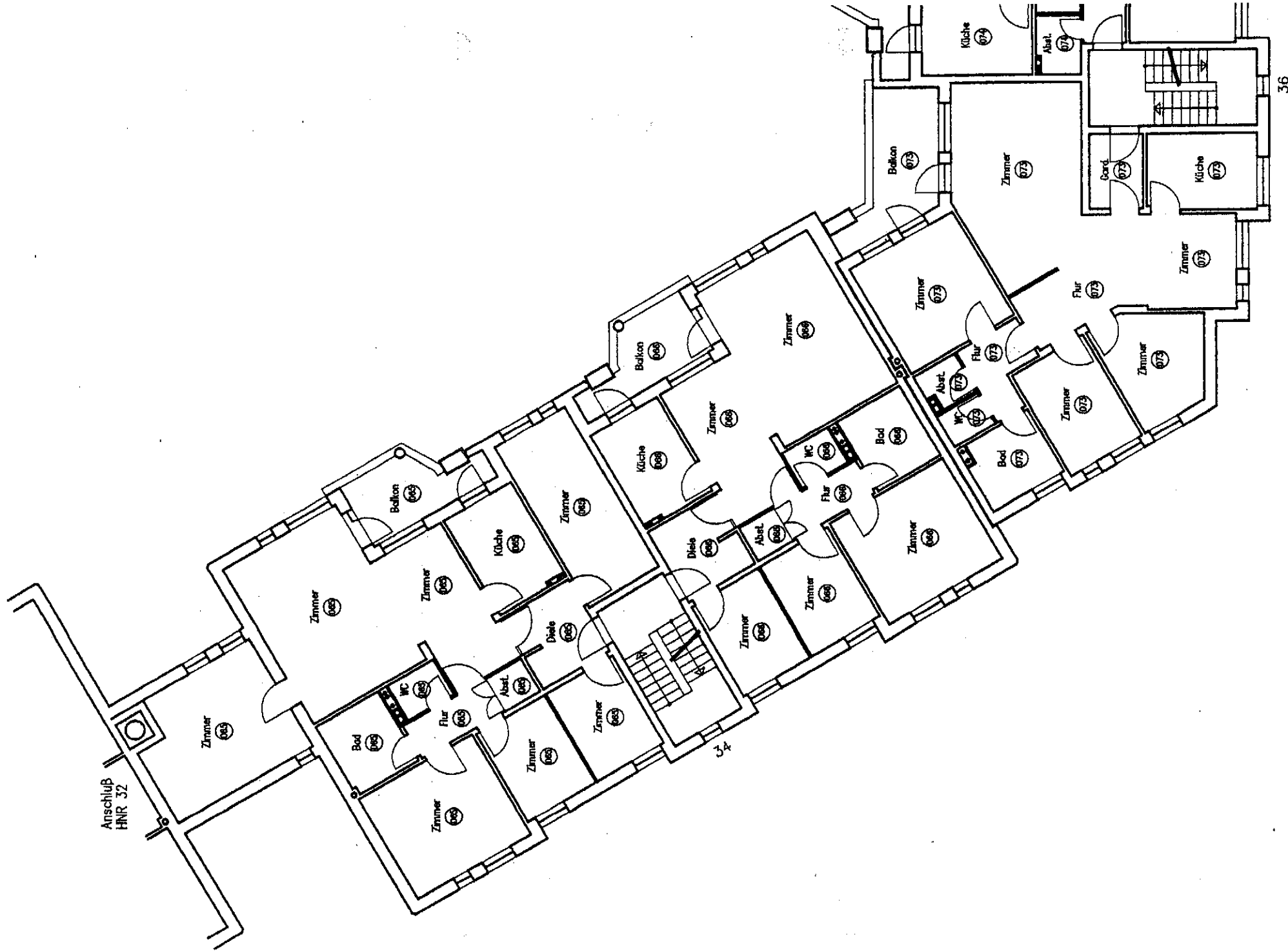




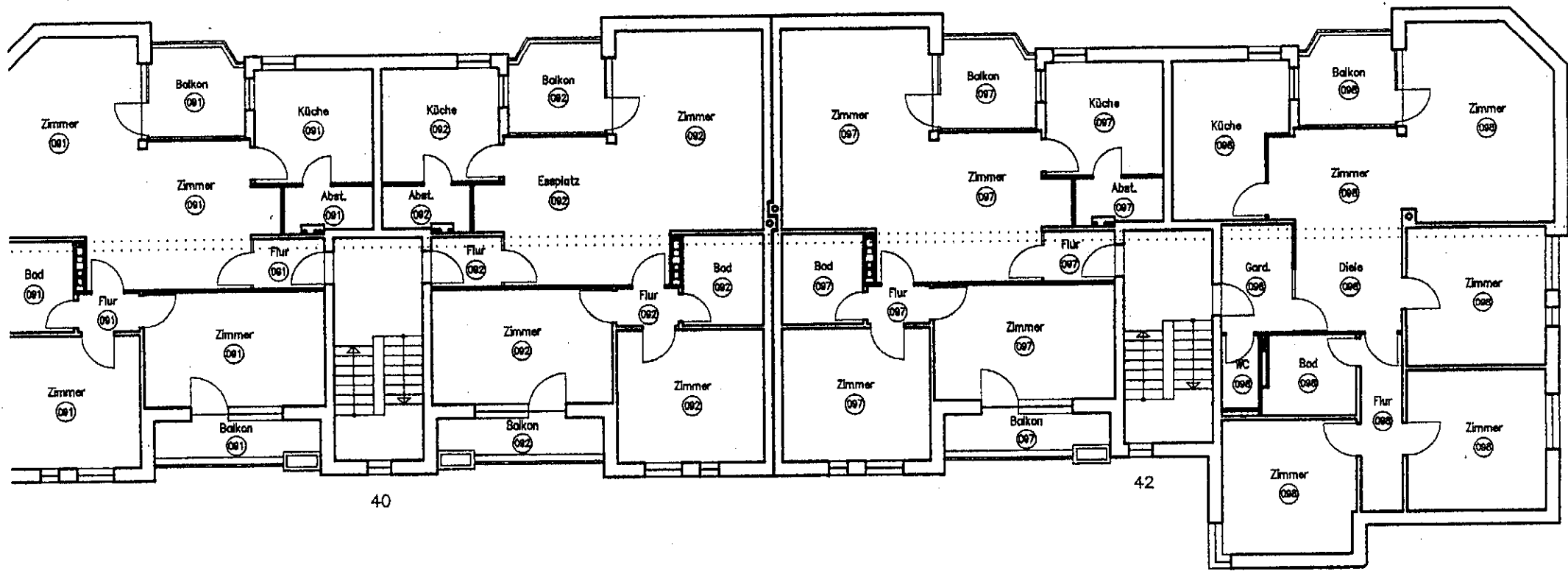


1. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 34-42
 Datum: 20.09.2004





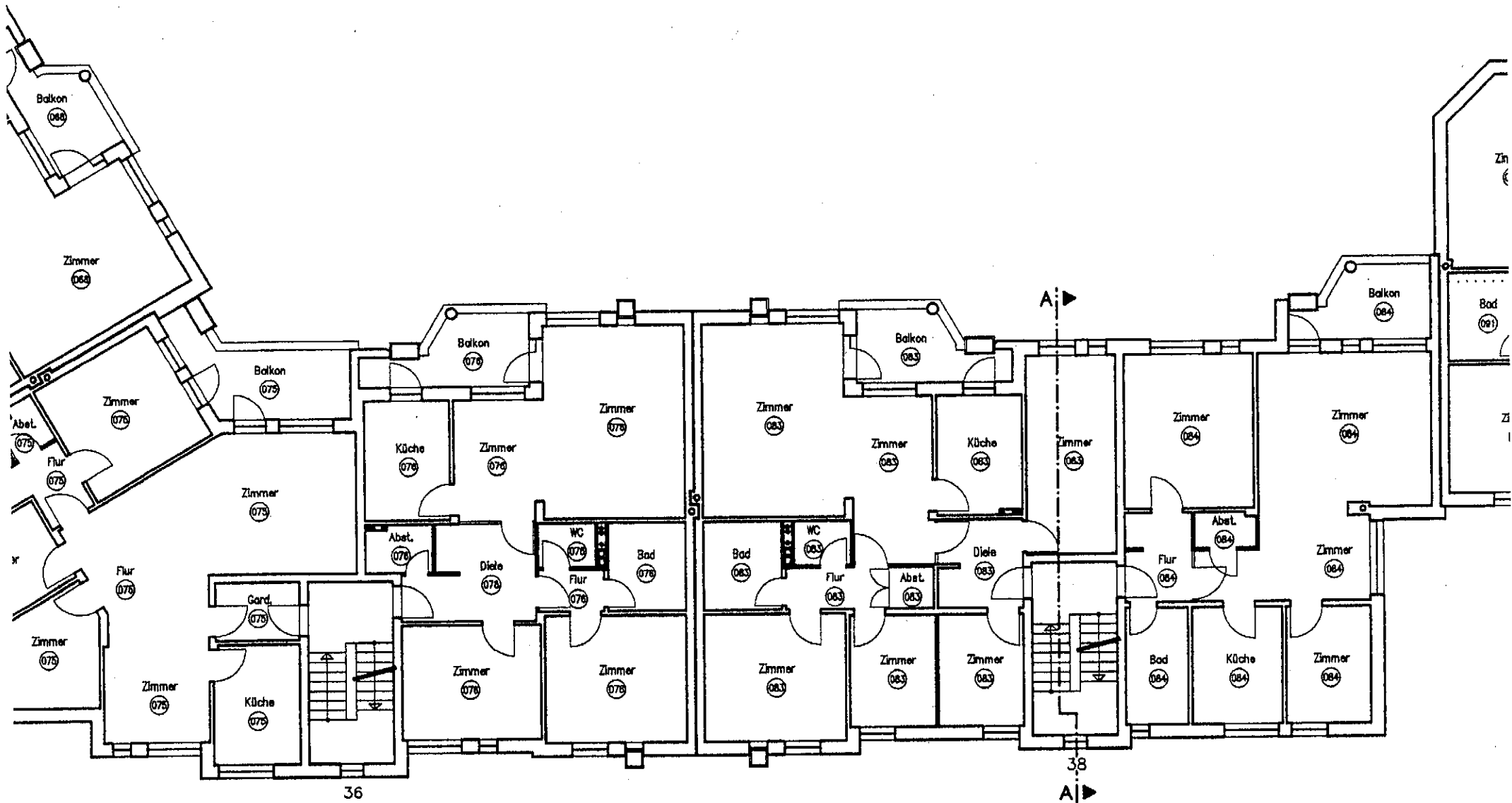
Anschluß
HNR 32

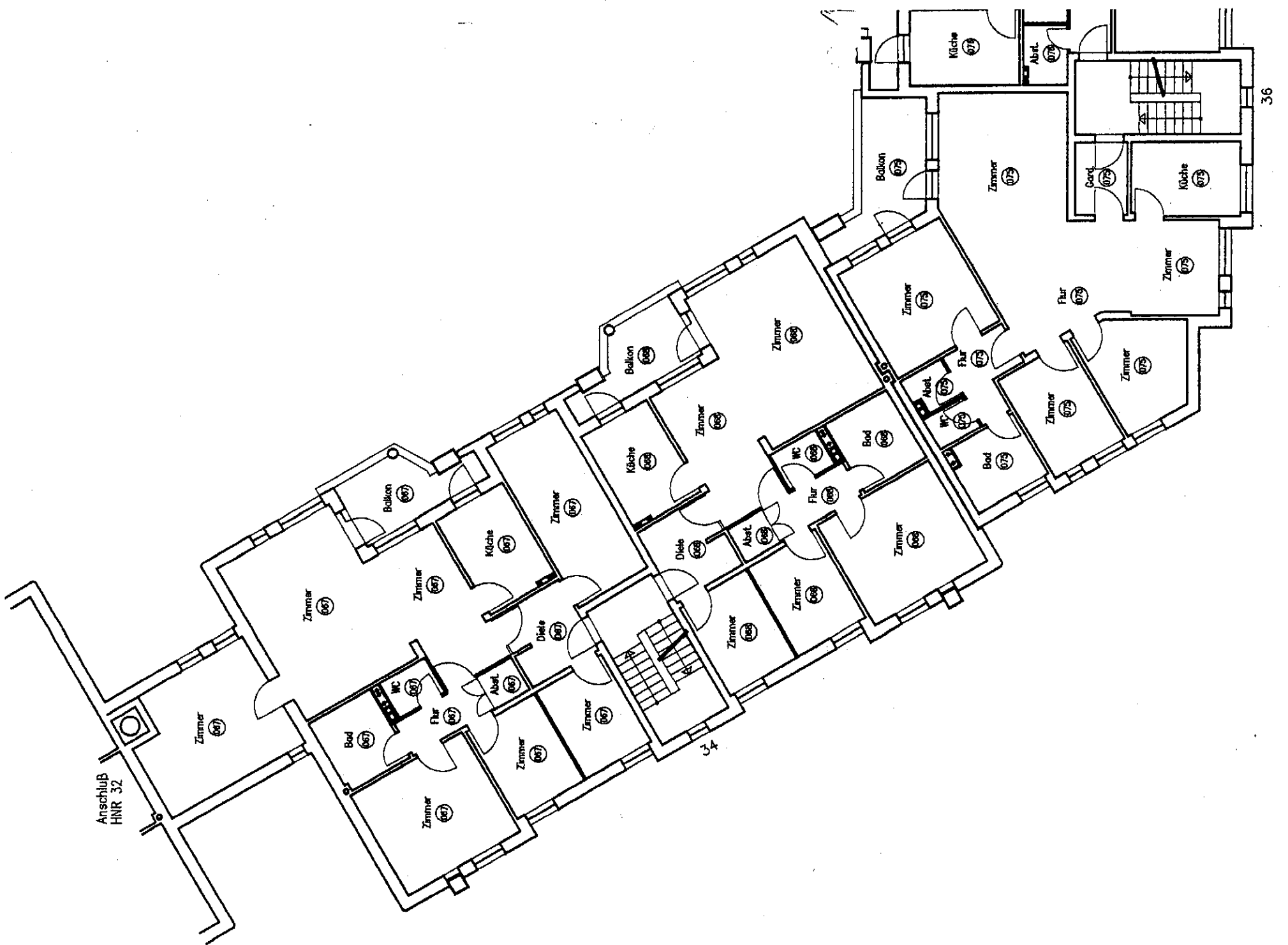


40

42

2. OBER-/DACHGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Helgolandring 34-42
 Datum: 20.09.2004

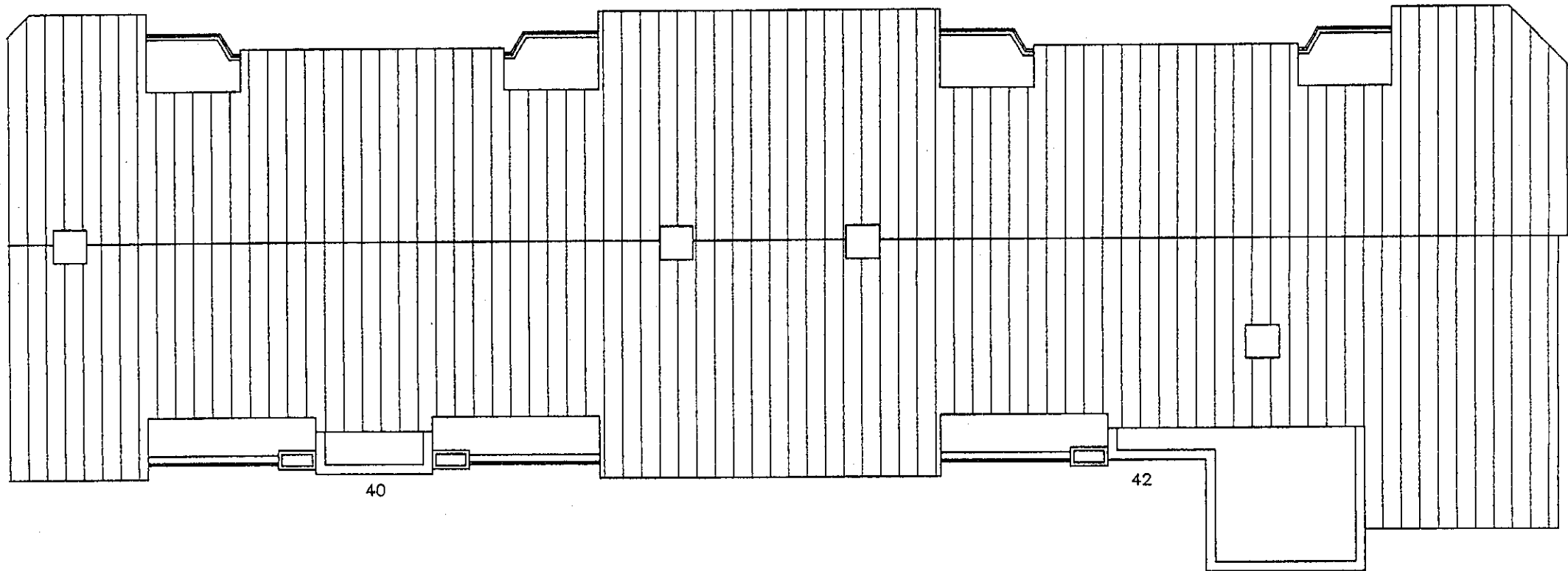




Anschluß
HNR 32

34

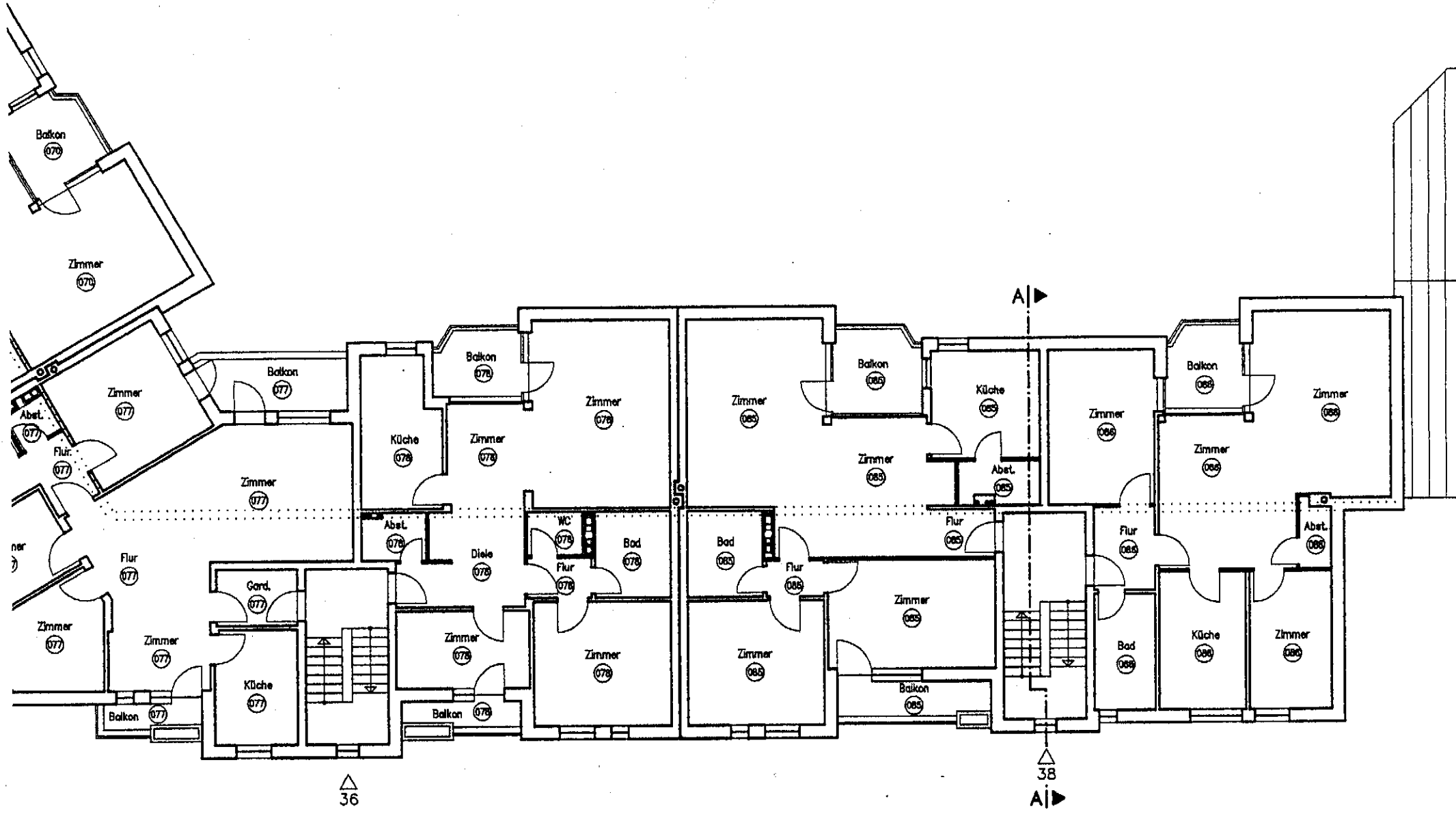
36

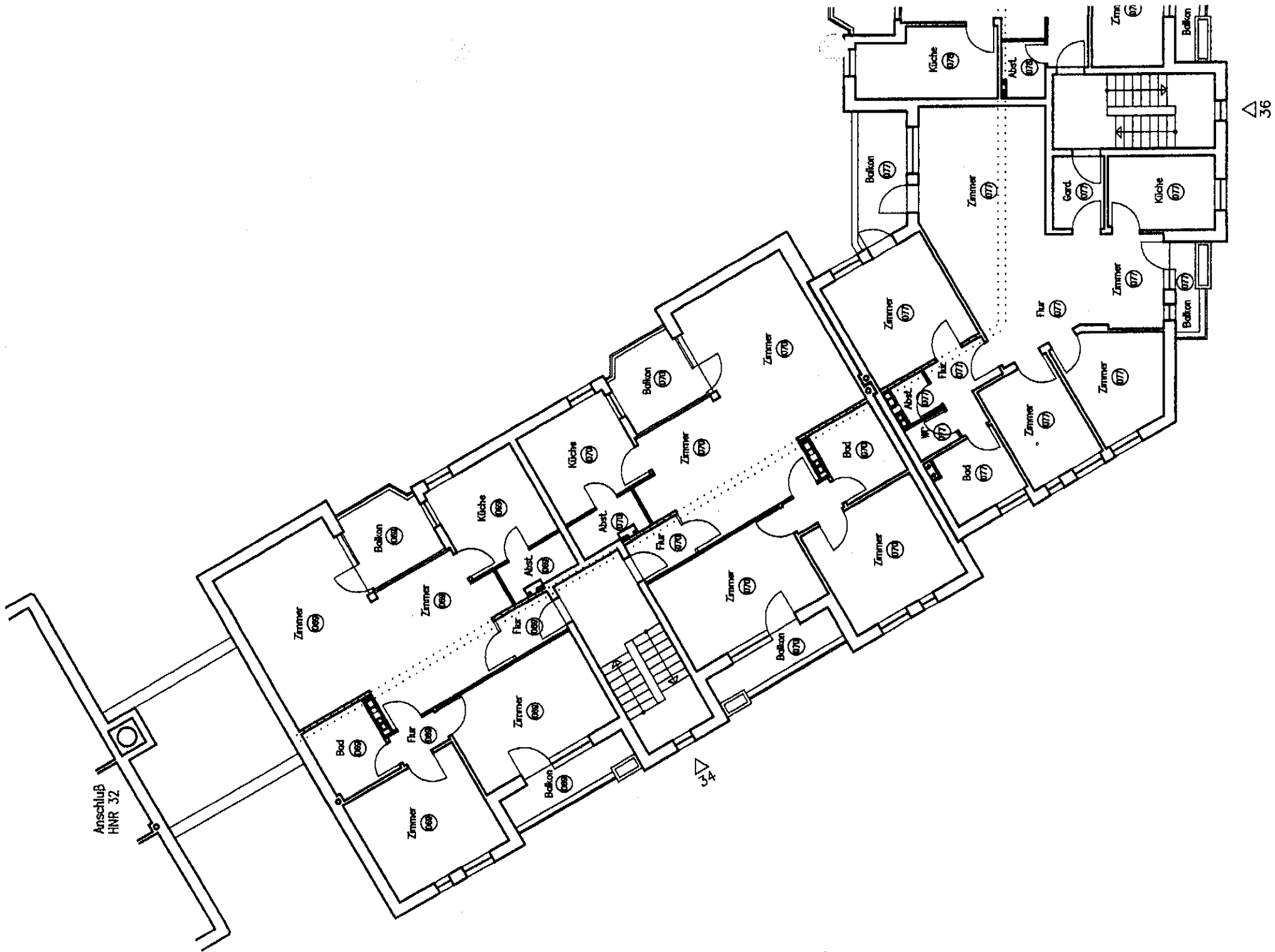


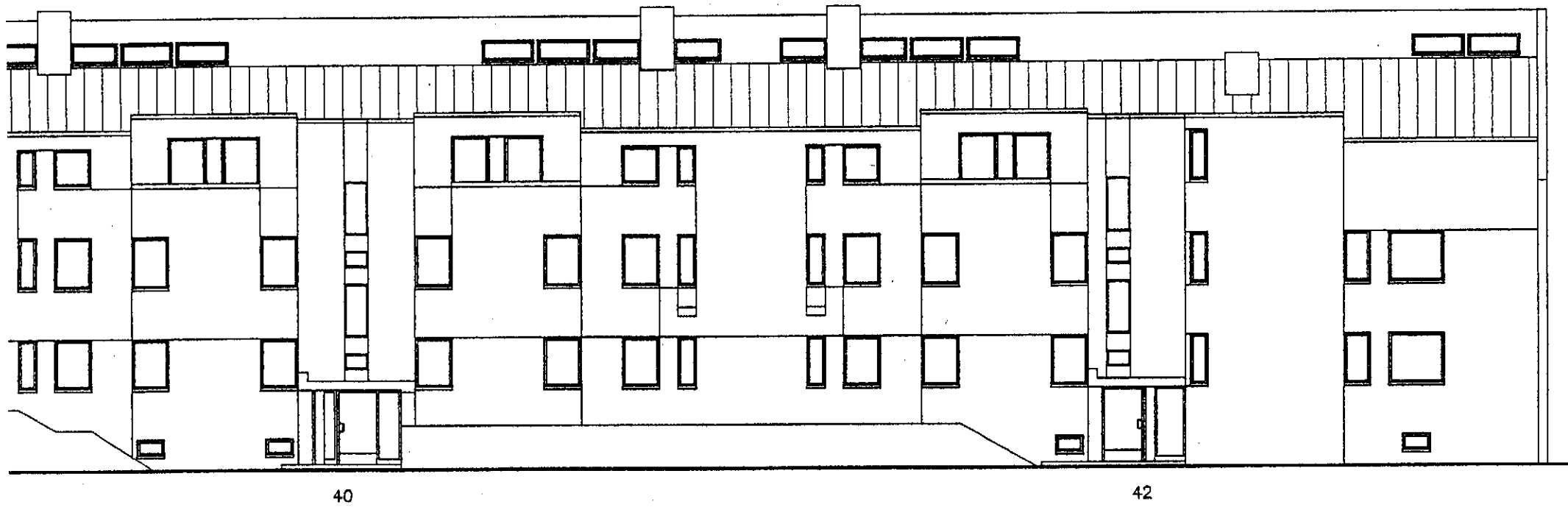
40

42

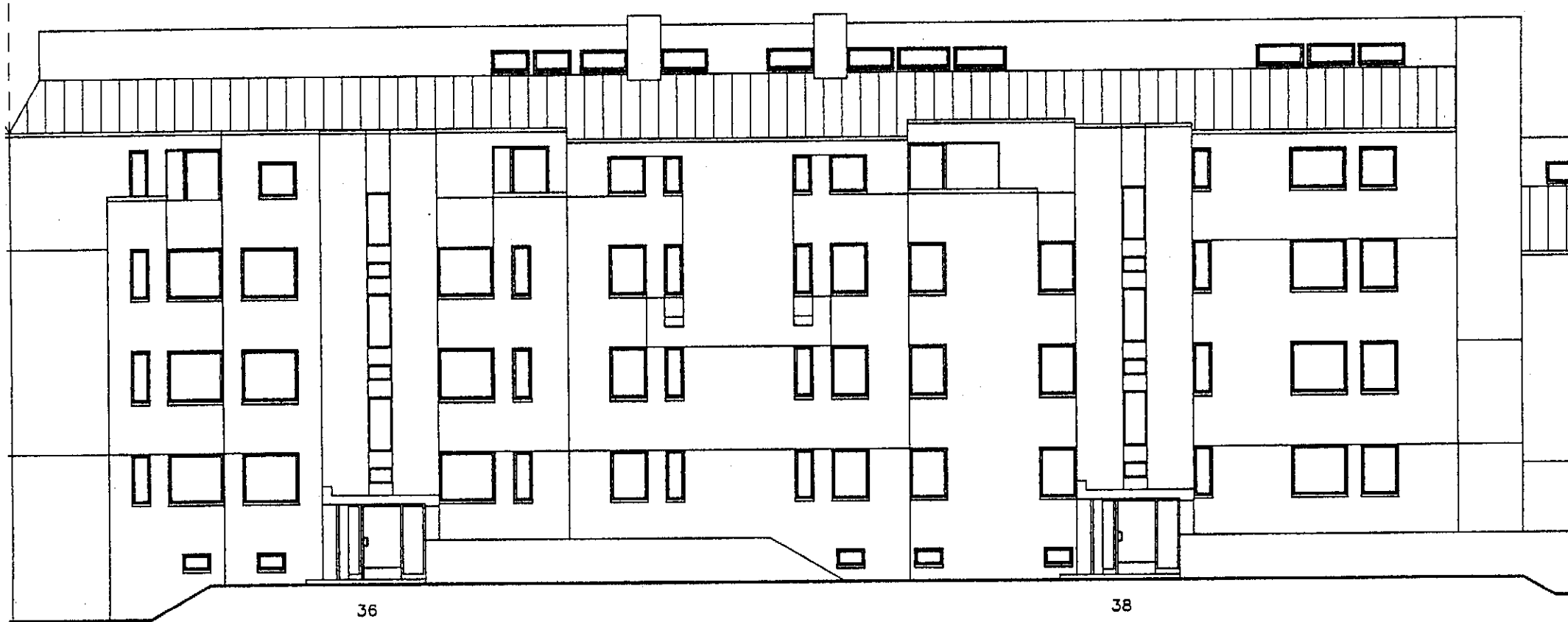
DACHGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 34-42
Datum: 20.09.2004



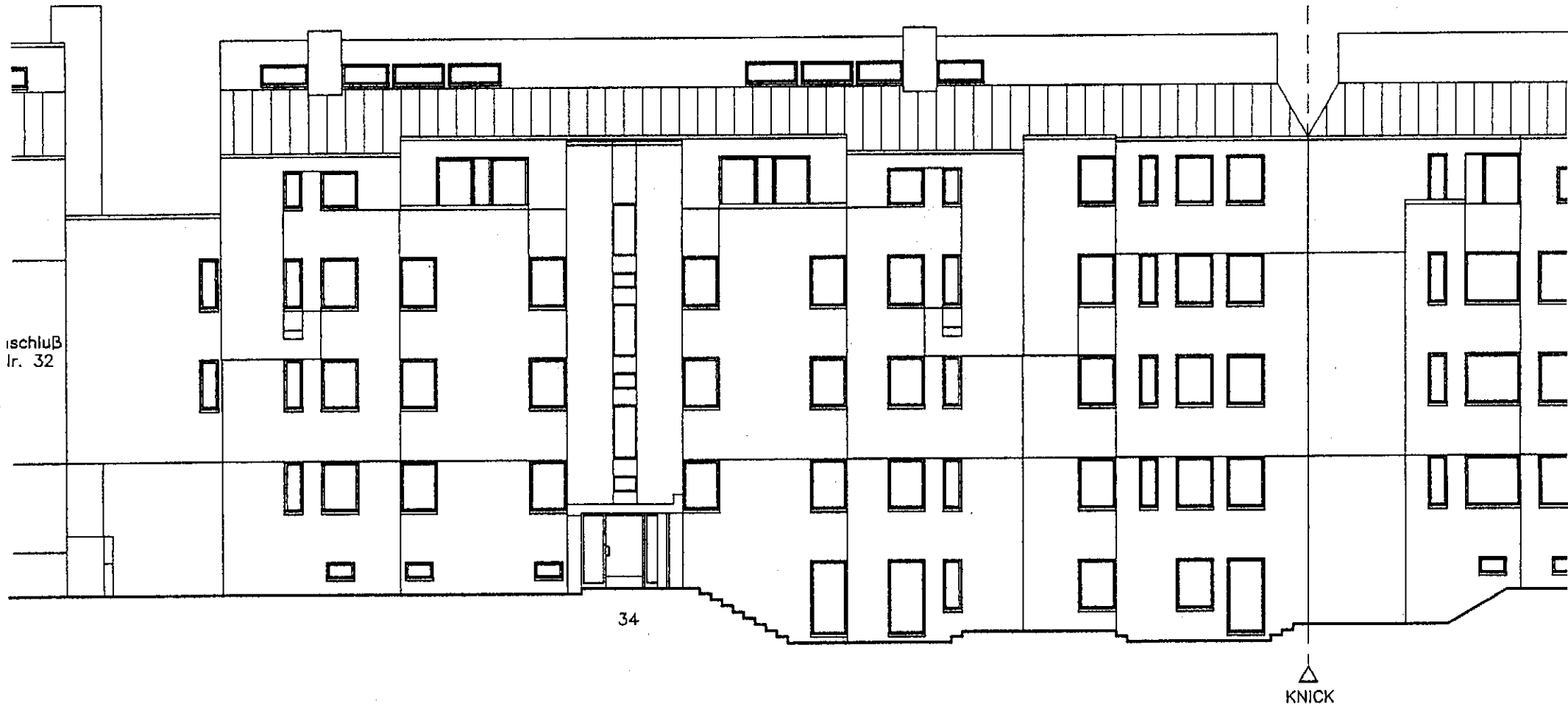


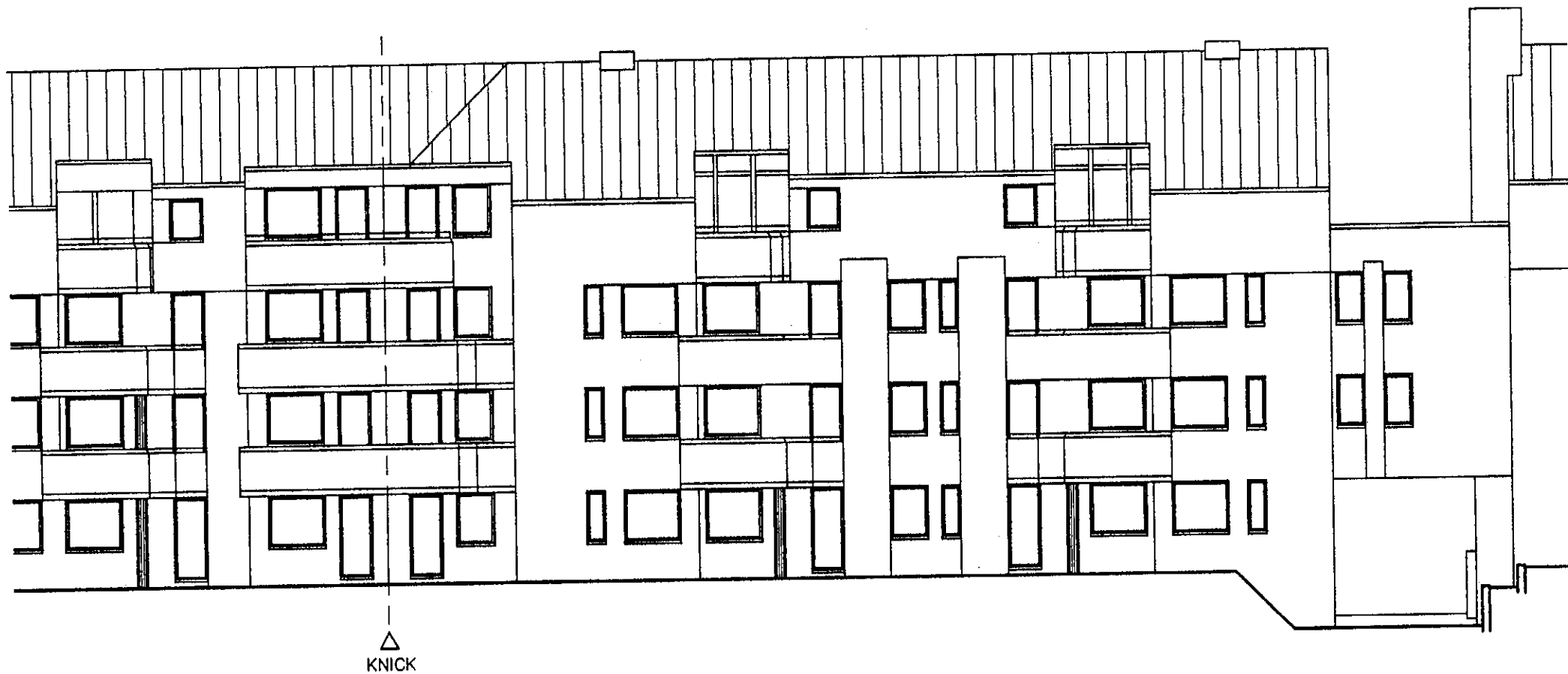


Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 34-42
Datum: 20.09.2004

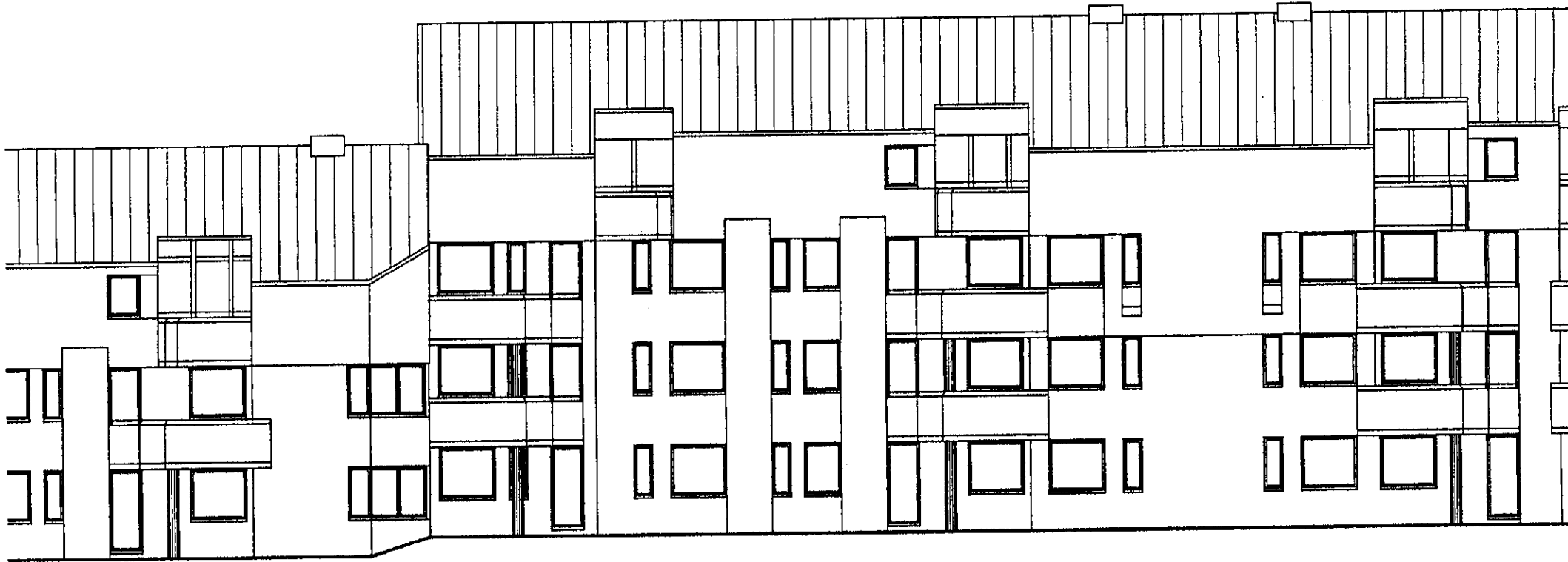


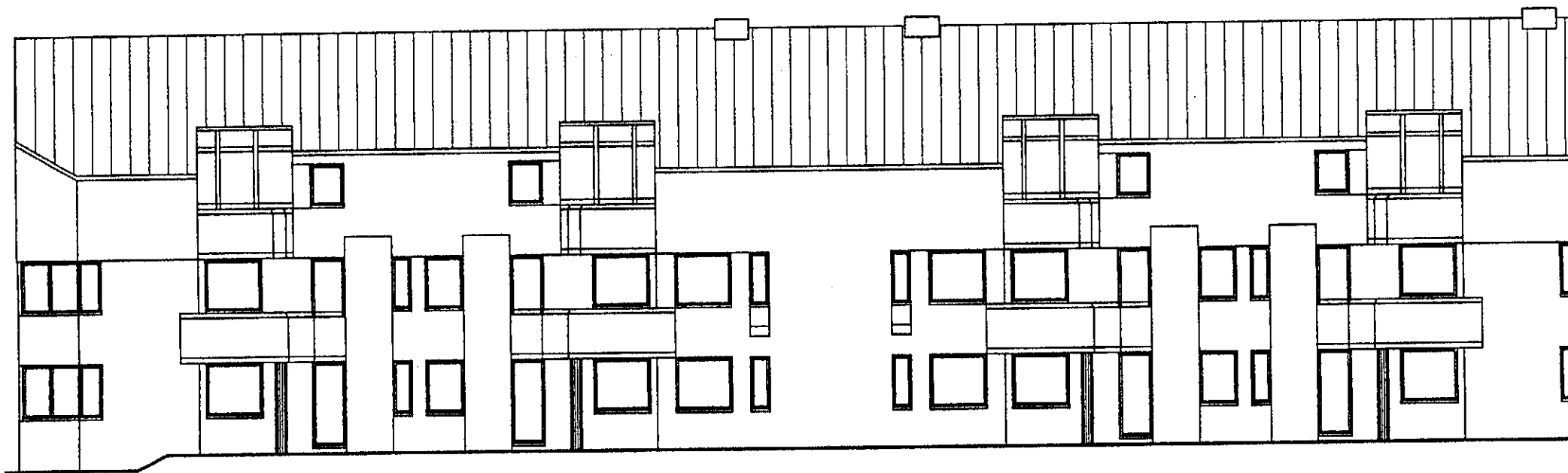
△
HCK

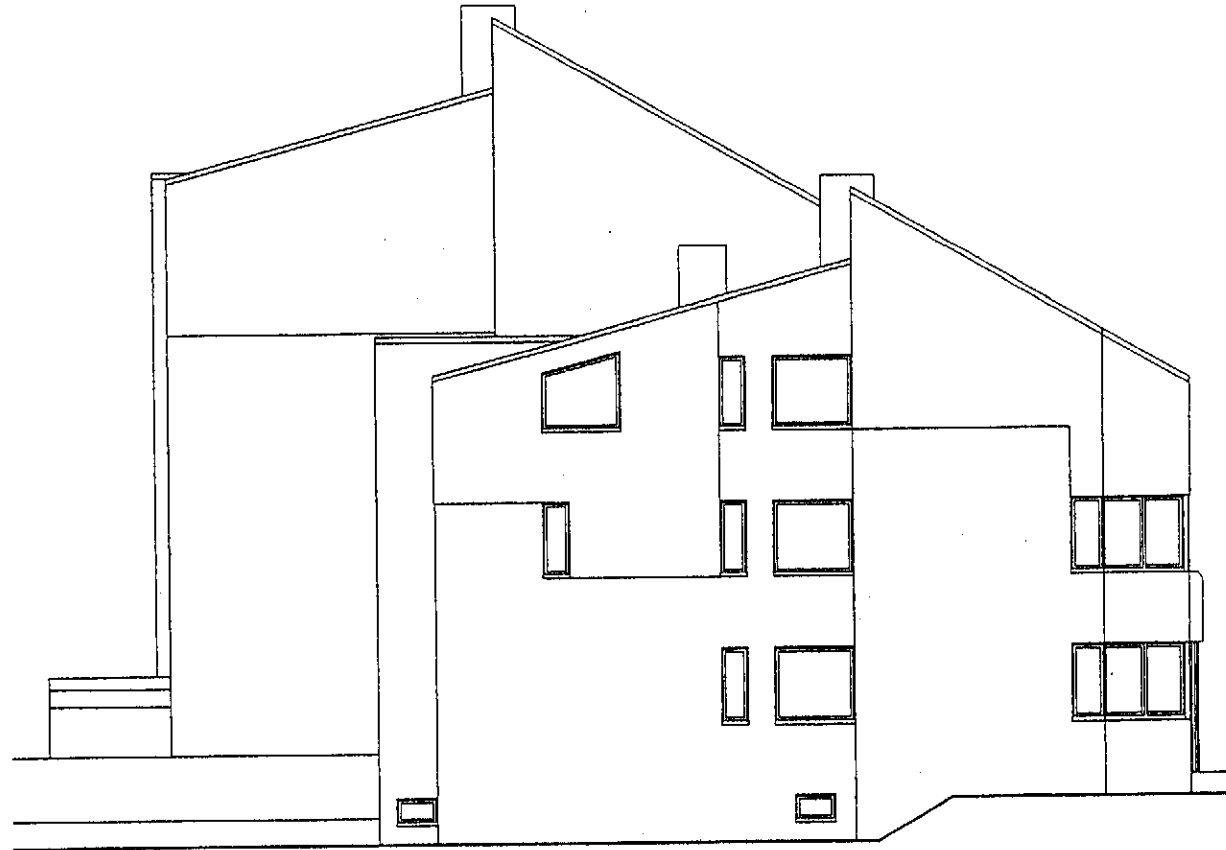




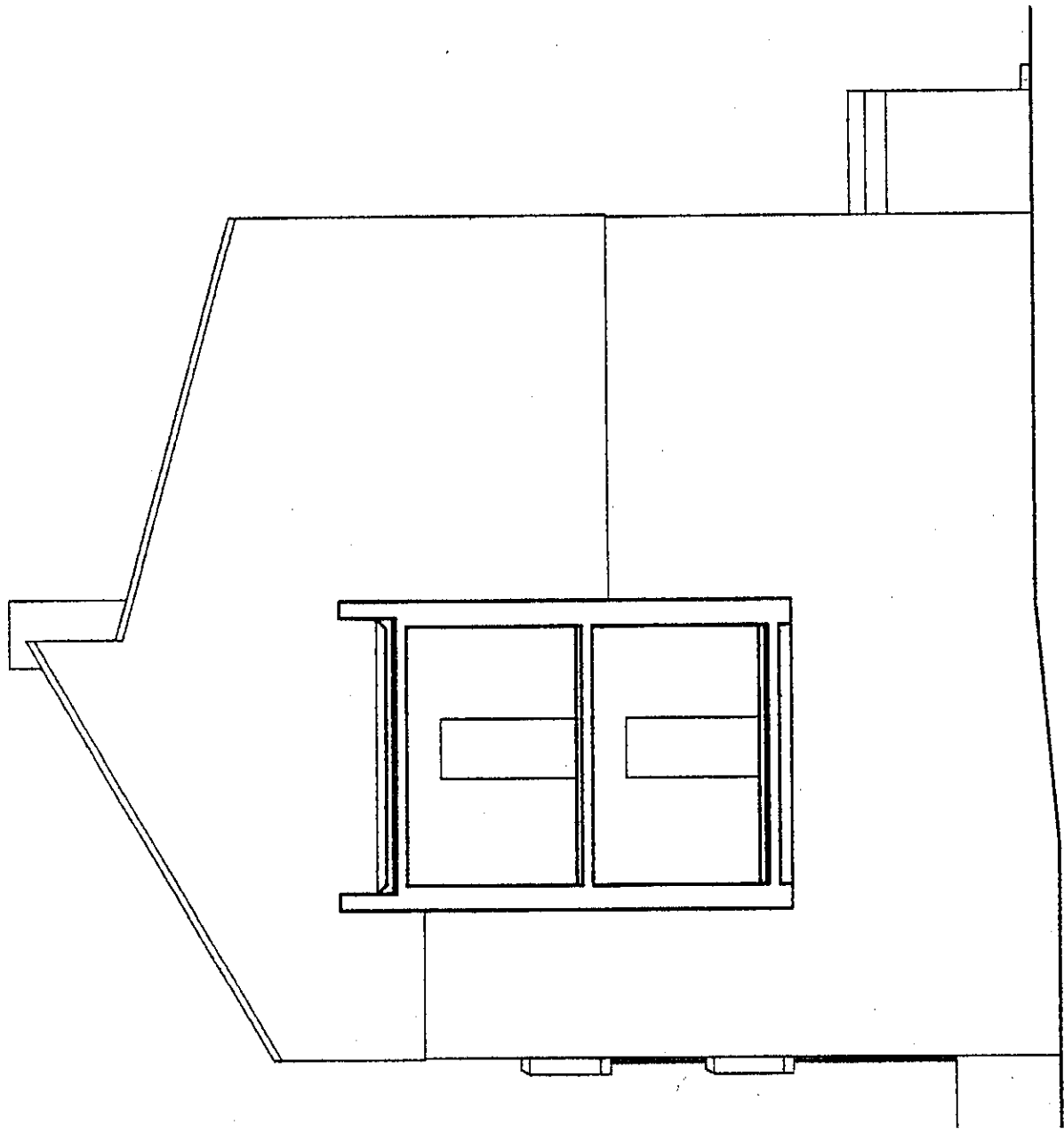
Ansicht von hinten M 1:100
Ahrensburg, Helgolandrings 34-42
Datum: 20.09.2004



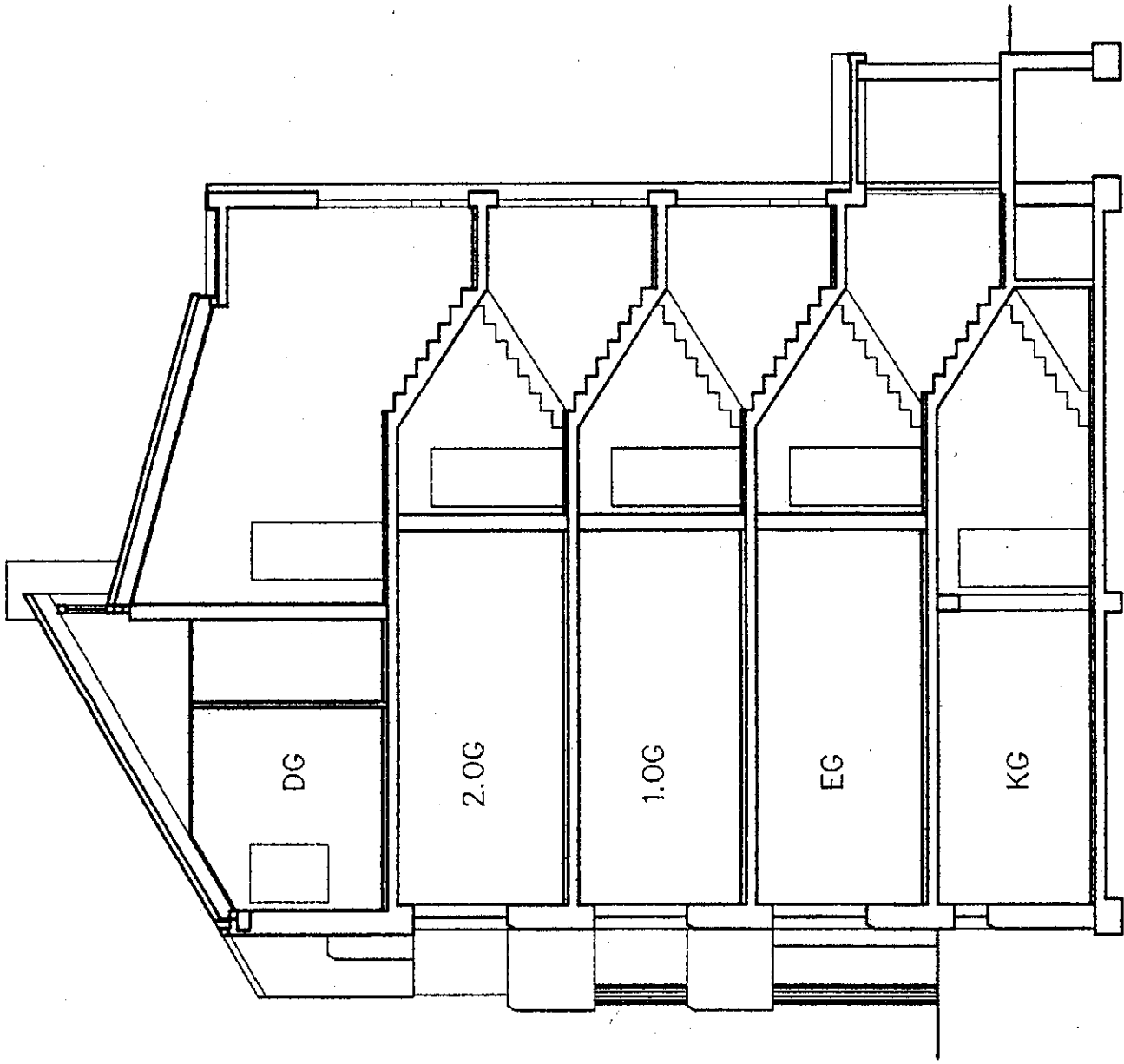




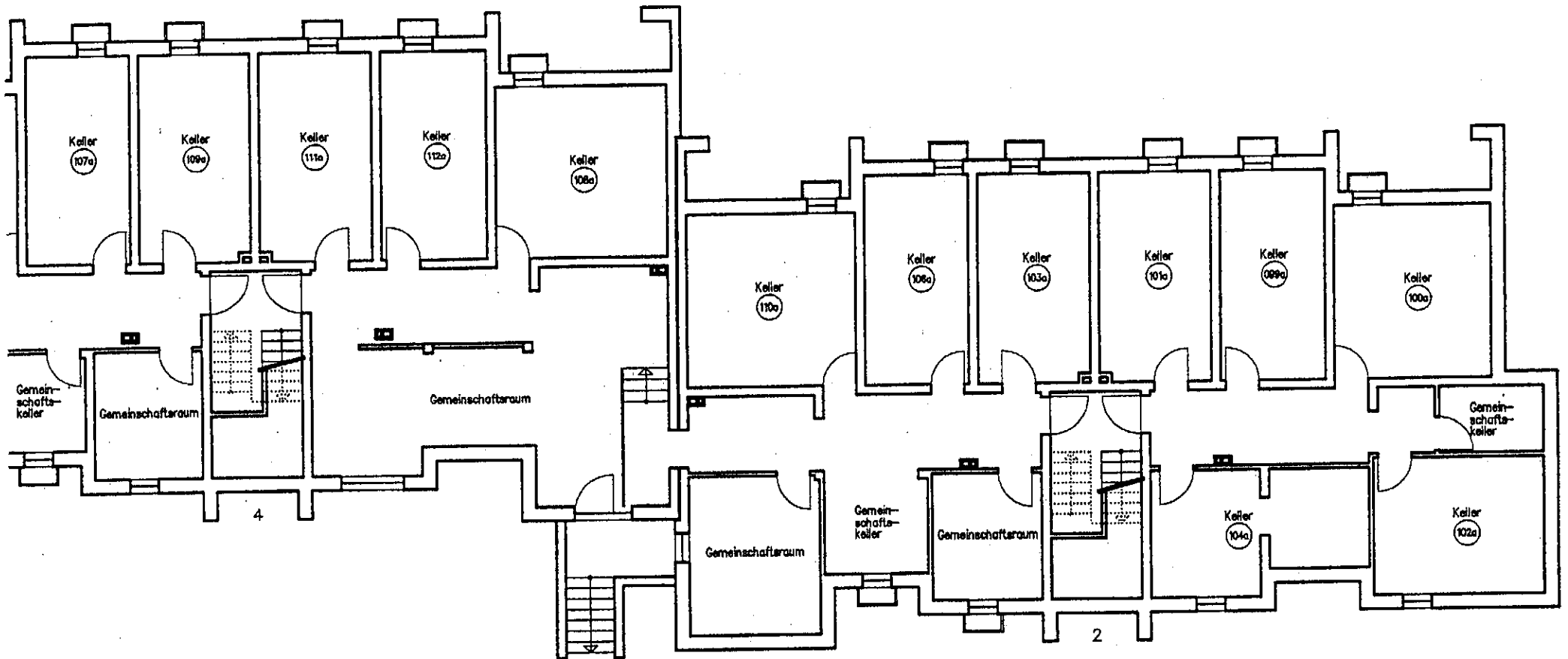
Ansicht von rechts M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 34-42
Datum: 20.09.2004



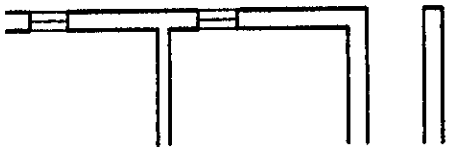
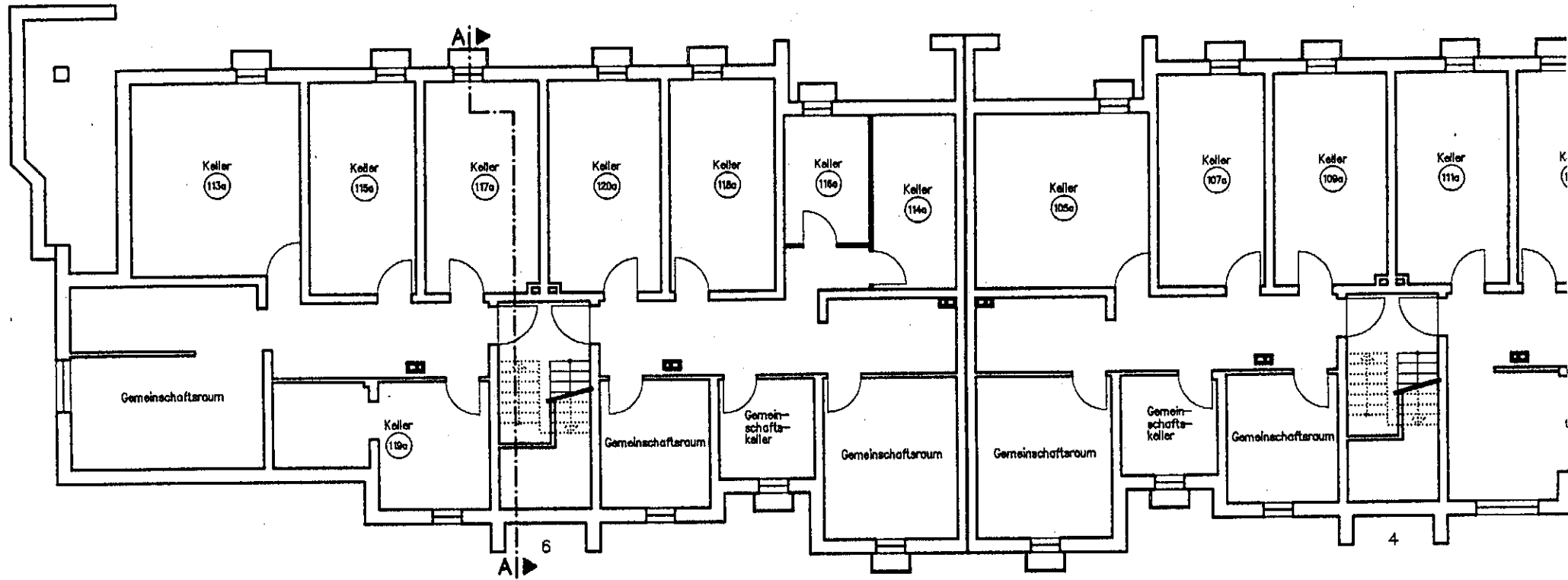
Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Helgolanderling 34-42
Datum: 20.09.2004



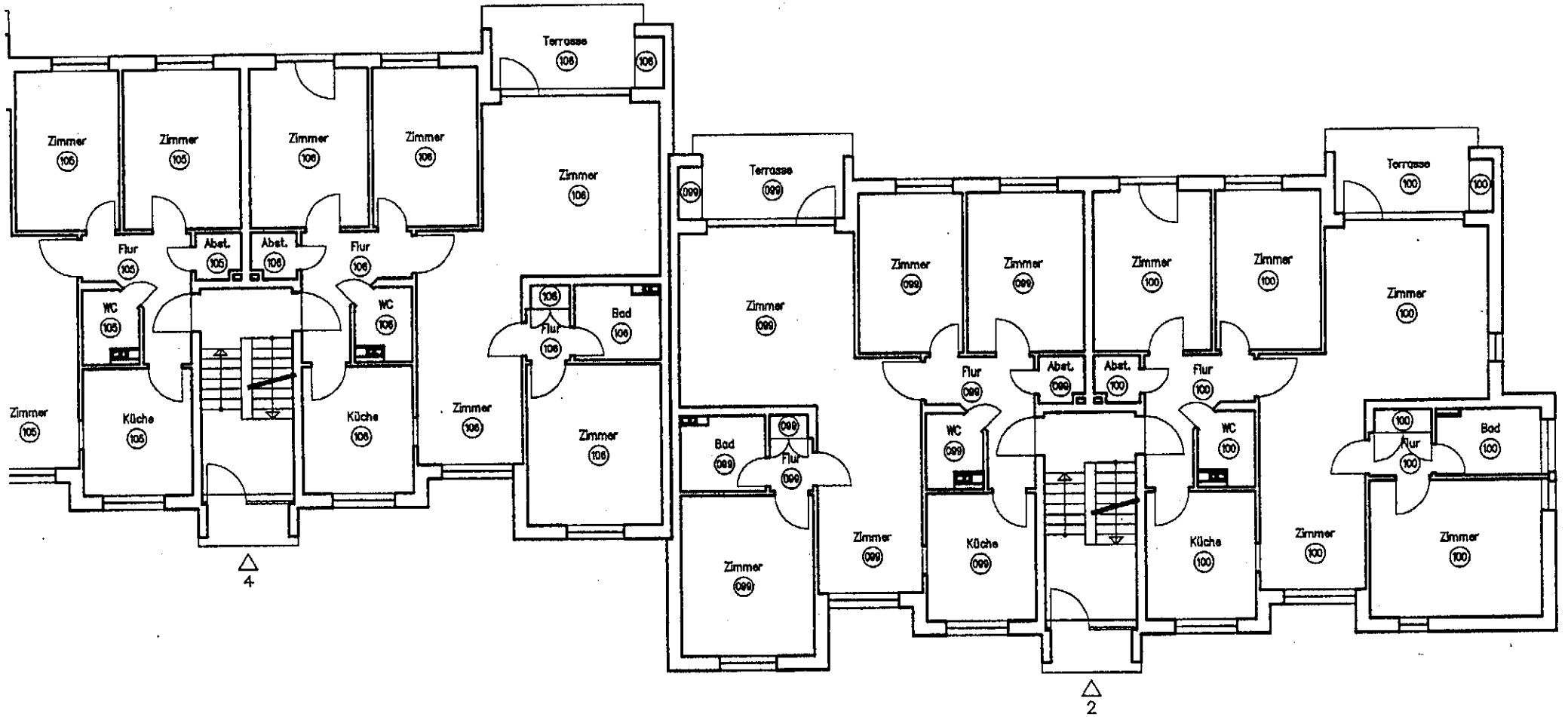
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 34-42
Datum: 20.09.2004



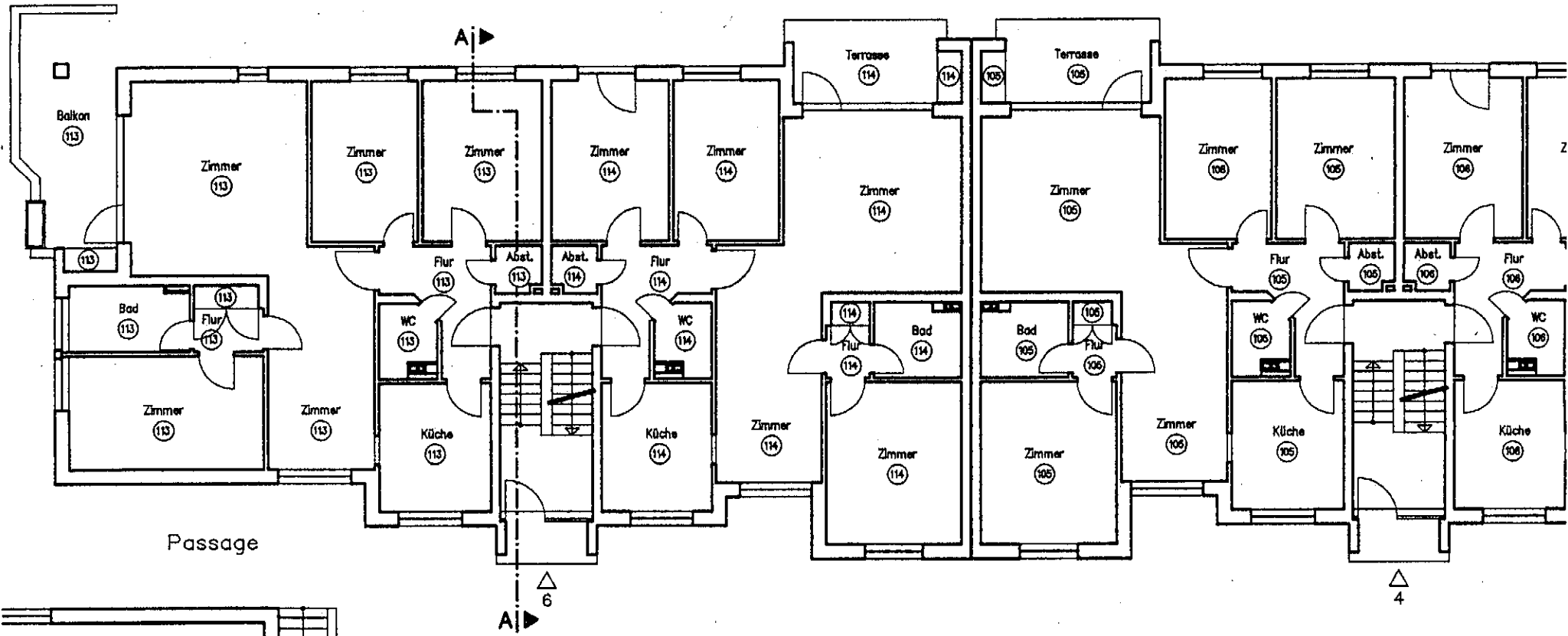
KELLERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 2-6
 Datum: 17.09.2004



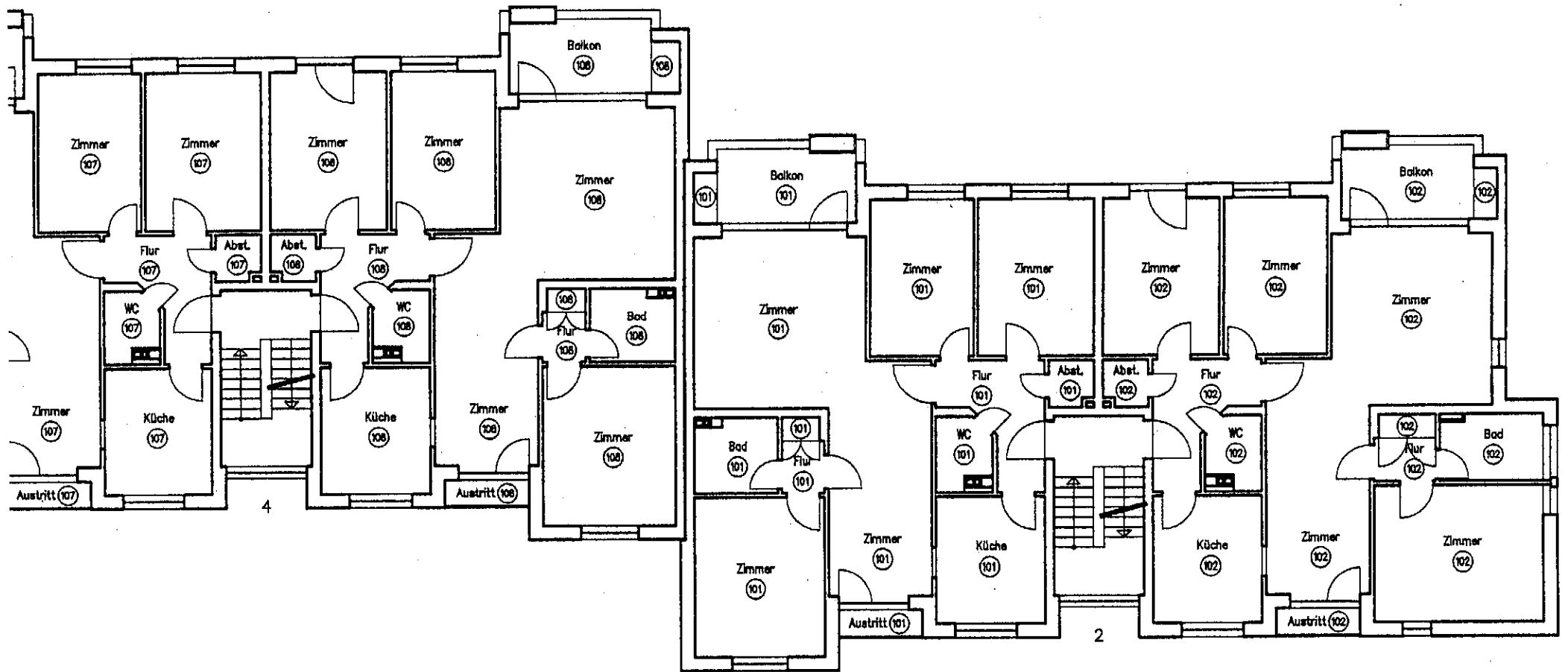
Anschluß Sytring 8



ERDGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 2-6
 Datum: 17.09.2004

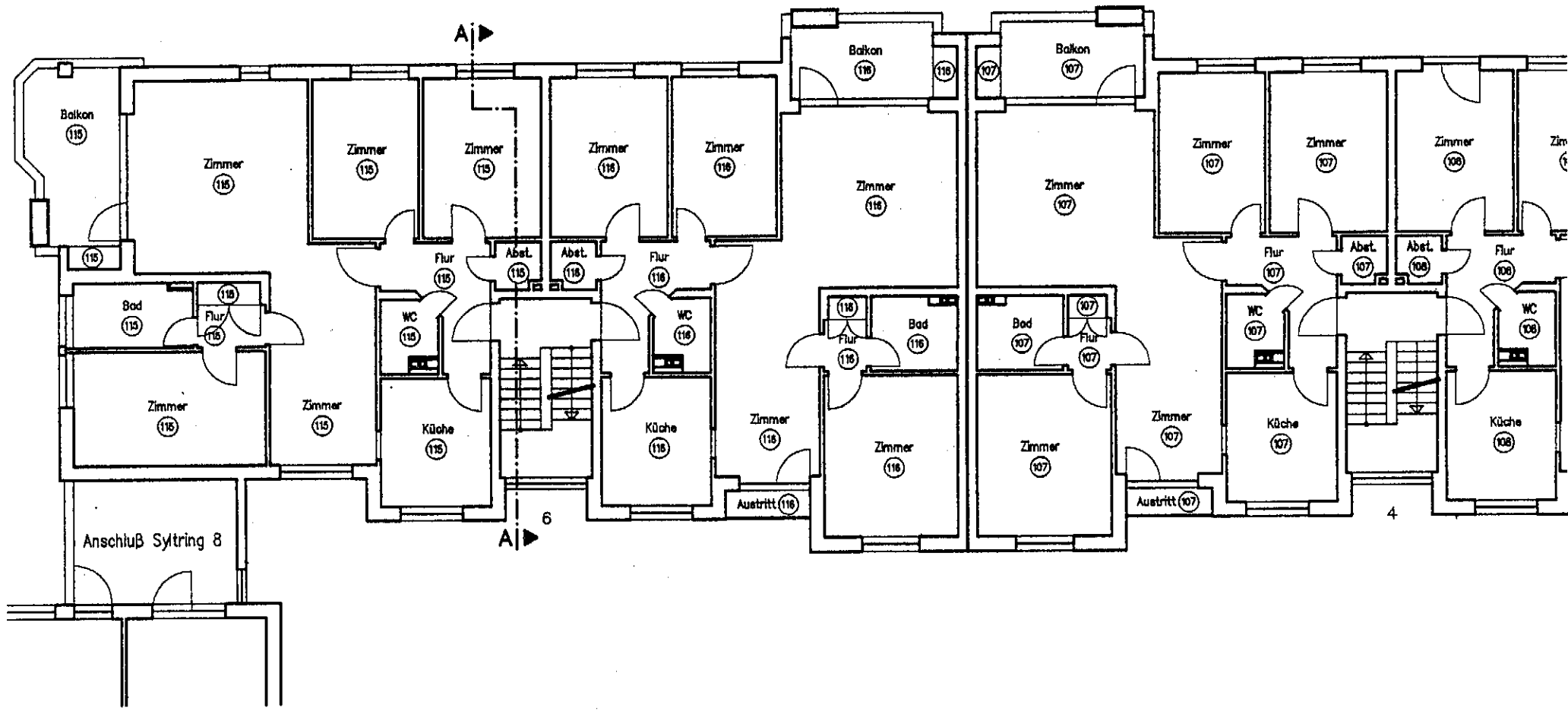


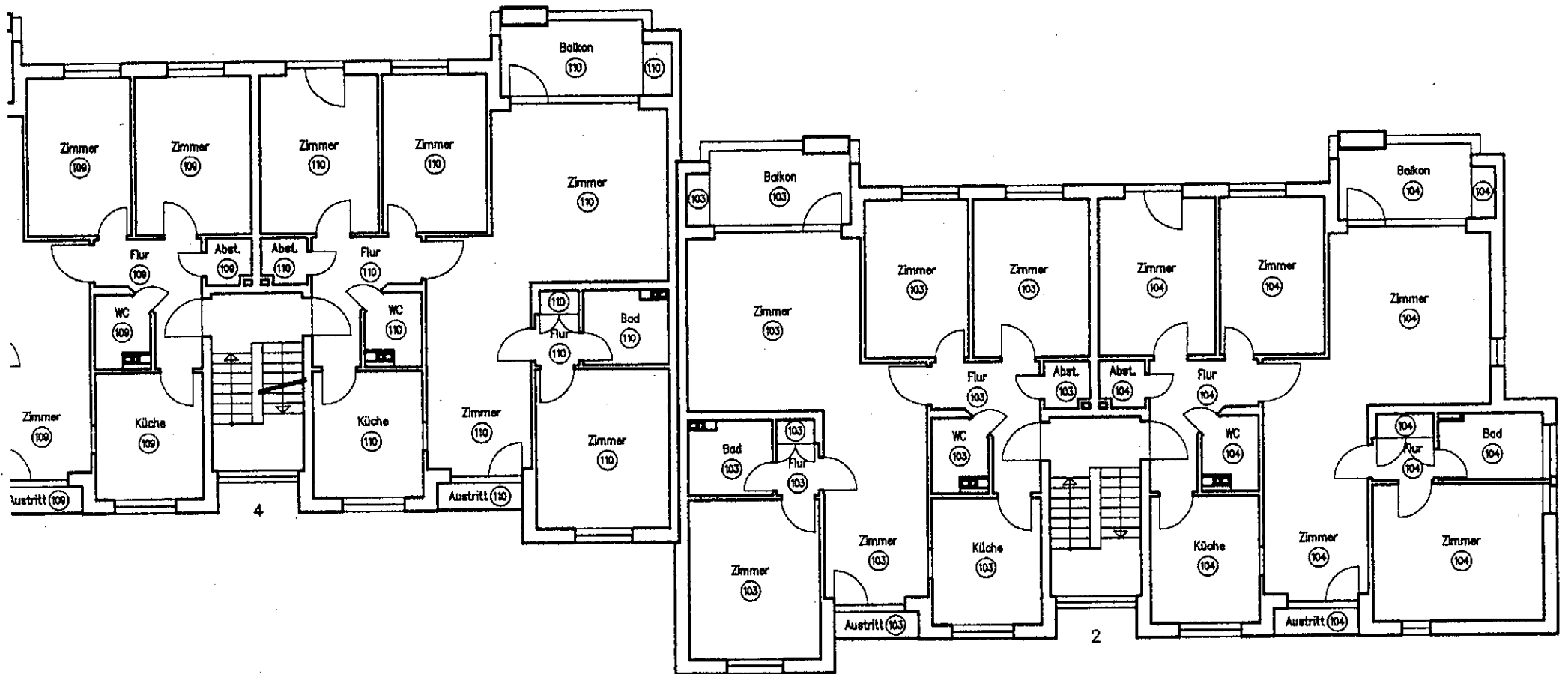
Anschluß Syltring 8



1. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 2-6

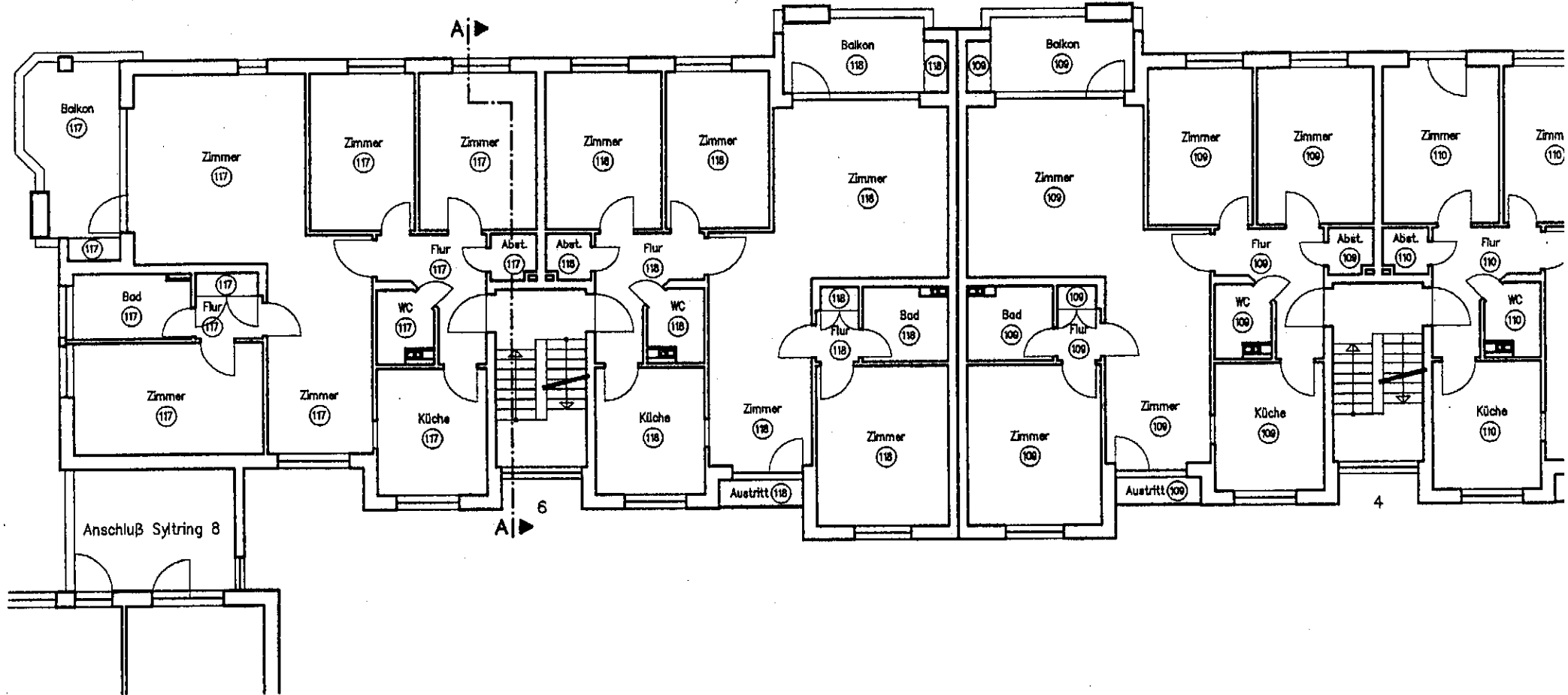
Datum: 17.09.2004

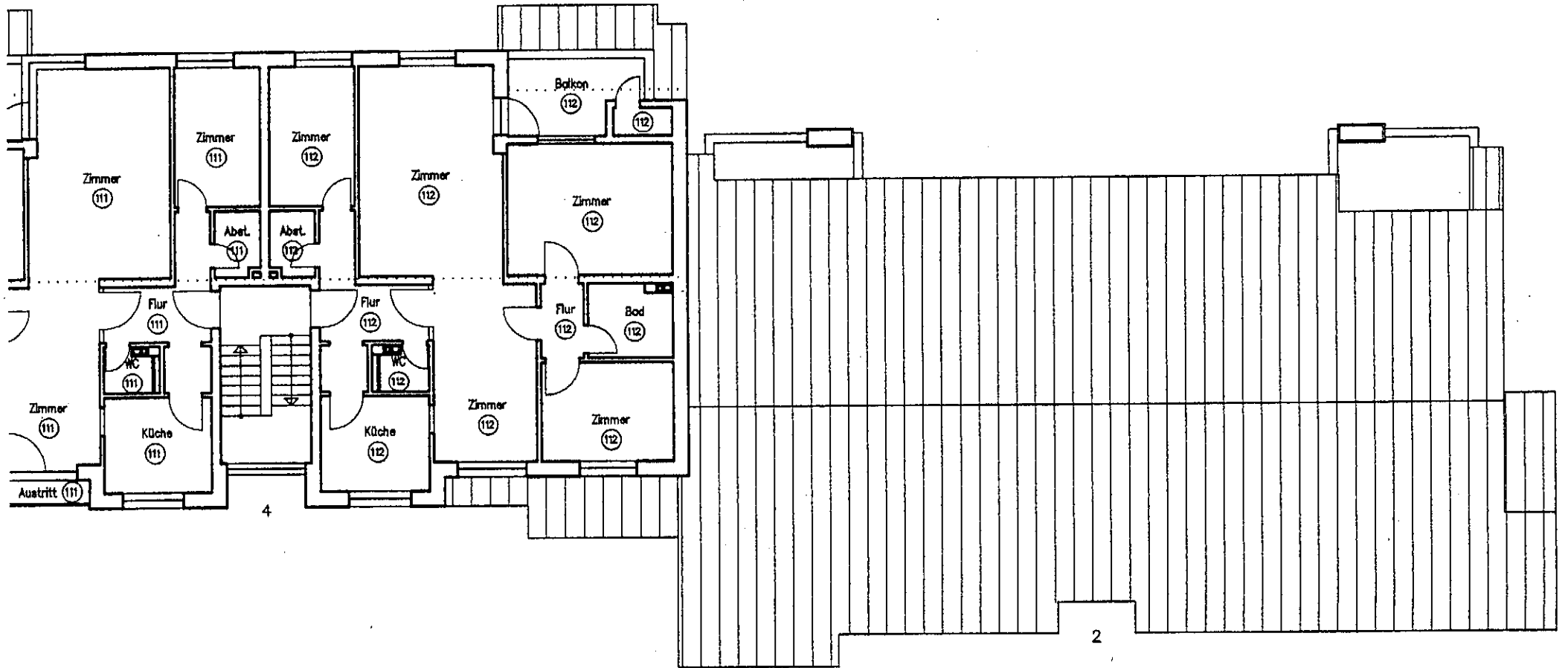




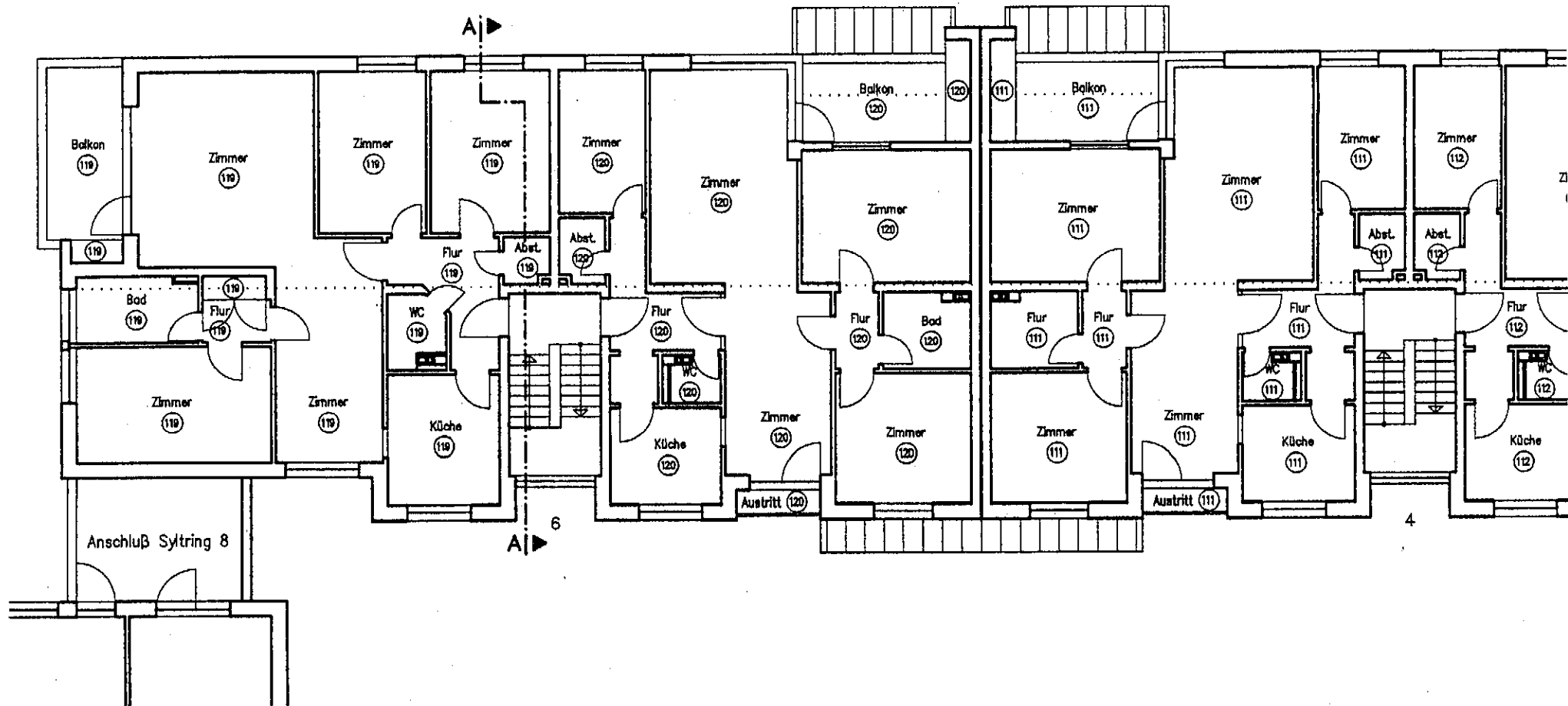
2. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 2-6

Datum: 17.09.2004



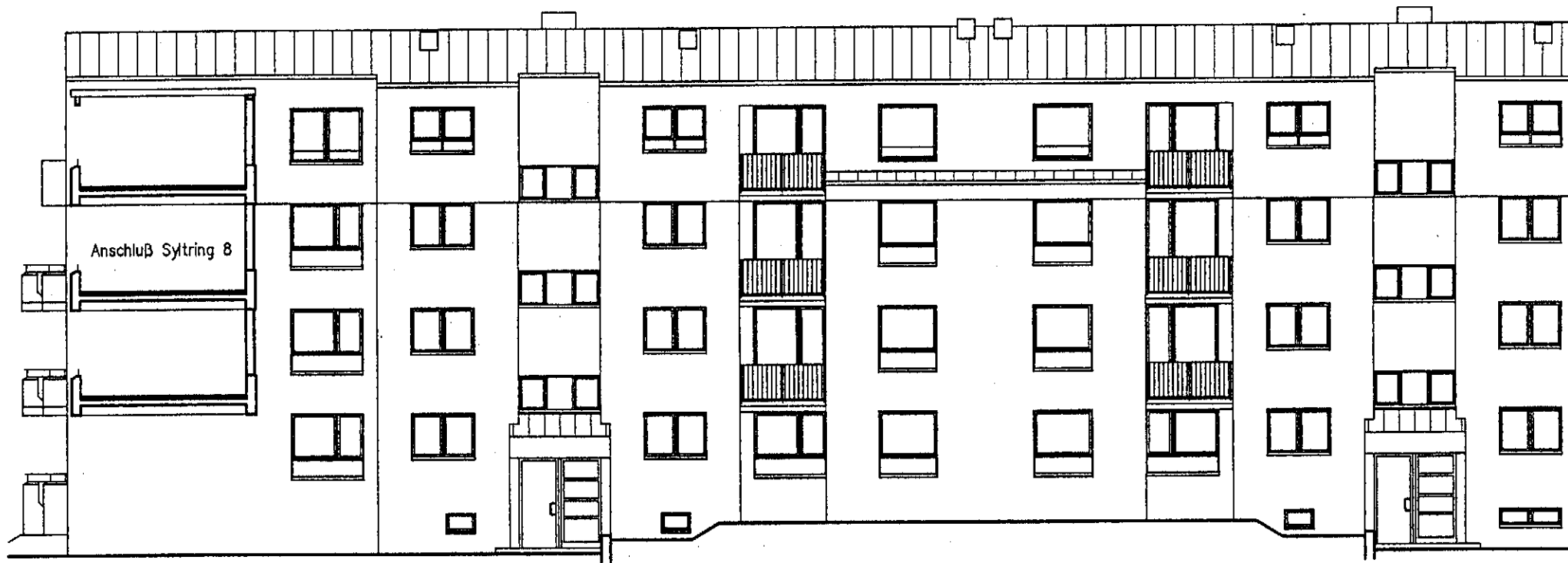


DACHGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 2-6
 Datum: 17.09.2004





Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Syltring 2-6
Datum: 17.09.2004



Anschluß Sytring 8

6

4

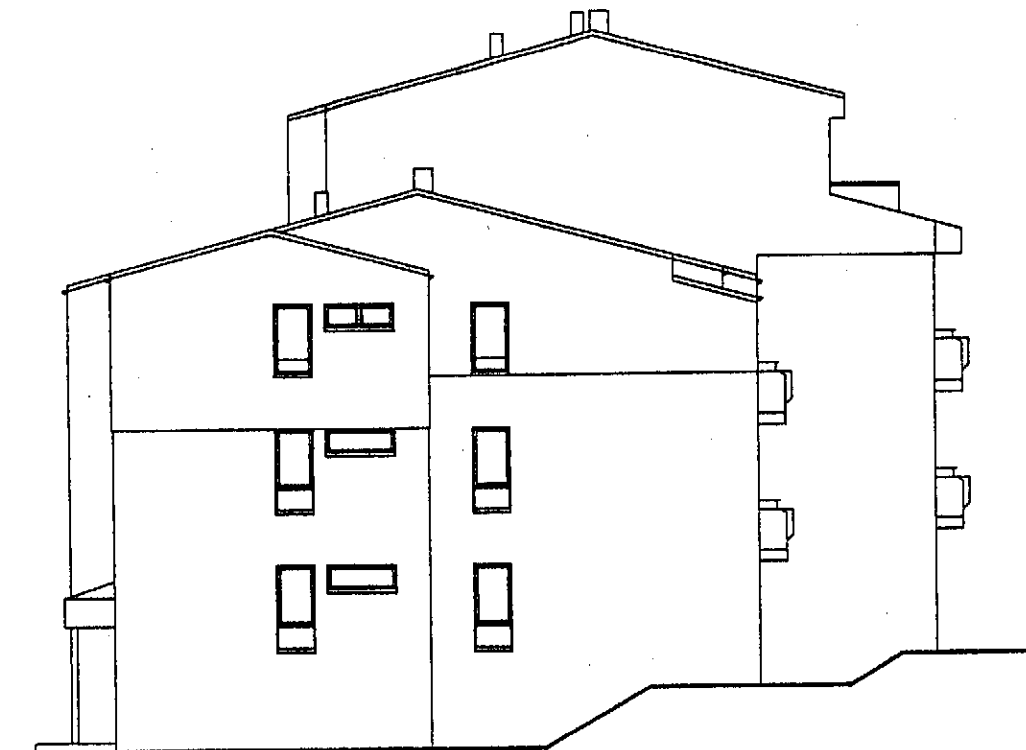


Ansicht von hinten M 1:100
Ahrensburg, Syltring 2-6
Datum: 17.09.2004

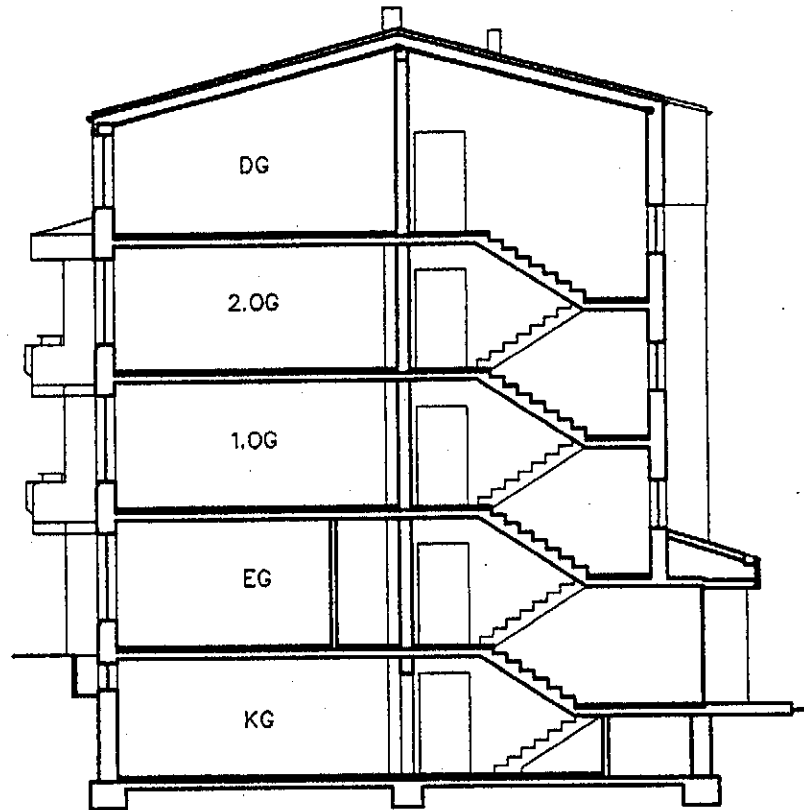




Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Syltring 2-6
Datum: 17.09.2004

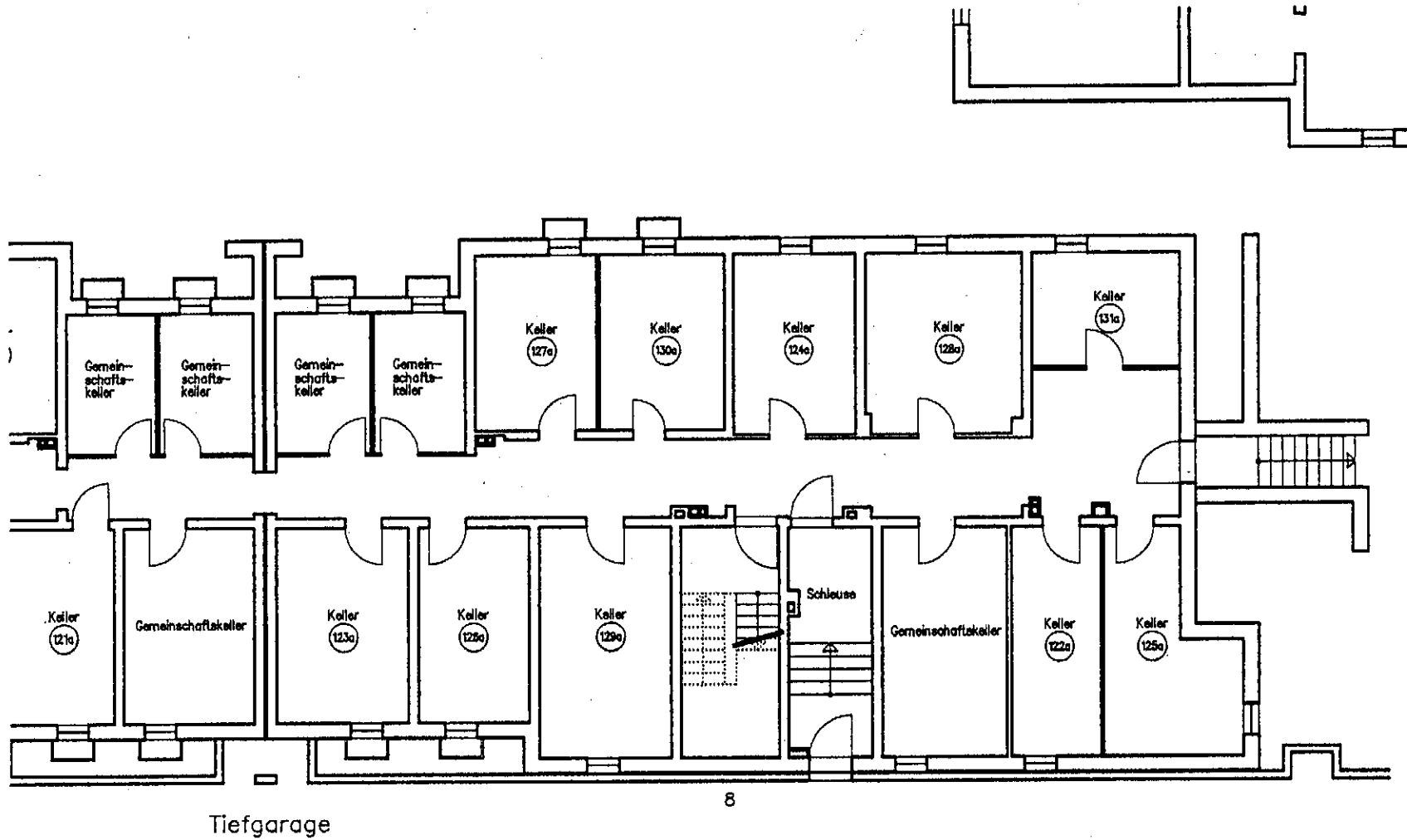


Ansicht von rechts M 1:100
Ahrensburg, Syltring 2-6
Datum: 17.09.2004



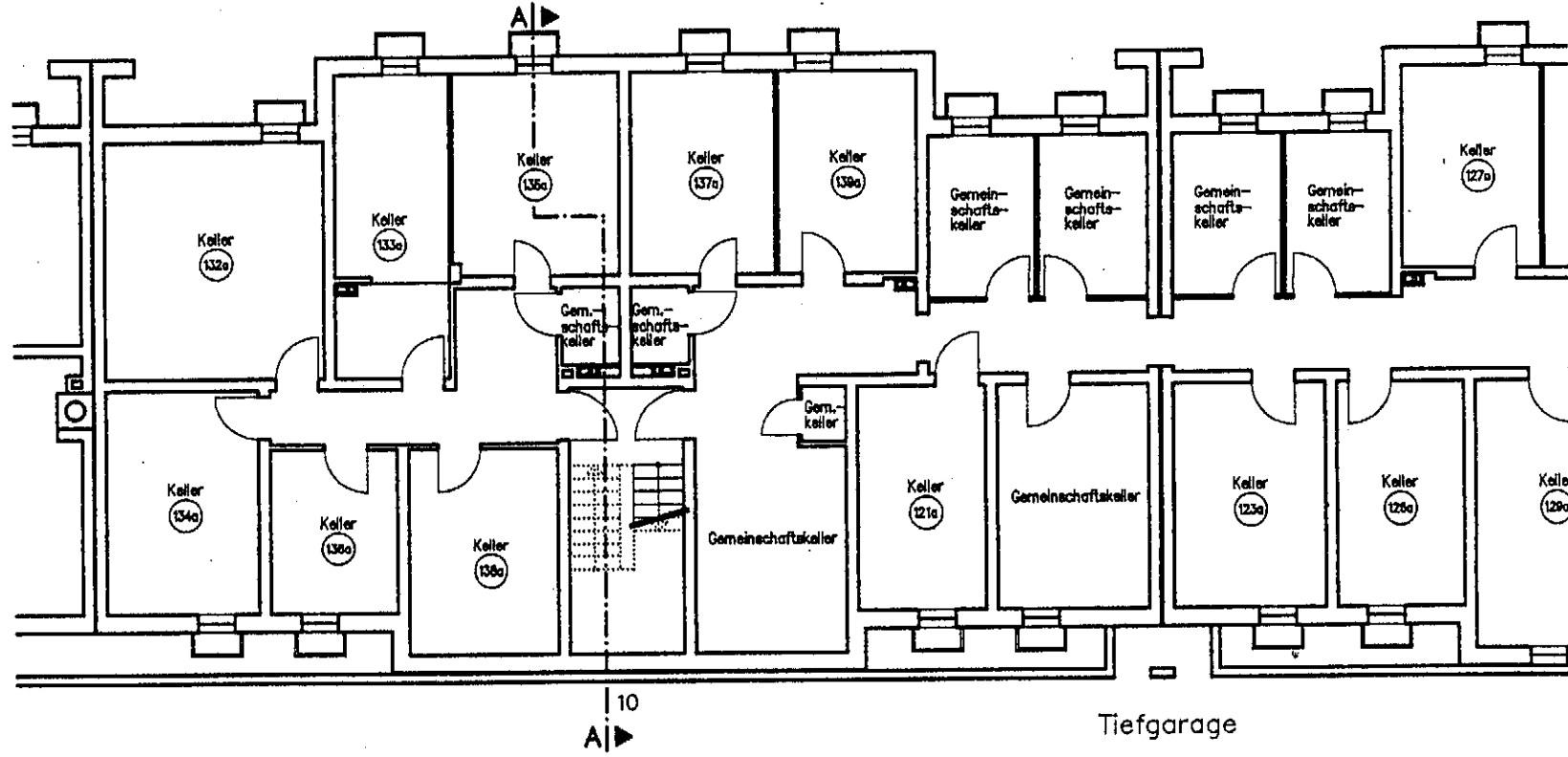
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Syltring 2-6
Datum: 17.09.2004

Anschluß Sytring 6

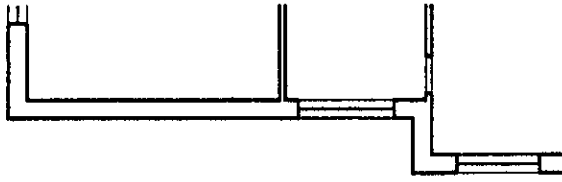


KELLERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Sytring 8,10
Datum: 17.09.2004

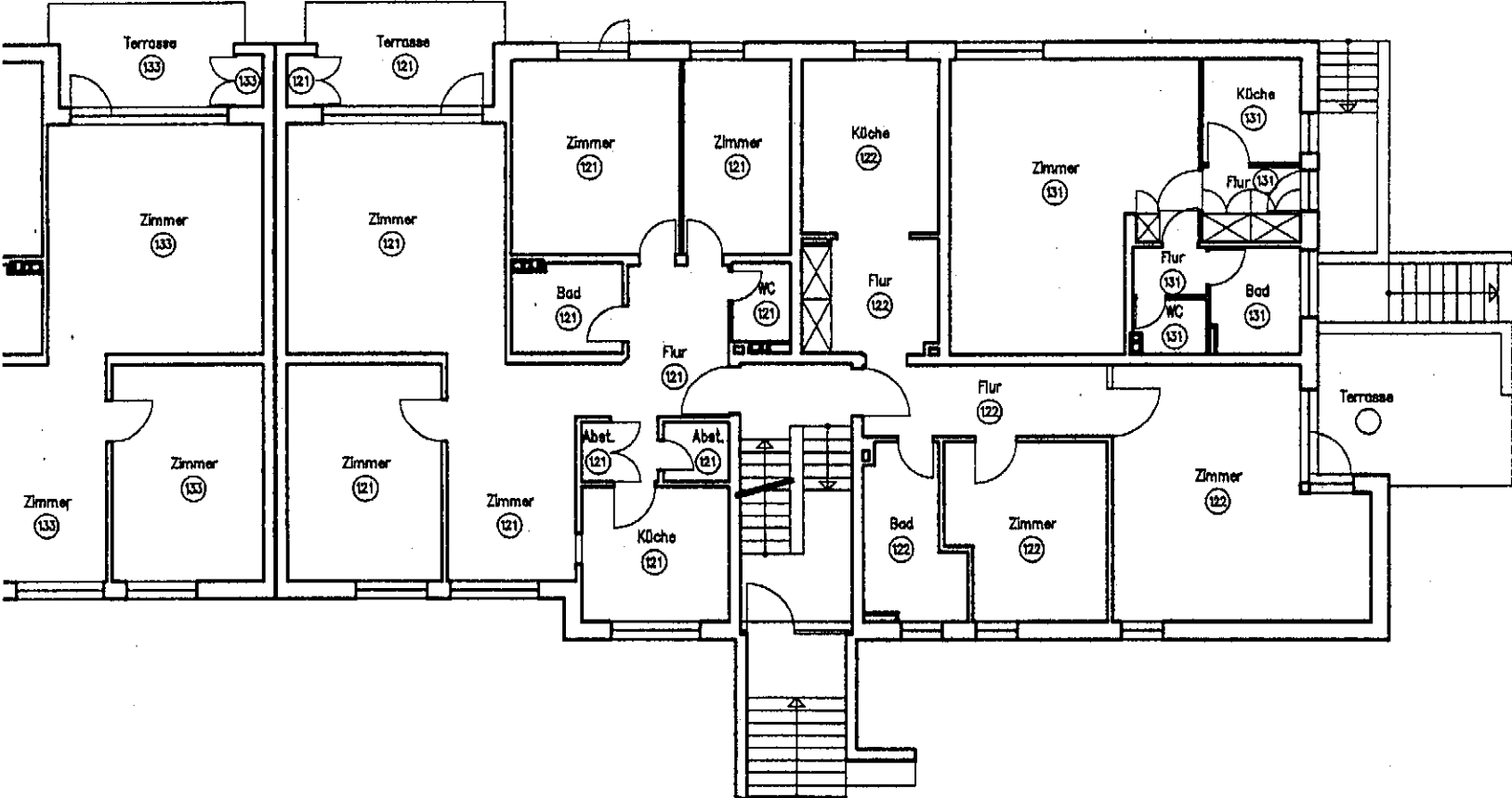
Anschluß Amrumstieg 2



Anschluß Sytring 6



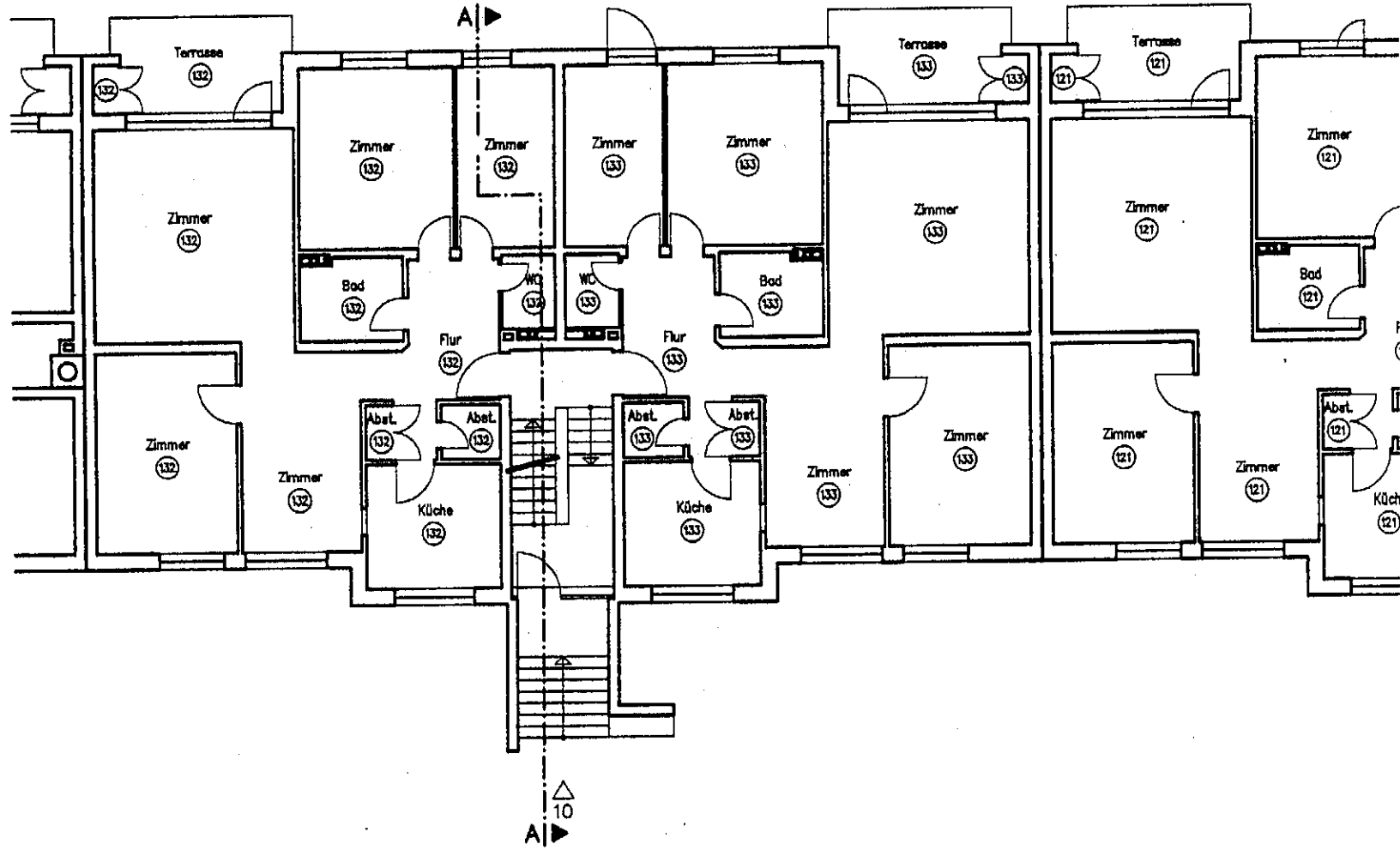
Passage



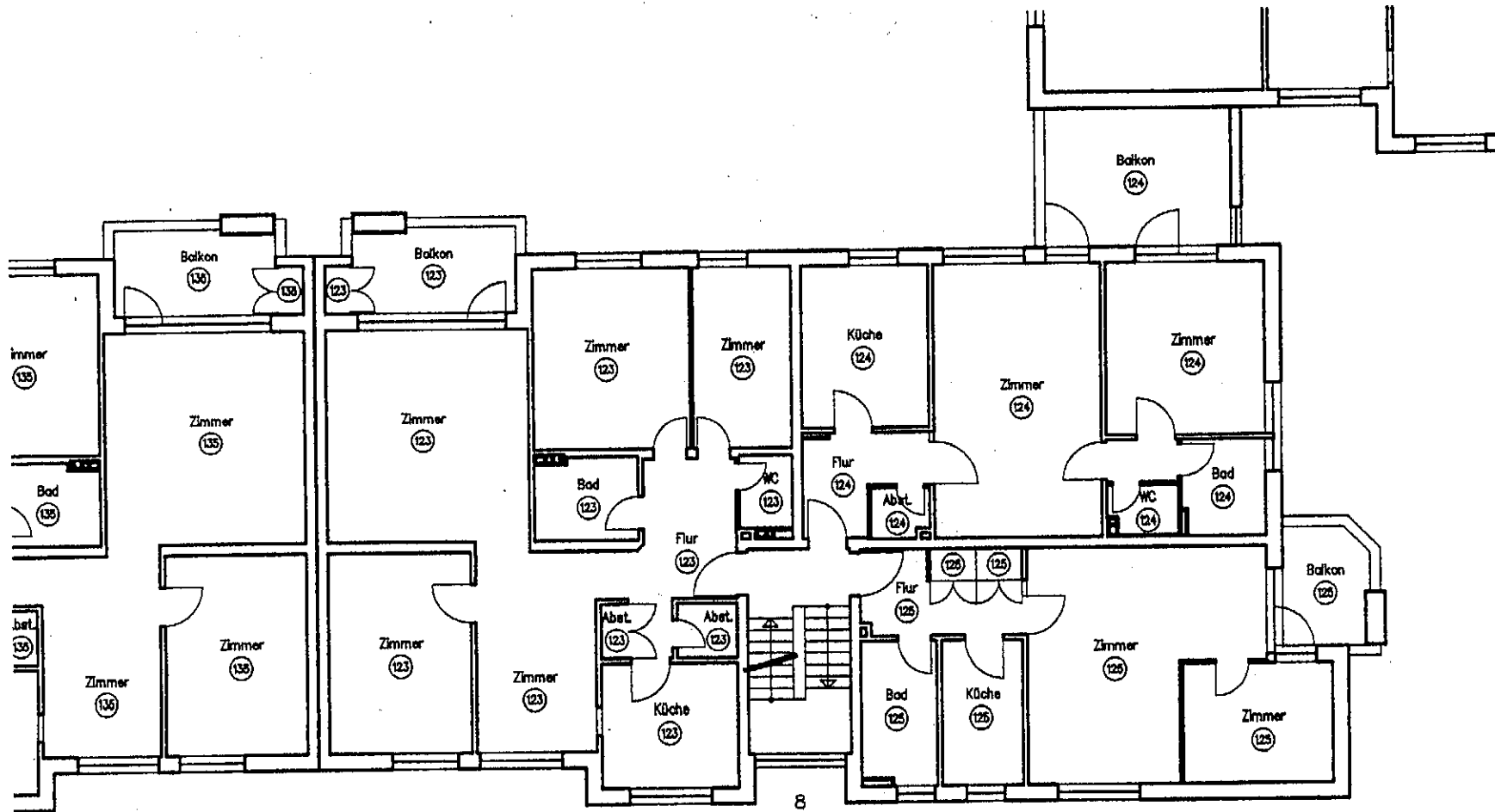
△
8

ERDOBERGESCHOSS M 1: 100
Ahrensburg, Sytring 8,10
Datum: 17.09.2004

Anschluß Arnumstieg 2

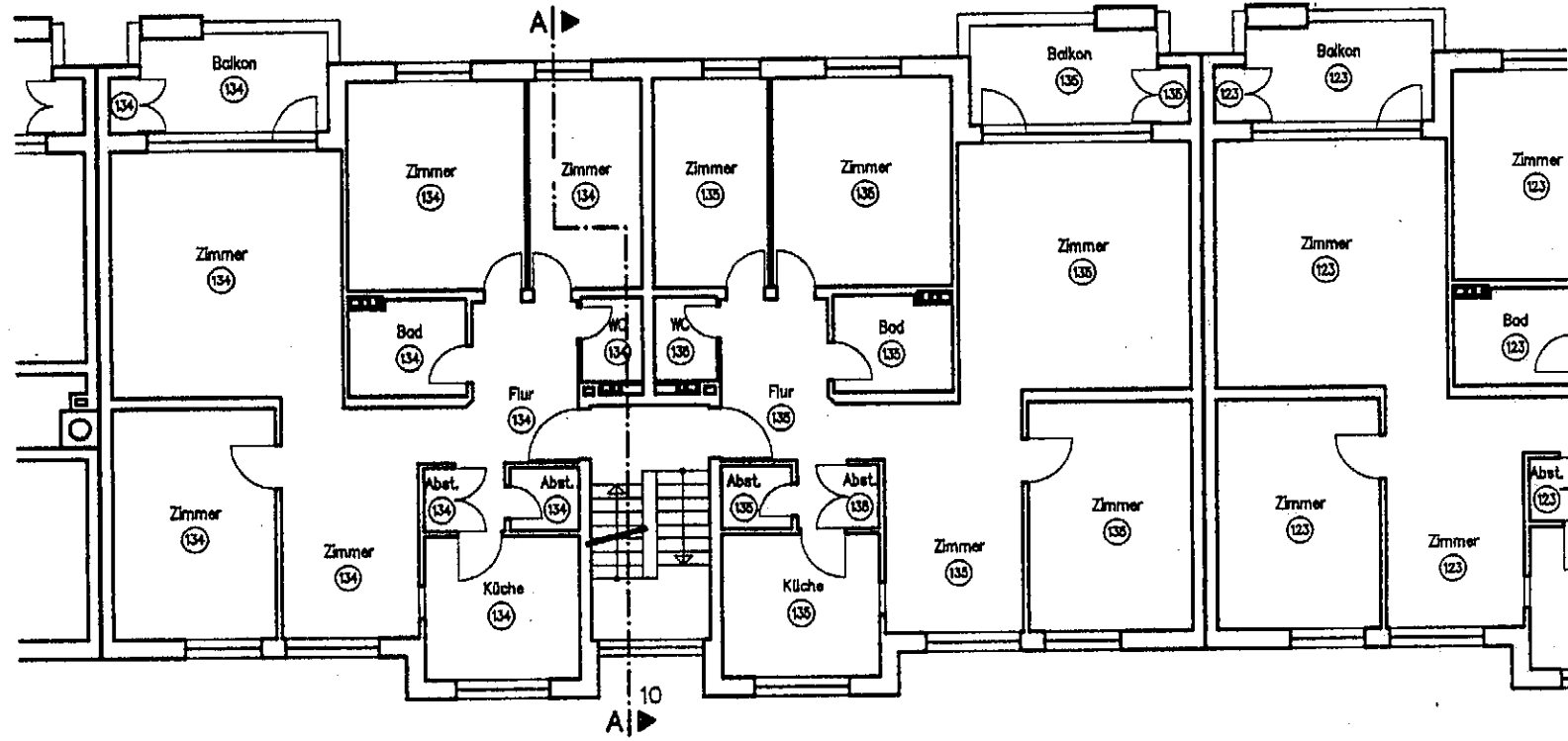


Anschluß Sytring 6

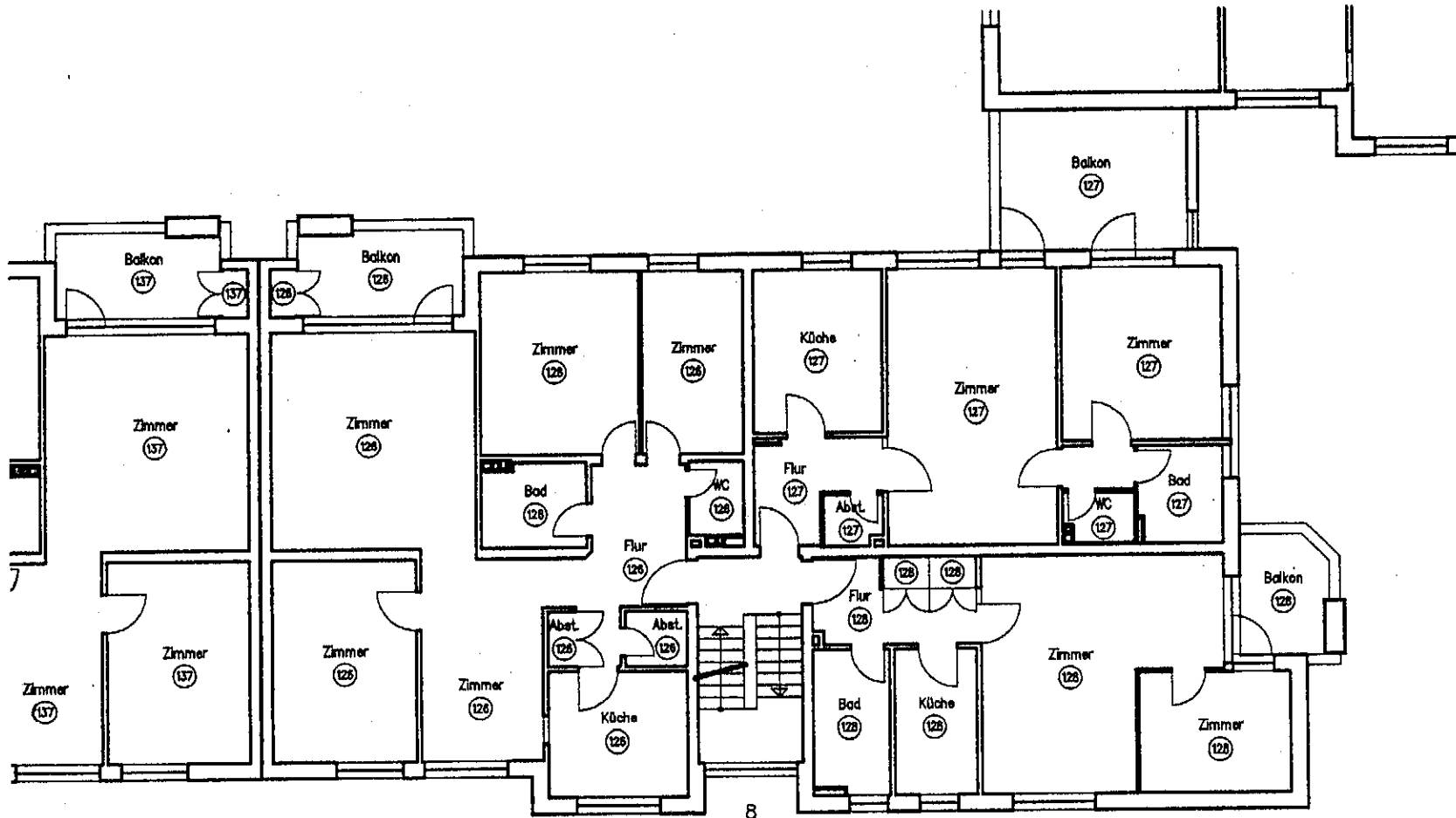


1. OBERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Sytring 8
Datum: 17.09.2004

Anschluß Amrumstieg 2



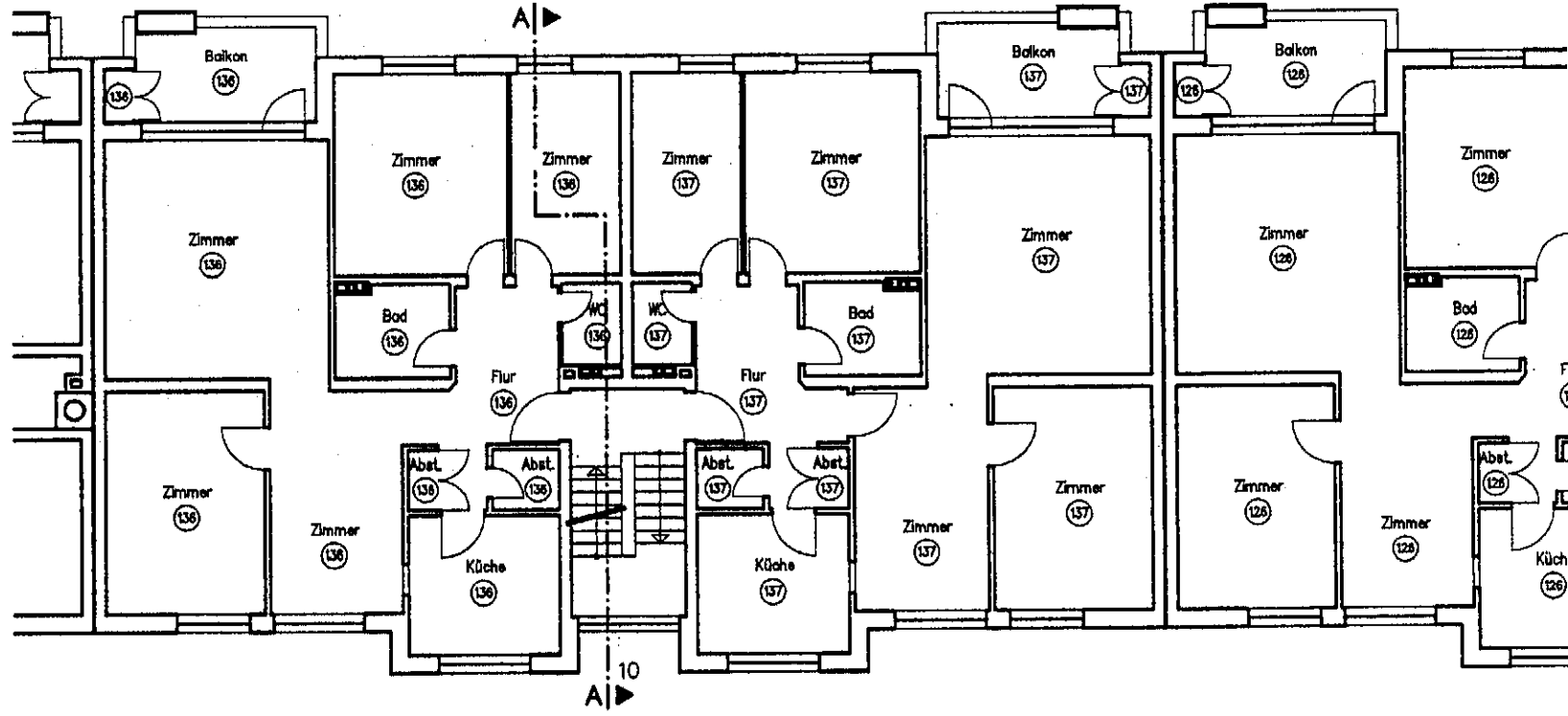
Anschluß Syltring 6



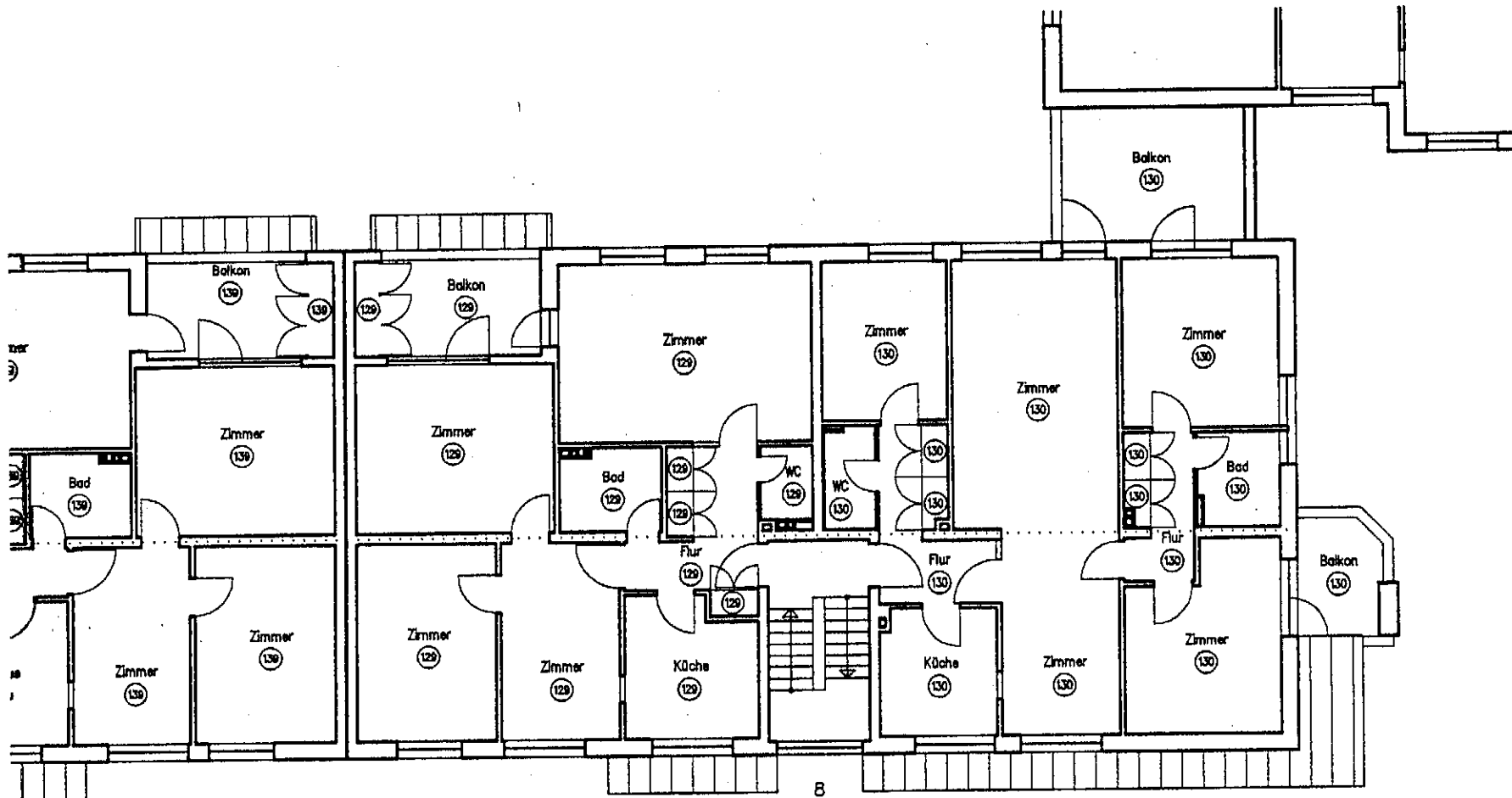
2. OBERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8

Datum: 17.09.2004

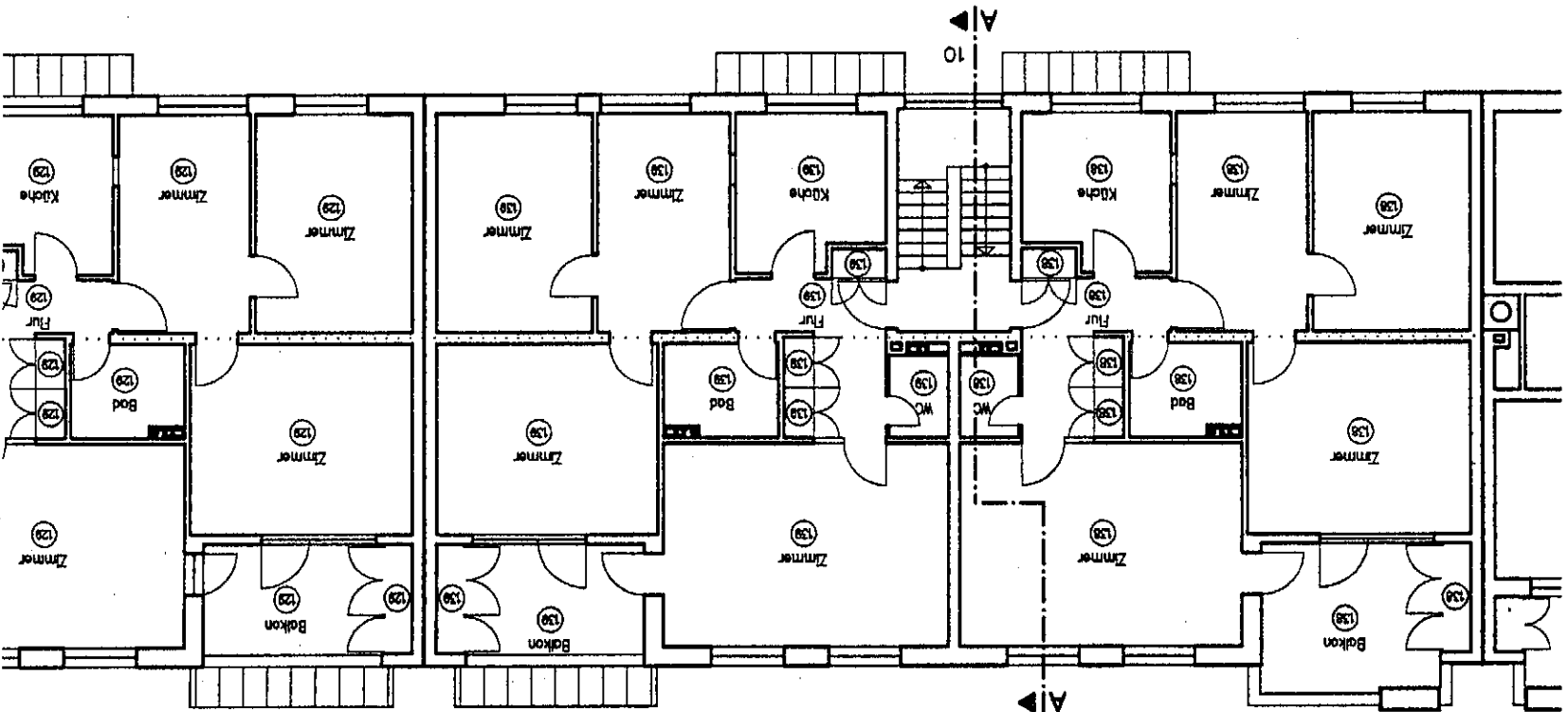
Anschluß Amrumstieg 2



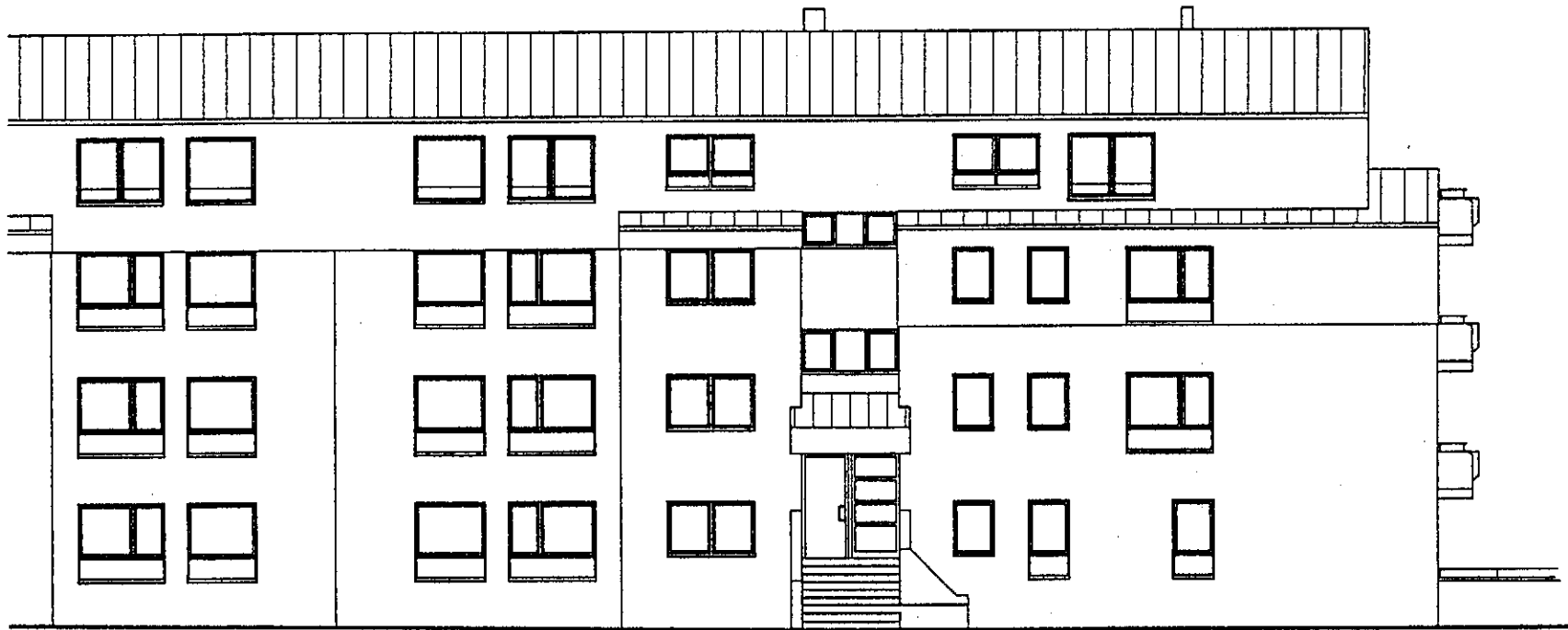
Anschluß Sytring 6



DACHGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8,10
Datum: 17.09.2004

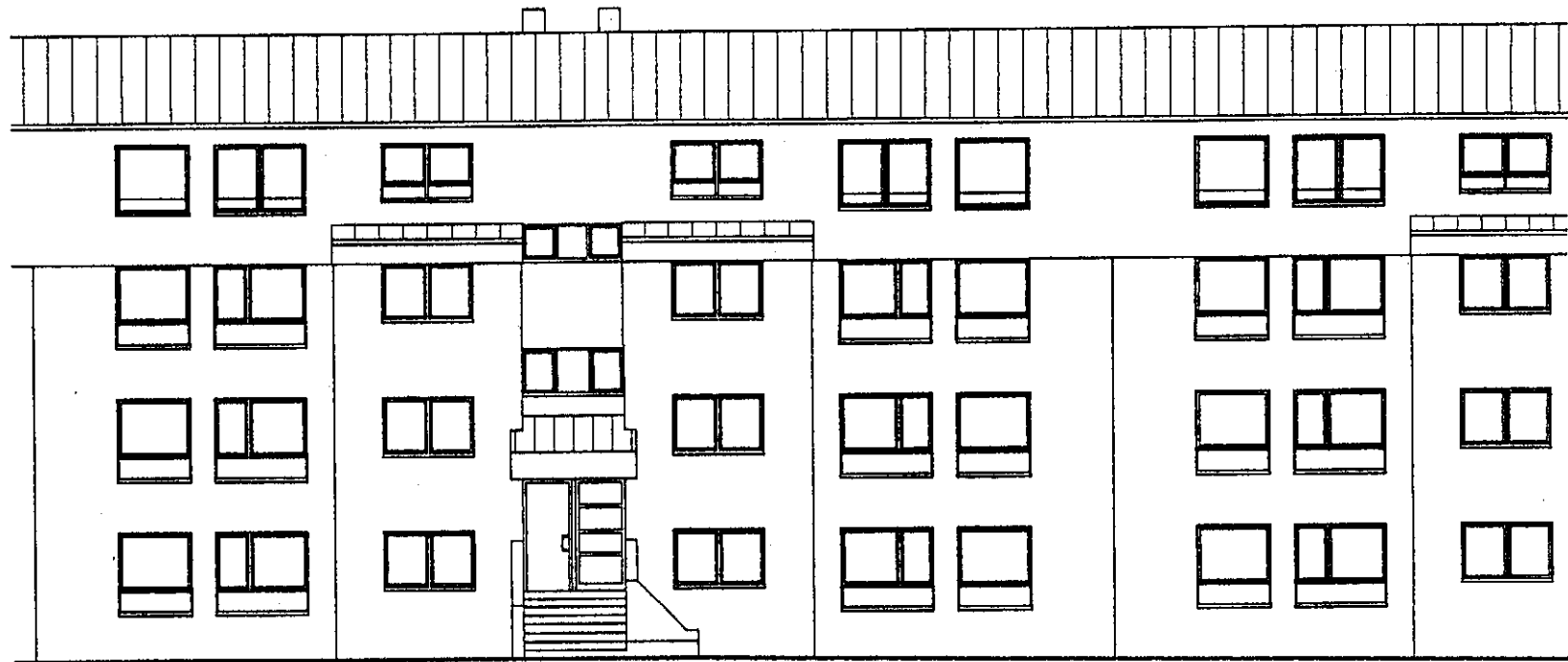


Anschluß Amrumstieg 2



8

Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8,10
Datum: 17.09.2004



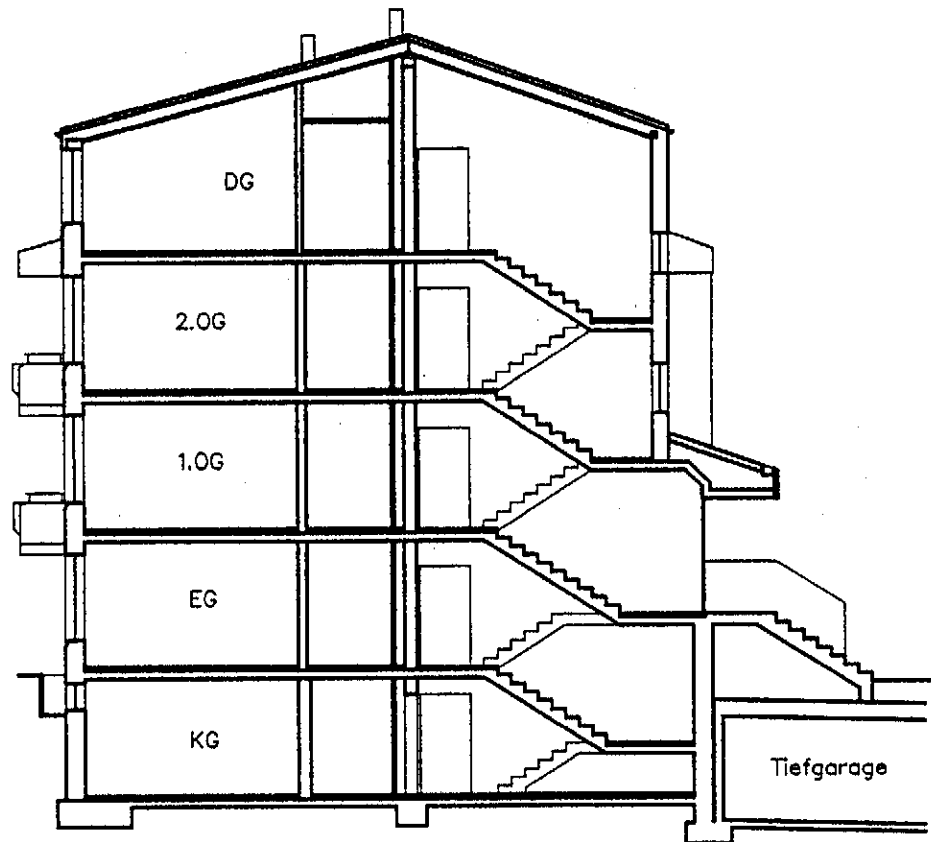


Ansicht von hinten M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8,10
Datum: 17.09.2004

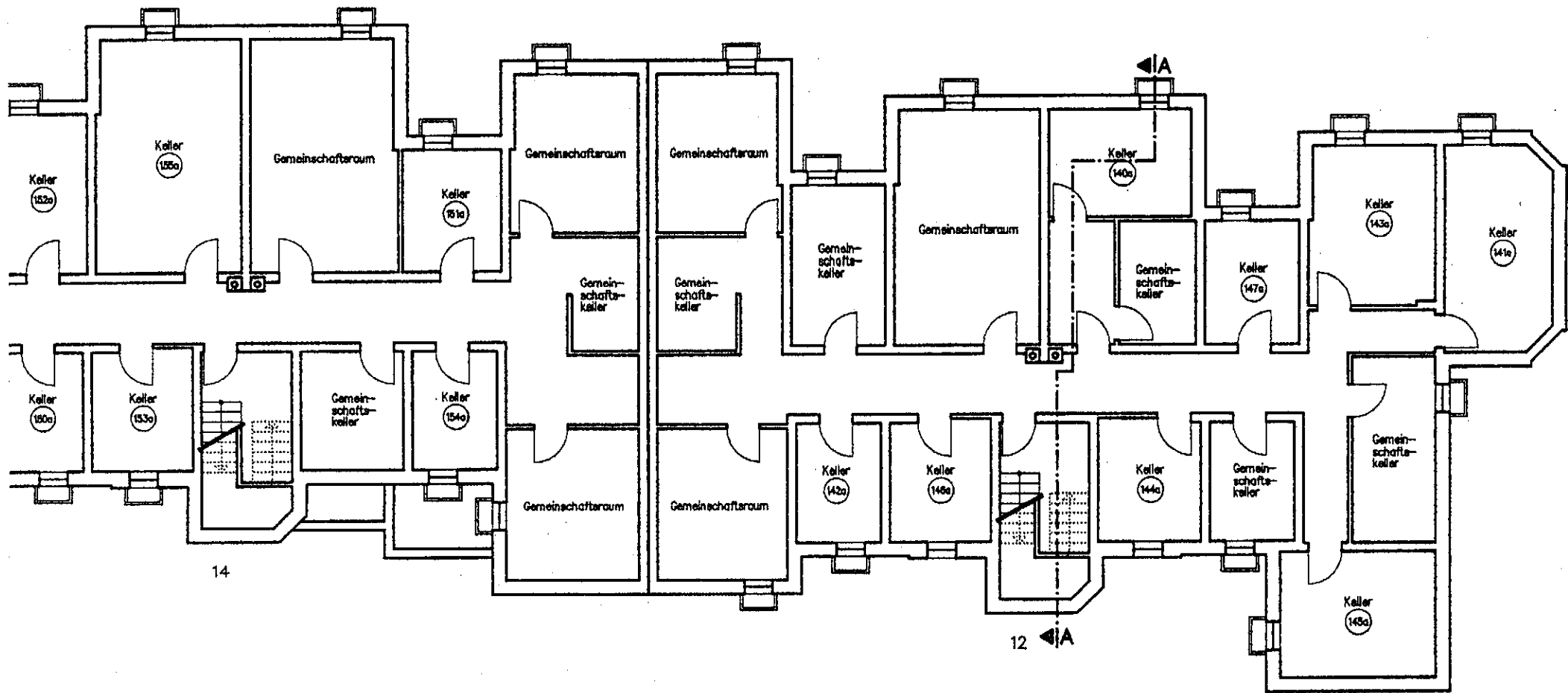




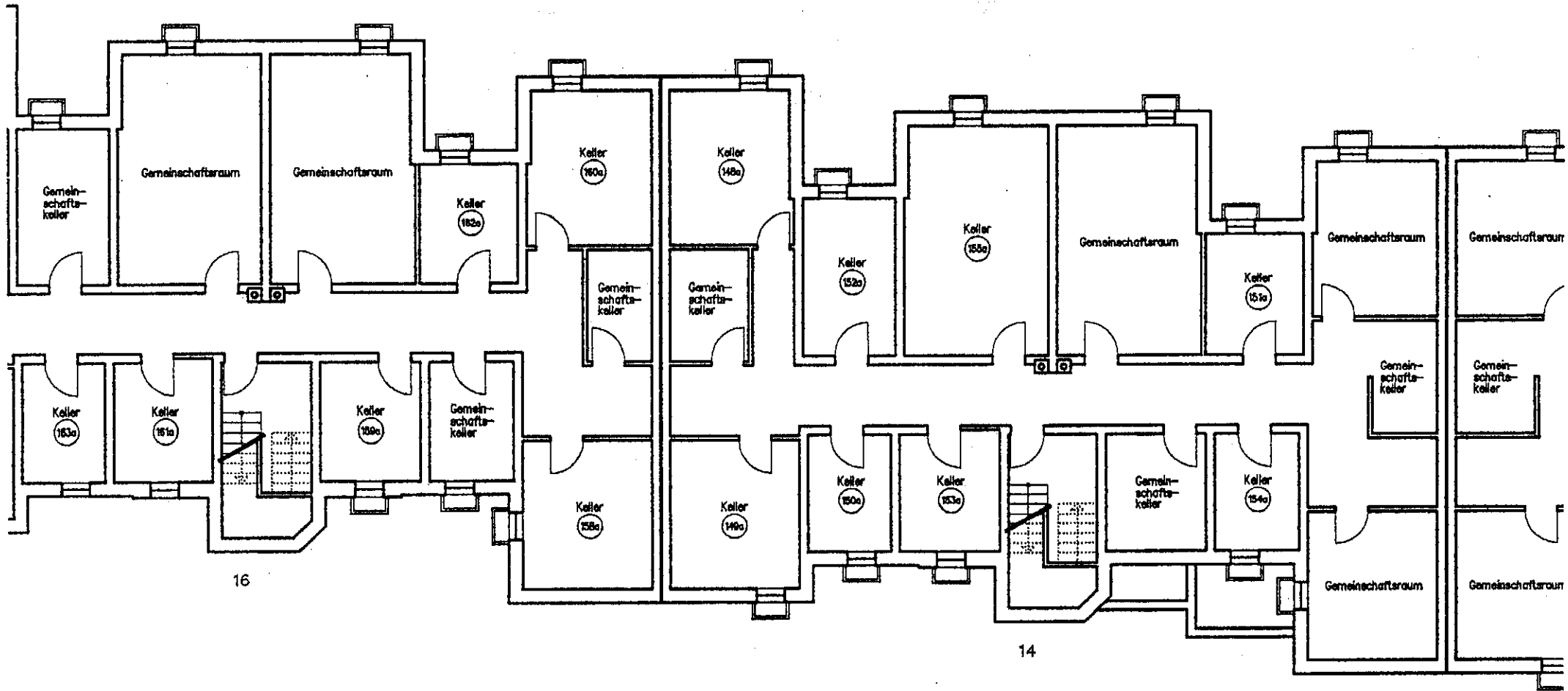
Ansicht von rechts M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8,10
Datum: 17.09.2004

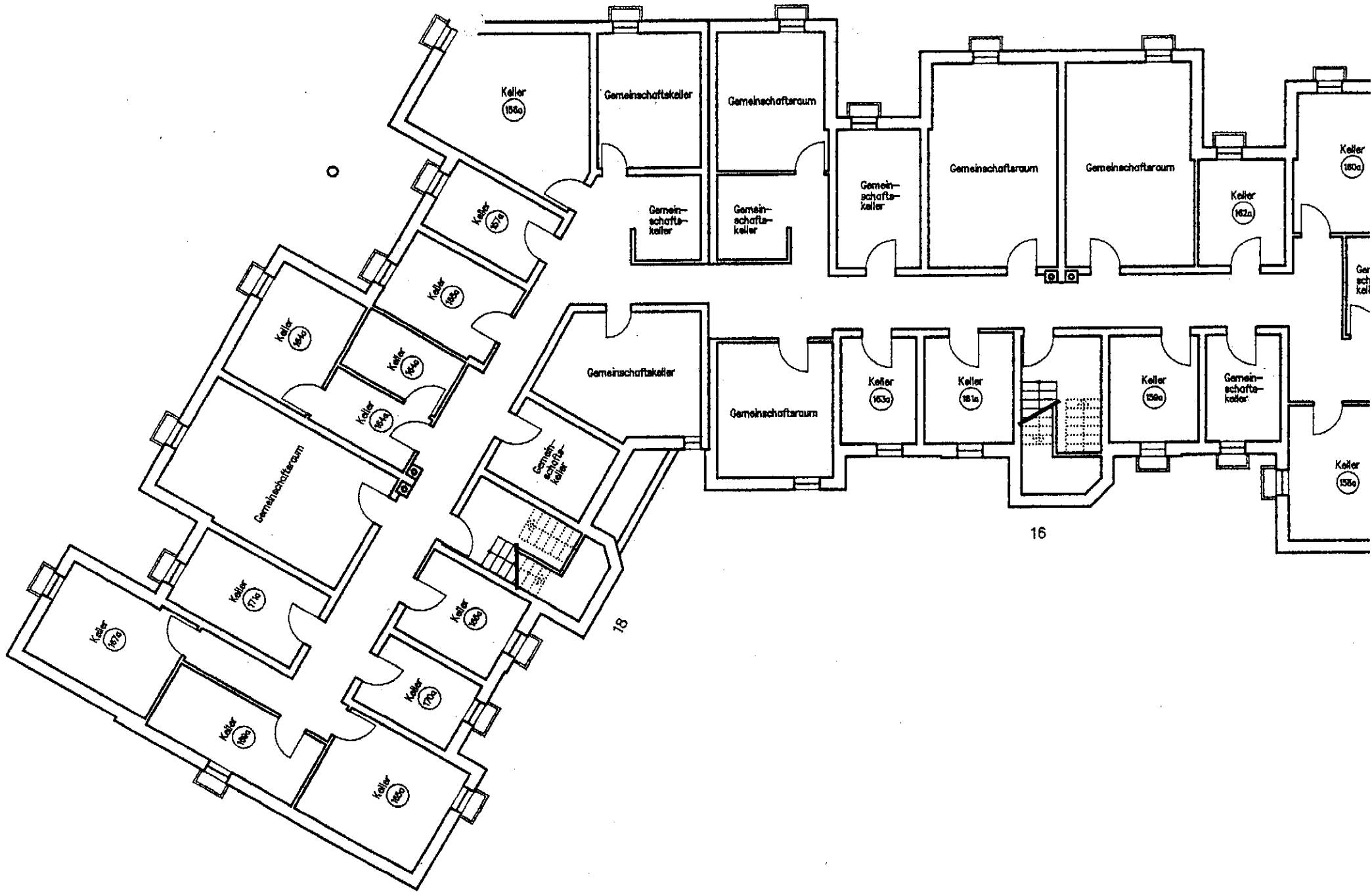


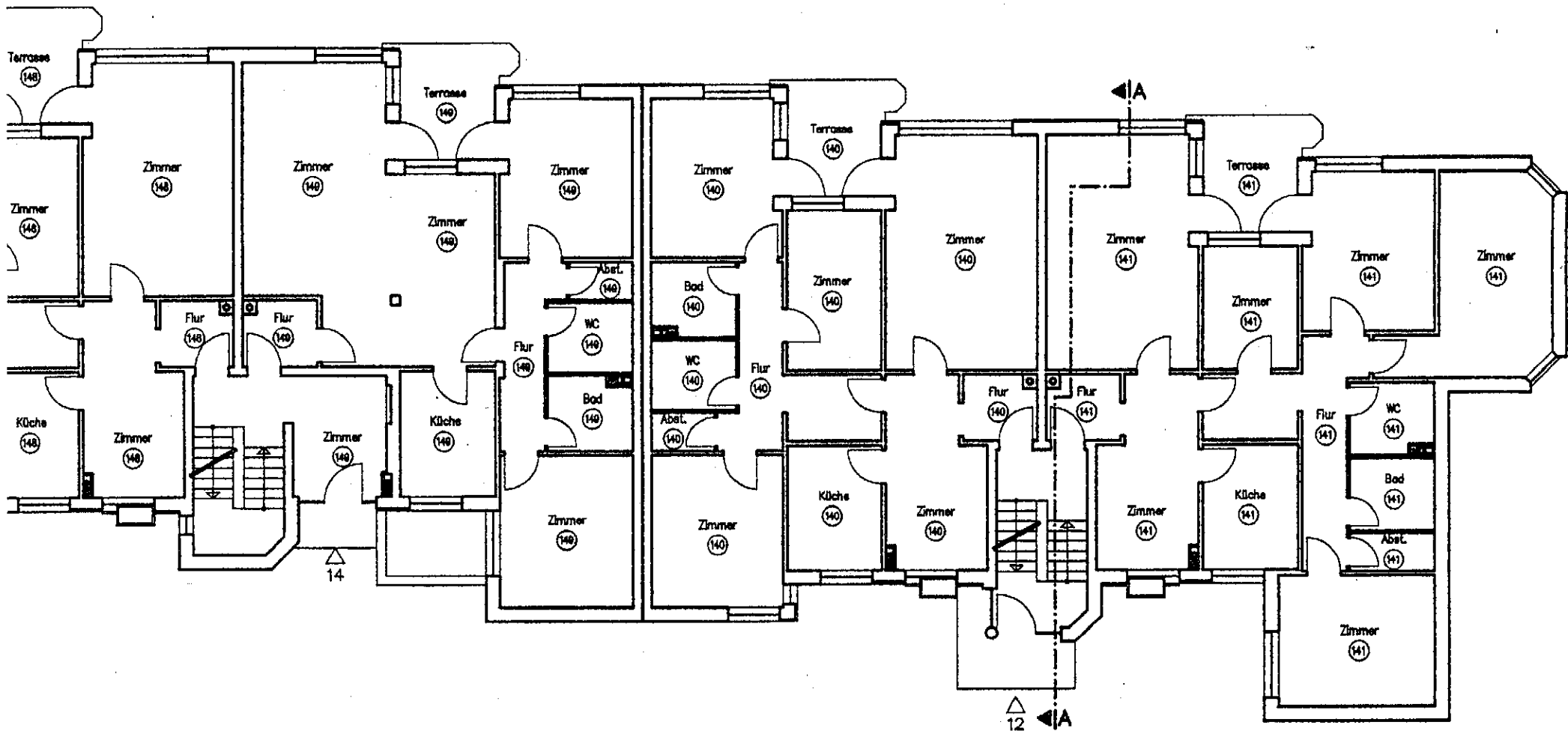
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Syltring 8,10
Datum: 17.09.2004



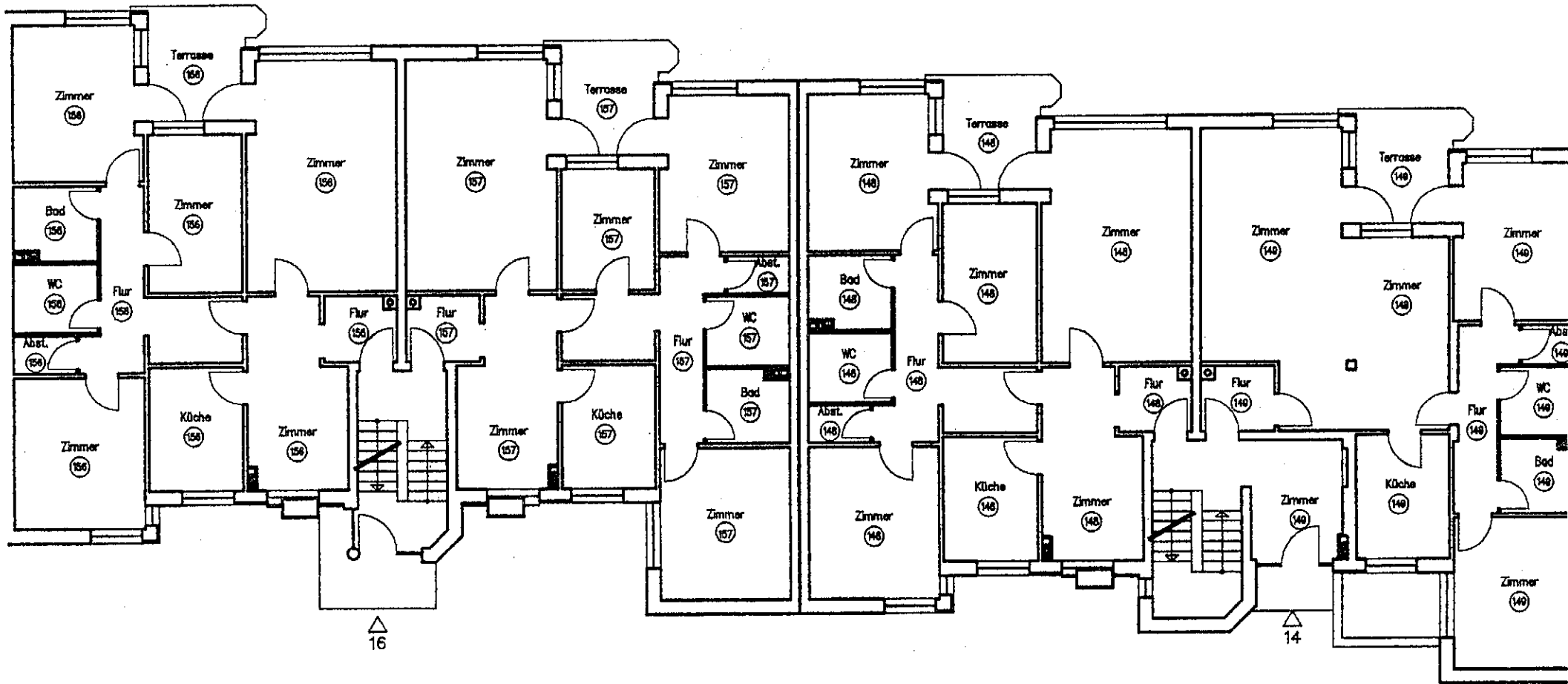
KELLERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syttring 12-18
 Datum: 20.09.2004

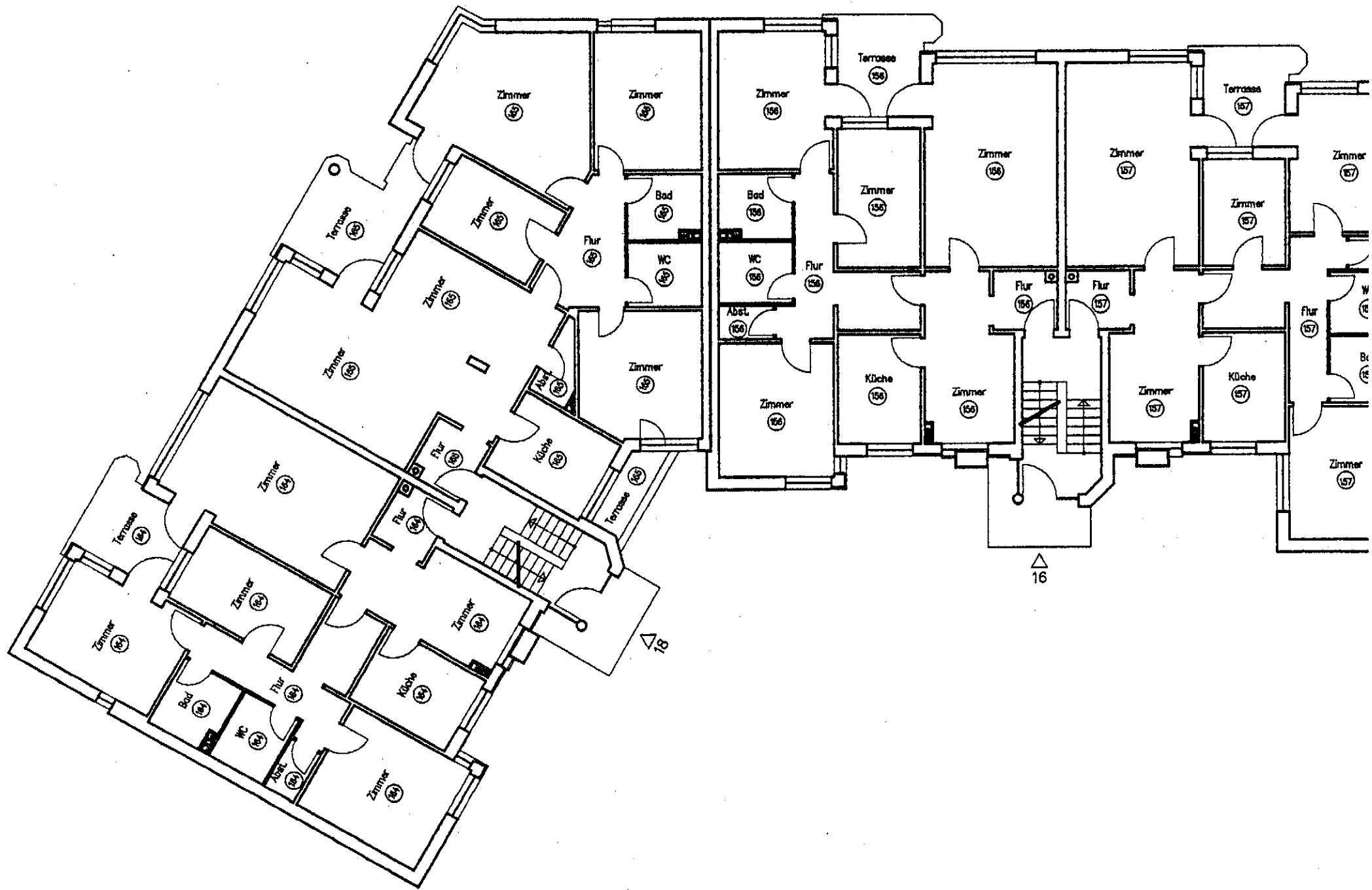


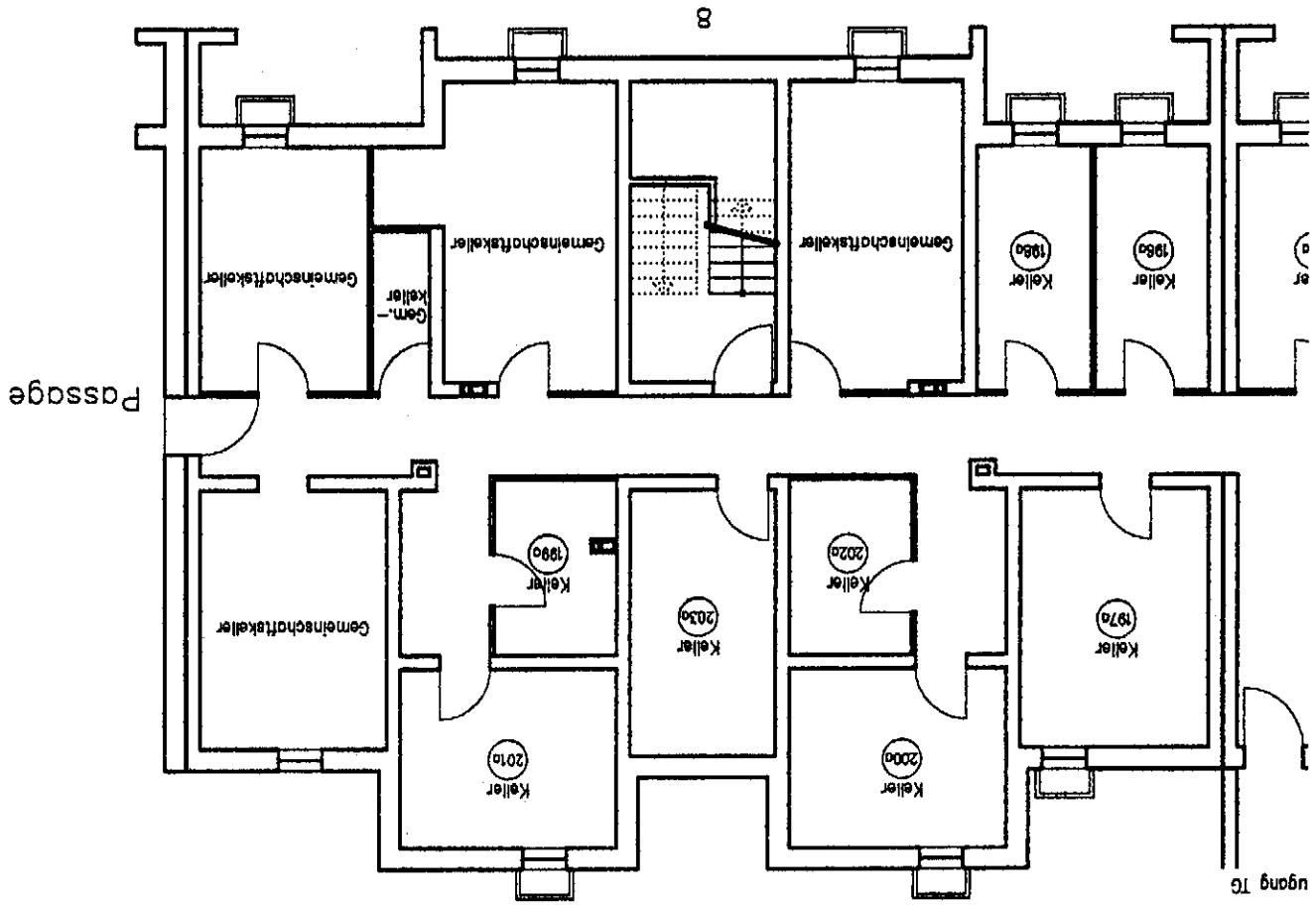
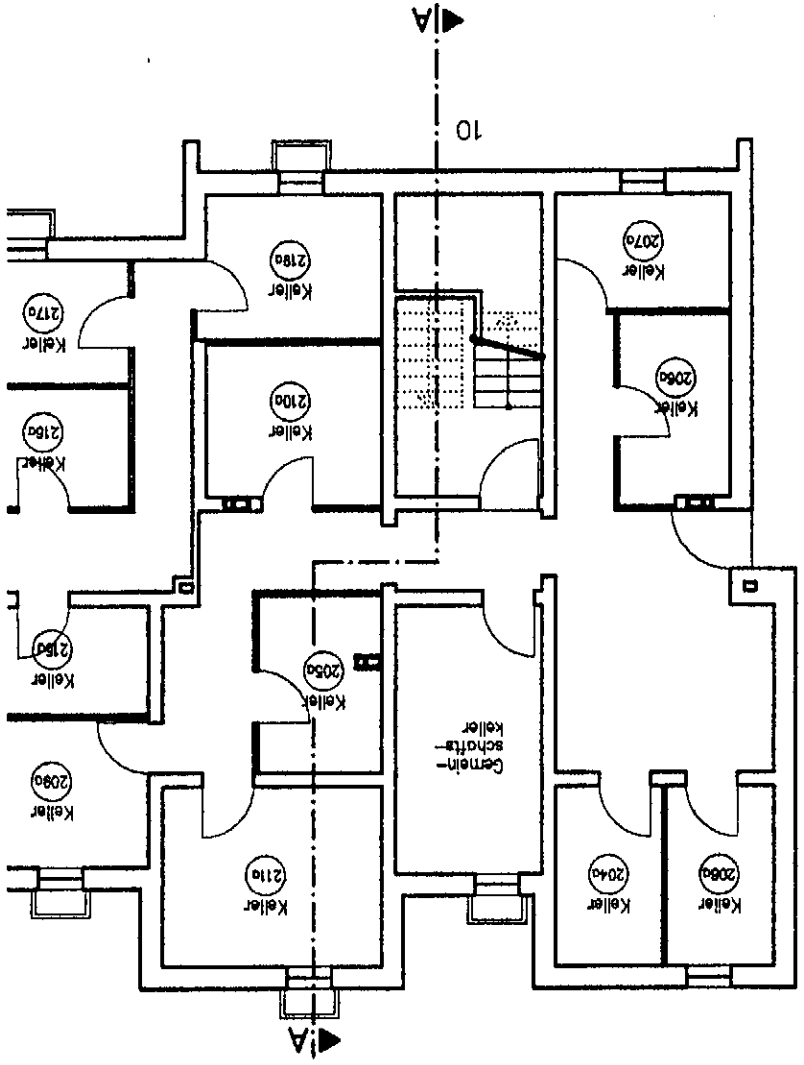




ERDGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 12-18
 Datum: 20.09.2004

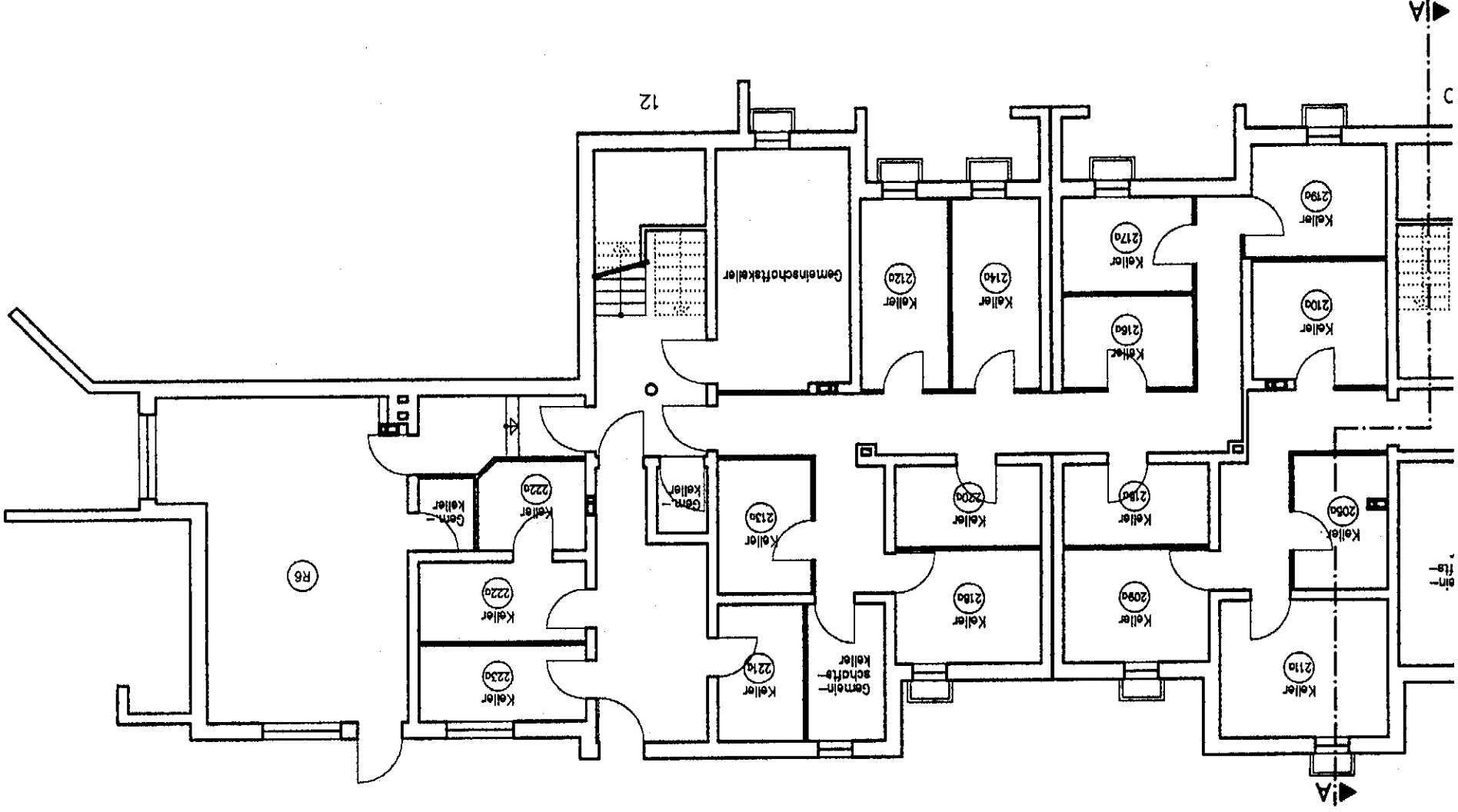


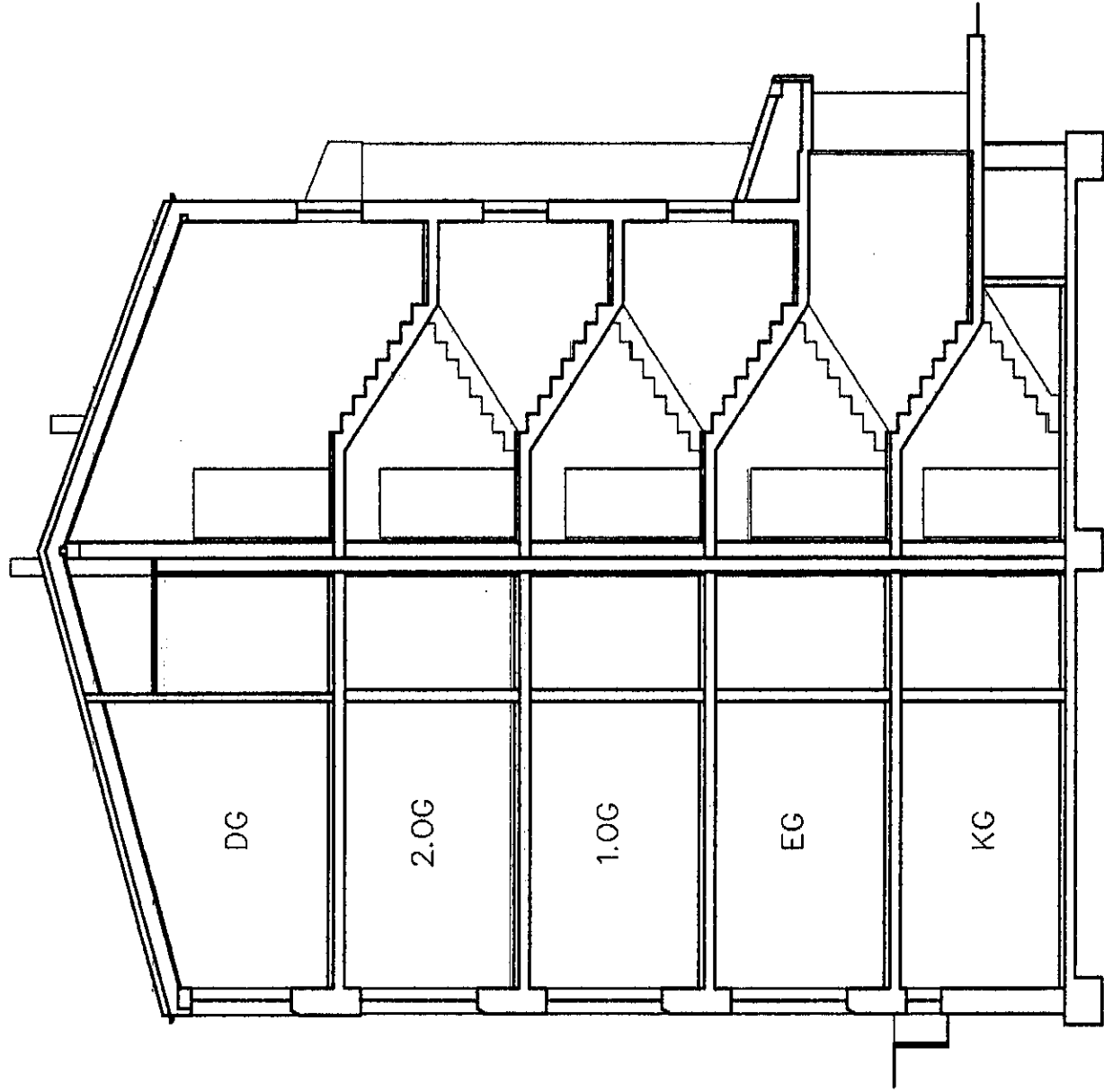




ngang 1G

KELLERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 6-12
Datum: 24.09.2004

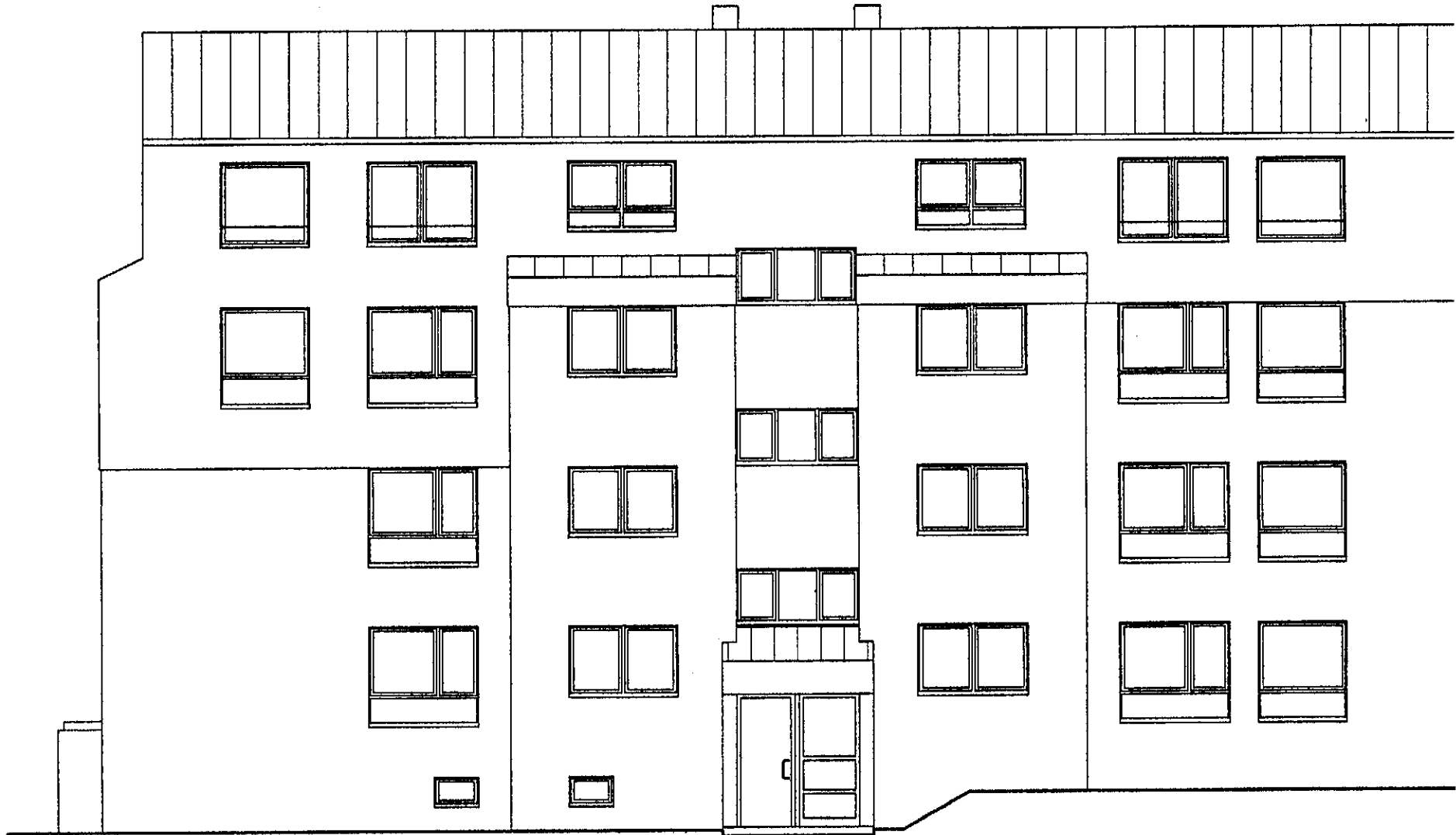


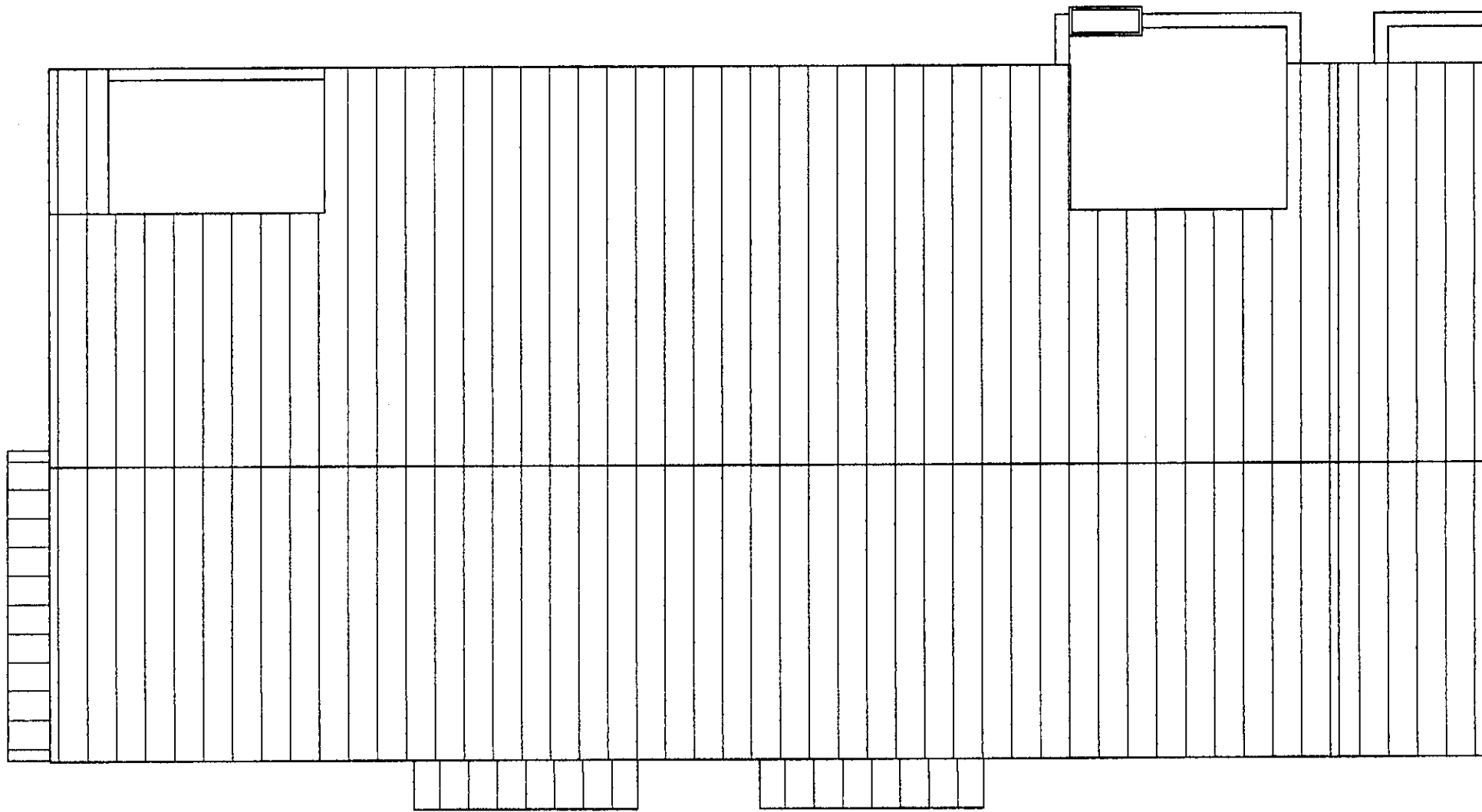


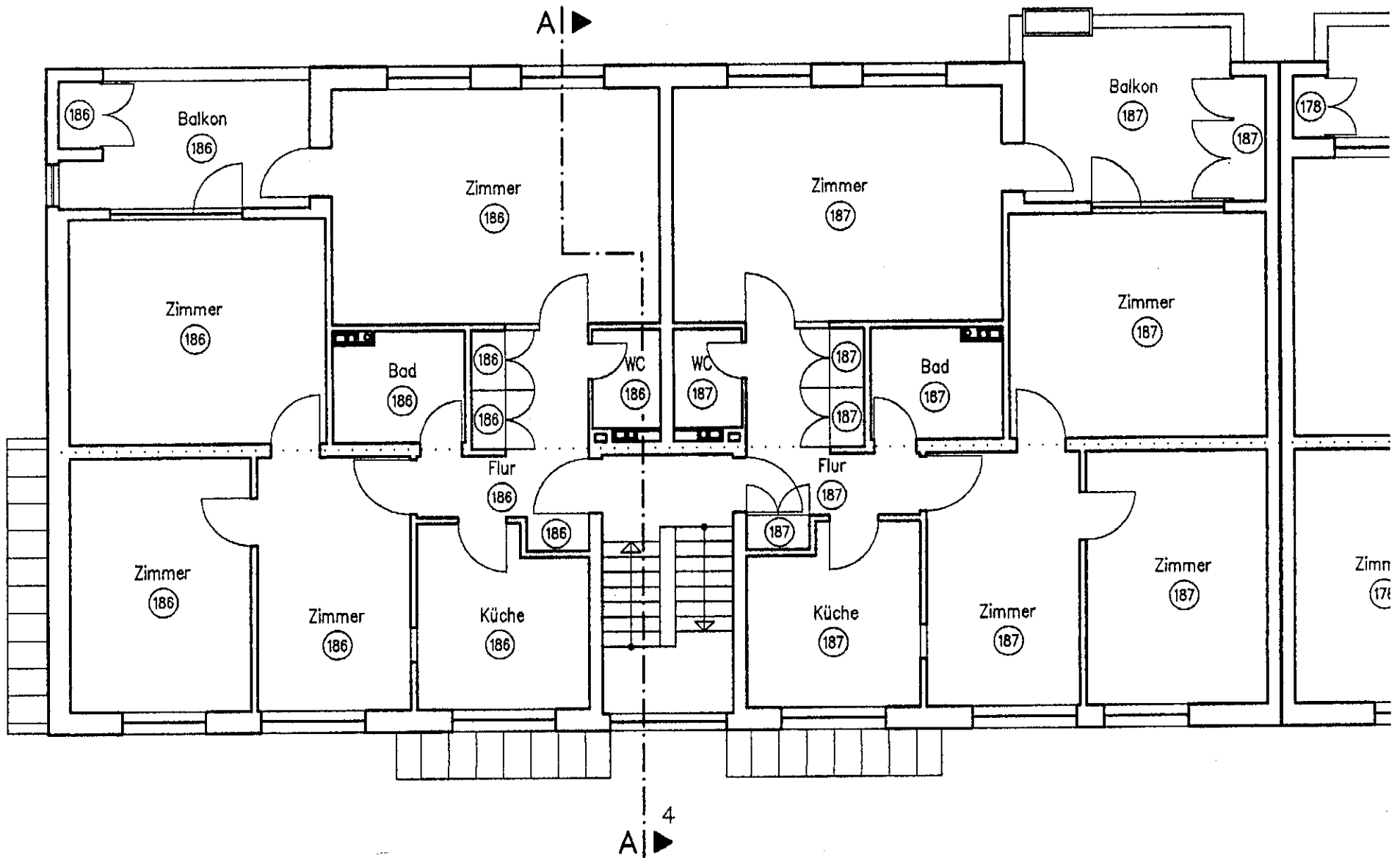
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 2,4
Datum: 23.09.2004

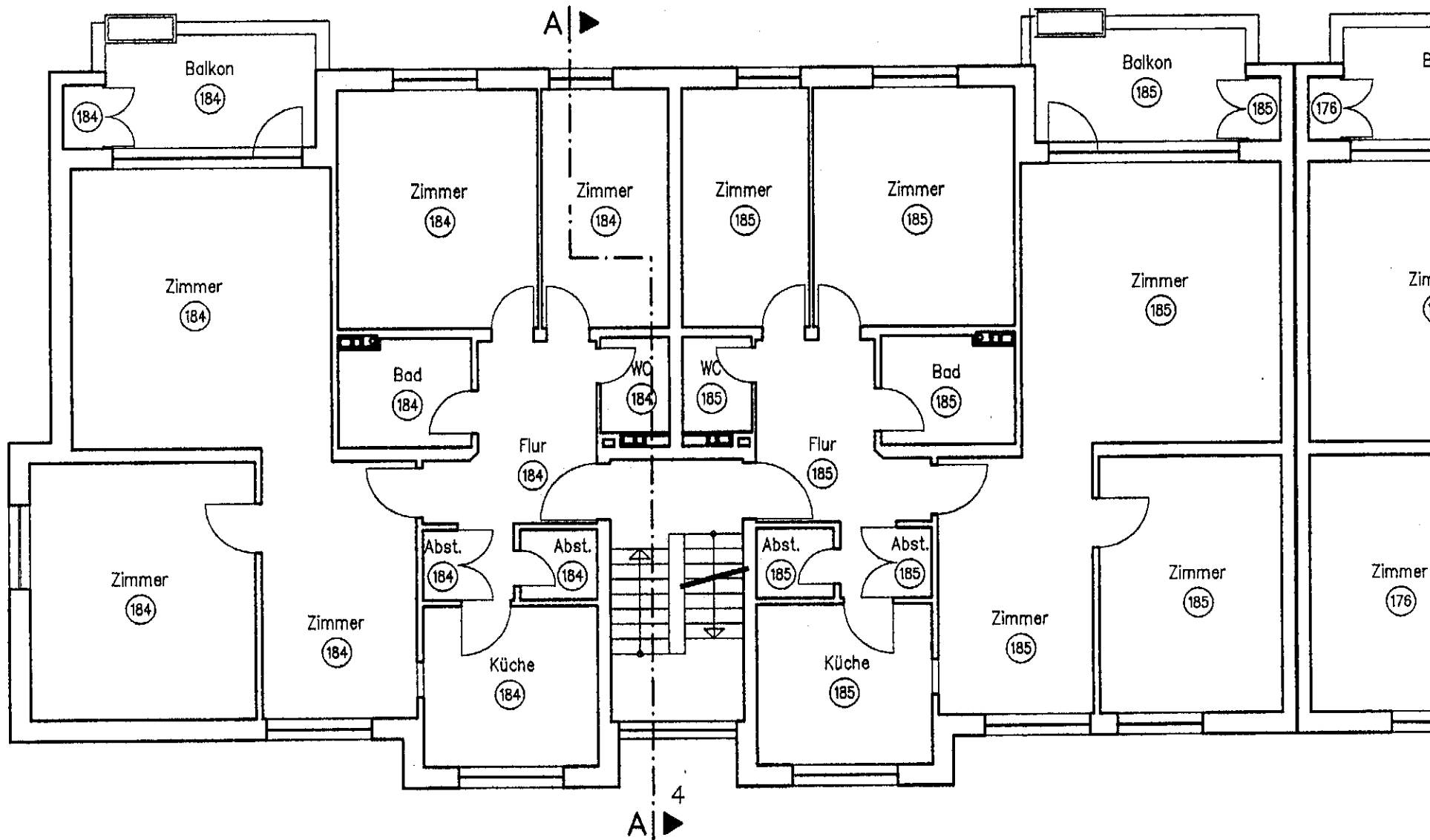


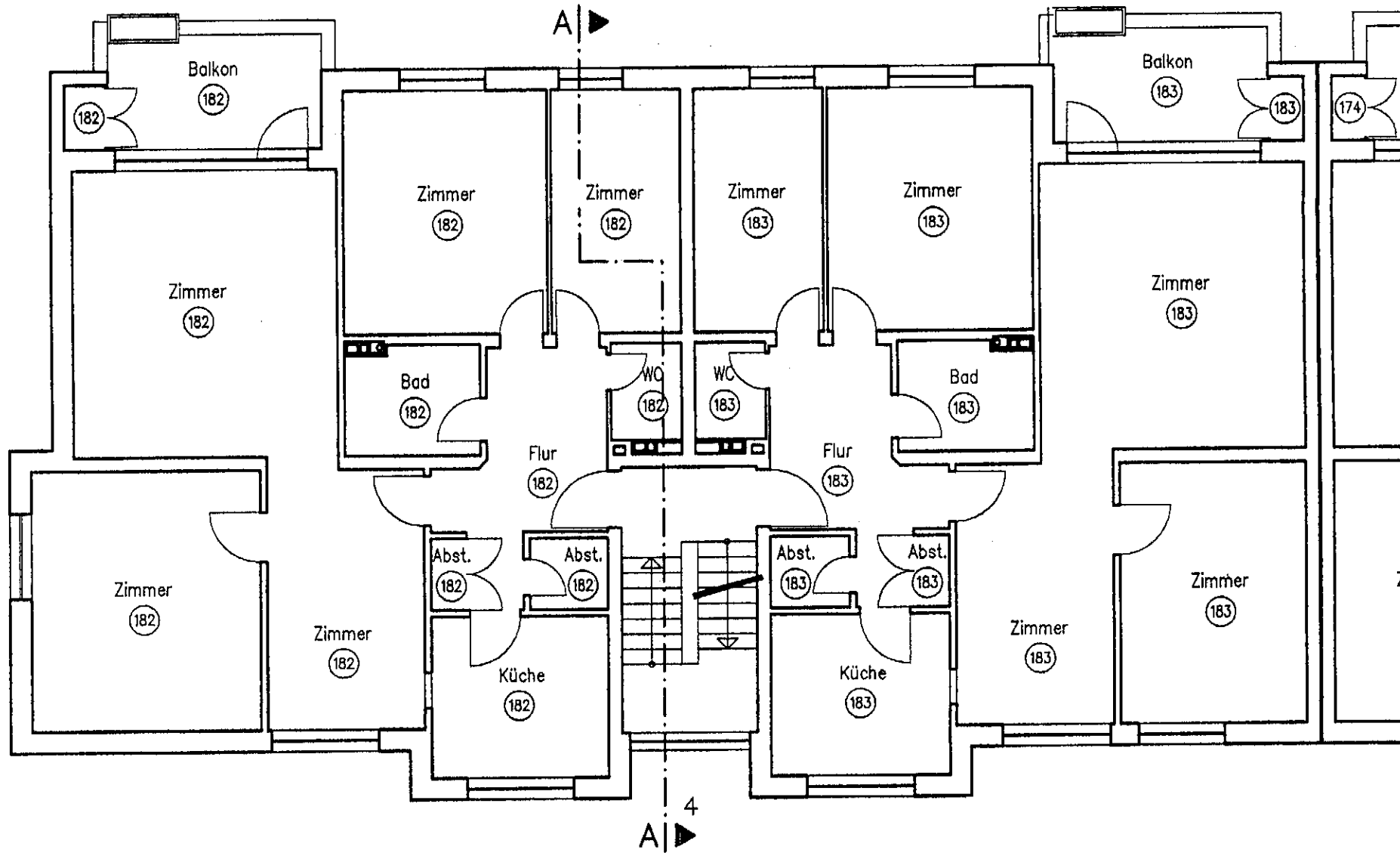
Anschluß
Syltring 10

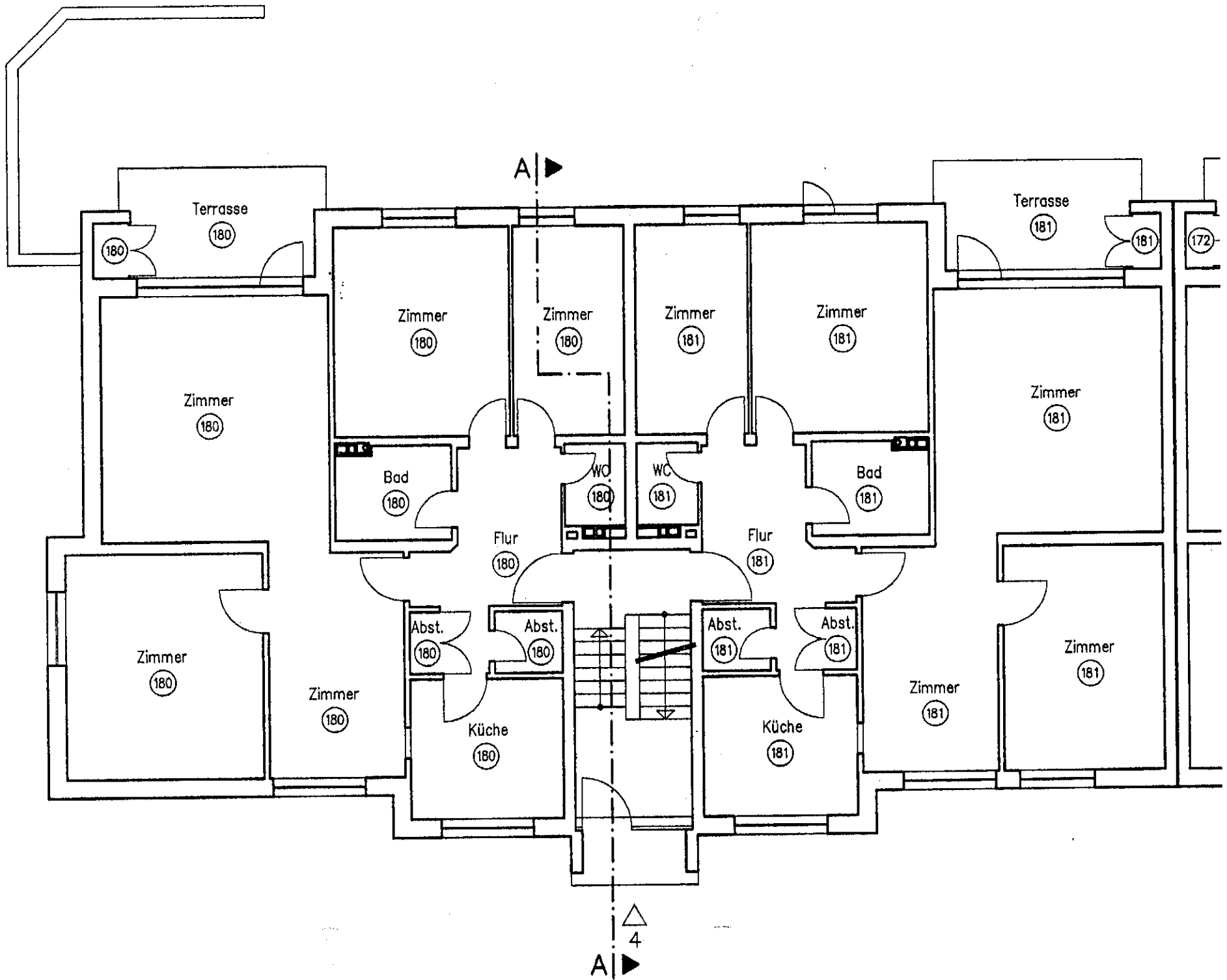


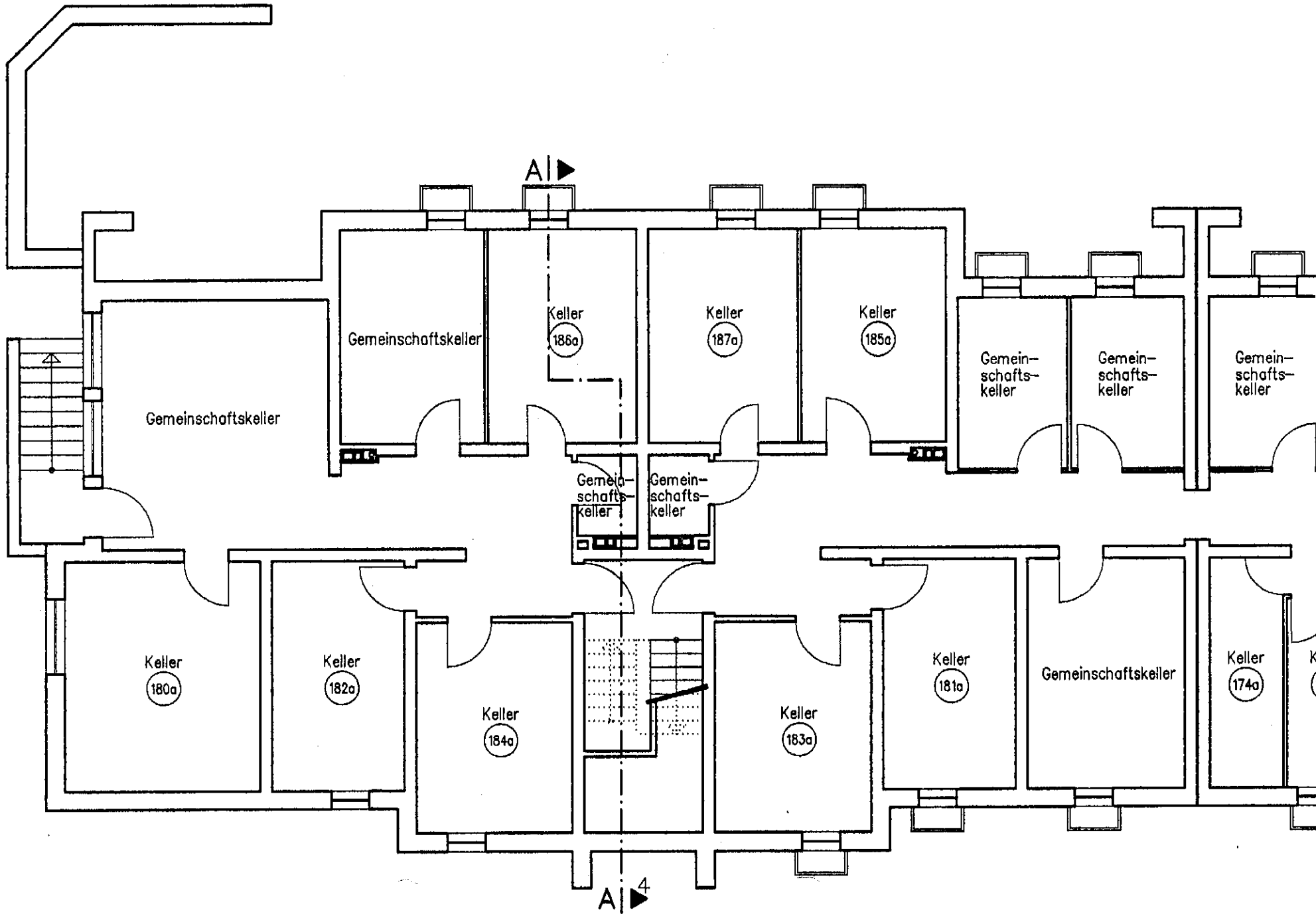


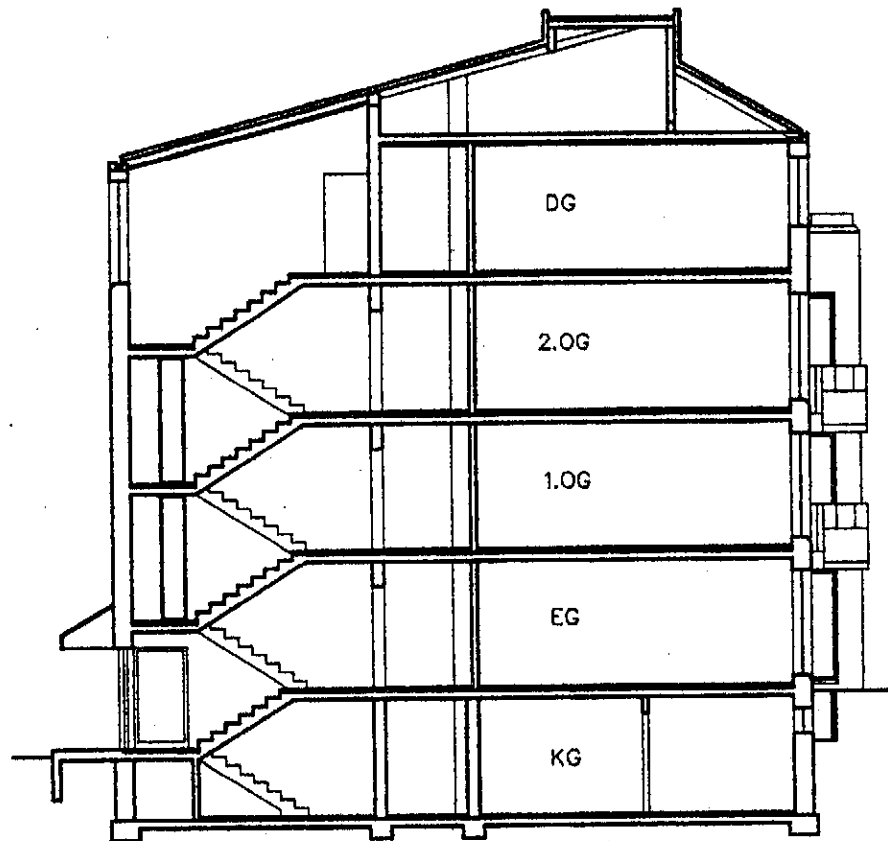




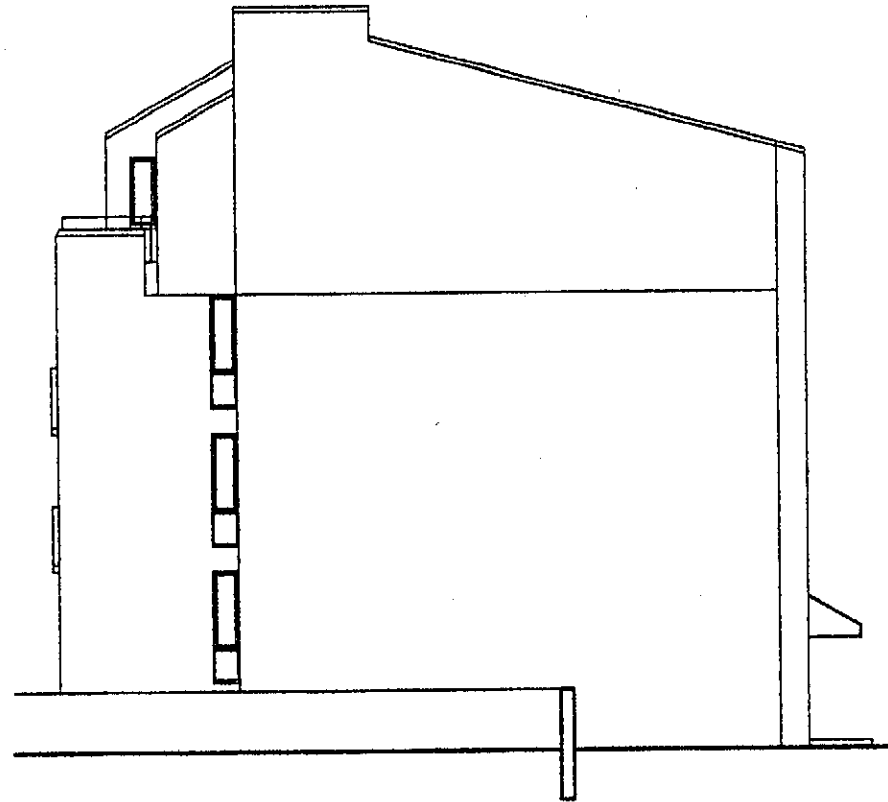




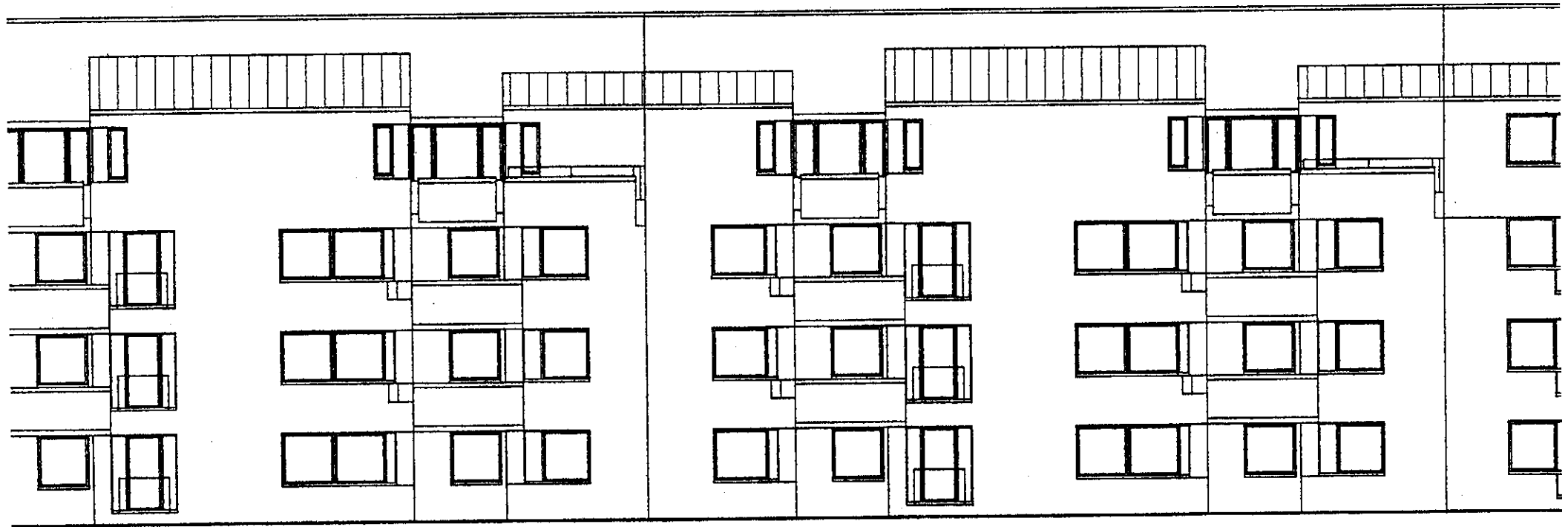


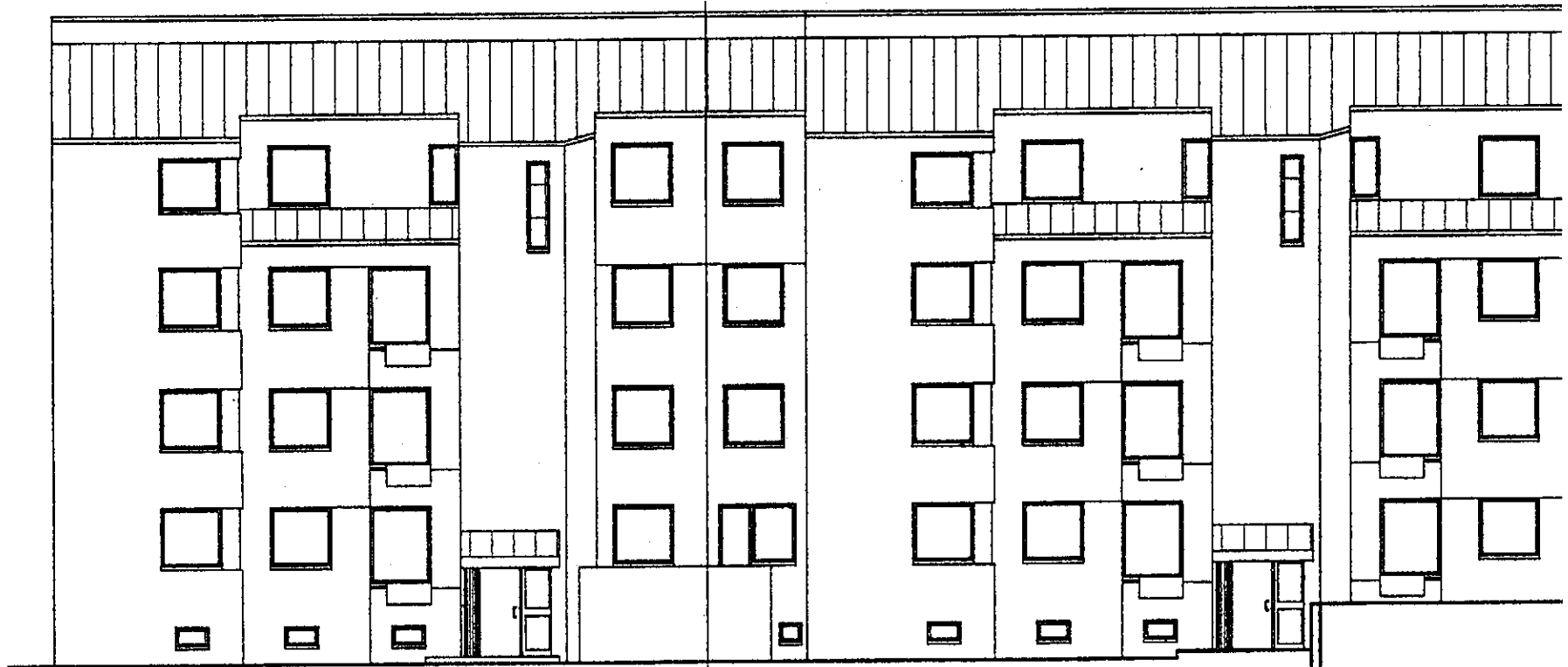


Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Syltring 12-18
Datum: 20.09.2004



Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Syltring 12-18
Datum: 20.09.2004

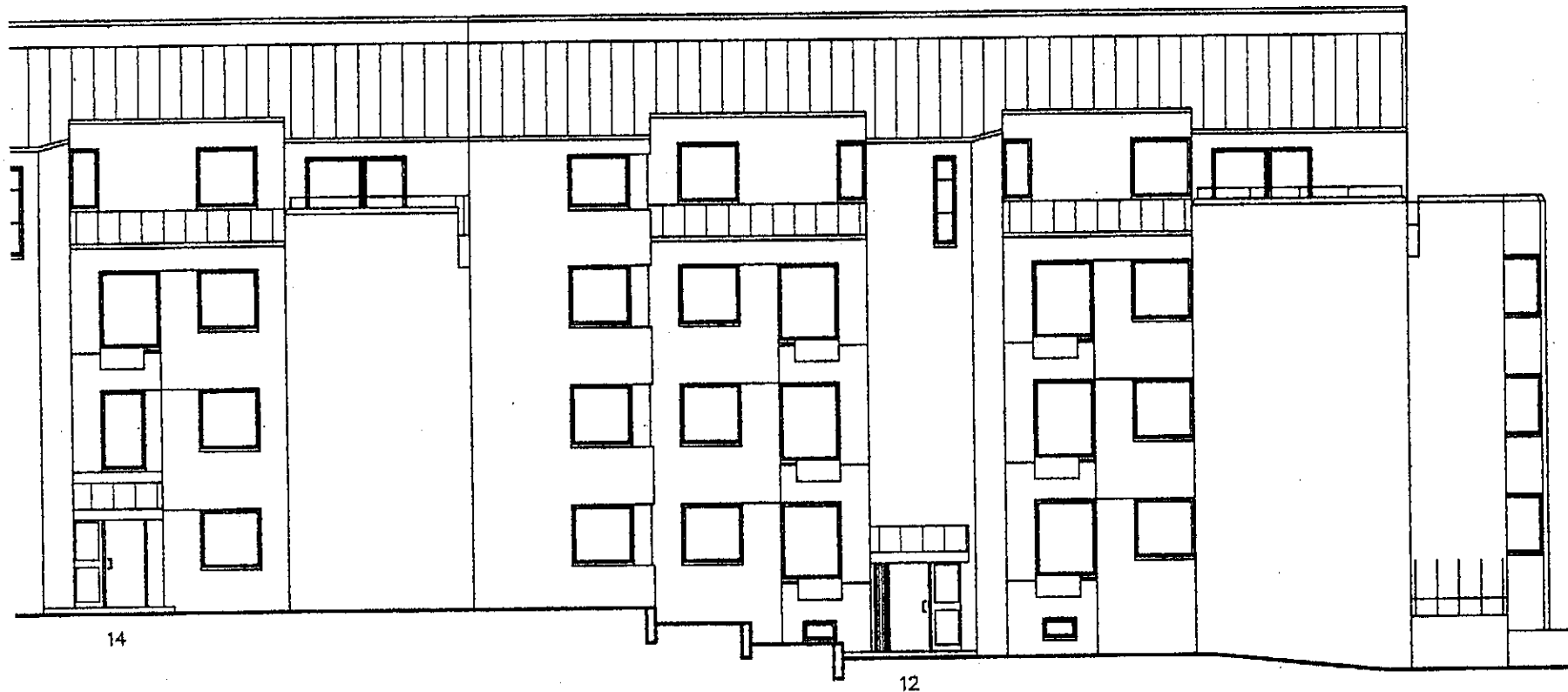




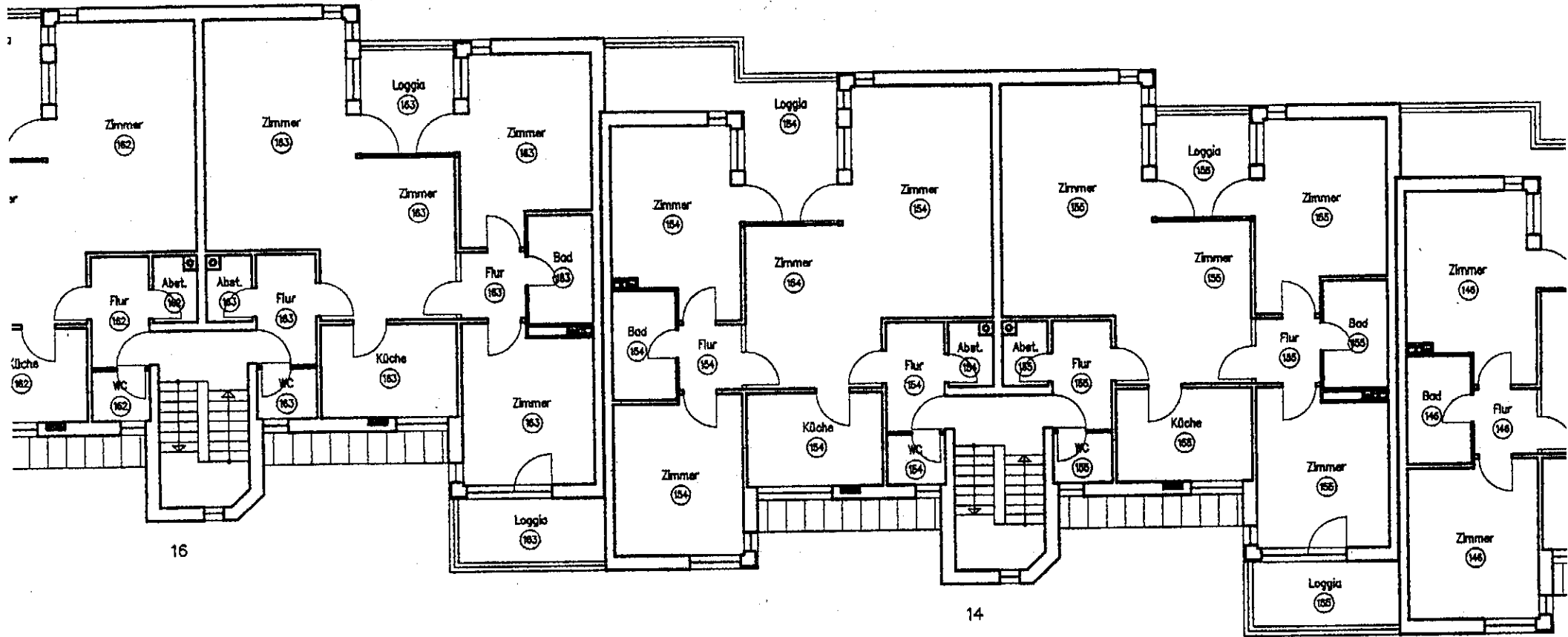
18

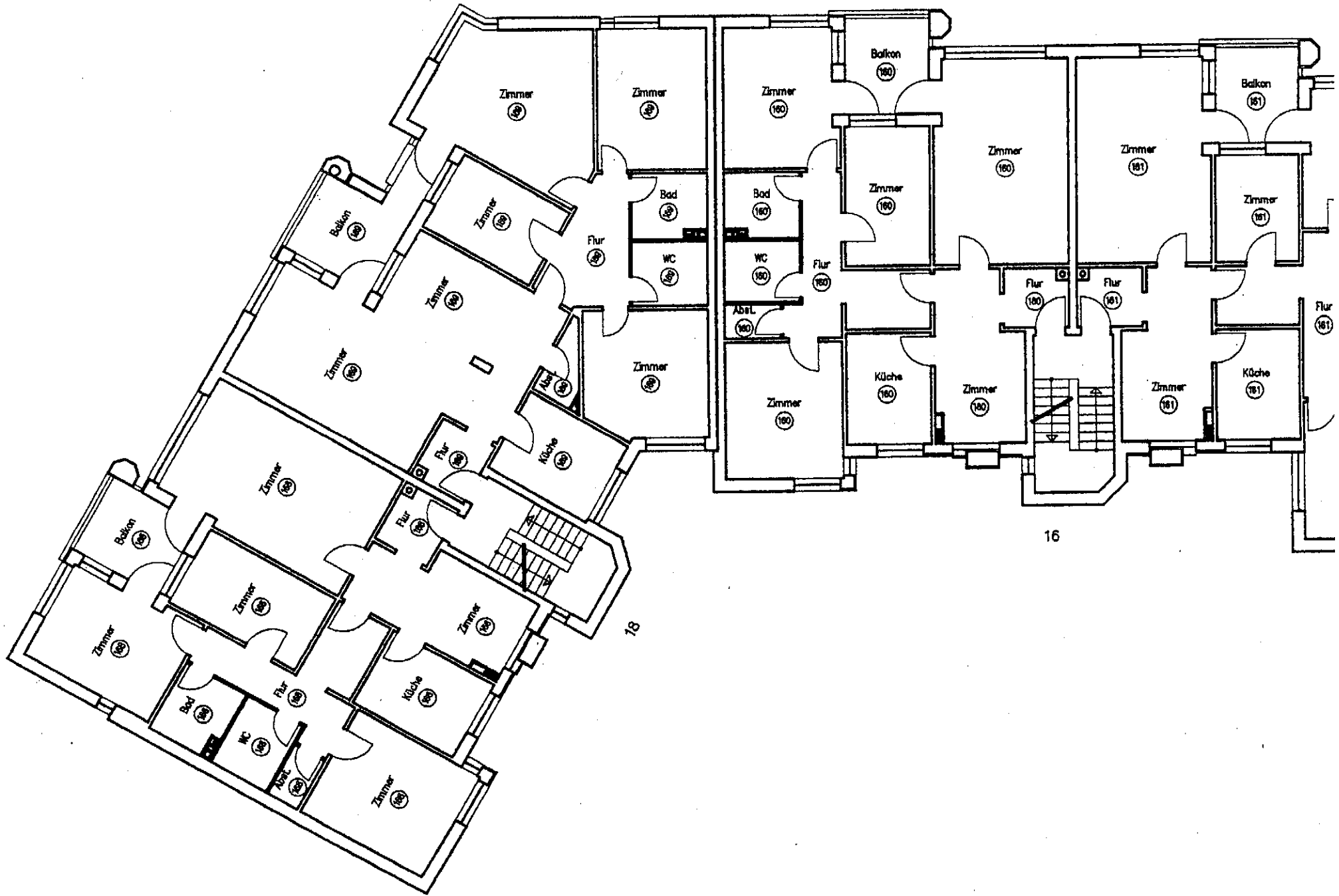
16

△
KNICK



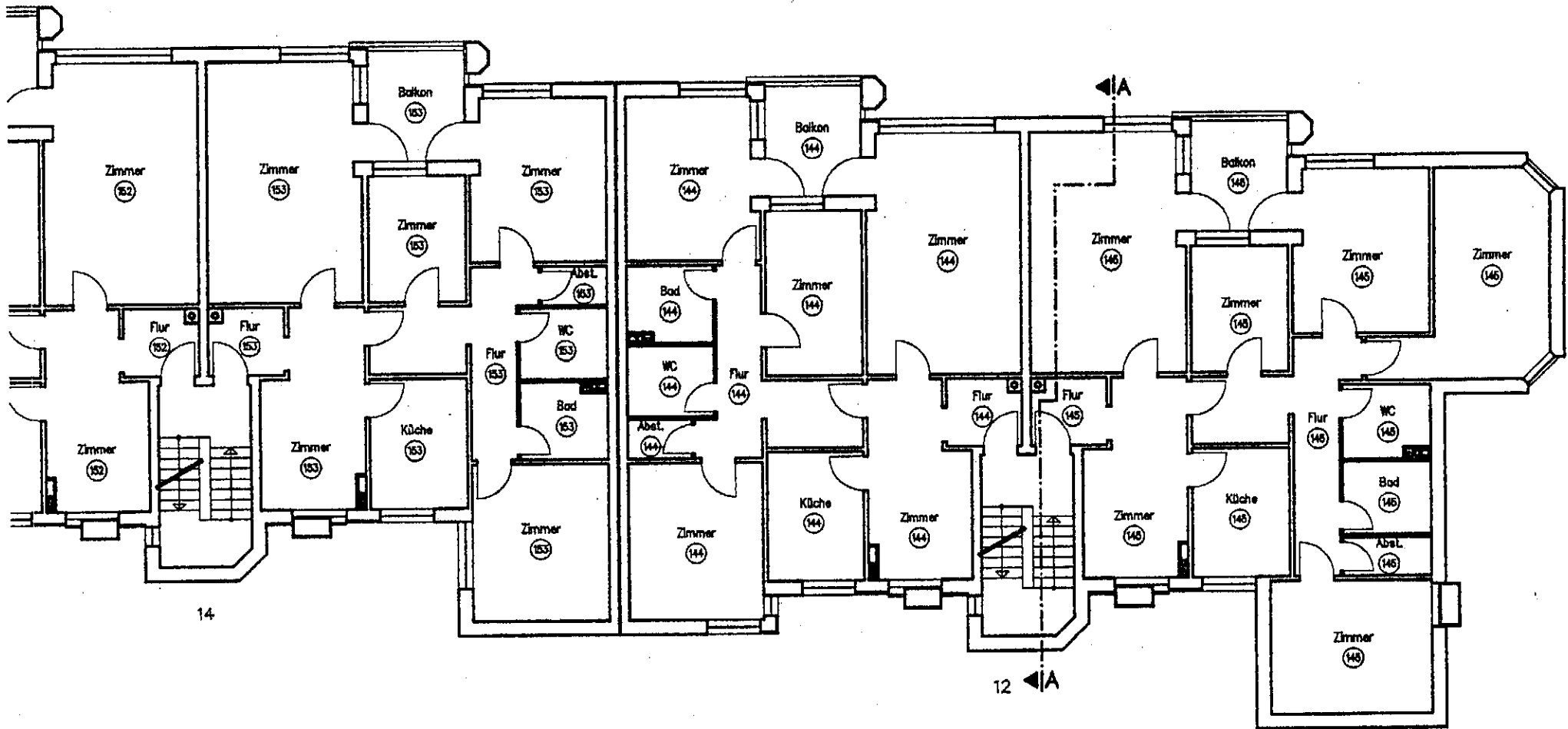
Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Syltring 12-18
Datum: 20.09.2004



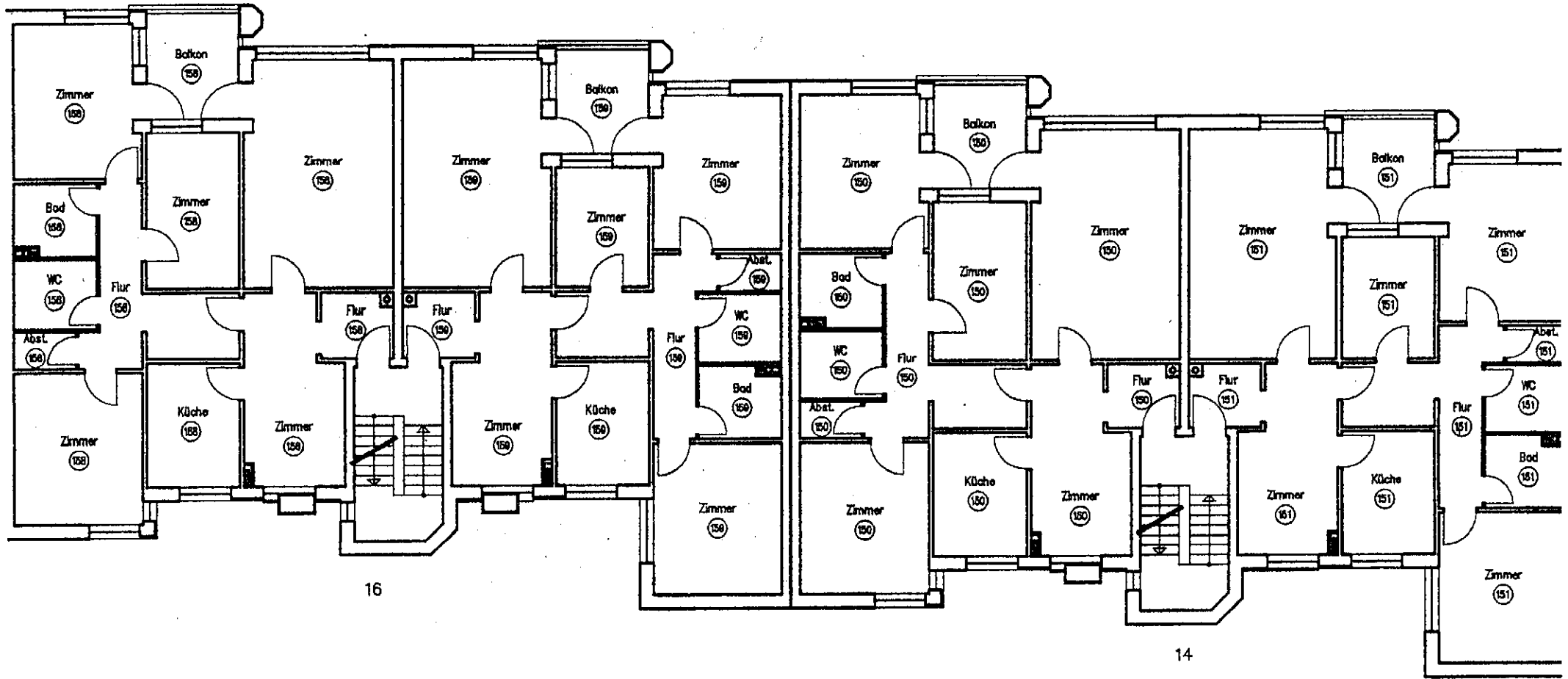


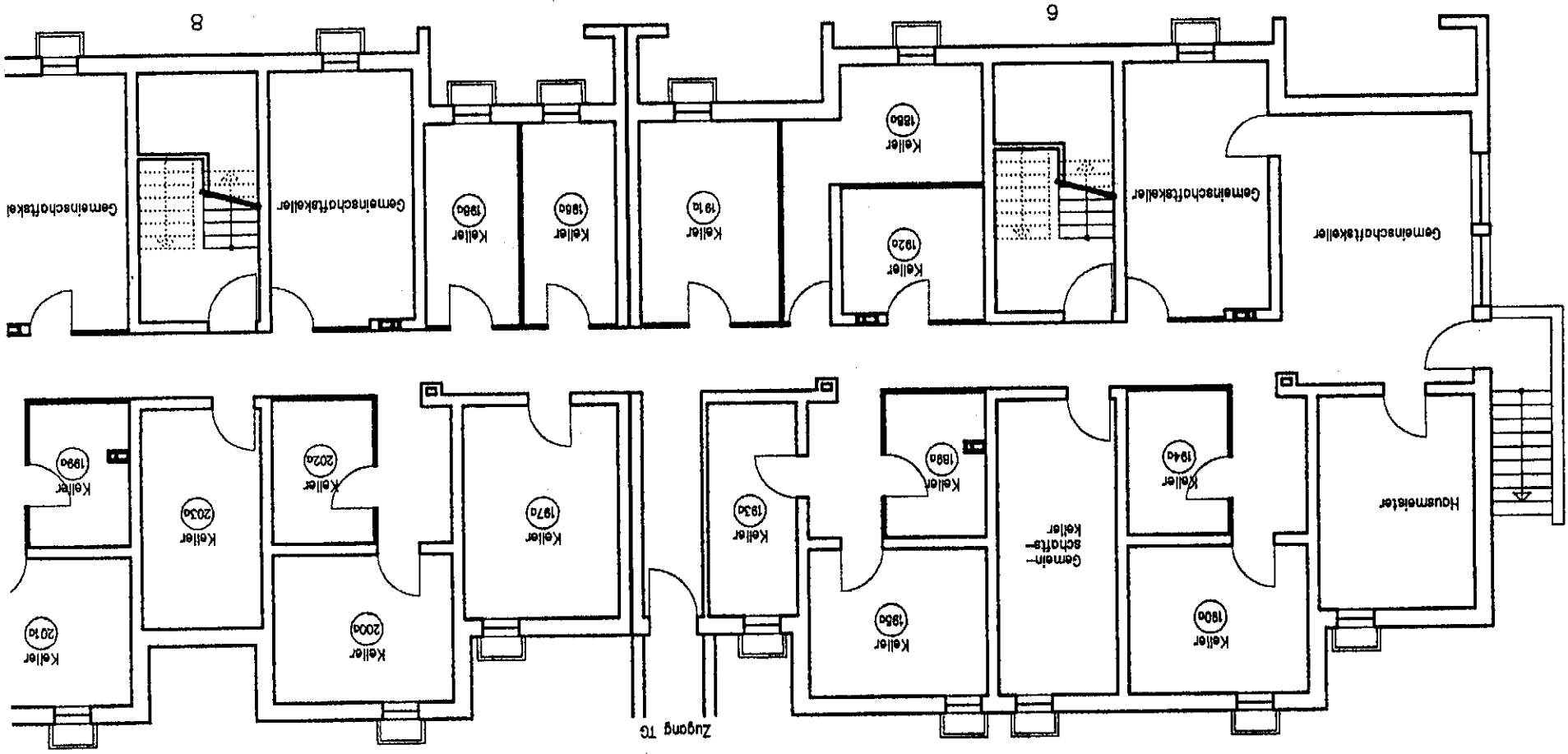
16

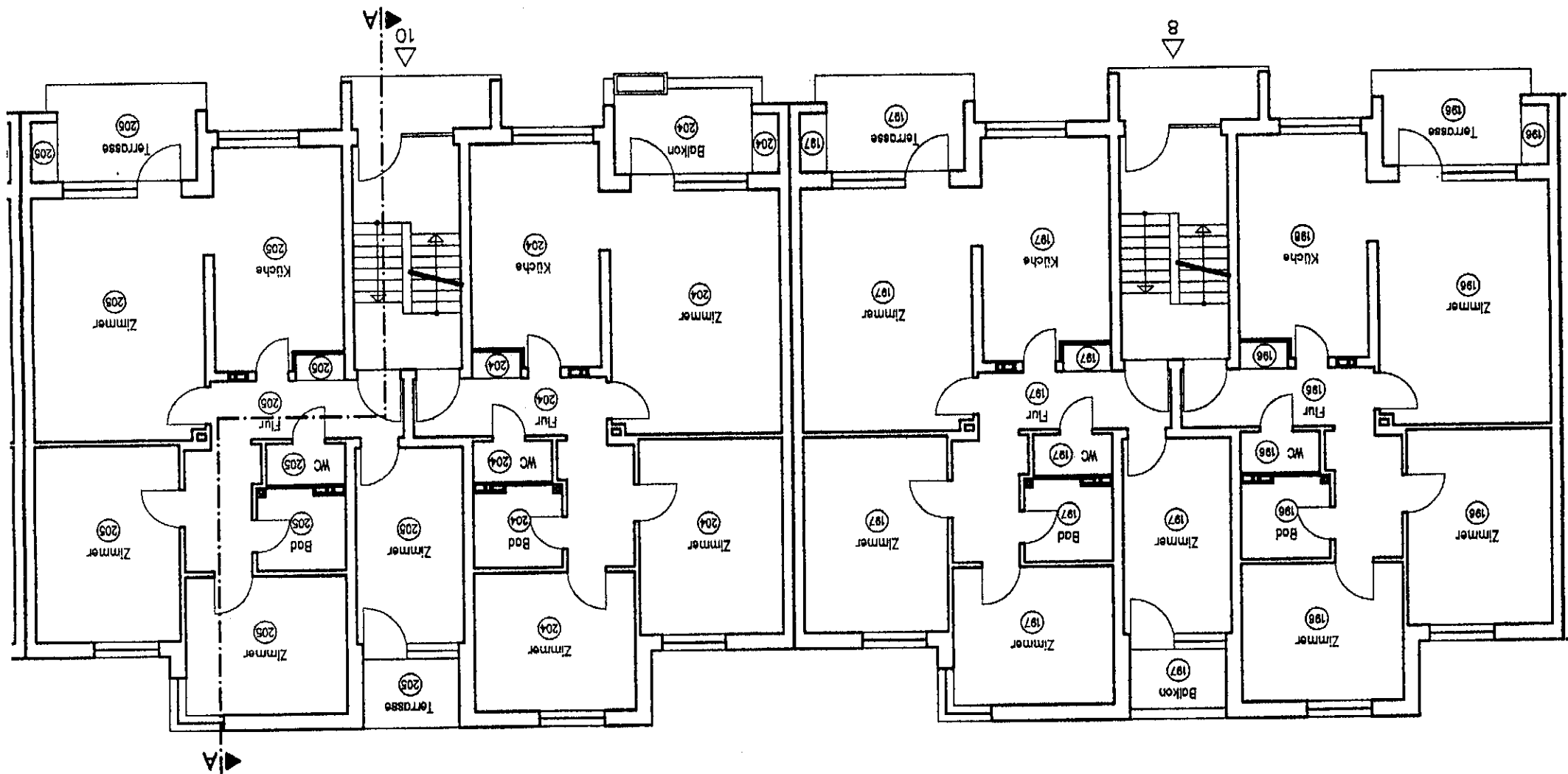
18



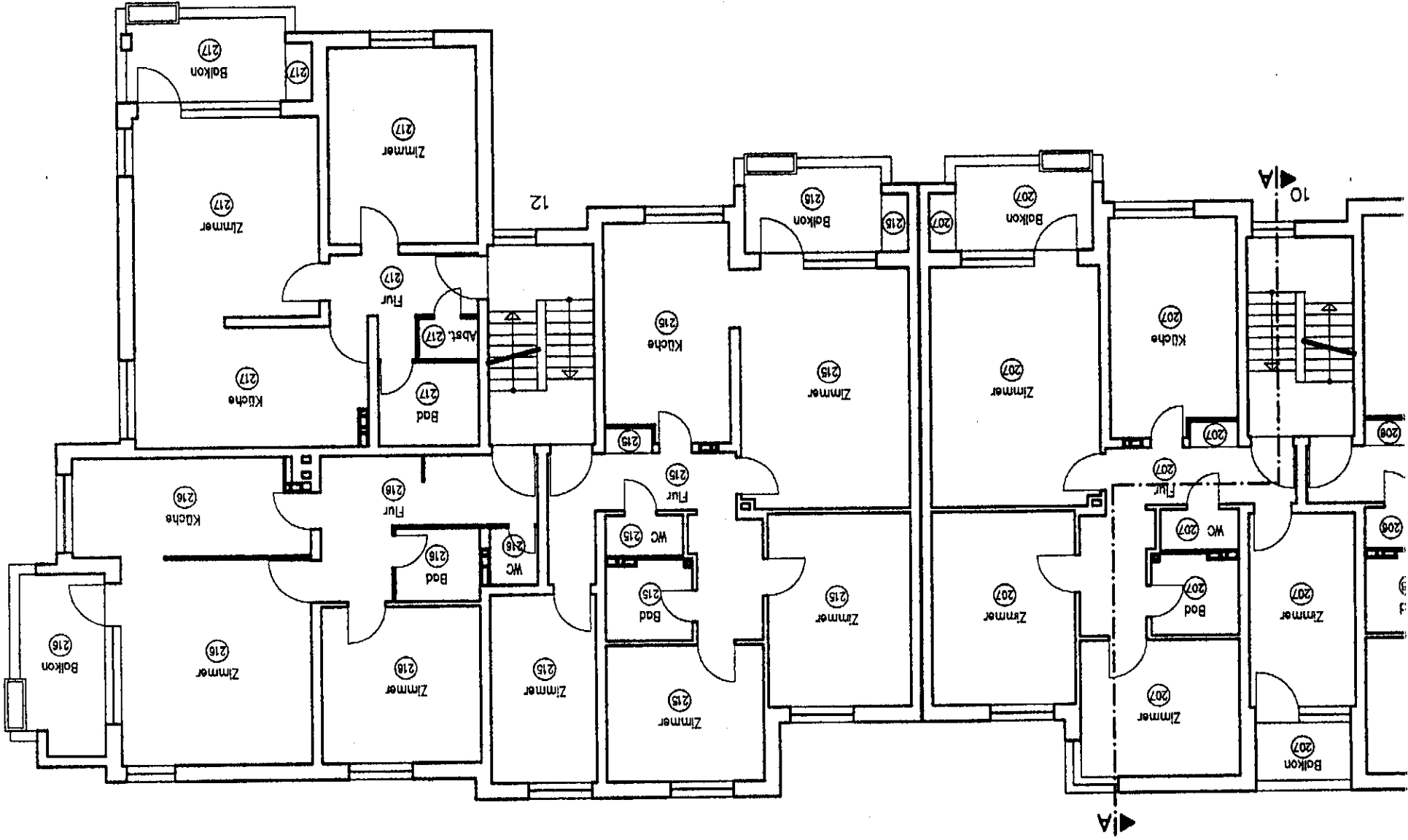
2. OBERGESCHOSS M 1:100
 Ahrensburg, Syltring 12-18
 Datum: 20.09.2004

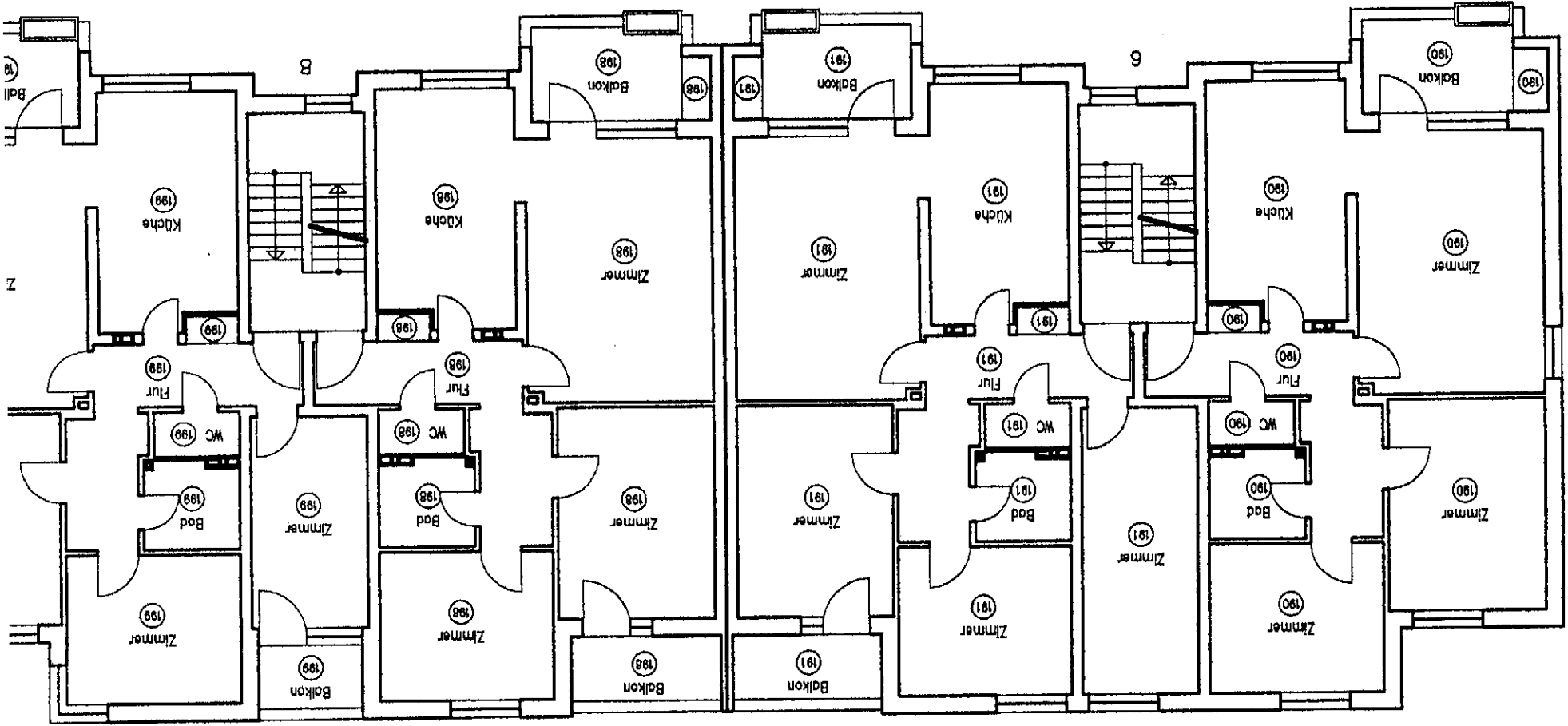


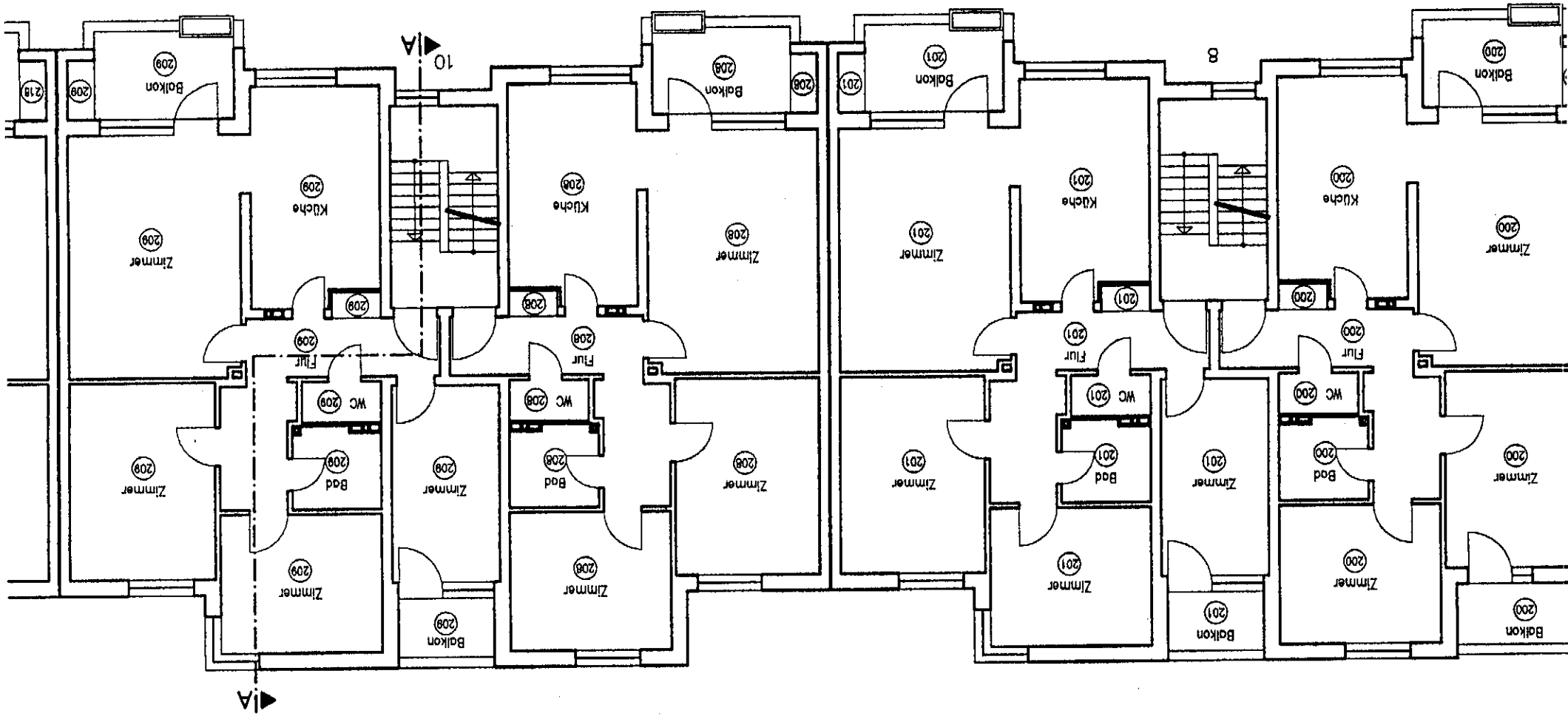




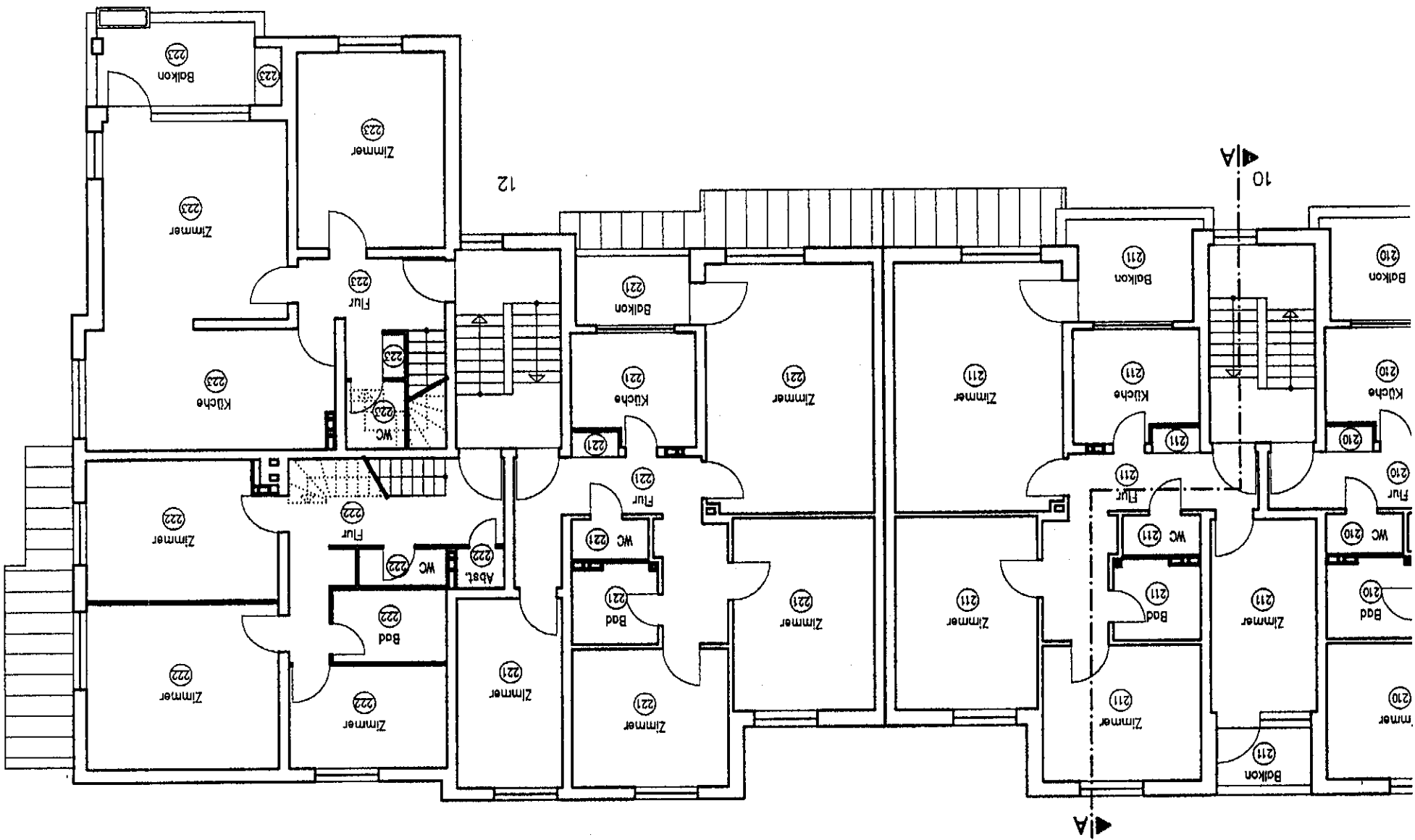
1. OBERGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 6-12
Datum: 24.09.2004





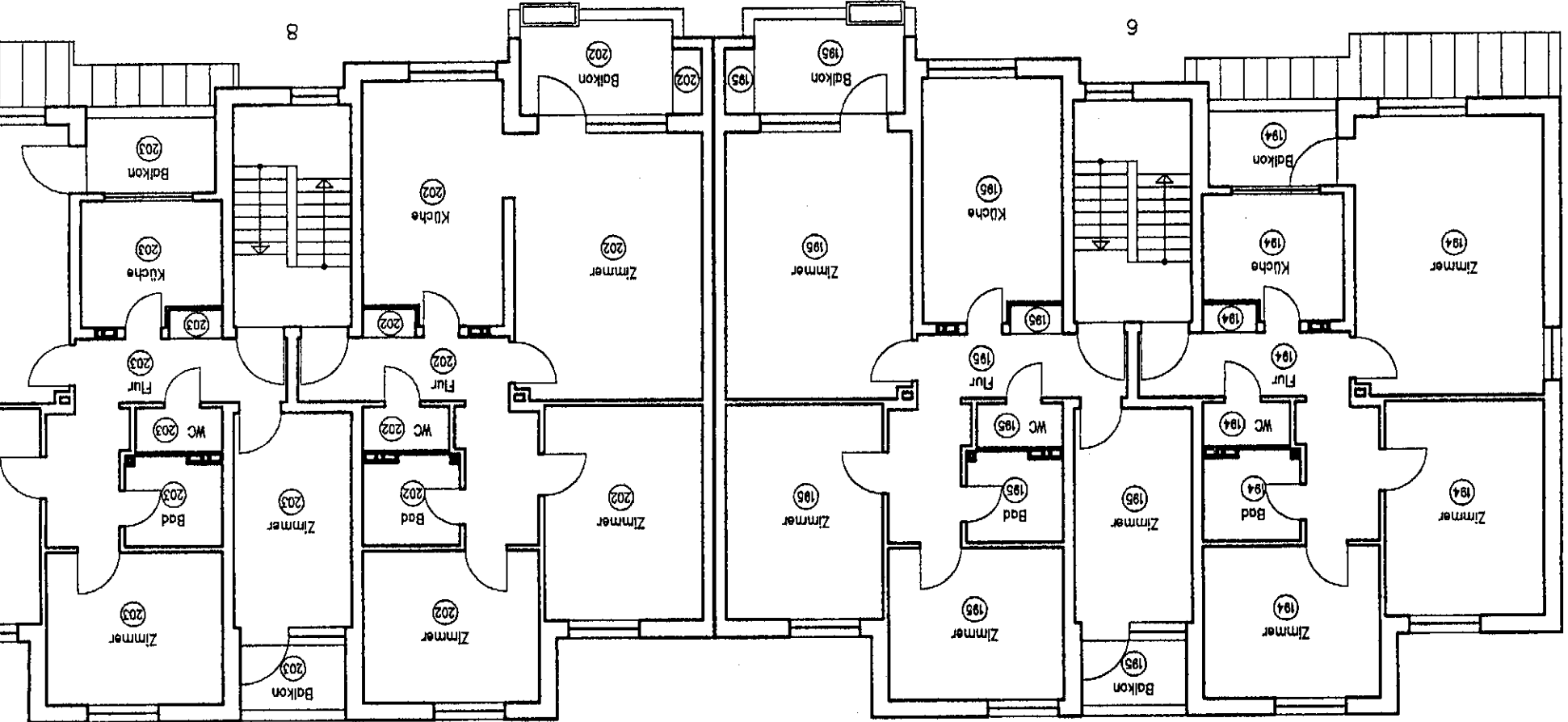


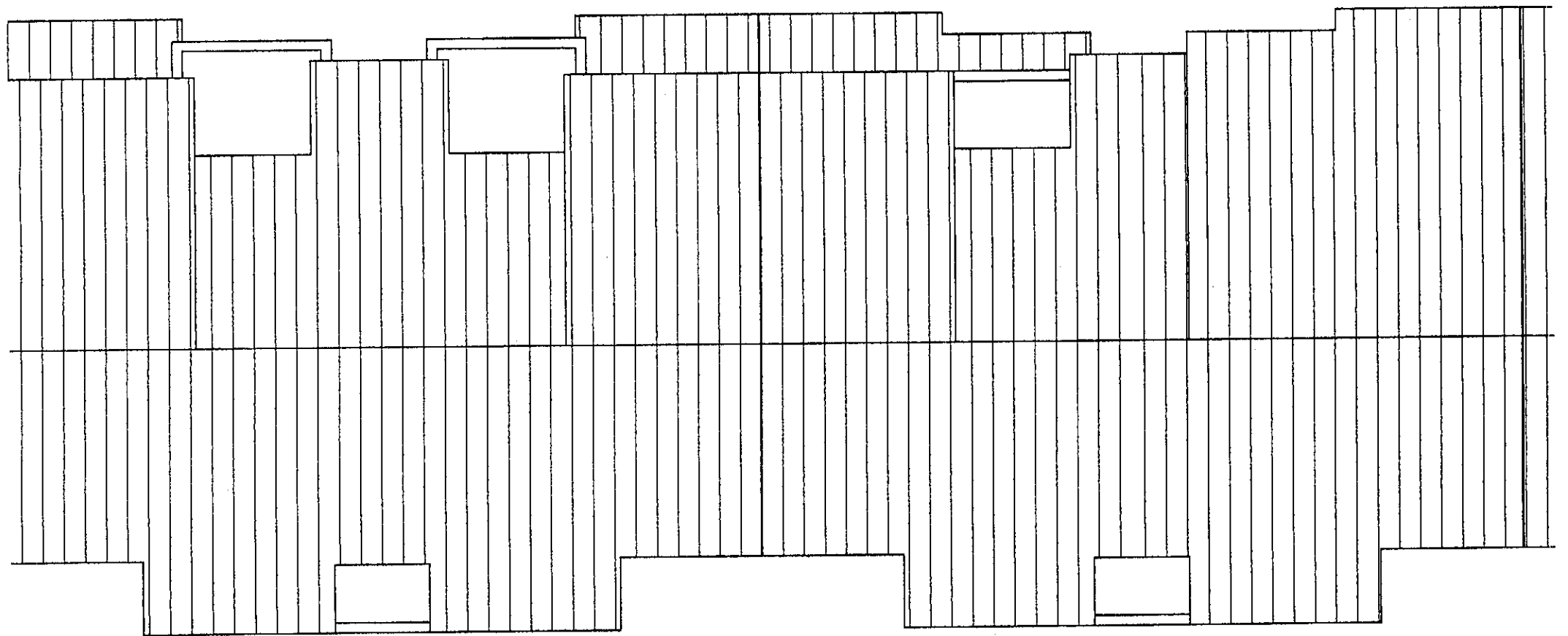
DACHGESCHOSS M 1:100
Ahrensburg, Ahrenstieg 6-12
Datum: 24.09.2004



8

6





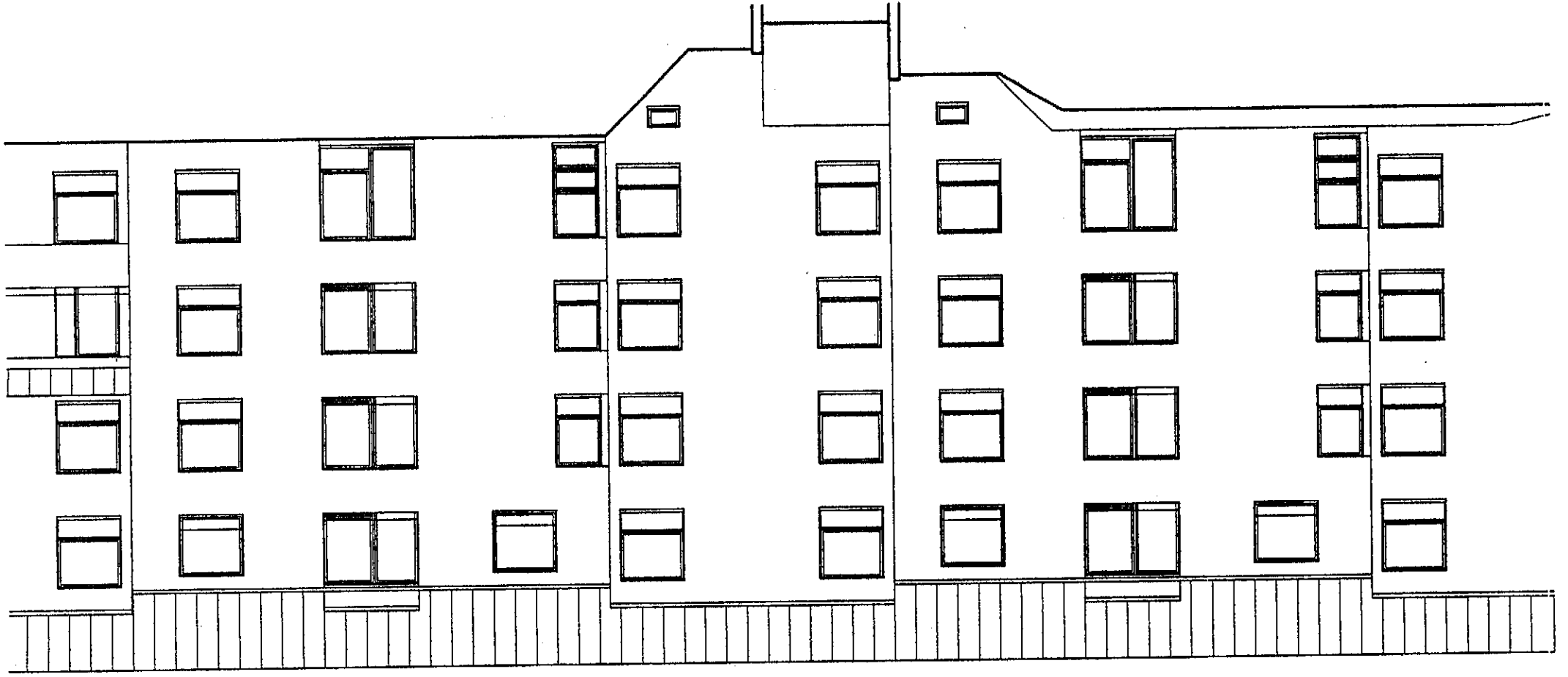
Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 6-12
Datum: 24.09.2004



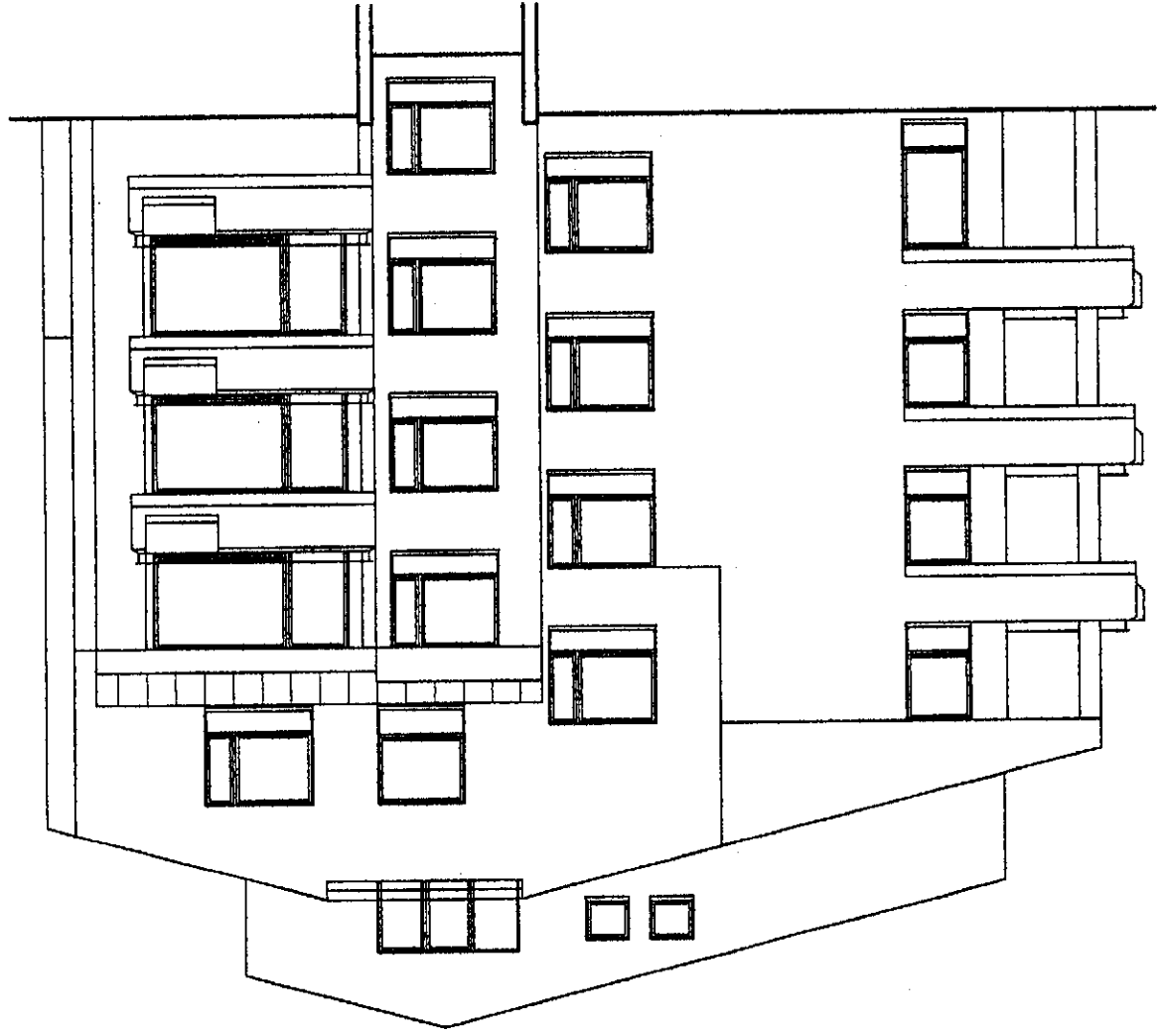
8

9

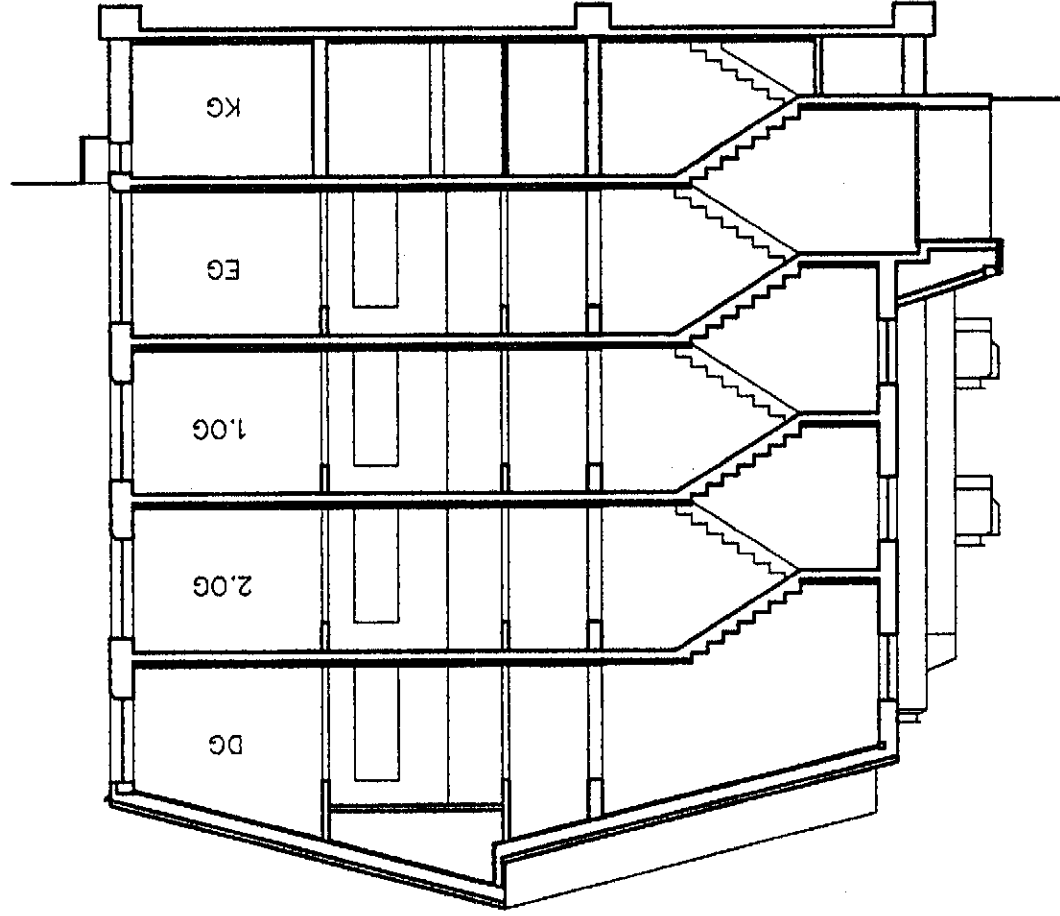


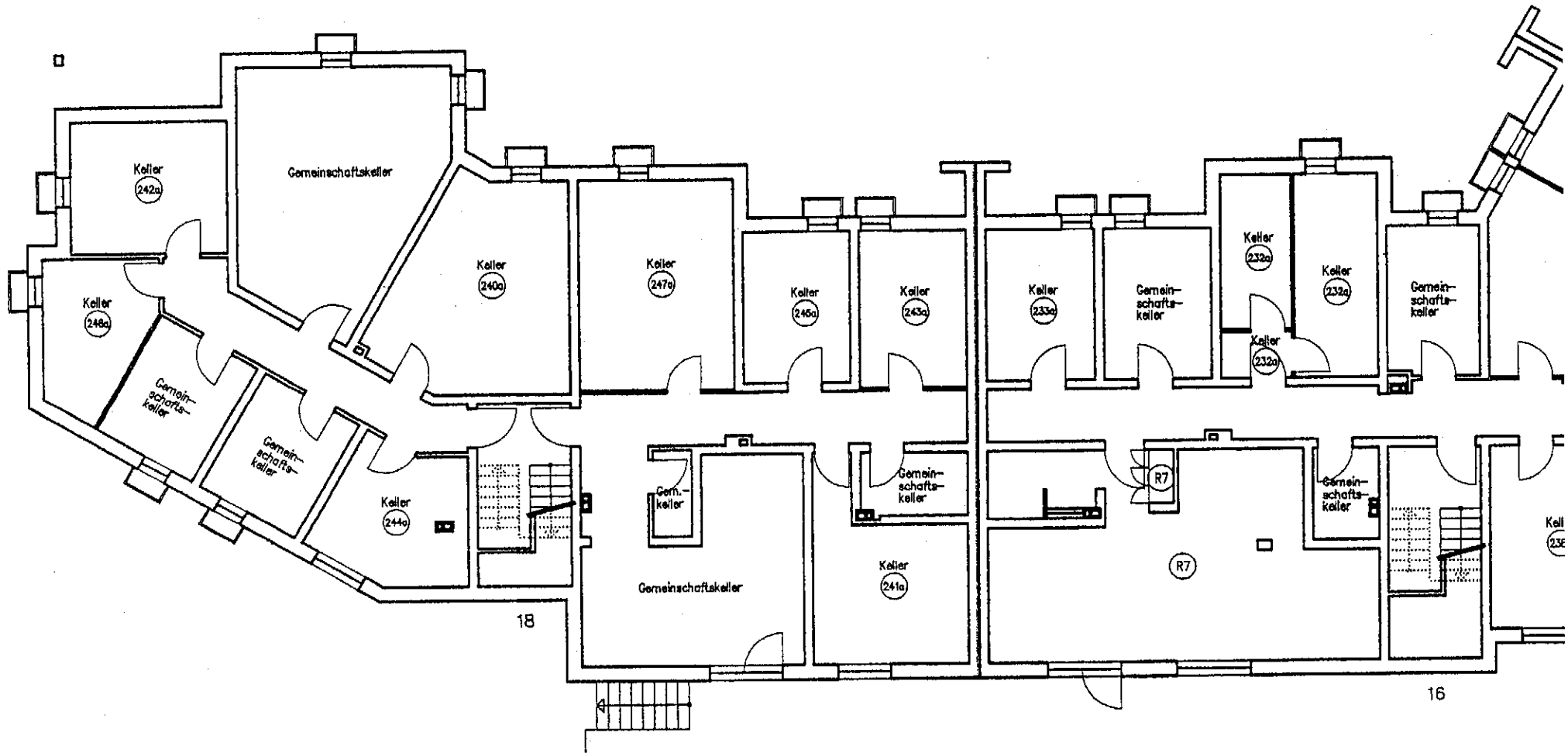


Ansicht von rechts M 1:100
Datum: 24.09.2004
Ahrensburg, Amrumstieg 6-12



Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 6-12
Datum: 24.09.2004





Keller
(242a)

Gemeinschaftskeller

Keller
(240a)

Keller
(247a)

Keller
(246a)

Keller
(243a)

Keller
(233a)

Gemeinschaftskeller

Keller
(232a)

Keller
(232a)

Gemeinschaftskeller

Keller
(248a)

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

Keller
(244a)

Gem.-keller

Gemeinschaftskeller

R7

Gemeinschaftskeller

Gemeinschaftskeller

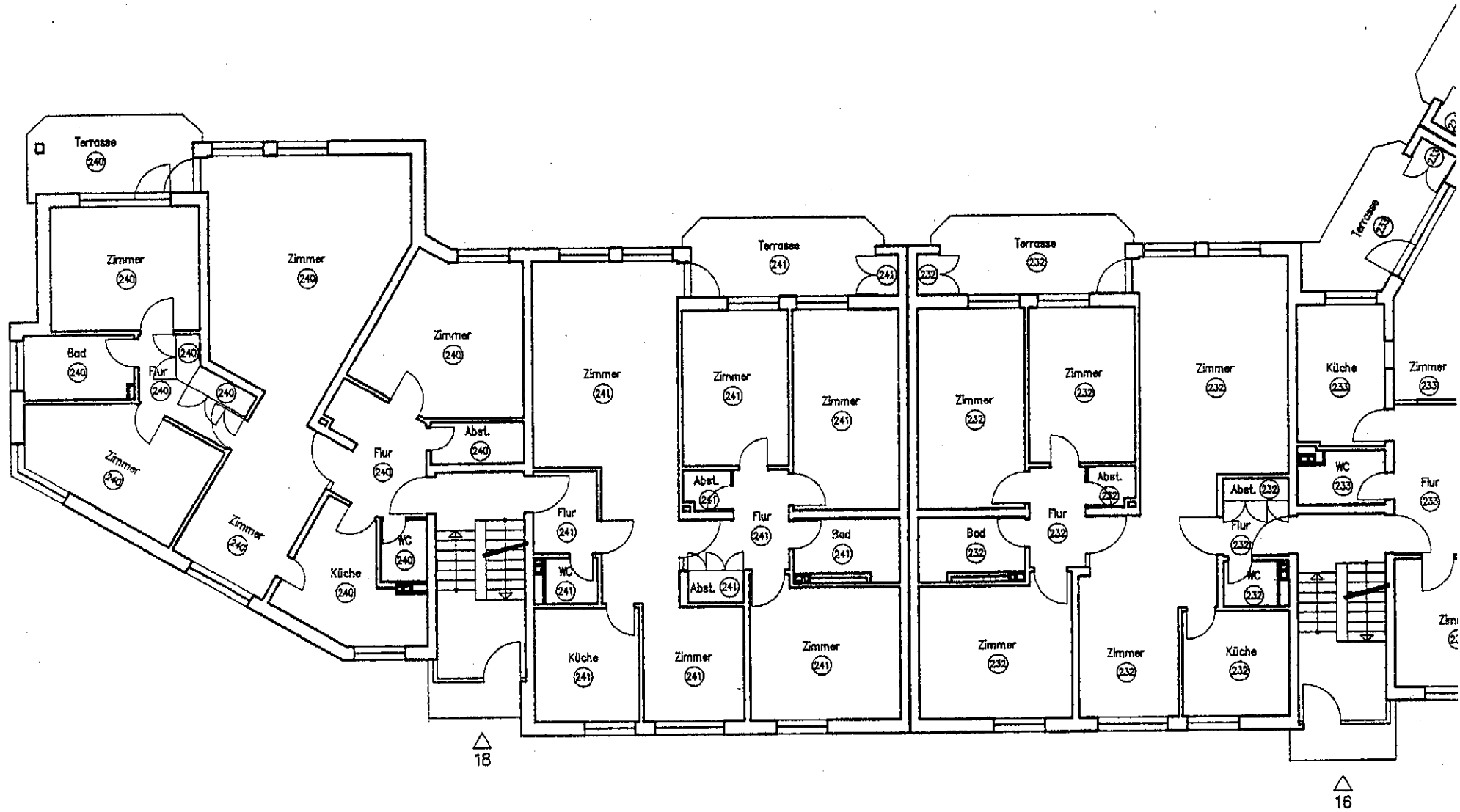
Keller
(241a)

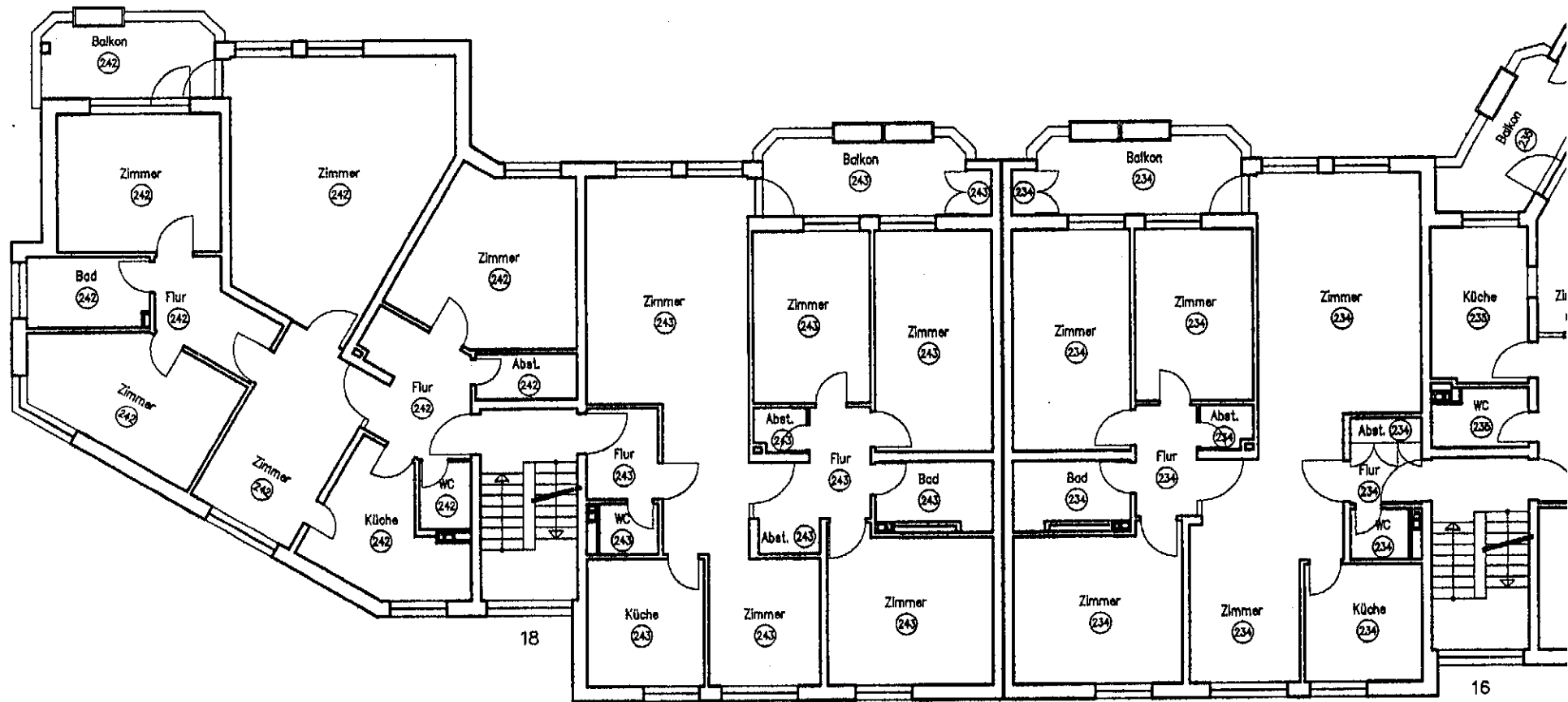
R7

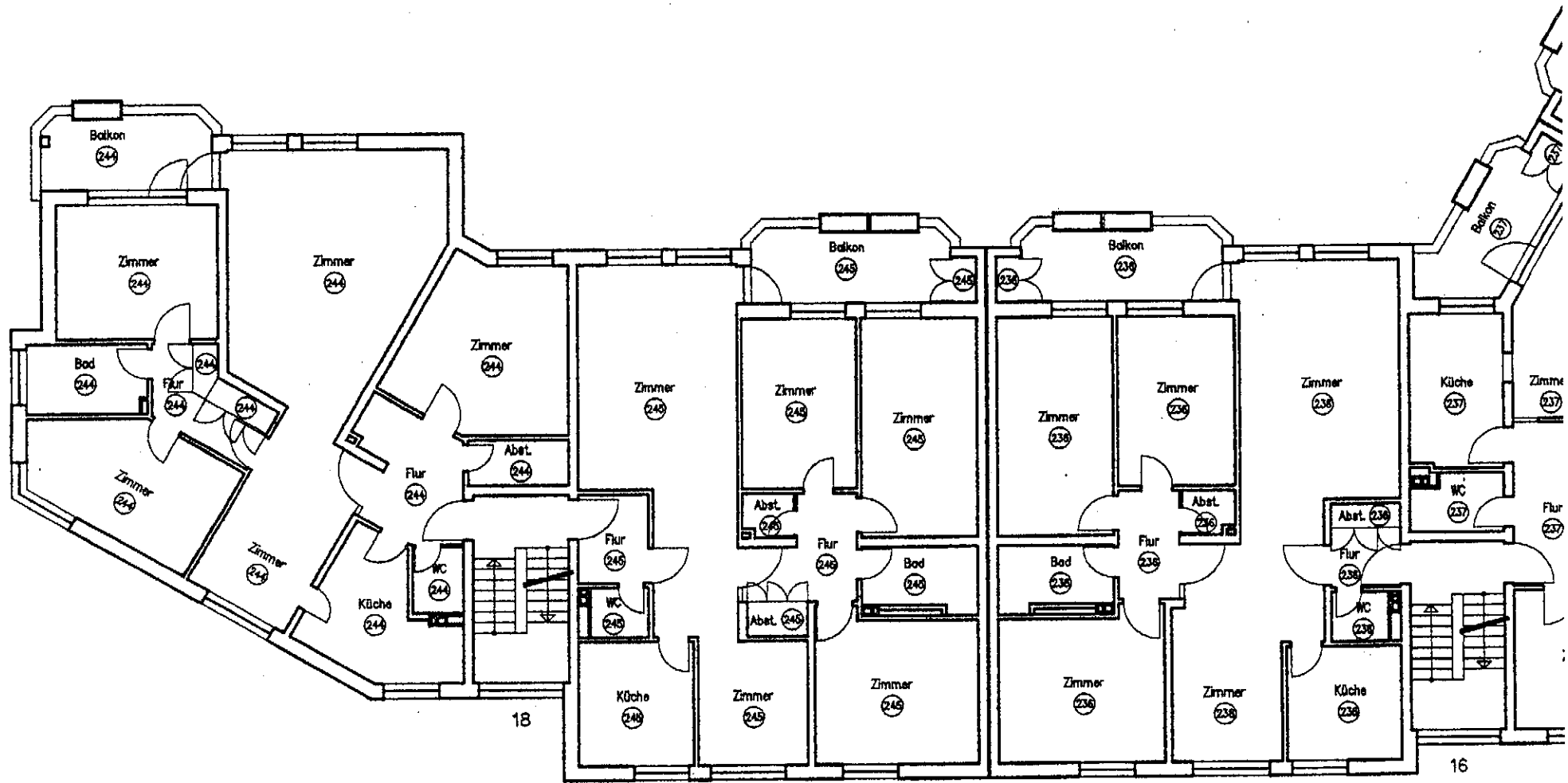
Kell
(233e)

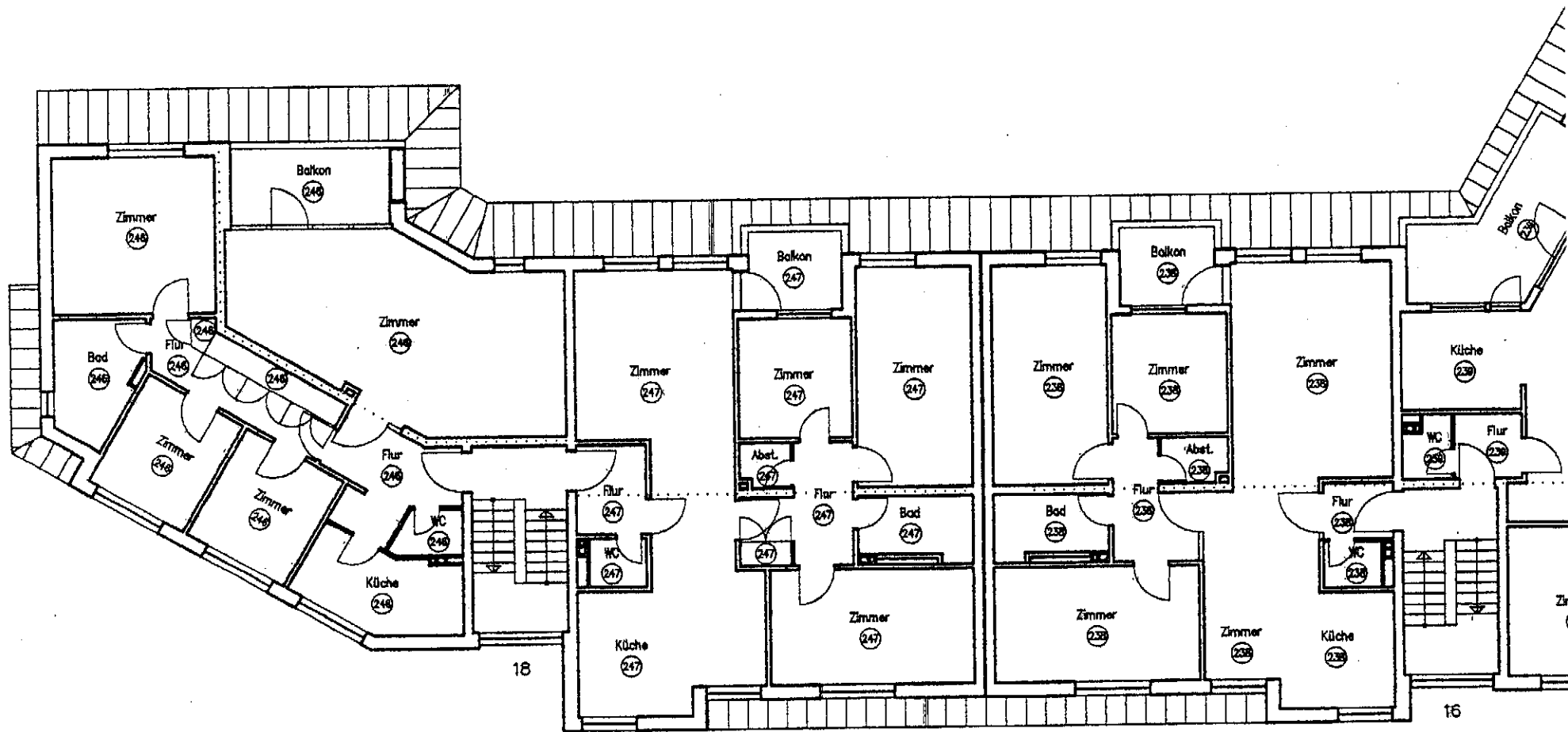
18

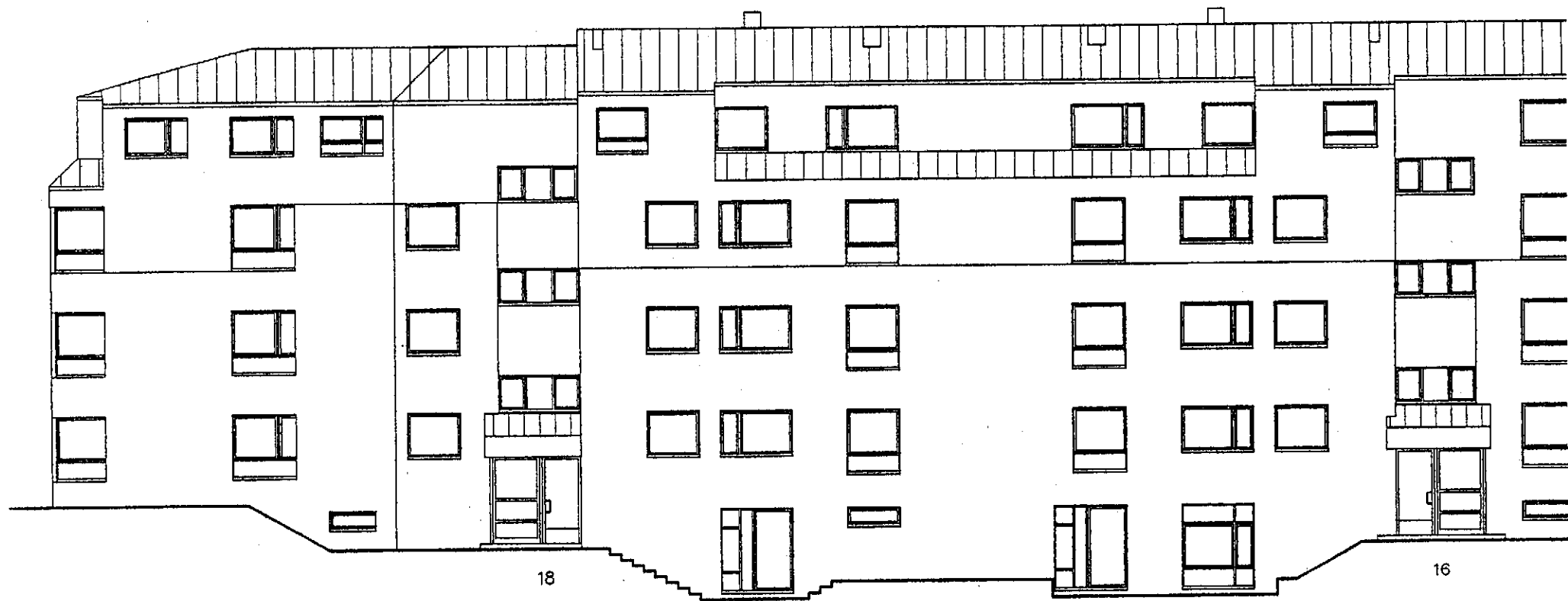
16





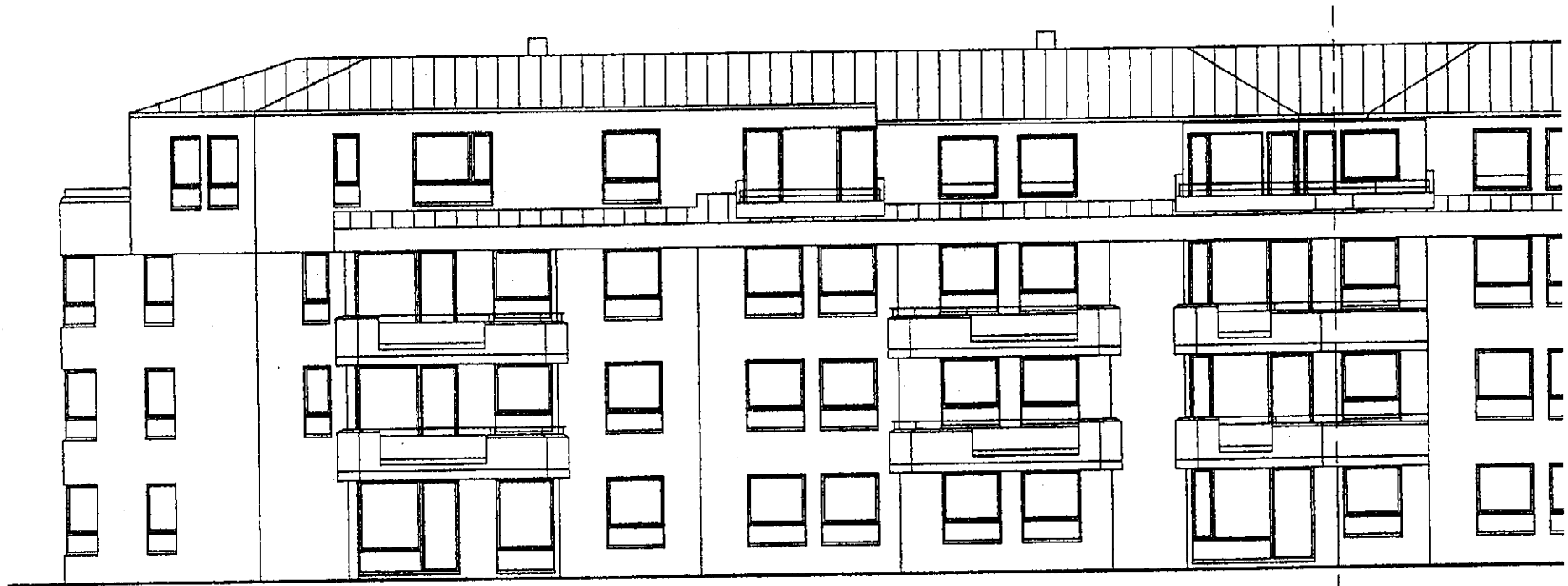




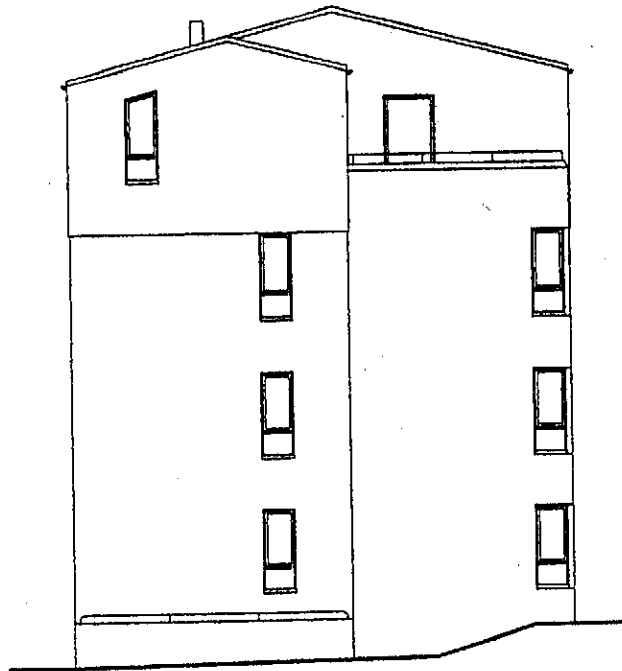


18

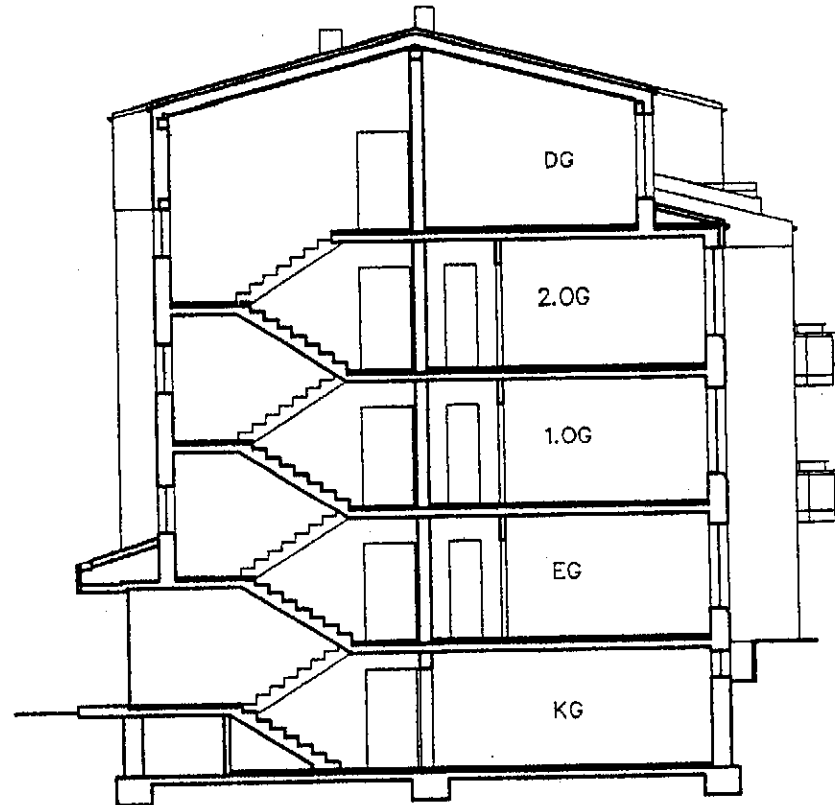
16



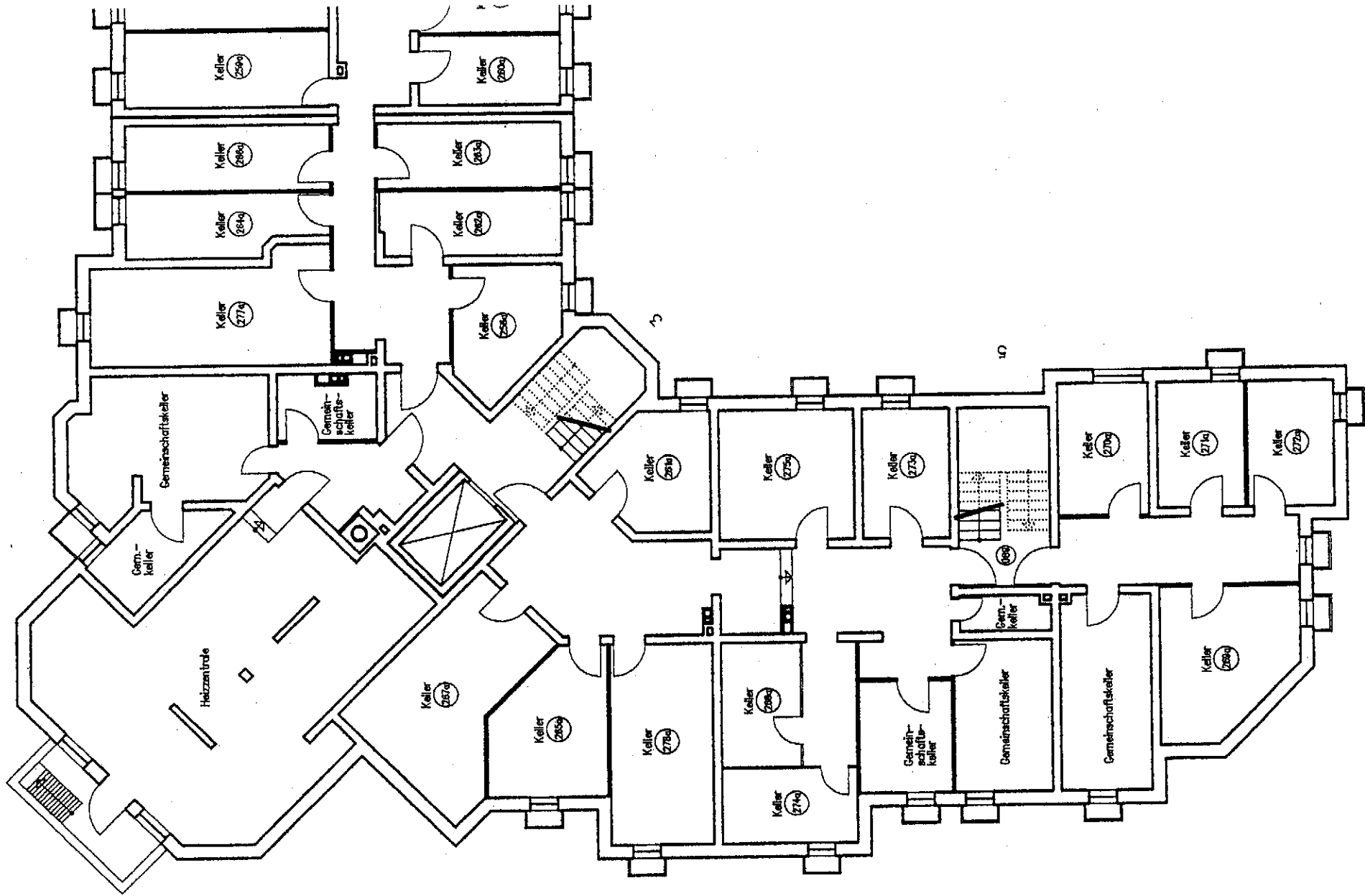
△
KNICK

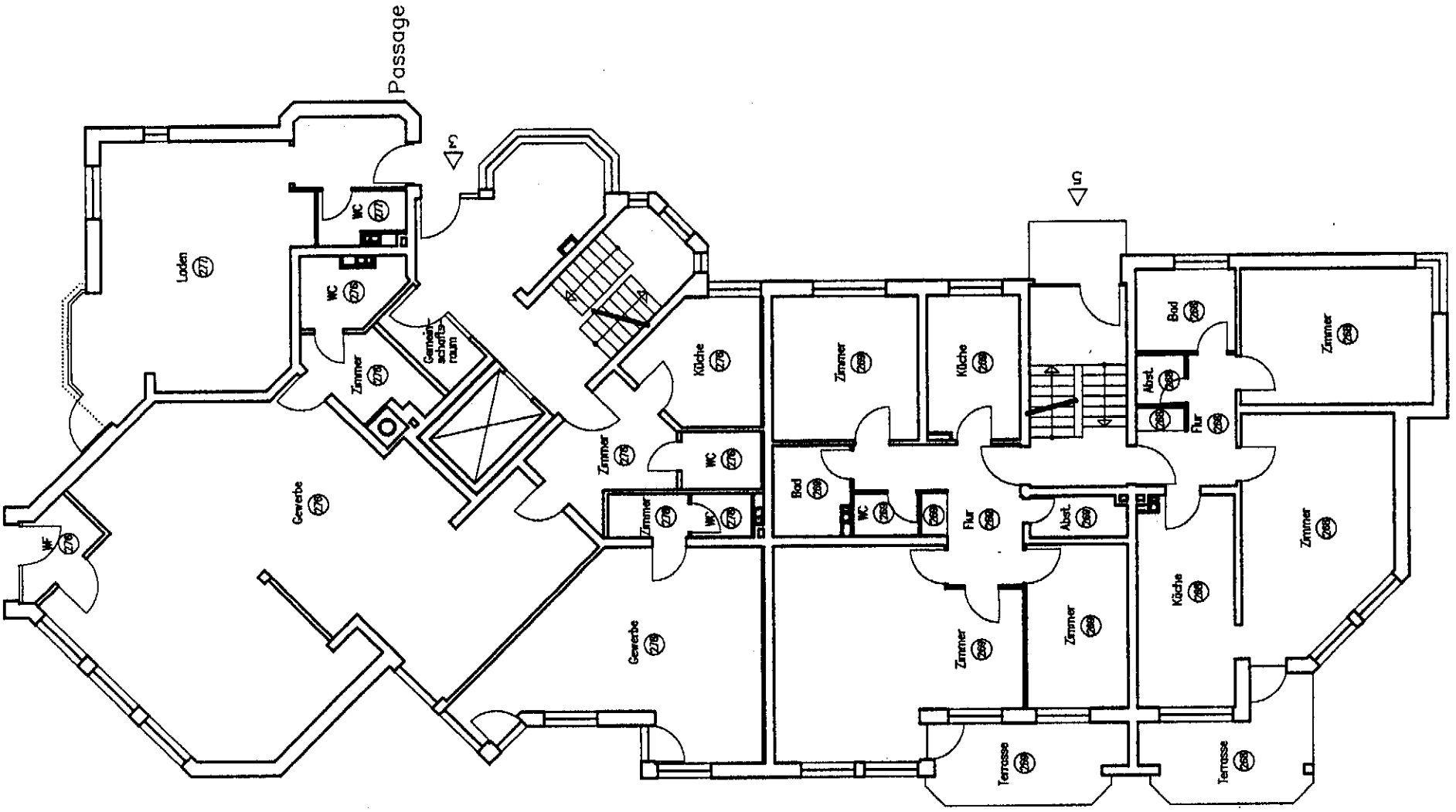
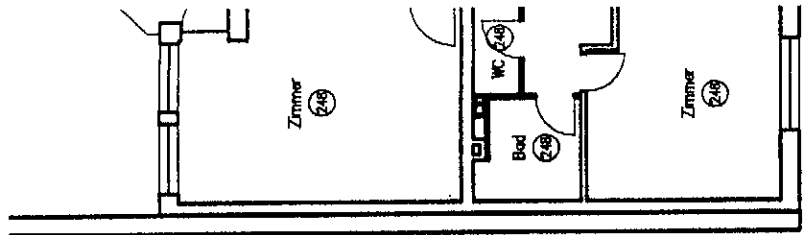


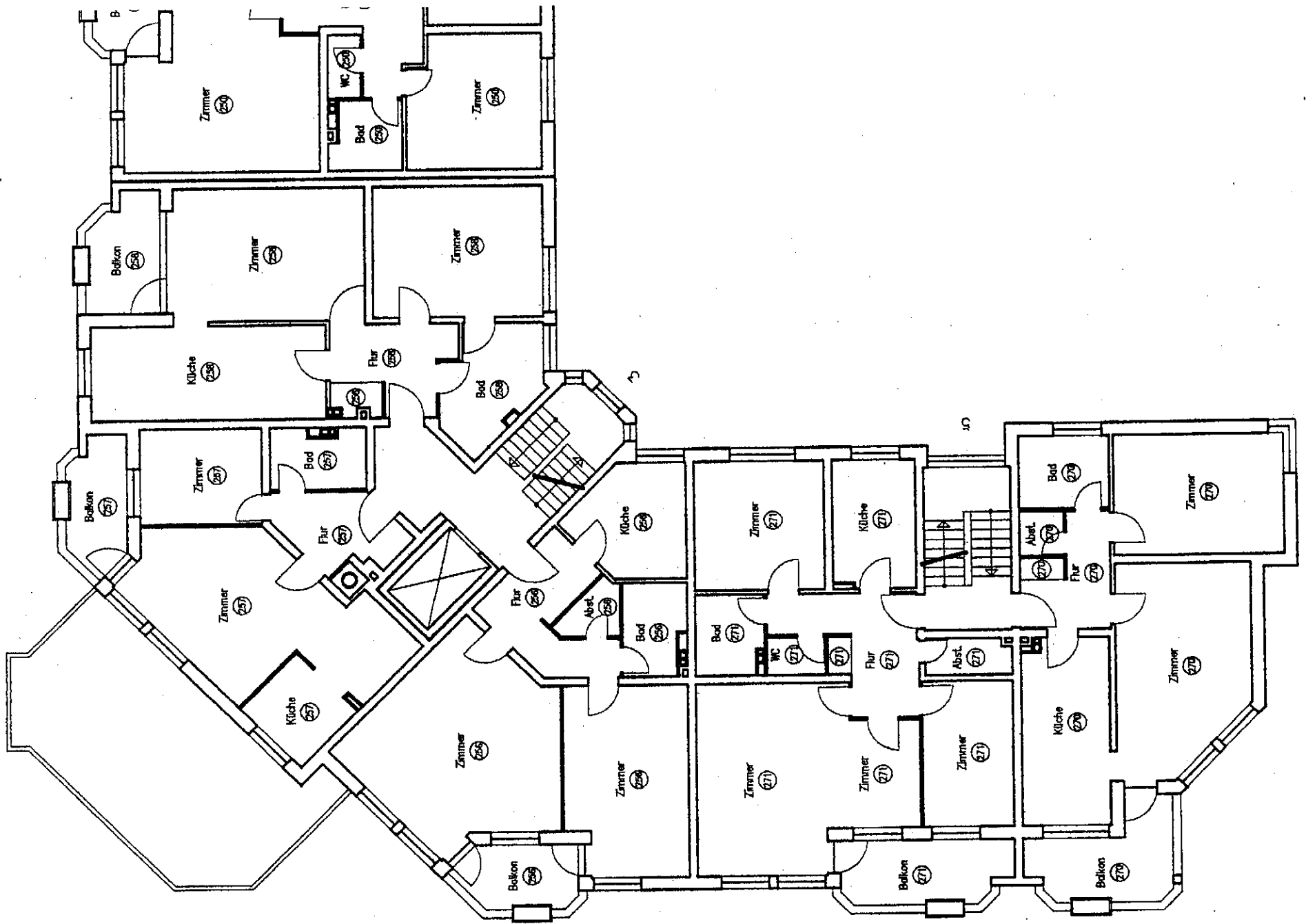
Giebelansicht HNr. 14 M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 14-18
Datum: 23.09.2004

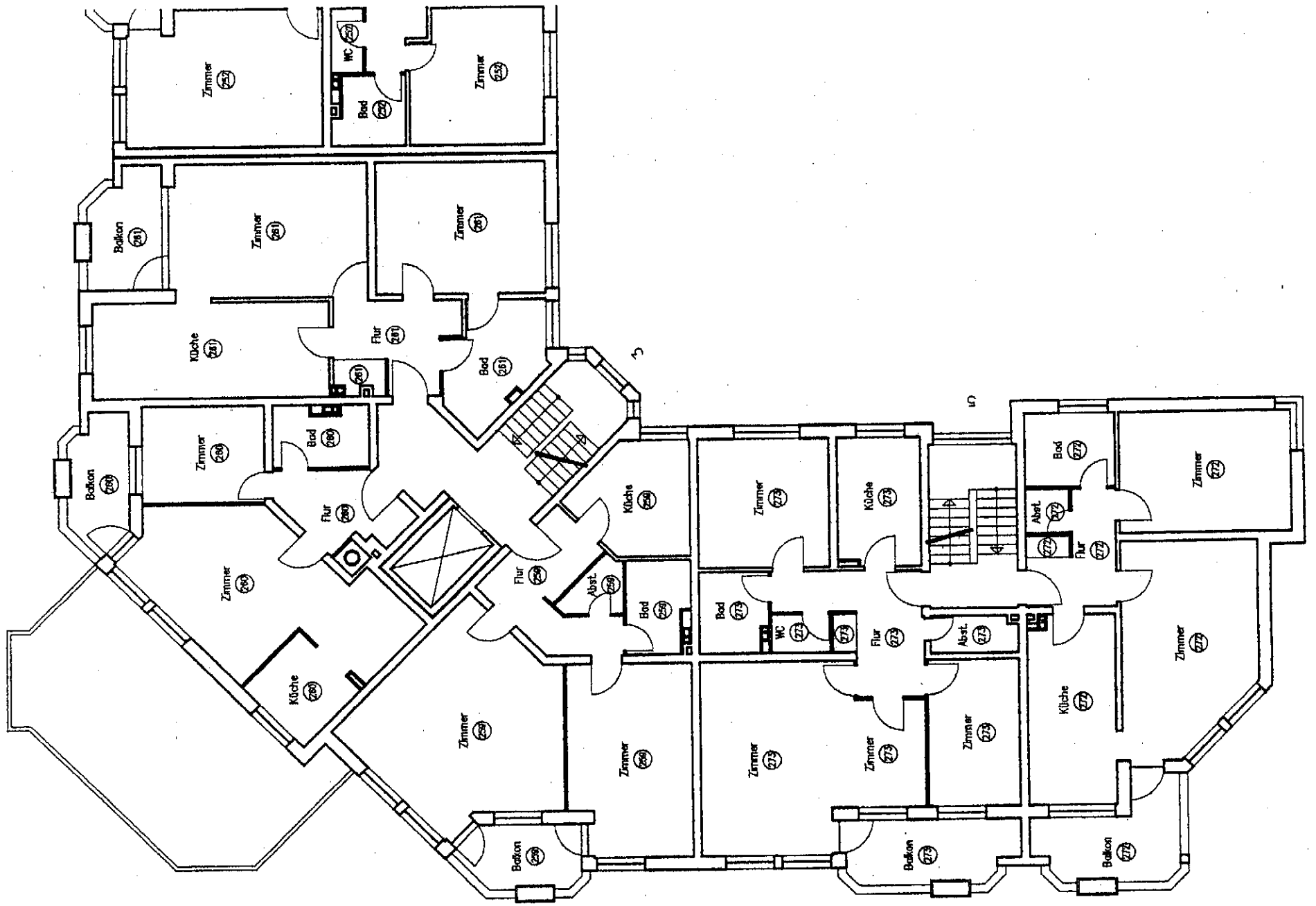


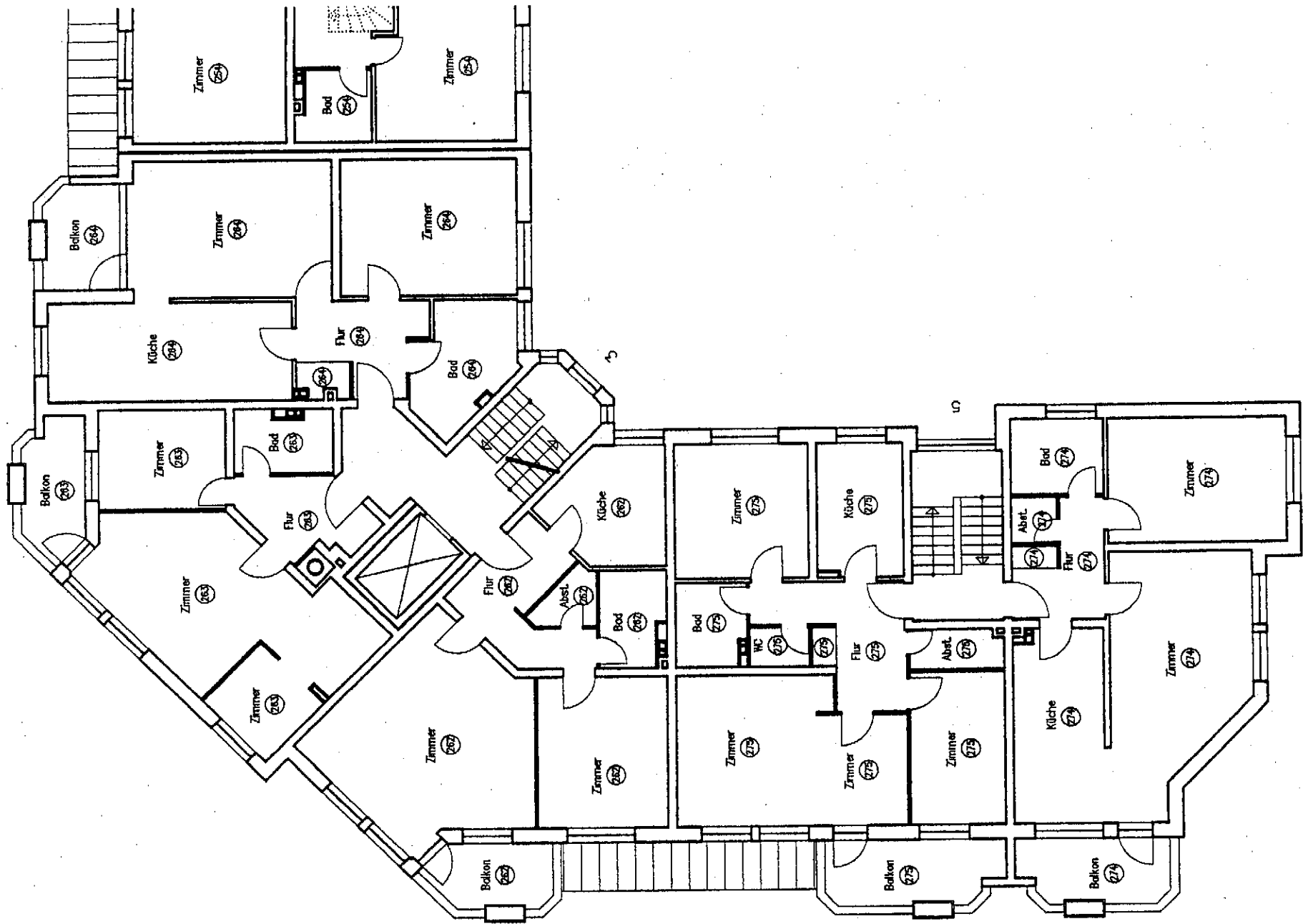
Schnitt A-A M 1:100
Ahrensburg, Amrumstieg 14-18
Datum: 23.09.2004

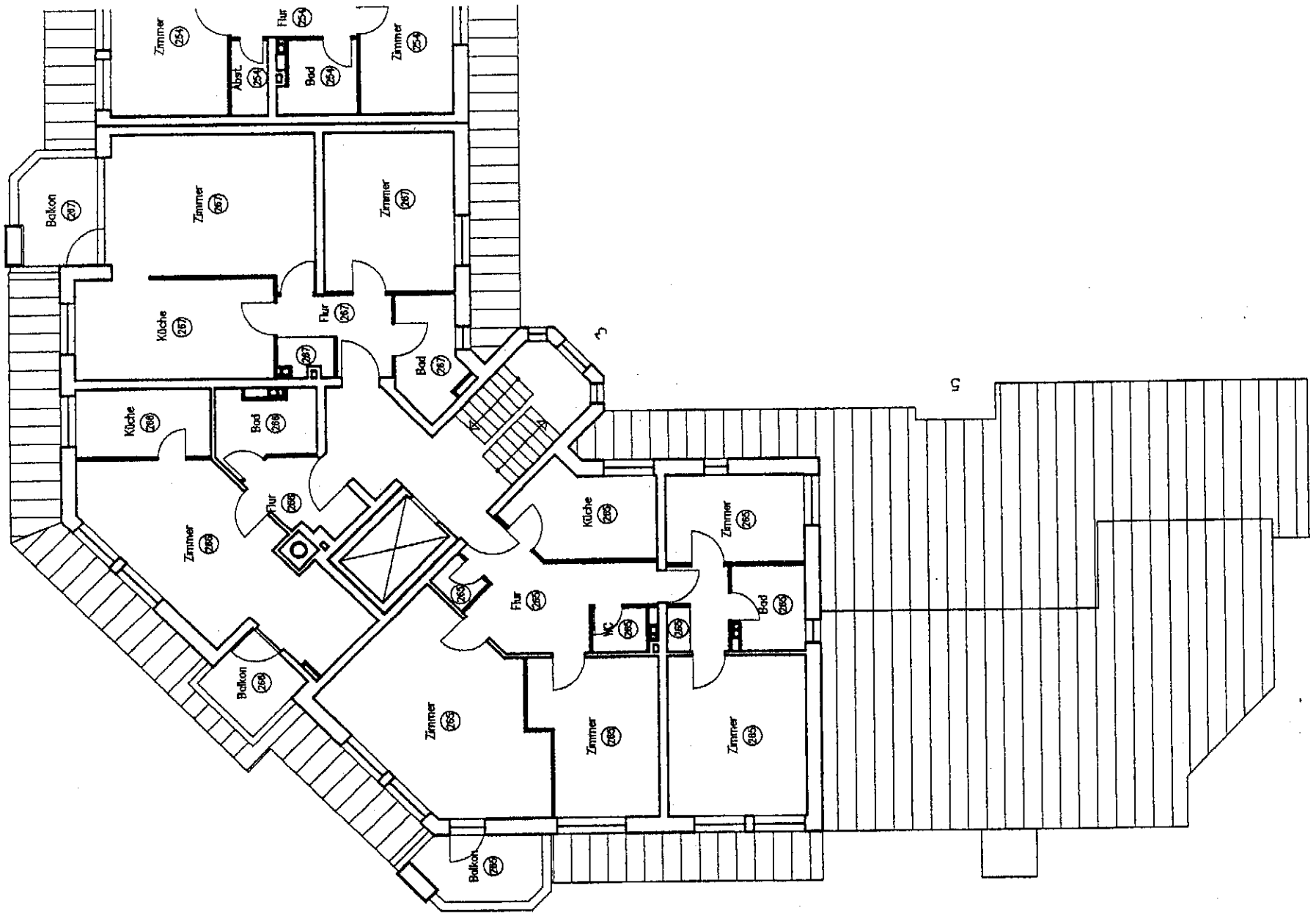




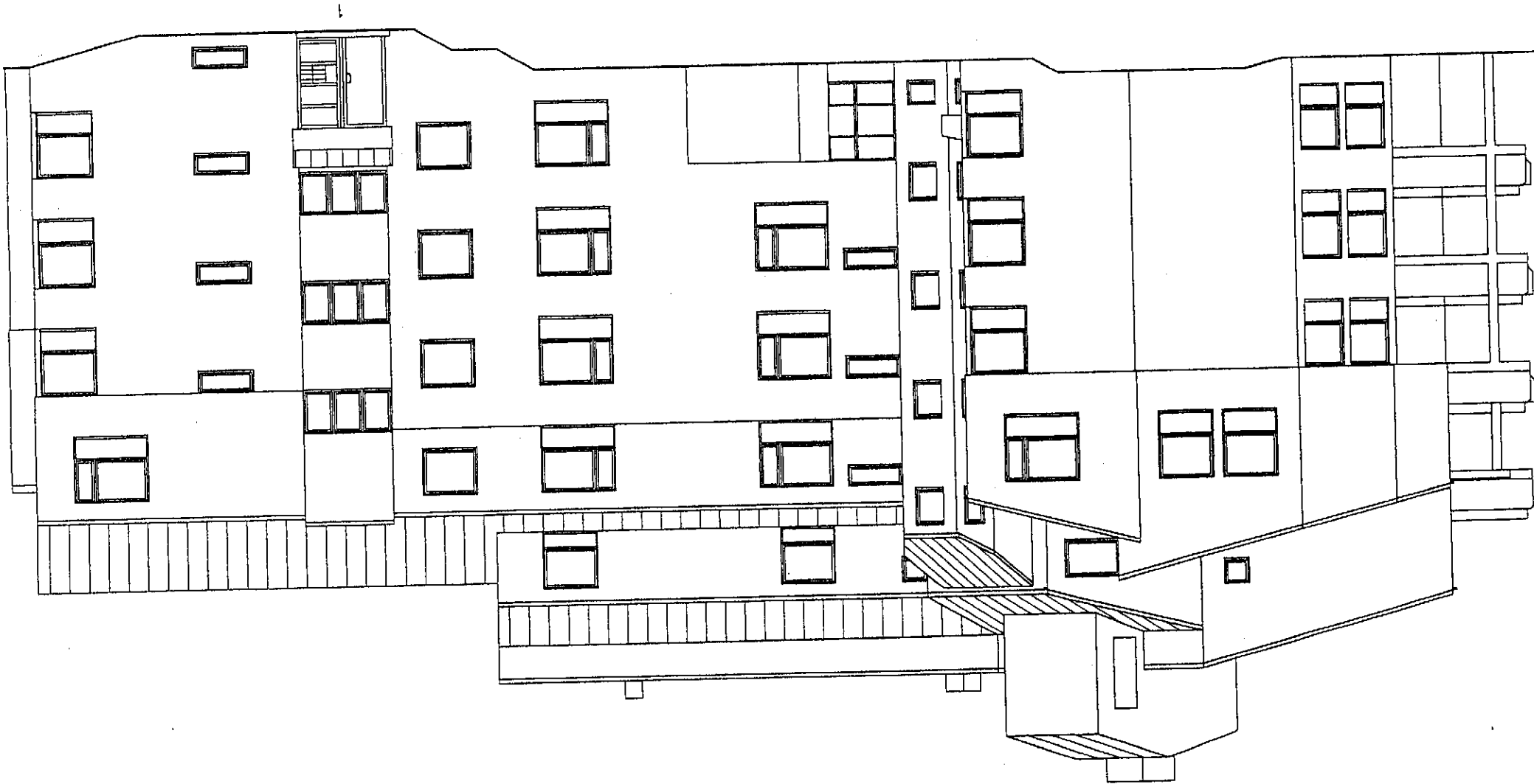






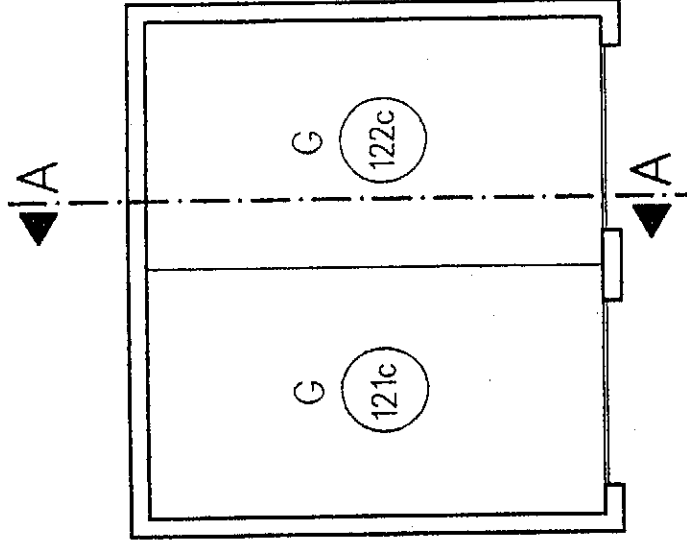


Ansicht von vorn M 1:100
Ahrensburg, Langeneßweg 1-5
Datum: 24.09.2004

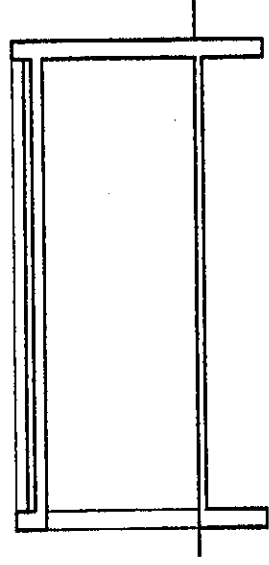


Ansicht von links M 1:100
Ahrensburg, Langeneßweg 1-5
Datum: 24.09.2004

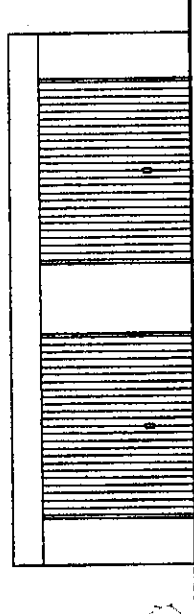




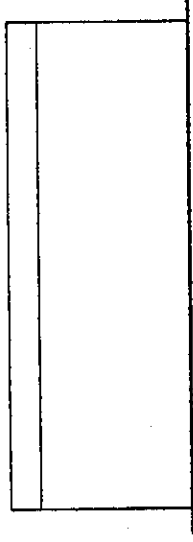
GARAGEN GRUNDRISS



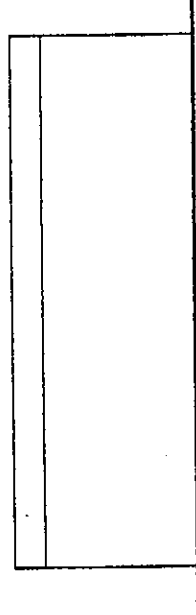
Schnitt A-A



Ansicht von vorn



Ansicht von links

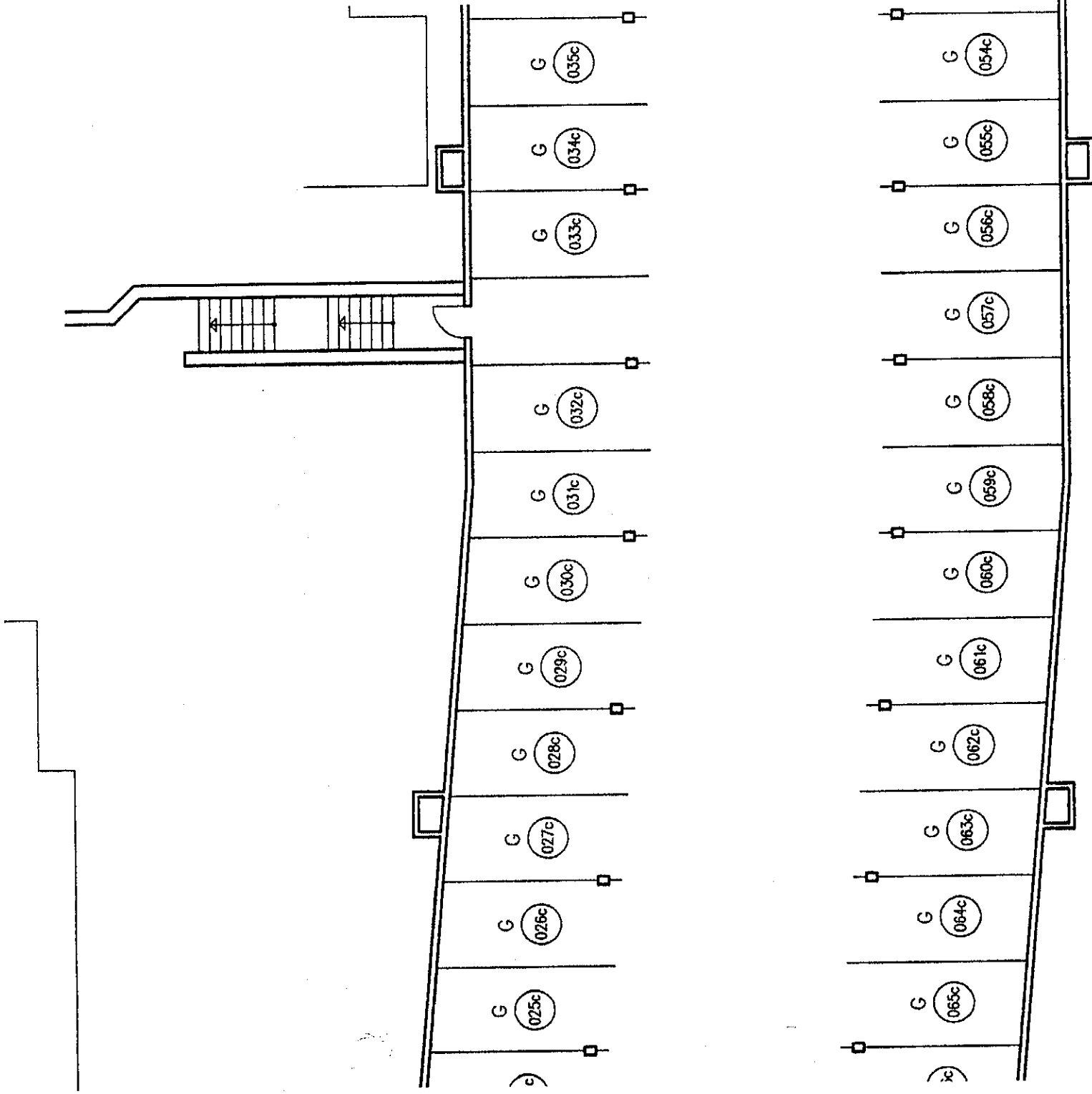


Ansicht von hinten

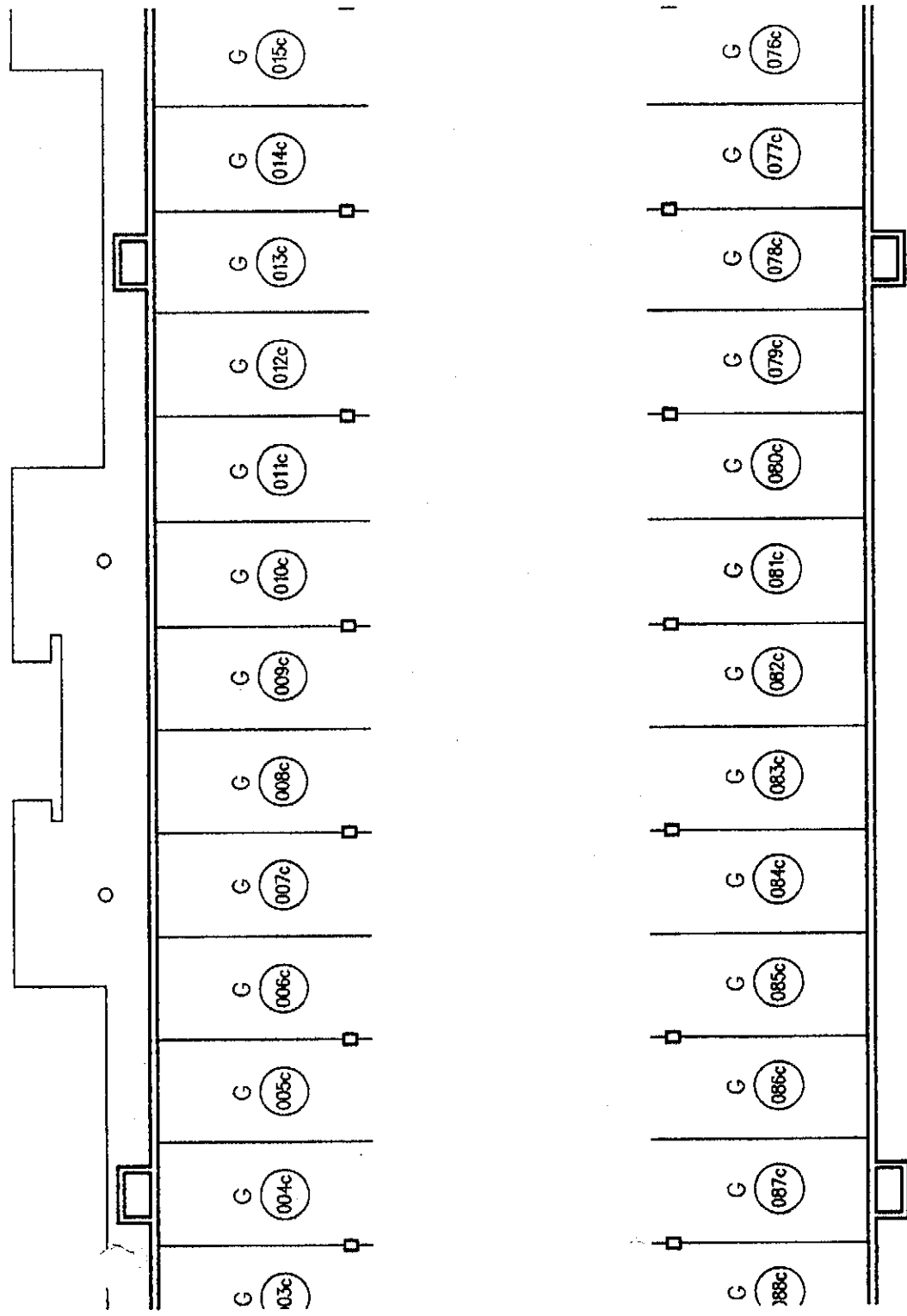
Garagen M 1:100
 Ahrensburg, Langeneßweg 1-3

Datum: 23.09.2004

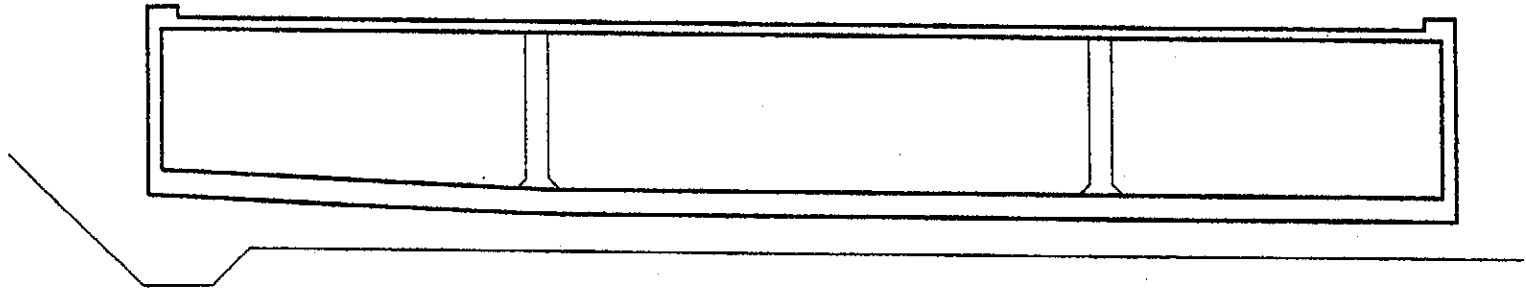
HNr. 26



HNr. 30

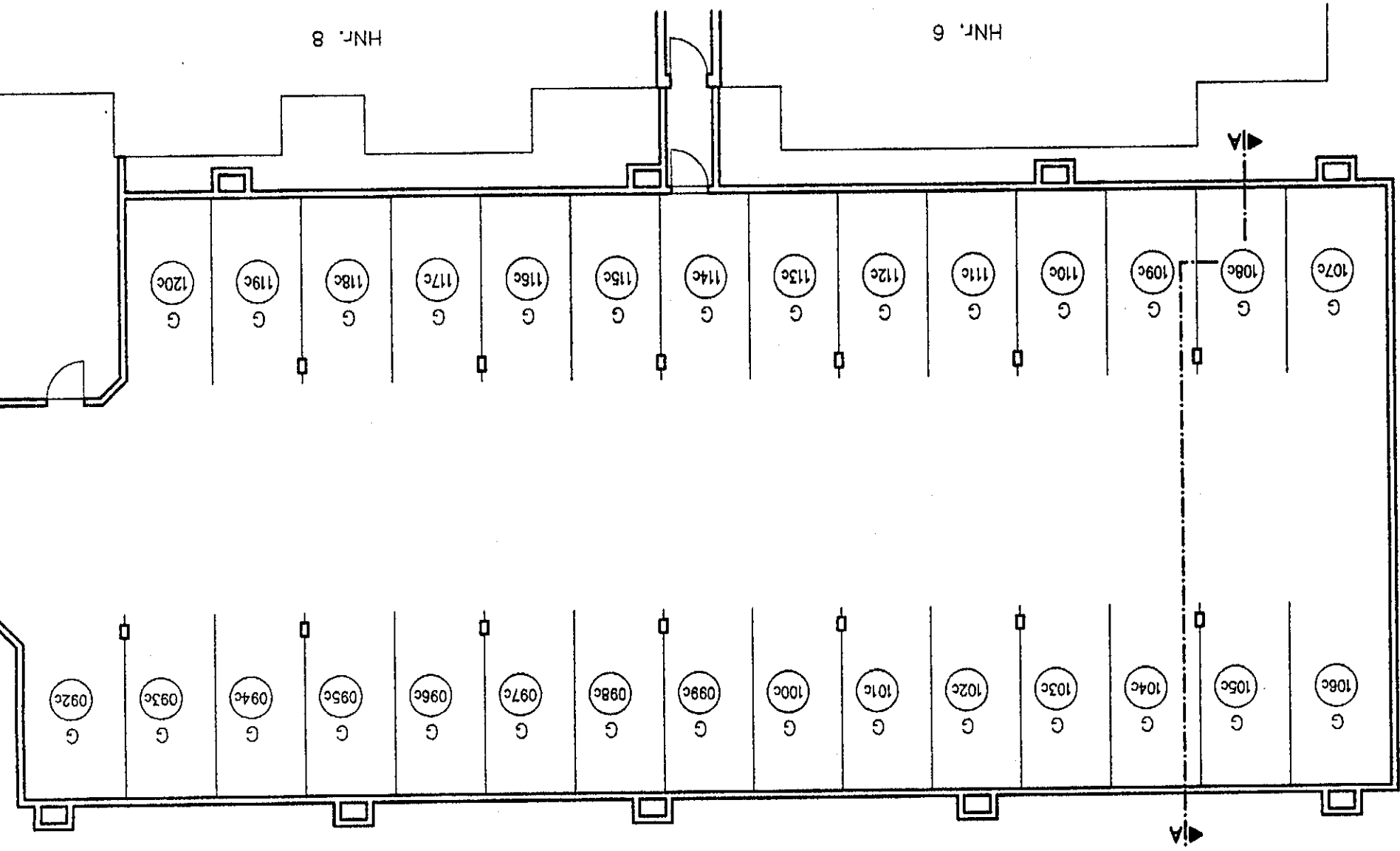


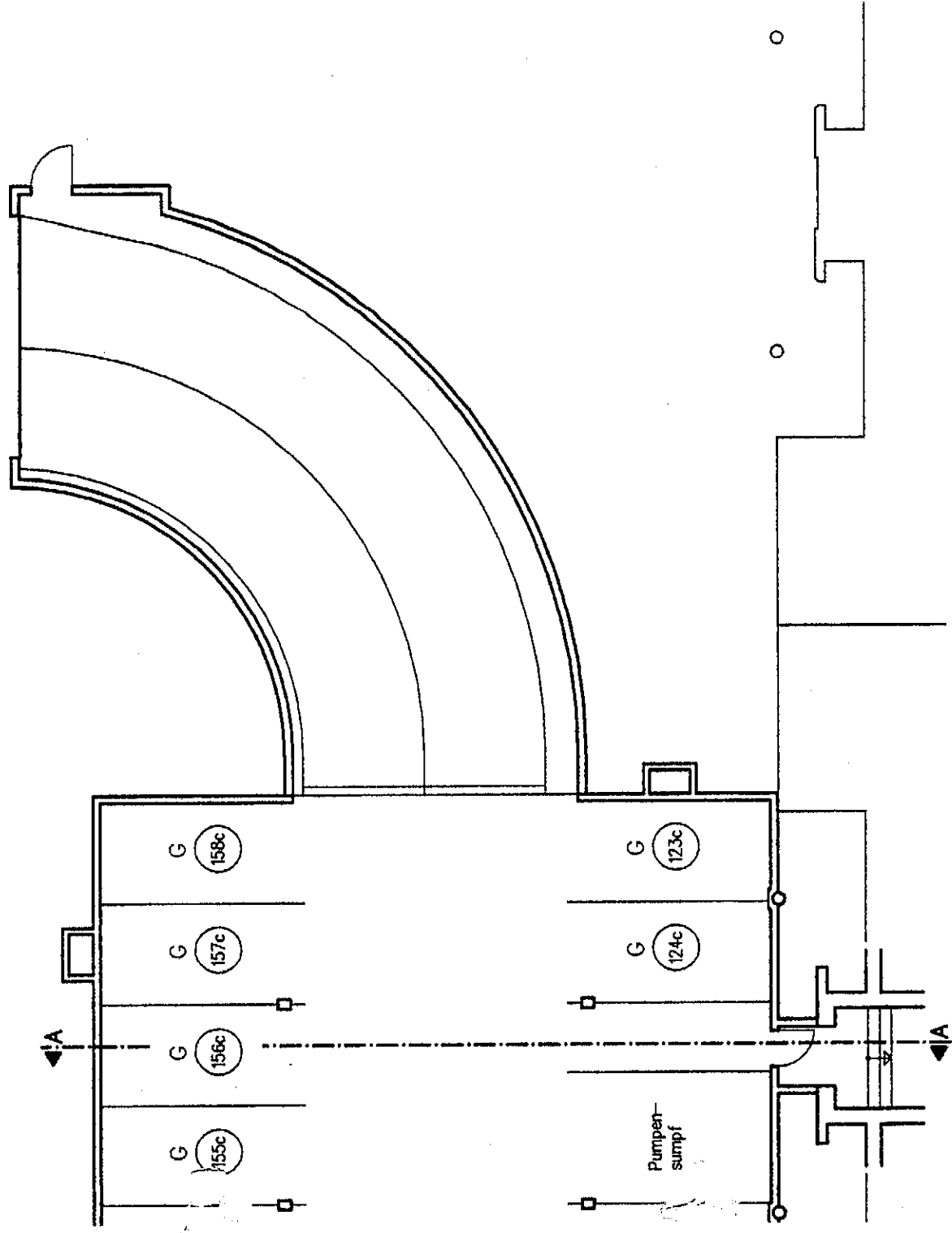
SCHNITT A-A M 1:100
Ahrensburg, Helgolandring 18-32
Datum: 21.09.2004



HNR. 8

HNR. 6

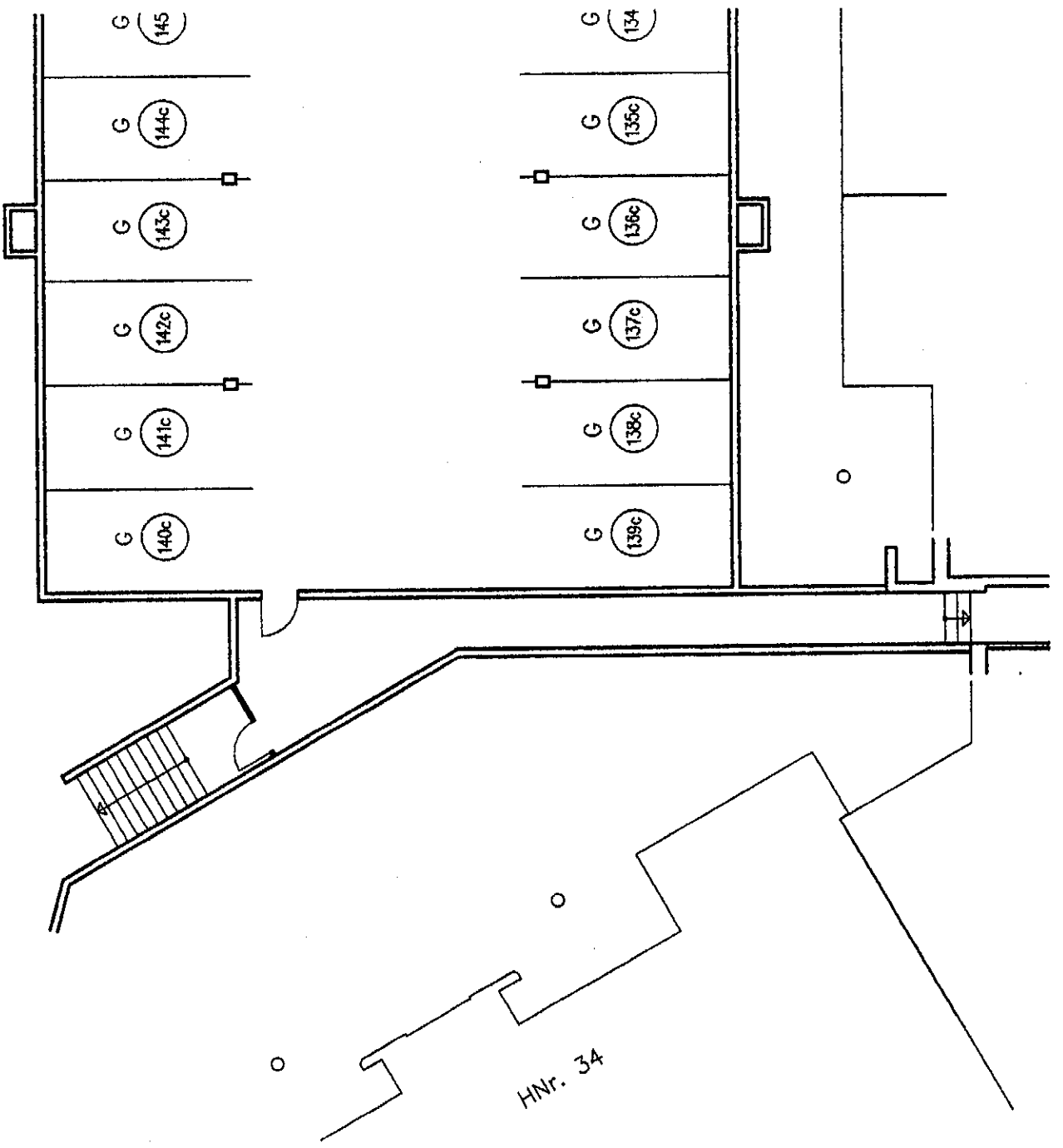




HNr. 40

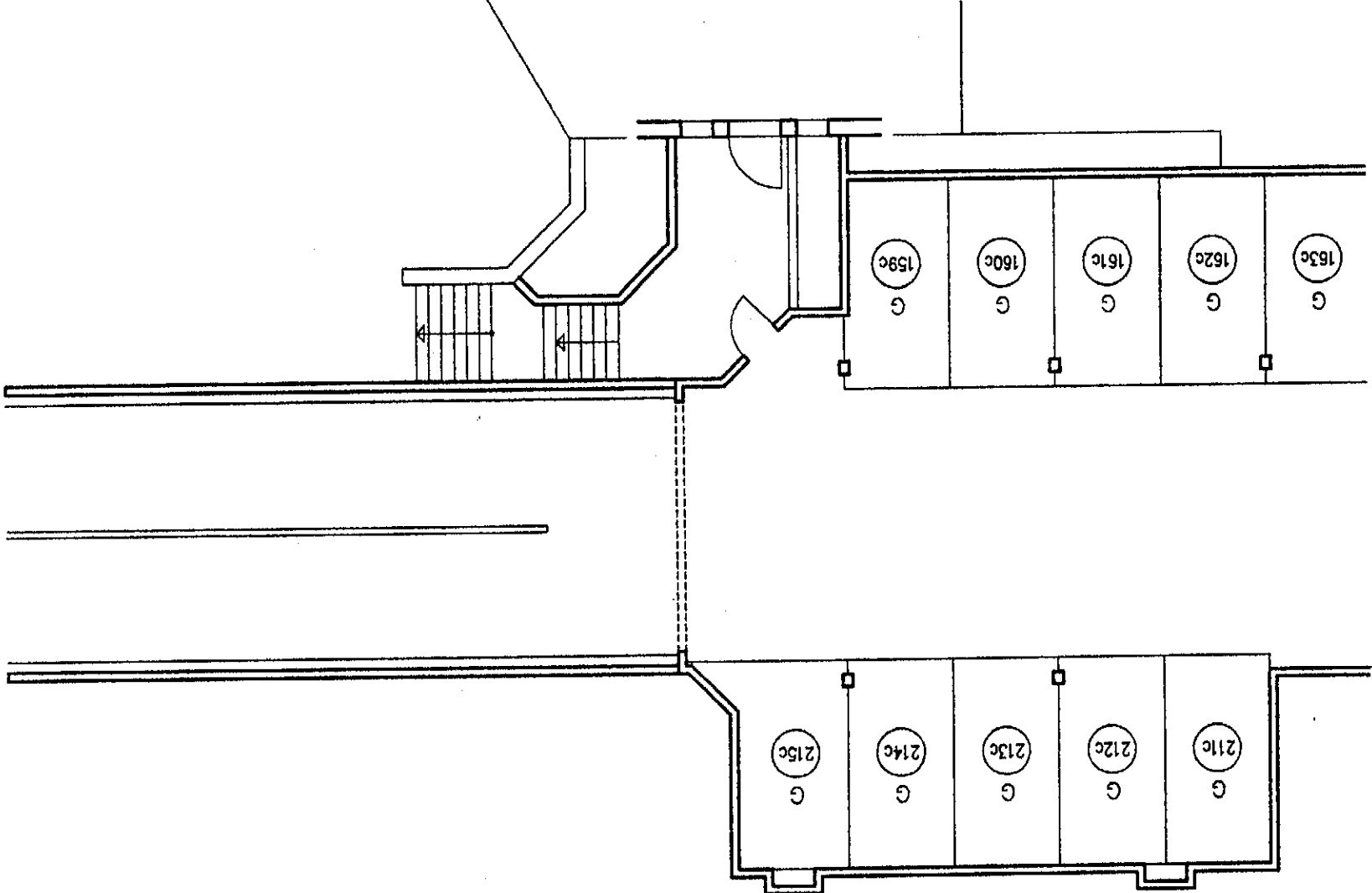
HNr. 42

TIEFGARAGE M·1:100
 Ahrensburg, Heigolandring 34-42
 Datum: 21.09.2004



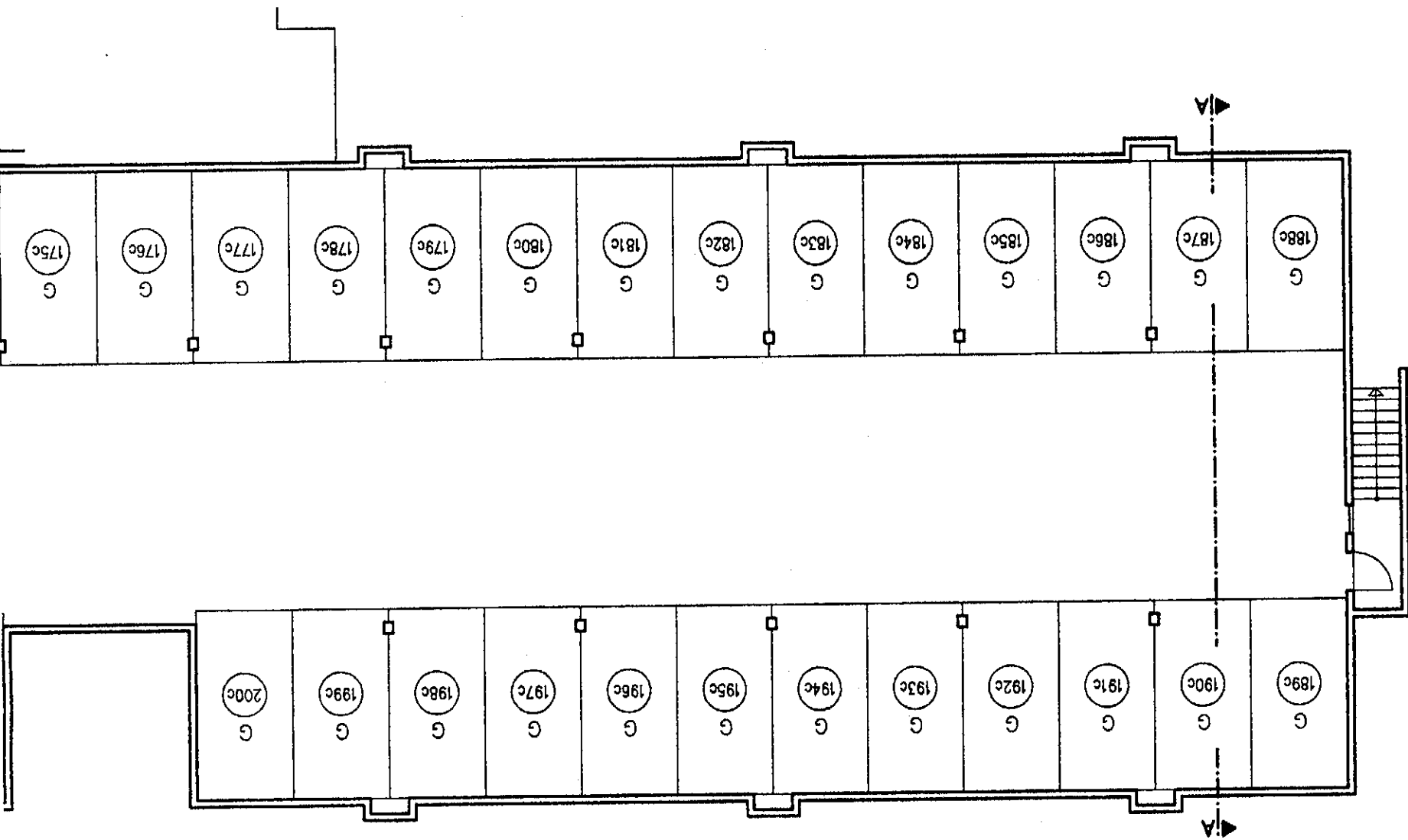
HNr. 36

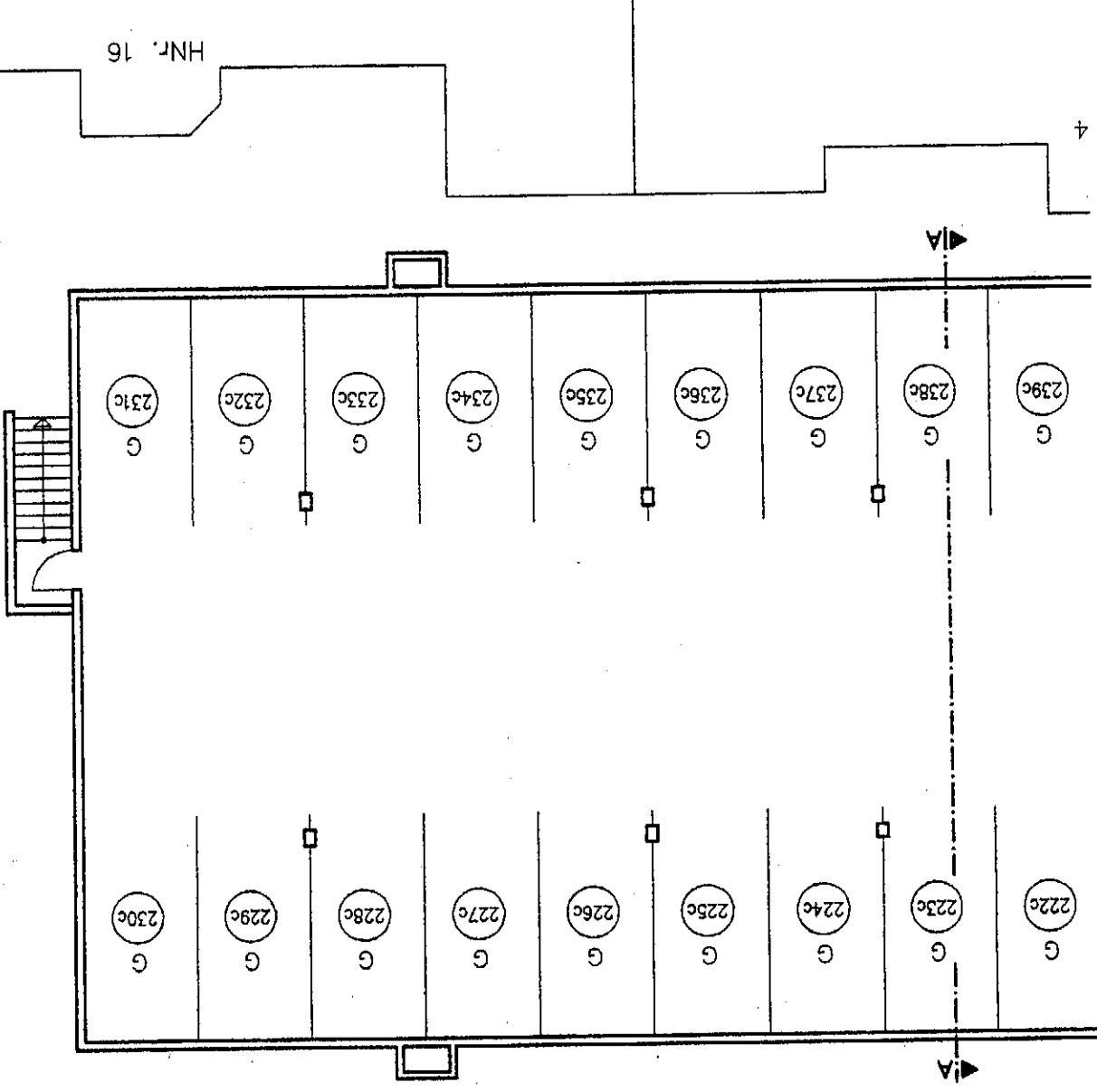
HNr. 34



Hnr. 2

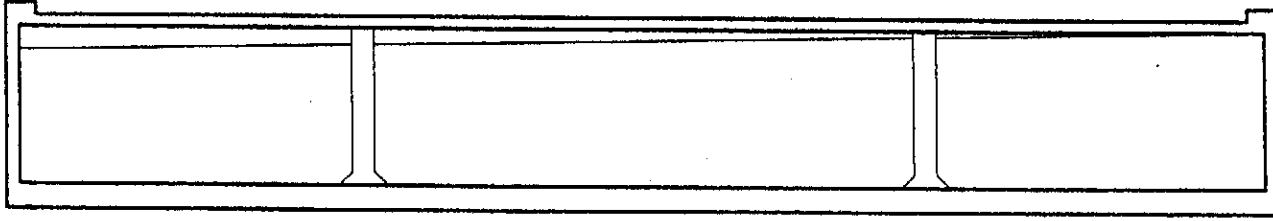
TIFFGARAGE M 1:100
Ahrensburg, Syttring 8,10; Amrumstieg 2
Datum: 21.09.2004





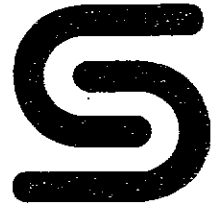
TIEFGARAGE M 1:100
 Ahrensburg, Syttring 12-18
 Datum: 23.09.2004

SCHNITT A-A M 1:100
Ahrensburg, Sültring 12-18
Datum: 23.09.2004



OK Gelände

Michael Schermer



M. Schermer · An der Strusbek 39 · 22926 Ahrensburg

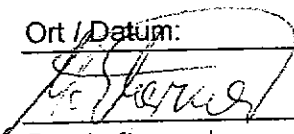
Sanitär · Gasheizung
Klempnerei

Bäder-, Küchen-,
Schwimmbad-, Regel- und
Wintergartentechnik,
Lüftung

Teile, die bei der Wartung defekt sind werden nach Aufwand / Materialpreis berechnet.

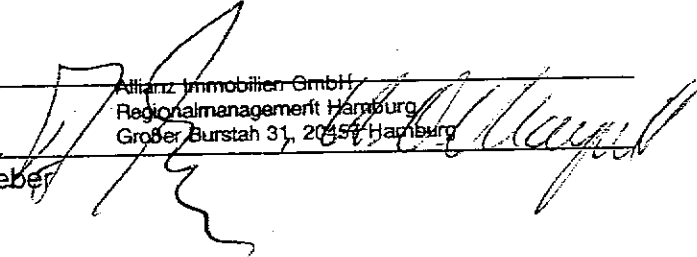
Mit der Zahlung des Pauschalbetrages sind die genannten Leistungen einschl. aller Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten für den erwähnten Zeitraum abgegolten. Ein Anspruch auf Durchführung der vorbezeichneten Leistungen zu einem bestimmten Termin besteht nicht, doch werden entsprechende Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ort / Datum:



Der Auftragnehmer

Allyanz Immobilien GmbH
Regionalmanagement Hamburg
Großer Burstah 31, 20057 Hamburg



Der Auftraggeber

Uwe Bernhöft

Feuerlöscher • Fahrbare Feuerlöschgeräte • Ortsfeste Feuerlöschanlagen • Brandschutzseminare • Rauch- & Wärmeabzugs- Anlagen

Feuerlöschgeräte • Prüf- und Fülldienst • Rauch- und Wärmeabzugs- Anlagen • Seminare im vorbeugendem Brandschutz

Verkauf von

FEUERLÖSCHGERÄTE

Feuerlöschern



Bernhöft • Feuerlöschergeräte • Haldesdorfer Str. 27a • 22179 Hamburg

Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs-
und Verwaltungs- GmbH & Co. KG
Gladbecker Straße 3

40472 Düsseldorf

Hamburg, den 07.07.2004

Sachb. Gudrun Iden

Wartungsvertrag

Hiermit beauftragen wir die Firma Uwe Bernhöft Feuerlöschgeräte die in unserem Objekt:

Standort: Helgolandring 18 - 42 in 22926 Ahrensburg

befindlichen Feuerlöschgeräte regelmäßig nach den gesetzlichen Vorschriften der DIN 14406, Teil 4 auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen, d.h.

- a.) die brandschutztechnische Überprüfung erfolgt alle 24 Monate
- b.) die sicherheitstechnische Überprüfung gem. Druckbehälter Verordnung wird bei Aufladelöschern alle 2 Jahre und bei Dauerdrucklöschern alle 2 Jahre (Wasser) 4 Jahre (Pulver) durchgeführt.

Geprüft werden die Löschkörper, die Armaturen, die Löschmittel und die Treibmittel. In Ordnung befundene oder in Ordnung gebrachte Geräte werden gereinigt, plombiert und mit dem vorgeschriebenen Prüfnachweis versehen. Beim Instandsetzen und Nachfüllen werden die Leistungswerte, die der jeweiligen Typzulassung zugrunde liegen, nach DIN 14406 gewährleistet.

Für die Überprüfung der Feuerlöscher berechnen wir für

- a) brandschutztechnische Prüfung 5,50 EUR je Gerät
- b) sicherheitstechnische Prüfung 2,45 EUR je Gerät

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eventuell benötigte Ersatzteile oder Neufüllungen werden zu Listenpreisen in Rechnung gestellt. Die Prüfgebühr basiert auf dem Lohnniveau am Tage des Vertragsabschlusses. Im Falle von Kostensteigerungen, insbesondere Lohnerhöhungen, kann die vereinbarte Prüfgebühr nach Rücksprache entsprechend angehoben werden. Dieser Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit und kann jederzeit von beiden Teilen mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Wartung seiner Feuerlöscher ab Vertragsbeginn von dem o.g. Vertragspartner vornehmen zu lassen.

Datum, Stempel, Unterschrift
Auftraggeber

Datum Stempel Unterschrift
Auftragnehmer

Feuerlöscher • Fahrbare Feuerlöschgeräte • Ortsfeste Feuerlöschanlagen • Brandschutzseminare • Rauch- & Wärmeabzugs- Anlagen

Uwe Bernhöft Feuerlöschgeräte • Haldesdorfer Str. 27a • 22179 Hamburg

Telefon : 040 / 61 00 03 - 04 • Telefax : 040 / 61 00 05

EDEKA Bank BLZ 200 907 00 Konto 48 48 48 9001

Aus technischen Gründen können die Abbildungen abweichen

Brandschutz-Service RoRo

- * Prüfen von Feuerlöschgeräten und -anlagen * Hydranten *
- * Verkauf * Armaturen * Schläuche *

Der Fahrtkostenanteil wird gesondert berechnet.

Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreise der Firma Brandschutz-Service RoRo berechnet.

4. Für Mängel an den Geräten/Anlagen, die nachweislich vom Kundendienst-Techniker verschuldet wurden, sowie für die Güte der von ihr verwendeten Materialien haftet Brandschutz-Service RoRo wie folgt:

Unter Ausschluß weiterer Ansprüche verpflichtet sich Brandschutz-Service RoRo, nach ihrer Wahl die Geräte/Anlagen kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder schadhafte Teile kostenlos auszutauschen. Schlägt die Nachbesserung oder der Austausch fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Instandhaltungsvertrag rückgängig machen oder die Vergütung herabsetzen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Beispiel aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz für Schäden, die nicht an den Geräten/Anlagen selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus dem Absatz 1 dieser Ziffer sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seitens eines Brandschutz-Service RoRo-Erfüllungsgehilfen (Kundendienst-Techniker).

5. Sonstige Vereinbarungen:

Prüfpreise z. Zt. laut unserem
Angebot Nr.: 96114 vom 14.08.1996

6. Dieser Vertrag wird zunächst abgeschlossen bis zum 31.12.1998

Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich nach dem oben genannten Zeitpunkt um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich zu erklären.

Kasseburg, den 17.02.1997

Brandschutz-Service RoRo

Rainer Rosenkranz
i. V. Rainer Rosenkranz i. V. Guido Roocks

Brandschutz - Service RoRo

Drosseleck 6
22929 Kasseburg
Tel. + Fax 0 41 54 / 8 50 17

Hamburg, 26.2.97
[Signature]
Allianz Grundstücks-GmbH
Regionalverwaltung Hamburg
Großer Burstah 31, 20095 Hamburg

Seite 2

Brandschutz-Service RoRo
Drosseleck 6
22929 Kasseburg

Telefon
(04154)
850 17

Telefax
(04154)
850 17

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1398/130169

Geschäftsführer:
Rainer Rosenkranz
Guido Roocks

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Konto-Nr. des Auftraggebers **BELEG**
QUITTUNG
für den Auftraggeber

Sitz des Überweisenden Kreditinstituts

(Bankleitzahl)

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

SVA GmbH, Kurt-Fischer-Straße 52, Ahrensburg

Konto-Nr. des Begünstigten

Bankleitzahl

8450611

214 400 45

Kreditinstitut des Begünstigten

Commerzbank Rendsburg

Betrag: Euro, Cent

EUR

490,00

BZÜ

Empfänger

SVA GmbH
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg

EUR 490,00

Kunden- bzw. Rechnungsnummer

2004069686125

Kunden-Nr. 40 69686 12
Fällig zum 01.09.2004

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

17

Datum, Unterschrift

Zahlung/Zahlschein

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Konto-Nr. des Auftraggebers **BELEG**
QUITTUNG
für den Auftraggeber

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

(Bankleitzahl)

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

SVA GmbH, Kurt-Fischer-Straße 52, Ahrensburg

Konto-Nr. des Begünstigten

Bankleitzahl

8450611

214 400 45

Kreditinstitut des Begünstigten

Commerzbank Rendsburg

Betrag: Euro, Cent

EUR

490,00

BZÜ

Empfänger

SVA GmbH
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg

EUR 490,00

Kunden- bzw. Rechnungsnummer

2004069686125

Kunden-Nr. 40 69686 12
Fällig zum 01.11.2004

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

17

Datum, Unterschrift

Eine Anregung: Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, denken wir an die Einhaltung Ihrer Zahlungs-
termine. Senden Sie dann bitte die nachstehende Lastschrifterklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben
an die: **SVA GmbH, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg**

Lastschriftermächtigung zur Kunden-Nr. 40 69686 12

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die SVA GmbH, Kurt-Fischer-Straße 52, Ahrensburg,
wideruflich, Energieabrechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unserees Kontos im
Lastschriftverfahren einzuziehen.

Bankverbindung:

- Geldinstitut und Ort: _____

- Bankleitzahl: _____

- Kontonummer: _____

(Datum und Unterschrift des Kontoinhabers)

Bitte füllen Sie den nachfolgenden Teil nur aus, wenn Sie nicht Kontoinhaber sind:

- Name und Vorname des Kontoinhabers: _____

- Vollständige Anschrift: _____

- [3] Der Arbeitspreis (AP_1) ändert sich zum 1.4. und 1.10. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 + 0,09133 (HL_1 - 17,60 \text{ €/hl}) + EST - PA$$

In der Änderungsklausel bedeuten:

AP_0 = Basis-Arbeitspreis gemäß Seite 1

HL_1 = Folgewert Preis leichtes Heizöl, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 2 Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); Güterbezeichnung Leichtes Heizöl in €/hl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag (einschl. Mineralölsteuer und EBV), frei Verbraucher, für den Berichtsort Hamburg.

EST = Erdgassteuer, zurzeit 0,5500 Cent/kWh

PA = Preisabschlag, zurzeit 0,2812 Cent/kWh. E.ON Hanse behält sich das Recht vor, diese Preisabschlagsregelung anzupassen, sofern der Steuersatz für Erdgas geändert wird.

- [4] Als Folgewert für HL_1 werden zugrunde gelegt:

bei Preisänderung zum 1. April

Durchschnittspreis leichtes Heizöl aus den veröffentlichten Werten für das 2. Halbjahr des vorhergegangenen Kalenderjahres.

bei Preisänderung zum 1. Oktober

Durchschnittspreis leichtes Heizöl aus den veröffentlichten Werten für das 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres.

- [5] Sollten die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes für I und/oder HL in ihrem materiellen Gehalt und damit in ihrer Aussagefähigkeit geändert werden, so treten an deren Stelle neue Werte, die den bisherigen Voraussetzungen möglichst nahe kommen.
- [6] Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten vorhergehenden Preisüberprüfung.
- [7] Sofern sich aus der Ermittlung des Arbeitspreises gemäß § 4 [3] ohne Erdgassteuer und Preisabschlag ein Preis ergibt, der kleiner als 1,3805 Cent/kWh ist, so wird dieser Wert in die Preisberechnung übernommen.
- [8] Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

§ 5 Wettbewerbsklausel

Sollte der Kunde anhand von belastbaren Angeboten nachweisen, dass eine Erdgasbelieferung durch Dritte bei vergleichbaren Abnahmeverhältnissen und gleichwertiger technischer Lieferqualität eine günstigere Preisstellung bietet, so werden die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, für den Kunden an dem Konkurrenzangebot orientierte günstigere Preiskonditionen zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.03./30.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Öffentliche Abgaben

Sollten öffentlich rechtliche Abgaben auf Gasförderung, Gasimport, Gastransport oder Gaslieferung, die sich auf die nach dem Vertrag zu liefernden Gasmengen auswirken, neu eingeführt oder bestehende erhöht werden, so erhöht sich der Gaspreis entsprechend; vermindern sich diese Abgaben wieder, so ermäßigt sich der Gaspreis entsprechend.

§ 10 Beschränkung in der Gasverwendung

Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt und darf ohne schriftliche Zustimmung von E.ON Hanse nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Übertragung der Rechte und Pflichten

Für den Fall, dass der Kunde die Wohneinheiten, auf die sich dieser Vertrag bezieht, veräußert, einem Dritten überlässt oder diesem sein Vermögen überträgt, verpflichtet er sich, alle Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen und Änderungen des Vertrages

- [1] Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages im übrigen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.
- [2] Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- [3] Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 13 Loyalitätsklausel

- [1] Die Vertragsschließenden sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu.
- [2] Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar im Bezug auf diesen Vertrag, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

§ 14 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann jeweils zum 31. März, frühestens jedoch zu dem auf Seite 1 genannten Termin mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder ist zur Zahlung unfähig, dann kann E.ON Hanse mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Quickborn.

§ 1 Grundlagen der Gaslieferungsbedingungen

Die Gaslieferung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676) nebst den „Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der E.ON Hanse AG“ in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen haben die Bestandteile dieses Vertrages vor denen der Allgemeinen Bedingungen den Vorrang.

Für die Haftung von E.ON Hanse und ihrer Vorlieferanten bei Versorgungsstörungen gilt § 6 AVBGasV, wobei die Schäden der Sondervertragskunden in die Haftungshöchstgrenzen einbezogen werden.

§ 2 Lieferpflicht

- [1] E.ON Hanse verpflichtet sich, den Erdgasbedarf des Kunden für Heizzentralen aus denen mindestens 20 Wohneinheiten versorgt werden bzw. für Wohngebäude mit mehr als 250.000 kWh Verbrauch pro Jahr entsprechend den auf Seite 1 genannten Vertragsdaten zu decken.
- [2] Die in diesem Vertrag genannten Wärmewerte kWh beziehen sich auf den Brennwert H_o des Gases.

§ 3 Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die genannte Verbrauchsstelle bei E.ON Hanse zu decken. Ausgenommen ist der Einsatz von regenerativer Energie.

§ 4 Preise und Preisänderungen

- [1] Für die Bereithaltung und Lieferung des Erdgases zahlt der Kunde einen Jahresleistungspreis und einen Arbeitspreis.
- [2] Der Jahresleistungspreis (LP_1) richtet sich nach der bereitzuhaltenden Stundenmenge gemäß Seite 1 und ändert sich zum 1.10. eines Jahres wie folgt:

$$LP_1 = LP_o \cdot \frac{I_1}{I_o}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP_o = Ausgangswert Jahres-Leistungspreis: 3,07 €/kWh/h

I_1 = Folgewert Index Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 5 Investitionsgüterproduzenten. Durchschnitt 2. Halbjahr des Vorjahres und 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres.

I_o = Index Investitionsgüterproduzenten, Basiswert: Durchschnitt 2. Halbjahr 1992 und 1. Halbjahr 1993 = 98,7 Index (1995 = 100)

Der Jahresleistungspreis schließt die Bereitstellung der notwendigen Messeinrichtung/en in der erforderlichen Größe ein.

§ 7 Gasmessung

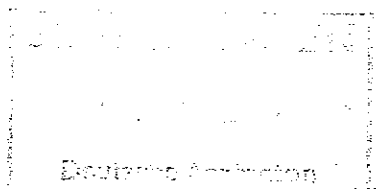
- [1] Die Verbrauchsmengen in kWh ergeben sich aus Kubikmeter im Normzustand [2] multipliziert mit dem jeweiligen Abrechnungsbrennwert [3].
- [2] Die zu liefernde Gasmenge wird in Betriebskubikmeter durch einen Gaszähler beim Kunden gemessen und durch einen Mengenumwerter bzw. durch Umrechnung in den Normzustand - d.h. 0 °C und 1.013,25 mbar in Kubikmeter im Normzustand - umgewertet.
- [3] Für die Messung und Überprüfung des für die Vertragsparteien verbindlichen Brennwertes H_{on} (Normbrennwert) gelten die Regelungen des Eichgesetzes vom 23. März 1992 sowie die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage der Berechnung ist der Abrechnungsbrennwert. Dieser wird entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- [4] Sollte der Kunde eigene Messgeräte installieren, so sind deren Messergebnisse für E.ON Hanse nur dann verbindlich, wenn hierüber besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8 Abrechnung

- [1] Die Abrechnung erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich. Über andere Ablese- und Abrechnungszeiträume werden sich die Vertragspartner gesondert verständigen.
- [2] Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Gaszählers zum Ende des Abrechnungszeitraumes werden von Beauftragten von E.ON Hanse oder in Übereinstimmung mit E.ON Hanse vom Kunden selbst abgelesen.
- [3] Bei Preisüberprüfungen oder sonstigen Veränderungen werden die Zählerstände rechnerisch ermittelt.
- [4] Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen - nach Erhalt der Rechnung - an E.ON Hanse zu überweisen.

§ 9 Gasbeschaffenheit / Übergabepunkt

- [1] Das Gas entspricht in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten der 2. Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260).
- [2] Nach rechtzeitiger Ankündigung ist E.ON Hanse berechtigt, Gas anderer Qualität zu liefern, sofern dieses Gas für die Verwendung bei dem Kunden geeignet bleibt. Gas der 2. Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260) gilt in jedem Fall als für den Kunden geeignet.
- [3] Der Gasdruck am Ausgang des Druckregelgerätes beträgt im Normalfall 22 mbar. Über die Höhe eines eventuell davon abweichenden Gasdruckes werden sich die Vertragspartner gesondert verständigen.
- [4] Bei Lieferung aus dem Niederdruck- oder Mitteldrucknetz wird die Ausgangsseite der Hauptabsperreinrichtung (HAE) als Übergabepunkt vereinbart. Ein eventuell davon abweichender Übergabepunkt und der Übergabepunkt bei Lieferung aus dem Hochdrucknetz wird gesondert vereinbart und in einem Lageplan dokumentiert.



Vertragskontonummer: **2153913692**

Bei Zahlungen/Rückfragen bitte immer angeben

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Deutsche Annington Zweite Wohnungsbet.-
und Verwaltungs- GmbH & Co. KG
Gladbecker Str. 3
40472 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Verkaufsabrechnung
Mo-Fr von 7:30-17:30
Telefon: (040) 78 88 - 22 22
Fax: (040) 78 88 - 52743
E-Mail: Verkaufsabrechnung@hww-hamburg.de
Internet: www.hww-hamburg.de

Datum: 30.07.2004

Seite 1 von 3

Verbrauchsstelle: Helgolandring 18 /24
22926 Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie als Kunden der Hamburger Wasserwerke GmbH begrüßen zu können. Wir liefern Ihnen Hamburger Trinkwasser in besserer Qualität, als die Grenzwerte der bundesweit geltenden Trinkwasserverordnung vorgeben. Bei Fragen rund um die Wasserversorgung stehen wir Ihnen unter den oben genannten Informationswegen zur Verfügung.

Ein Vertragsverhältnis ist entsprechend unseren Wasserlieferungsbedingungen durch die Entnahme von Trinkwasser zustande gekommen.

Die Ablesekarten versenden wir jeweils zum Dezember. Bitte lesen Sie dann die Wasserzähler ab und schicken die Karte an uns zurück.

Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird für die Stadt Ahrensburg erhoben und nach der Wasserabnahme berechnet.

Den Wasserverbrauch rechnen wir einmal jährlich ab. Zwischen den Jahresrechnungen werden monatliche Abschlagsbeträge erhoben. Für die Errechnung der Abschlagsbeträge wurde ein täglicher Durchschnittsverbrauch von 10,761 m³ zugrunde gelegt.

Ihre Abrechnungsdaten entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Sollten wir Ihre Daten unvollständig oder nicht zutreffend aufgenommen haben, geben Sie uns bitte die Änderung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Wasserwerke GmbH
Verkaufsabrechnung / Kundenbetreuung



Vertragskontonummer:

2153913692

Bei Zahlungen/Rückfragen bitte immer angeben

Verbrauchsstelle: Helgolandring 18 /24
22926 Ahrensburg

Datum: 30.07.2004

Seite 3 von 3

Die Einzelpreise sind:

Grundpreis: 124,80 EUR/365 Tage Wasserpreis: 1,39 EUR/m³ Abwassergebühr: 1,97 EUR/m³
Auf Wasser und Grundpreis werden zusätzlich 7% Umsatzsteuer berechnet.

Bis zur nächsten Abrechnung werden folgende Abschlagsbeträge fällig:

	Wasser EUR	Umsatzsteuer EUR	Abwasser EUR	Gesamt EUR
1. Abschlagsbetrag	592,52	41,48	821,00	1.455,00
fällig am: 03.09.2004				
Weitere Abschlagsbeträge	592,52	41,48	821,00	1.455,00
fällig am: 03.10.2004 03.11.2004 03.12.2004				

Die fälligen Beträge überweisen Sie bitte unter Verwendung der o.g. Vertragskontonummer.

Ihre Zählerdaten zum Abrechnungsbeginn vom 01.07.2004 :

Zählernummer	Zählerstand m ³	Zählergröße QN	Aufstellungsort
3267352	14.798	6	Keller .NR 20 R SCHL HSM KUHLE-ROWETTE





Auszug aus den Wasserlieferungsbedingungen gültig ab 01. 01. 2003

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) gelten diese Wasserlieferungsbedingungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

(6) Die HWW erheben Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Die Daten werden in Dateien gespeichert. Soweit der Verbrauch durch Warmwasserzähler gemessen wird, übermitteln die HWW für die Wärmeabrechnung erforderliche Daten an Hauseigentümer, Verwalter, Wärmelieferanten, Abrechnungsfirmer oder andere mit der Wärmeabrechnung Beauftragte; die HWW verwenden andererseits Daten, die von solchen Stellen erhoben wurden, für die Wasser- und Gebührenerrechnung. Soweit die HWW die öffentliche Wasserversorgung im Auftrage Dritter durchführen oder mit der Berechnung und Einbeziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung beauftragt sind, übermitteln die HWW Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so haben die HWW den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Wasserlieferungsbedingungen der HWW hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der HWW entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies den HWW unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen der HWW.

§ 2 a Anschlussnehmervertrag

(1) Die HWW schließen Verträge über den Anschluss sowie über die Wasserversorgung eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der HWW grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

(2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Der Anschlussnehmer haftet für Wasserverluste durch Rohrbrüche und für ungemessene Wasserabflüsse.

§ 2 b Wasserversorgungsvertrag

(1) Auf Antrag des Anschlussnehmers sind die HWW bereit, Wasserversorgungsverträge mit den Endverbrau-

chern (Mietern, Pächtern, Wohnungseigentümern) abzuschließen, wenn in einem versorgten Grundstück alle Wohnungen und sonstigen Verbrauchseinheiten mit HWW-eigenen Wasserzählern ausgestattet sind.

(2) Der Anschlussnehmer hat die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so ist der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Dies gilt auch für Gemeinschaftsverbräuche und leerstehende Wohnungen.

(4) Mehrere Endverbraucher haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

§ 4 Art der Versorgung/Preise

(1) Die HWW stellen zu den jeweiligen Wasserlieferungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung. Diese Preise ergeben sich aus der Anlage.

(2) Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HWW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Wasserlieferungsbedingungen, insbesondere zur Kontrolle oder Auswechslung der Messeinrichtung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 18 Messung

(1) Die HWW stellen die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den HWW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Messeinrichtungen sowie die Hauswasserzähleranlage mit Ausnahme des Rückflussverhindersers sind Eigentum der HWW. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden.

(5) Bei der wohnungsweisen Verbrauchserfassung erfolgt die Messung durch Wohnungswasserzähler. Hierfür sind das „Technische Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler“ sowie die „Bestimmungen für Warmwasserzähler“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen.

Der vollständige Text der Wasserlieferungsbedingungen liegt in unserer Verwaltung aus; auf Wunsch senden wir Ihnen ein Exemplar zu.

(2) Die Kosten der Auswechslung und Prüfung fallen den HWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der HWW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der HWW vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der HWW die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Anlagen nach §§ 11 und 18 nicht leicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornimmt, dürfen die HWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die HWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

(2) Verjährungsfrist.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so sind die HWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

§ 24 Abrechnung

(1) Das Entgelt wird nach Wahl der HWW monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre oder defekte WC-Spülungen) abgefließen ist. Der Kunde hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlussleitung (§ 10 Absatz 6) eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden in entsprechender Anwendung von § 21 ermittelt.

(4) Nach Ablesung oder Schätzung erteilen die HWW eine Rechnung in einfacher Ausfertigung. Der Rechnungsbetrag ist von dem Kunden kostenfrei an die HWW zu entrichten.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

das Bezahlen des Wassergeldes wird für Sie kostengünstiger und bequemer, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Wir übernehmen für Sie die Terminüberwachung, ziehen die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Bank-, Postbank- oder Sparkassenkonto ein und überweisen Ihnen ein Guthaben zurück. Sollten Sie einmal mit einer Abbuchung nicht einverstanden sein, können Sie sich den Betrag von Ihrem Geldinstitut wieder gutschreiben lassen.

Wir nehmen Ihre Einzugsermächtigung auch gern telefonisch, per Fax oder E-Mail entgegen.

Rufen Sie uns an: Telefon (040) 78 88-22 22

Fax: (040) 78 88-5 27 43

E-Mail: Verkaufsabrechnung@hww-hamburg.de

Vielen Dank.

Ihre
Hamburger Wasserwerke GmbH
Verkaufsabrechnung/Kundenbetreuung

Hamburger Wasserwerke GmbH
Verkaufsabrechnung/Kundenbetreuung
Postfach 26 14 55

20504 Hamburg

E 1713 - 110181341
Abrechnungseinheit

KALORIMETA

Heizkostenabrechnung	Stück*	DM / Stück je Jahr
Preis:		
je Liegenschaft		
je Nutzer		
je Heizkostenverteiler HKV-V		
je Heizkostenverteiler HKV-E		
je Warmwasserzähler / Warmwasserkostenverteiler	2	6,90
je Wärmezähler		
Mindestgebühr		

Dienstleistungen II nach Preisliste. Die erforderlichen Grunddatenblätter der meßtechnischen Aufnahme und Bewertung werden im ersten Jahr nach der Ausstattung zur Verfügung gestellt und in den beiden folgenden Heizkostenabrechnungen anteilig berücksichtigt.

Abrechnungsgrundlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erster Abrechnungszeitraum vom Montag bis 31.05.93
danach jeweils vom 01.06. bis 31.05.

- Eigentumswohnungen Der Versorgungszeitraum für Warmwasser entspricht nicht dem Abrechnungszeitraum
 Mietwohnungen
 Gewerbl. Nutzung

nach:	Umlageschlüssel	
	Heizkosten	Warmwasserkosten
Wohn-/Nutzflächen m ² <input type="checkbox"/>	50 %	50 %
umbautem Raum m ³ <input type="checkbox"/>		
Verbrauch	50 %	50 %

Betriebskostenabrechnung	Stück*	DM / Stück je Jahr
Preis:		
je Liegenschaft		
je Nutzer		
je Kostenart und Nutzer		
Ablesen und Abrechnen von Kaltwasserzählern		

Dienstleistungen II nach Preisliste

Umlagefähige Betriebskosten (bitte ankreuzen), sofern im Mietvertrag vereinbart

- | | | | |
|---|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Müllabfuhr | <input type="checkbox"/> Warmwasser | <input type="checkbox"/> Gartenpflege | <input type="checkbox"/> Hauswart |
| <input type="checkbox"/> Strom | <input type="checkbox"/> Straßenreinigung | <input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichten | <input type="checkbox"/> Öffentl. Lasten des Grundstücks |
| <input type="checkbox"/> Wasserversorgung | <input type="checkbox"/> Heizung | <input type="checkbox"/> Schornsteinreinigung | <input type="checkbox"/> Breitbandkabel |
| <input type="checkbox"/> Entwässerung | <input type="checkbox"/> Hausreinigung | <input type="checkbox"/> Beleuchtung | <input type="checkbox"/> Maschinelle Wascheinrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Aufzüge | <input type="checkbox"/> Ungezieferbekämpfung | <input type="checkbox"/> Antennenanlagen | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

W a r t u n g s v e r t r a g

zwischen der
Allianz Lebensversicherungs-AG., Grundvermögen Hamburg,
Großer Burstah 31, 2000 Hamburg 11
- als Betreiber -

und der Firma Johann E. Dechow GmbH & Co
.....
 Meisenstr. 19, 2000 Hamburg 60
.....
- als Auftragnehmer -

für die ~~XX~~/Gasfeuerungsanlagen in dem Grundstück
.....2070 Ahrensburg-Kremerberg
 3 Heizzentralen je 2 Hydrotherm VE 660.000 kcal/h
 1 Hydrotherm VE 900.000 kcal/h

Anzahl/Leistung der Kessel

Anzahl/Leistung der Brenner

1. Beginn: 01.06.1981

2. Vertragsdauer:

Die Dauer des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

3. Leistungen:

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der beigefügten als Bestandteil dieses Vertrages anzusehenden Arbeitsgrundlage. Die hierin aufgeführten Arbeiten sind im Rahmen jeder Wartung ausnahmslos durchzuführen. Störungen sind jederzeit zu beheben. Vor Ausführung der Arbeiten hat sich der Monteur bei dem zuständigen Hausmeister an- und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.

4. Preis:

DM4.760.--..... zuzüglich der während der Vertragsdauer geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (Pauschalpreis für 1 Wartungsjahr).

8. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, für elektrische und bewegliche Teile (z.B. Motoren Regelgeräte, Ventile usw.) 6 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 3 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der endgültigen Arbeitsausführung.

9. Haftung:

Für Schadenersatzansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, hat der Auftragnehmer nur aufzukommen, wenn er, seine Mitarbeiter oder seine Vertreter den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben. Dem Auftragnehmer obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.


Sofern der Auftragnehmer haftbar werden sollte, beschränkt sich seine Haftung in jedem Fall der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. (Deckungssumme: pauschal 2 Mio. DM je Schadenfall)

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 12.03.81

Hamburg, den 10.03.1981

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG
Grundvermögen Hamburg
Gr. Burstah 31, 2000 Hamburg 11


GmbH & Co.
Hamburg CO, Meisebachstr. 19, T. 21111

.....

.....

- m) Nach der Revision eine allgemeine Funktionskontrolle durchführen, Flambbildung kontrollieren, Vakuum und Druck der Ölförderpumpe messen.
Hausmeister ist bei der Schlußabnahme mit heranzuziehen.

III. Abgasenanalyse

Folgende Messungen sind durchzuführen:

- a) Rauchgastemperatur am Kaminausgang
- b) Heizraumtemperatur,
- c) CO²-Gehalt der Rauchgase, gemessen im Abgasrohr
- d) Zug im Kesselrauchgasstutzen,
- e) Rußtest gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Nachrevision vor Beginn der Heizperiode umfaßt die Kontrolle bzw. Nachregulierung der im Frühjahr eingestellten Werte.

Ferner sollte darauf geachtet werden, daß das Schaubild und die Montagezettel beigelegt werden.

Zum Abschluß der Arbeiten ist das Brennergehäuse gründlich zu reinigen.

IV. Brauchwasseranalyse

- a) Untersuchung des Anlagenwassers auf Härte,
- b) " " Speisewassers " " ,
- c) Prüfbericht über Zustand Kessel u. Warmwasserbereiter hinsichtlich Steinansatz sowie Empfehlung der chemischen und/oder mechanischen Reinigung der Kessel.
- d) Überprüfung und Bericht evtl. vorhandener Opferanoden.

Bei festgestellten Mängeln an der Kessel-, Brenner- und Warmwasseranlage hat der Kundendienstmonteur über Art und Umfang den Betreiber schriftlich zu informieren. Für erforderliche Ersatzlieferungen muß der Kundendienstmonteur den Betreiber um Zustimmung bitten.

Die Wartungsfirma verpflichtet sich, durch die Annahme des Vertrages die Wartung durch eigene Fachkräfte vorzunehmen.

Datum10.03.1981.....

.....
...JOHANN E. DECHOW.....

GmbH & Co.
.....2 Hamburg 60, Molsen 14, Tel. 46 1051.....

(Auftragnehmer)

III. Unsere Leistungen

1. Die Wartung umfaßt die laufende Pflege und meßtechnische Prüfung der EA.
2. Die Wartungsfirma hat in erforderlichen Abständen folgende Arbeiten durchzuführen:
 - a) Prüfung der Dachaufbauten der Antennenanlage auf einwandfreie, materialmäßige Beschaffenheit, (entfällt bei Kabelfernseh-Anlagen).
 - b) Prüfung der einwandfreien elektrischen Funktion der Dachaufbauten bis zum Eingang des Antennenverstärkers, (entfällt bei Kabelfernseh-Anlagen).
 - c) Prüfung des Verstärkers durch Kontrolle des Verstärkungsfaktors und der Ausgangsspannung,
 - d) Prüfung des Verstärkers auf einwandfreie, materialmäßige Beschaffenheit sowie Beseitigung innerer, die Betriebssicherheit des Verstärkers in Frage stellender Verunreinigungen
 - e) Prüfung der Sperrkreiseinstellung - sofern die EA Sperrkreise enthält - und Neueinstellung, falls Frequenzänderungen der Rundfunkanstalten eingetreten sind
 - f) Kontrolle des vollständigen Verstärkersatzes
 - g) Prüfung der Empfangsspannung auf dem Teilnehmernetz
 - h) Ermittlung etwaiger außerhalb der EA liegender Störungsursachen
3. Reparaturen sowie Beseitigungen von Störungen sind nicht Vertragsbestandteil.

IV. Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Störungen oder Schäden an der EA sind der Wartungsfirma unverzüglich zu melden.
2. Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten (Erweiterung, Verkleinerung, Verlegung, Modernisierung, Reparaturen usw.) an der EA dürfen während der Vertragszeit **nur** durch die Wartungsfirma oder einen von ihr Beauftragten ausgeführt und die hierfür benötigten Materialien nur von ihr geliefert werden.
3. Der VP hat dafür zu sorgen, daß der Wartungsfirma oder ihrem Beauftragten der Zutritt zu allen Teilen der EA gewährt wird.
4. Damit im Falle eigener Verhinderung die Wartung der EA nicht beeinträchtigt wird, ist die Wartungsfirma befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des VPs auf einen geeigneten Dritten zu übertragen.
5. Geht das Eigentum an den mit der EA versehenen Gebäuden durch Veräußerung oder auf sonstige Weise auf einen Dritten über, so ist der VP berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen.

V. Allgemeines

1. Für den Fall, daß durch Krieg, Streik, Aufruhr, Inflation oder sonstige Umstände höherer Gewalt die Durchführung der von der Wartungsfirma übernommenen Leistungen so erschwert wird, daß ihr eine normale, ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben nicht möglich ist, ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag so lange, bis sich die allgemeine Lage wieder normalisiert hat. Liegt der Fall höherer Gewalt vor, so ist die Wartungsfirma befugt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie des beiderseitigen Einverständnisses. Sollten aufgrund der besonderen Rechtslage oder einer späteren gesetzlichen Änderung einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll dieses keinen Einfluß auf den übrigen Vertragsinhalt haben.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 11.03.02

MARTEUS
ANTENNEN UND KABELANLAGEN
Wartungsfirma
Gesellschaft mbH, Reg. Nr. 24 21 2-0
Papenreye 31, 22453 Hamburg

Hamburg, den 29.04.02
Antenn Immobilien GmbH
Registernummer: 100000
Hamburg, den 29.04.02
VP



Prüf- und Wartungsvertrag Nr. 11 007/W/99

zwischen der Firma **HÖRMANN KG Verkaufsgesellschaft 33803 Steinhagen**
Telefon (05204) 915-0, Telefax (05204) 915 147

nachstehend **HERSTELLER** genannt

und der Firma

Deutsche Amington Zweite
Wohnungsbeteiligungs- &
Verwalt. GmbH & Co. KG
Gladbecker Str. 3
40472 Düsseldorf

(STEMPEL)

nachstehend **BETREIBER** genannt

1. Geprüft / Gewartet werden folgende Gegenstände:

2 Stück HÖRMANN SECTIONAL-TORE STE 30 mit elektr. Antrieben
(aus Kom.-Nr.: 02/982 776)

die sich

Tiefgarage

Syltring 12-18
22926 Ahrensburg

befinden. Der Betreiber versichert, daß nach seiner Kenntnis die Gegenstände bei Vertragsabschluß in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand sind.

2. Die Prüf-/Waltungsarbeiten werden gem. der beigelegten Checklisten Nr. 42 durchgeführt und stellen die Mindestverrichtungen einer Prüfung/Wartung dar. Weitere Auflagen und Zusatzpositionen kann der Prüfer/Monteur festlegen, z.B. wenn sie durch örtliche Gegebenheiten oder spezielle Nutzungszwecke bedingt sind. Sie sind in die Checkliste einzutragen.

3. Die Prüfung/Wartung wird 2 mal jährlich in tunlich gleichen Zeitabständen durchgeführt. Der Betreiber, der für den Zustand und die Sicherheit der Gegenstände verantwortlich ist und bleibt, hat die Prüfung/Wartung mit der Frist von einem Monat schriftlich abzurufen. Der Tag der Prüfung/Wartung ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Gleichzeitig sind Sonderheiten am Tor und Unregelmäßigkeiten des Torlaufs, z.B. für eine Ersatzteillieferung, anzeige pflichtig.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß sämtliche, auch die beweglichen zur Prüfung/Wartung anstehenden Gegenstände an dem in Ziff. 1. genannten Ort frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Prüfungs-/Wartungstag nicht der Fall, so entfällt insoweit eine Verpflichtung des Herstellers. Die nach einer Prüfung/Wartung in der Checkliste beanstandeten Positionen müssen umgehend gewartet/repariert bzw. erneuert werden. Der Betreiber bleibt dafür verantwortlich, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der Prüf-/Wartungsdienst wird an Werktagen, montags - freitags, während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein erforderliches Gerüst bzw. Leitern sind im Bedarfsfall kostenlos bereitzustellen, ebenfalls ist für den Austausch schwerer Teile eine Hilfskraft abzustellen.



STÄDTEREINIGUNG
WEST

Nolting GmbH & Co. KG

- 2 -

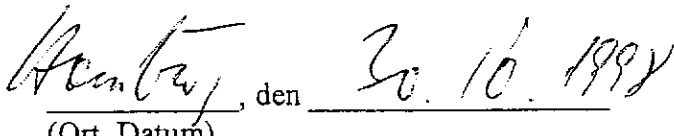
4. Mit der Auslieferung übernimmt der Anschlußnehmer die volle Verantwortung für den Behälter mit allen Verpflichtungen, die sich u. a. aus verkehrspolizeilichen Vorschriften ergeben, z. B. Beleuchtung und Absicherungen. Darüber hinaus sichert der Anschlußnehmer eine sachkundige Verwendung sowie eine schonende Behandlung der Mietsache zu. ~~Sie ist allzeit in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem und einsatzfähigem Zustand zu halten.~~ Am Tag der Entleerung ist der Behälter am Straßenrand bereitzustellen.
5. Aufstellung, Bereitstellung und Entleerung der Mietbehälter werden mit DM 22,50 pro Behälter und Monat halbjährlich im voraus, in Rechnung gestellt. Der Preis versteht sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verwertung der Leichtverpackungen erfolgt kostenlos im Rahmen des „Dualen Systems“.
6. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 1999 und ist unbefristet. Nach Ablauf der Probezeit von 1 Monat ist der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Anschlußnehmer hat bei Ablauf des Vertrages die Mietsache in ordnungsgemäßem, nur durch den bestimmungsgemäß bedingten Verschleiß beeinflussten, Zustand, gereinigt zurückzugeben.
7. Dieser Vertrag ist an das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und der Arbeitsgemeinschaft „Duales System“ Stormarn/Lauenburg gebunden. Entfällt dieses, wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung ungültig.
8. Mündliche Absprachen werden nur durch schriftliche Bestätigung durch den Unternehmer wirksam.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Ahrensburg.

Ahrensburg, den 29.06.1998
(Ort, Datum)

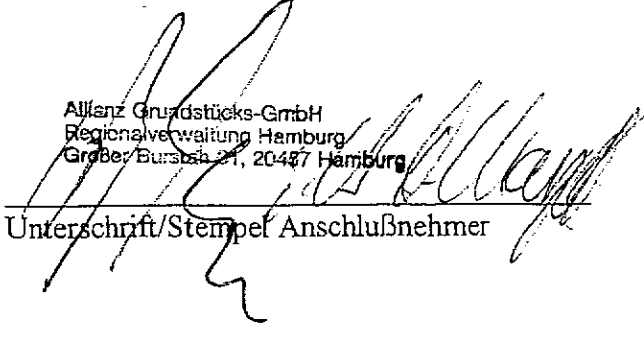
Städtereinigung West
Nolting GmbH & Co. KG
Postfach 14 53
32112 Hiddenhausen

i. V.  i. V.

Unterschrift/Stempel Unternehmer

, den 30.10.1998
(Ort, Datum)

Allianz Grundstücks-GmbH
Regionalverwaltung Hamburg
Großer Burchard 21, 20457 Hamburg


Unterschrift/Stempel Anschlußnehmer

HÖRMANN KG
Verkaufsgesellschaft
- Montageabteilung -
Upheider Weg 94-98

33803 Steinhagen

Absender:
(Stempel)

von Ihrem Prüf- und Wartungsangebot wollen wir Gebrauch machen und schicken Ihnen
beigeschlossen, rechtsverbindlich gegengezeichnet, den Vertrag zurück.

- Die 1. Prüfung/Wartung erbitten wir im Monat
- Die 1. Prüfung/Wartung soll kurzfristig erfolgen

Unser Ansprechpartner für Sie ist:

Herr / Frau

Tel. Fax

Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist - nicht - erforderlich.

12. JUN. 2004

(Datum)

Deutsche Annington Heimbau AG
Sophienblatt 100
24114 Kiel

(Stempel)

(Unterschrift)

Regionalverwaltung Hamburg
Großer Burstah 31
20457 Hamburg

Internetadresse:
<http://www.allianz-immobilien.de>

Allianz, Postfach, 20448 Hamburg

Firma
R & P Haus- und
Grundstücks-Service
z.Hd. Herrn Rumpf
Wartenau 1

22089 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Durchwahl (0 40) 36 17-
Tel. 3047
Fax 3063

Unser Zeichen, Datum
Herr Maywald
a196sf, 23.06.1998

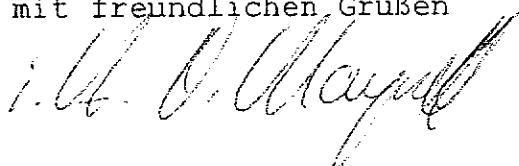
WE 83006 - Gartenpflegevertrag -

Sehr geehrter Herr Rumpf,

im Nachgang zu dem bei uns im Hause am 15.06.1998 geführten Gespräch, möchten wir Ihnen hiermit noch einmal kurz schriftlich bestätigen, daß wir Ihnen die Gartenpflege ab 01. Juli 1998 gemäß Vergabeprotokoll vom 15.06.1998 übertragen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Genehmigung

In den Urkunden des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln vom 13. Oktober 2004 (UR.-Nrn. 2412 und 2415/2004 H) sind für die

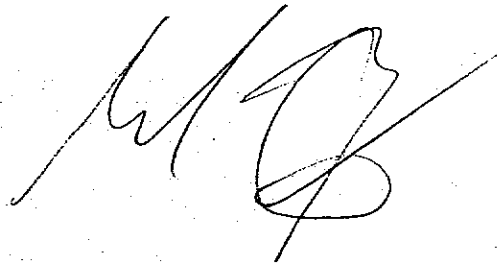
Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. KG

mit dem Sitz in Essen, Erklärungen von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben worden.

Die Gesellschaft hat Kenntnis vom Inhalt dieser Urkunden genommen.

Die Gesellschaft genehmigt hiermit alle Erklärungen, die für die Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. KG abgegeben worden sind.

Köln, den 20. Oktober 2004

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.



Diese Ausfertigung
die mit der Urschrift übereinstimmt
wird erteilt


1. Herrn Andreas Bäcker, geboren am 21. November 1961,
2. Herrn Wolfgang Essmann, geboren am 09. Mai 1965,
3. Herrn Detlef Matthei, geboren am 15. Dezember 1958,
4. Herrn Frank Rudloff, geboren am 19. Februar 1969,
5. Herrn Oliver Schlink, geboren am 06. September 1970,
6. Herrn Dr. Ludwig Söhngen, geboren am 22. August 1946,

alle geschäftsansässig c/o Deutsche Annington Immobilien GmbH, Gladbecker

Straße 3, 40472 Düsseldorf,

- jeweils einzeln -

Düsseldorf, den 19. Oktober 2004



Kämpfer, Notarvertreter

ZIMMERMANN HAUSCHILD | Notare

Schadow Arkaden, Blumenstraße 28, 40212 Düsseldorf
Telefon +49(0)211-86 52 5-0, Telefax +49(0)211-86 52 5-25

V e r h a n d e l t

zu Düsseldorf, am 18. Oktober 2004
im Hause Gladbecker Straße 3 in Düsseldorf

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar Rolf Kämpfer, Notar a.D., als amtlich bestellter
Vertreter von Notar

Dr. Armin Hauschild

Notar in Düsseldorf,

erschieden:

1. Herr Dr. Volker Riebel, geb. 15.10.1955,
wohnhaft: Ernst-Tengelmann-Ring 1 b, 45259 Essen
2. Herr Ulrich Ritter, geb. 08.03.1959,
wohnhaft: Trochtelefinger Weg 6, 71229 Leonberg

hier handelnd als zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Geschäftsführer der
im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 17299 eingetragenen Deutsche
Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Essen, diese wiederum
handelnd als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der im Handelsregister des
Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 eingetragenen

**Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs-
und Verwaltungs GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Essen (Geschäftsanschrift: Kleine Steinstraße 18, 45128 Essen),
- nachstehend "**Gesellschaft**" genannt -,
mir persönlich bekannt/ausgewiesen durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen vom 18. Oktober
2004 bescheinige ich, der amtierende Notarvertreter, daß unter HRB 17299 die Deut-
sche Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH eingetragen ist und die vorge-
nannten Herren als deren zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Geschäftsführer,

im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 die Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. KG eingetragen ist und die Deutsche Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH als deren alleinvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Erschienenen erklärten folgende

VOLLMACHT

Die Gesellschaft bevollmächtigt

1. Herrn Andreas Bäcker, geboren am 21. November 1961,
2. Herrn Wolfgang Essmann, geboren am 09. Mai 1965,
3. Herrn Detlef Matthei, geboren am 15. Dezember 1958,
4. Herrn Frank Rudloff, geboren am 19. Februar 1969,
5. Herrn Oliver Schlink, geboren am 06. September 1970,
6. Herrn Dr. Ludwig Söhngen, geboren am 22. August 1946,

alle geschäftsansässig c/o Deutsche Annington Immobilien GmbH, Gladbecker Straße 3, 40472 Düsseldorf,

und zwar jeden von ihnen einzeln, zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) den der Gesellschaft gehörenden Grundbesitz in Wohnungs- und Teileigentum aufzuteilen (Teilungserklärung nach § 8 WEG), die Gemeinschaftsordnung festzulegen und den ersten Verwalter zu bestellen und die Aufteilung in Wohnungseigentum zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, auch Teilungserklärungen zu ändern und zu ergänzen, insbesondere Wohnungs- und Teileigentumsrechte mit Sondernutzungsrechten zu verbinden,
- b) den der Gesellschaft gehörenden Grundbesitz (Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum) zu beliebigen Preisen zu verkaufen, insbesondere durch Annahme von Kaufangeboten der Erwerber, die Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die Auflassung zu erklären und alle zur Durchführung der Kaufverträge erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen und Bewilligungen abzugeben und erteilte Vollmachten zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises durch Erwerber darf der Bevollmächtigte auch die Eintragung von Grundpfandrechten bewilligen und den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Eine persönliche Haftung darf für die Gesellschaft nicht übernommen werden. Der Bevollmächtigte ist befugt, Untervollmacht im Rahmen der Abwicklung der Kaufverträge oder für die Bestellung der Grundpfandrechte zu erteilen.

Der Bevollmächtigte darf auch abgeschlossene Kaufverträge ändern, ergänzen und aufheben.

- c) Eintragungen aller Art in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, insbesondere Dienstbarkeiten, jedoch ausgenommen Grundpfandrechte, Löschungen von Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden vor den Notaren Prof. Dr. Günter Brambring oder Dr. Marc Hermanns, Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln.

Den Bevollmächtigten soll zunächst eine Ausfertigung zu Händen der vorgenannten Notare erteilt werden, weitere Ausfertigungen können jederzeit erteilt werden.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Volker Müller

Wolfgang S. Clitz

Kämpfer, Notarwechsel

Die wörtliche Übereinstimmung
der Abschrift mit der mir vor-
liegenden Ausfertigung be-
scheinige ich.

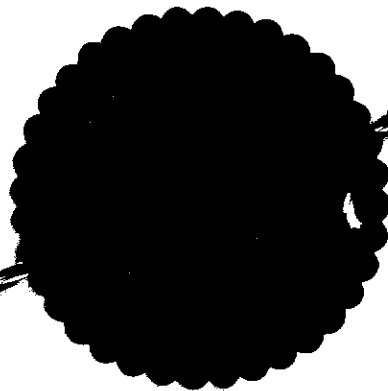
Köln, den 20.10.2004

Der Notar:

gez. L.S. Hermanns

Die wörtliche und vollständige Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Köln, den 20. Oktober 2004



[Handwritten signature]

Notar

Urkundenrolle Nummer 465 /2005 H

V e r h a n d e l t

zu Köln, Hohenstaufenring 66-70, am 18. März 2005.

Vor mir,

Dr. jur. Marc Hermanns,

Notar in Köln,

erschien:

Frau Nicola Sgobino,

mir von Person bekannt,

geschäftsansässig Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 eingetragene

**Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und
Verwaltungs GmbH & Co. KG**

mit dem Sitz in Essen (Geschäftsanschrift: Kleine Steinstraße 18, 45128 Essen),
- nachstehend "**Eigentümer**" genannt -.

Die Erschienene erklärte folgende

Änderung einer Teilungserklärung

1. Die vorgenannte Gesellschaft hat mit Teilungserklärung vom 13. Oktober 2004 (URNr. 2412/2004-H des amtierenden Notars) den im Grundbuch des Amtsgerichts Ahrensburg von Ahrensburg

- a) Blatt 4773 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 339 und 340, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Langenessweg, groß 2.690 qm und 130 qm,
- b) Blatt 5170 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 315, 331, 333, 335, 336, 337 und 338, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Langenessweg, Amrumstieg, Syltring, groß 63 qm, 175 qm, 16 qm, 12 qm, 9 qm, 8 qm und 23.611 qm,
- c) Blatt 5326 verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Ahrensburg, Flur 14, Flurstücke 341, 346, 348 und 349, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Langenessweg, Helgolandring, Syltring, groß 83 qm, 8 qm, 5 qm und 18.611 qm.

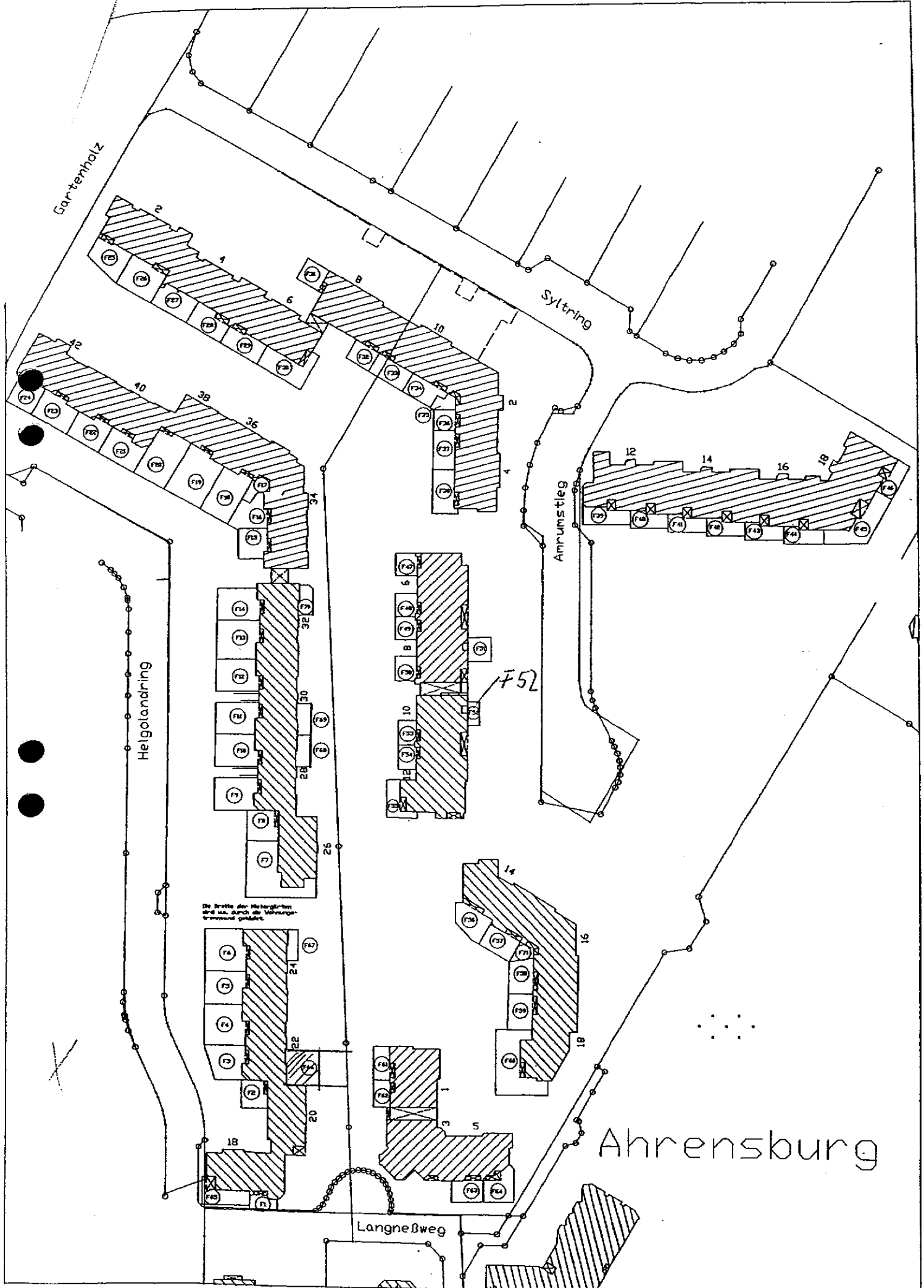
gemäß § 8 WEG in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt.

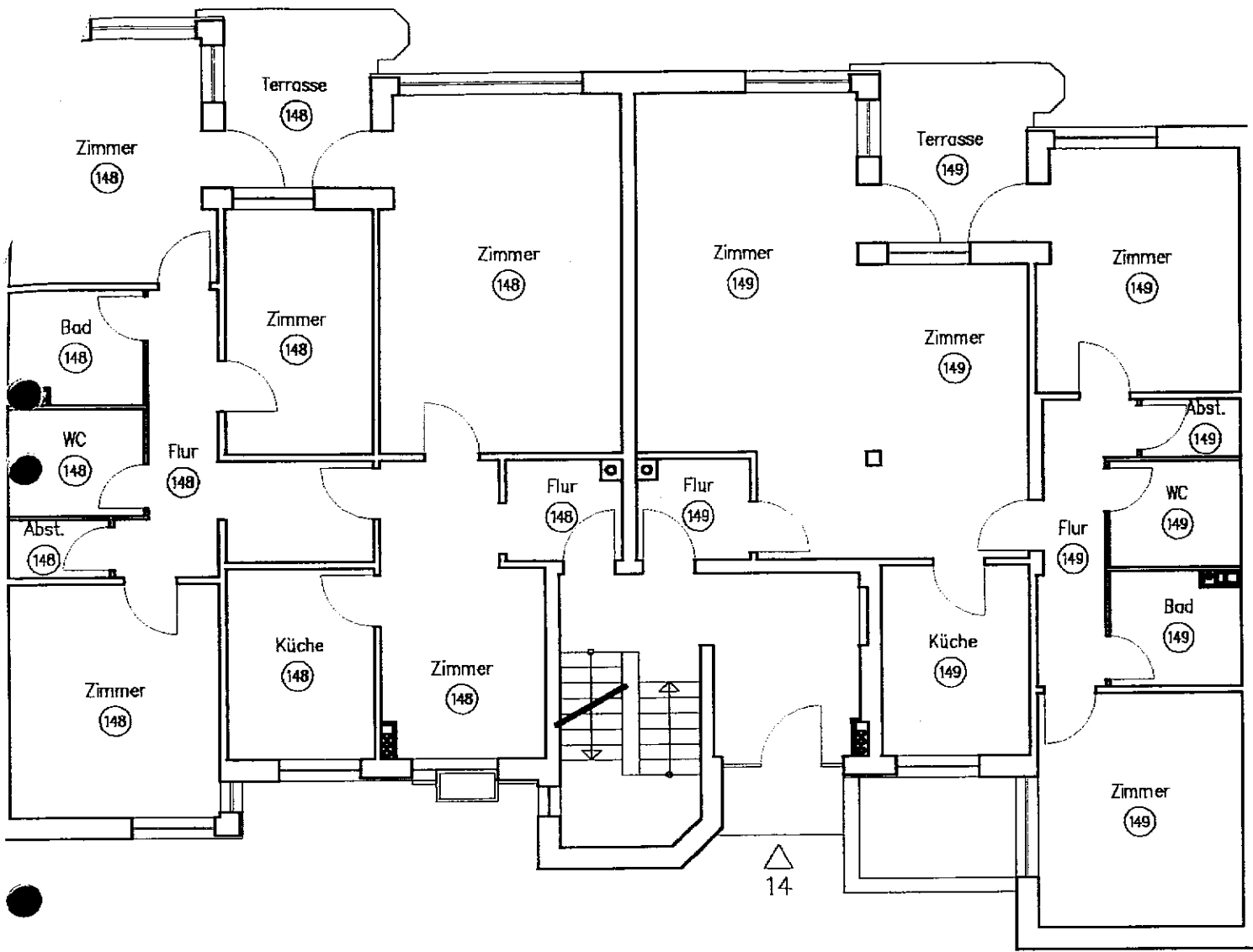
2. Der Eigentümer ändert die vorgenannte Teilungserklärung dahin, daß
 - a) der mit Sondereigentum verbundene Miteigentumsanteil am Grundbesitz für das Wohnungseigentum Nr. 129 36,26/10.000 beträgt,
 - b) das mit dem Wohnungseigentum Nr. 204 verbundene Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, die in dem der heutigen Niederschrift beigefügten Lageplan (Anlage I), auf den verwiesen wird und der zur Durchsicht vorgelegt wurde, mit F 52 bezeichnet ist, von diesem abgetrennt und nunmehr mit dem Wohnungseigentum Nr. 205 verbunden wird,
 - c) hinsichtlich der Aufteilung des Erdgeschosses des Hauses Syltring 14 der der heutigen Niederschrift beigefügte Aufteilungsplan (Anlage II), auf den verwiesen wird und der zur Durchsicht vorgelegt wurde, zugrunde gelegt wird.
3. Die Eintragungen in das Grundbuch werden bewilligt und beantragt.
Der Notar ist berechtigt, alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug der Urkunde erforderlich sind.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

M. Sgobino

Amas, Notar.





ERDGESCHOSS M 1:100

Ahrensburg, Syltring 14

Datum: 24.01.2005

G e n e h m i g u n g

In der Urkunde des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln vom 18.03.2005 (UR.-Nr. 465/2005 H) sind für die

Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltung GmbH & Co. KG

mit dem Sitz in Essen, Erklärungen von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben worden.

Die Gesellschaft hat Kenntnis vom Inhalt dieser Urkunde genommen.

Die Gesellschaft genehmigt hiermit alle Erklärungen, die für die Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltung GmbH & Co. KG abgegeben worden sind.

Köln, den 18. März 2005



UR.Nr. 585 /2005 B

Die vorstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Andreas Bäcker, geboren am 21. November 1961, geschäftsansässig c/o Deutsche Annington Immobilien GmbH, Gladbecker Straße 3, 40472 Düsseldorf, beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich, daß die in Abschrift beigefügte Vollmacht vom 19.10.2004 bei Unterzeichnung durch den Vorgenannten in Ausfertigung vorgelegt wurde und mit dieser wörtlich übereinstimmt.

Köln, den 18. März 2005




Notarvertreter



Diese Ausfertigung
die mit der Urschrift übereinstimmt
wird erteilt

1. Herrn Andreas Bäcker, geboren am 21. November 1961,
2. Herrn Wolfgang Essmann, geboren am 09. Mai 1965,
3. Herrn Detlef Matthei, geboren am 15. Dezember 1958,
4. Herrn Frank Rudloff, geboren am 19. Februar 1969,
5. Herrn Oliver Schlink, geboren am 06. September 1970,
6. Herrn Dr. Ludwig Söhngen, geboren am 22. August 1946,

alle geschäftsansässig c/o Deutsche Annington Immobilien GmbH, Gladbecker

Straße 3, 40472 Düsseldorf,

- jeweils einzeln -

Düsseldorf, den 19. Oktober 2004

Kämpfer, Notarvertreter

ZIMMERMANN HAUSCHILD | Notare

Schadow Arkaden, Blumenstraße 28, 40212 Düsseldorf
Telefon +49(0)211-86.52 5-0, Telefax +49(0)211-86 52 5-25

Urkundenrolle Nummer H 2944 / 2004

V e r h a n d e l t

zu Düsseldorf, am 18. Oktober 2004
im Hause Gladbecker Straße 3 in Düsseldorf

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar Rolf Kämpfer, Notar a.D., als amtlich bestellter
Vertreter von Notar

Dr. Armin Hauschild

Notar in Düsseldorf,

erschieden:

1. Herr Dr. Volker Riebel, geb. 15.10.1955,
wohnhaf: Ernst-Tengelmann-Ring 1 b, 45259 Essen
2. Herr Ulrich Ritter, geb. 08.03.1959,
wohnhaf: Trochtelfinger Weg 6, 71229 Leonberg

hier handelnd als zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Geschäftsführer der
im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 17299 eingetragenen Deutsche
Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Essen, diese wiederum
handelnd als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der im Handelsregister des
Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 eingetragenen

**Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs-
und Verwaltungs GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Essen (Geschäftsanschrift: Kleine Steinstraße 18, 45128 Essen),
- nachstehend "**Gesellschaft**" genannt -,
mir persönlich bekannt/ausgewiesen durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen vom 18. Oktober
2004 bescheinige ich, der amtierende Notarvertreter, daß unter HRB 17299 die Deut-
sche Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH eingetragen ist und die vorge-
nannten Herren als deren zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Geschäftsführer,

im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRA 8047 die Deutsche Annington Zweite Wohnungsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. KG eingetragen ist und die Deutsche Annington Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH als deren alleinvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Erschienenen erklärten folgende

VOLLMACHT

Die Gesellschaft bevollmächtigt

1. Herrn Andreas Bäcker, geboren am 21. November 1961,
2. Herrn Wolfgang Essmann, geboren am 09. Mai 1965,
3. Herrn Detlef Matthei, geboren am 15. Dezember 1958,
4. Herrn Frank Rüdloff, geboren am 19. Februar 1969,
5. Herrn Oliver Schlink, geboren am 06. September 1970,
6. Herrn Dr. Ludwig Söhngen, geboren am 22. August 1946,

alle geschäftsansässig c/o Deutsche Annington Immobilien GmbH, Gladbecker Straße 3, 40472 Düsseldorf,

und zwar jeden von ihnen einzeln, zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) den der Gesellschaft gehörenden Grundbesitz in Wohnungs- und Teileigentum aufzuteilen (Teilungserklärung nach § 8 WEG), die Gemeinschaftsordnung festzulegen und den ersten Verwalter zu bestellen und die Aufteilung in Wohnungseigentum zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, auch Teilungserklärungen zu ändern und zu ergänzen, insbesondere Wohnungs- und Teileigentumsrechte mit Sondernutzungsrechten zu verbinden,
- b) den der Gesellschaft gehörenden Grundbesitz (Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum) zu beliebigen Preisen zu verkaufen, insbesondere durch Annahme von Kaufangeboten der Erwerber, die Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die Auflassung zu erklären und alle zur Durchführung der Kaufverträge erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen und Bewilligungen abzugeben und erteilte Vollmachten zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises durch Erwerber darf der Bevollmächtigte auch die Eintragung von Grundpfandrechten bewilligen und den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Eine persönliche Haftung darf für die Gesellschaft nicht übernommen werden. Der Bevollmächtigte ist befugt, Untervollmacht im Rahmen der Abwicklung der Kaufverträge oder für die Bestellung der Grundpfandrechte zu erteilen.

Der Bevollmächtigte darf auch abgeschlossene Kaufverträge ändern, ergänzen und aufheben.

- c) Eintragungen aller Art in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, insbesondere Dienstbarkeiten, jedoch ausgenommen Grundpfandrechte, Löschungen von Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden vor den Notaren Prof. Dr. Günter Brambring oder Dr. Marc Hermanns, Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln.

Den Bevollmächtigten soll zunächst eine Ausfertigung zu Händen der vorgenannten Notare erteilt werden, weitere Ausfertigungen können jederzeit erteilt werden.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Voller Notar

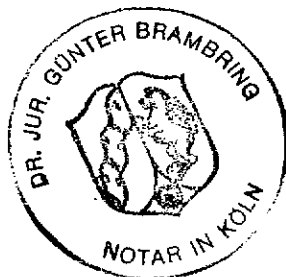
W. S. C. A.

Kämpfer, Makler

Die wörtliche Übereinstimmung
der Abschrift mit der mir vor-
liegenden Ausfertigung be-
scheinige ich.
Köln, den 18. März 2005...

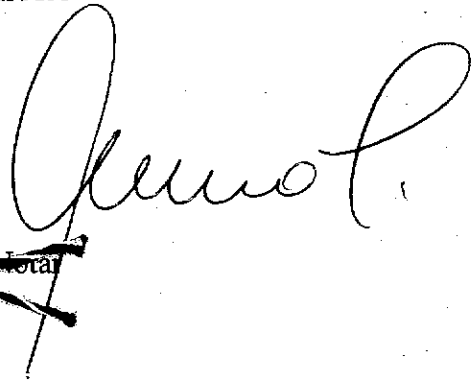
Der Notarvertreter

[Handwritten signature]



Die wörtliche und vollständige Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Köln, den 18. März 2005



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', is written over a horizontal line that has been crossed out with a diagonal slash. The signature is positioned to the right of the date.